DEUTSCHE
WELTWIRTSCHAFTLICHE GESELLSCHAFT E.V.

DER FRIEDENSVERTRAG
UND DEUTSCHLANDS STELLUNG IN DER WELTWIRTSCHAFT

BEITRÄGE VON

MORITZ JULIUS BONN-BERLIN, HANS BREDOW-BERLIN
HEINRICH DADE-BERLIN, AUGUST EULER-FRANKFURT A. M.
FRANZ EULENBURG-KIEL, ERNST FRANCKE-DIESSEN
EMIL GUGGENHEIMER-BERLIN, WALTHER JUNG-BERLIN
HERBERT KRAUS-KÖNIGSBERG, ALFRED LANSBURGH-BERLIN
FRANZ LUSENSKY-BERLIN, ALBRECHT MACCO-KÖLN
CARL SCHOLZ-BERLIN, PETER STUBMANN-HAMBURG
GUSTAV DE THIERRY-BERLIN, WALTHER VOGEL-BERLIN

MIT EINER ÜBERSICHTSKARTE



BERLIN
VERLAG VON JULIUS SPRINGER
1921

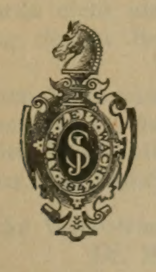


DEUTSCHE
WELTWIRTSCHAFTLICHE GESELLSCHAFT E. V.

DER FRIEDENSVERTRAG UND DEUTSCHLANDS STELLUNG IN DER WELTWIRTSCHAFT

BEITRÄGE VON
MORITZ JULIUS BONN-BERLIN, HANS BREDOW-BERLIN
HEINRICH DADE-BERLIN, AUGUST EULER-FRANKFURT A. M.
FRANZ EULENBURG-KIEL, ERNST FRANCKE-DIESSEN
EMIL GUGGENHEIMER-BERLIN, WALTHER JUNG-BERLIN
HERBERT KRAUS-KÖNIGSBERG, ALFRED LANSBURGH-BERLIN
FRANZ LUSENSKY-BERLIN, ALBRECHT MACCO-KÖLN
CARL SCHOLZ-BERLIN, PETER STUBMANN-HAMBURG
GUSTAV DE THIERRY-BERLIN, WALTHER VOGEL-BERLIN

MIT EINER ÜBERSICHTSKARTE



BERLIN
VERLAG VON JULIUS SPRINGER
1921

Vorwort.

Die schlimme Lage, in die das Friedensdiktat von Versailles unser Vaterland versetzt hat, führte die Deutsche Weltwirtschaftliche Gesellschaft zu dem Entschluß, ihre durch den Krieg und die Revolution eingeschränkte Tätigkeit mit verdoppeltem Eifer wieder aufzunehmen. Schon bald nach dem Abschluß des Friedensvertrags faßte die Gesellschaft den Plan, in einem Buche die Versailler Friedensbedingungen mit Bezug auf ihre Bedeutung für Deutschlands Stellung in der Weltwirtschaft mit Unterstützung namhafter Mitarbeiter zu behandeln. Mannigfache sachliche und persönliche Gründe verzögerten die Fertigstellung des Buches.

Bei dem Werke sollte hauptsächlich auf eine Darstellung der Bedeutung der einzelnen Teile des Vertrages für Deutschlands Stellung in der Weltwirtschaft Wert gelegt werden, während Ansichten über die Zukunftsaussichten und die Maßnahmen, die Deutschland im Interesse der Hebung seiner weltwirtschaftlichen Stellung zu ergreifen hätte, nicht in den Kreis der Betrachtungen gezogen werden sollten. Bei der tiefgreifenden und weitreichenden Bedeutung, die der Friedensvertrag für Deutschlands weltwirtschaftlichen Anteil zur Folge hat, bedarf es vor allem zunächst einmal einer geordneten und aufklärenden Darstellung der Grundlage, die durch den Friedensvertrag gegeben ist, damit der beruflich Beteiligte, aber auch derjenige, der nur mittelbare Beziehungen dazu hat — und das ist die Gesamtheit des deutschen Volkes — in die weltwirtschaftlichen Zusammenhänge und die daraus für das deutsche Wirtschaftsleben entstehenden Probleme Einblick gewinnt.

In dem Werke auf die Einzelheiten zu sehr einzugehen, sollte vermieden werden; denn es wurde nicht als seine Aufgabe betrachtet, eine erschöpfende Darstellung der in Betracht kommenden Fragen zu geben.

Bei dem wissenschaftlichen Grundcharakter der herausgebenden Gesellschaft war es selbstverständlich, daß keinerlei parteipolitische Zielsetzung damit erstrebt wird. Das Leitmotiv ist, das Tatsächliche zu ergründen und darzustellen, die Wahrheit zu suchen.

Deutsche Weltwirtschaftliche Gesellschaft E. V.
Dr. Roscher, Schriftführer.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung.

Der Friedensvertrag[1]), von dem dieses Werk handelt, wurde am 28. Juni 1919 in Versailles von den Bevollmächtigten

der alliierten und assoziierten Hauptmächte (Vereinigte Staaten von Amerika, das Britische Reich, Frankreich, Italien und Japan) und der übrigen Staaten, die mit den genannten Hauptmächten die alliierten und assoziierten Mächte bilden (Belgien, Bolivien, Brasilien, China, Cuba, Ecuador, Griechenland, Guatemala, Haiti, Hedschas, Honduras, Liberia, Nicaragua, Panama, Peru, Polen, Portugal, Rumänien, der serbisch-kroatisch-slovenische Staat, Siam, die Tschecho-Slowakei und Uruguay)

einerseits und

Deutschland

andererseits auf Grund des von den alliierten und assoziierten Hauptmächten Deutschland bewilligten Waffenstillstandes und weil, wie es in der Einleitung zu dem Vertrage heißt, „die alliierten und assoziierten Mächte gleichfalls den Wunsch haben, an die Stelle des Krieges . . . einen festen, gerechten und dauerhaften Frieden treten zu lassen", geschlossen.

Der eigentliche Vertrag zerfällt in 440 Artikel, die in 15 Teile mit folgenden Überschriften zusammengefaßt sind:

Teil I. Völkerbundsatzung (Artikel 1—26).

Teil II. Grenzen Deutschlands (Artikel 27—30).

Teil III. Politische Bestimmungen über Europa (Artikel 31—117).

Teil IV. Deutsche Rechte und Interessen außerhalb Deutschlands (Artikel 118—158).

Teil V. Bestimmungen über Landheer, Seemacht und Luftfahrt (Artikel 159—213).

Teil VI. Kriegsgefangene und Grabstätten (Artikel 214—226).

Teil VII. Strafbestimmungen (Artikel 227—230).

Teil VIII. Wiedergutmachungen (Artikel 231—247).

---

[1]) „Der Friedensvertrag zwischen Deutschland und den alliierten uud assoziierten Mächten" nebst dem Schlußprotokoll und der Vereinbarung betr. die militärische Besetzung der Rheinlande. Amtlicher Text der Entente und amtliche deutsche Übertragung, Volksausgabe in drei Sprachen. Im Auftrage des Auswärtigen Amtes. Verlag bei der Deutschen Verlagsgesellschaft für Politik und Geschichte m. b. H., Charlottenburg 1919.

Teil IX. Finanzielle Bestimmungen (Artikel 248—263).

Teil X. Wirtschaftliche Bestimmungen (Artikel 264—312).

Teil XI. Luftfahrt (Artikel 313—320).

Teil XII. Häfen, Wasserstraßen und Eisenbahnen (Artikel 321 bis 386).

Teil XIII. Arbeit (Artikel 387—427).

Teil XIV. Bürgschaften für die Durchführung (Artikel 428—433).

Teil XV. Verschiedene Bestimmungen (Anerkenntnis der Friedensverträge mit seinen früheren Verbündeten durch Deutschland; Freizone von Savoyen; Entscheidungen der Prisengerichte; Ratifikation des Vertrags u. a. Artikel 434—440).

Die größeren Teile sind in Abschnitte, manche Abschnitte wieder in Kapitel mit Anlagen eingeteilt.

Die angeführte amtliche Ausgabe enthält neben den Friedensbedingungen noch zwei ebenfalls am 28. Juni vollzogene Schriftstücke:

a) das Schlußprotokoll über die Ausführung einzelner Vertragsbestimmungen (Ausschuß wegen der Zerstörung der Befestigung Helgolands, deutsche Vorschläge zur Beschleunigung der Wiedergutmachungsarbeiten u. a.),

b) die Vereinbarung betr. die militärische Besetzung der Rheinlande. Sie ist auf Grund des Artikels 432 des Vertrages zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika, Belgien, dem Britischen Reiche und Frankreich einerseits und Deutschland andererseits abgeschlossen und umfaßt 13 Artikel.

1. Zur Geschichte der Friedensverhandlungen[1]).

Von Dr. jur. **Herbert Kraus,**

a. o. Professor des öffentlichen Rechts an der Universität Königsberg.

Eine Vertiefung in die Entstehungsgeschichte der Friedensschlüsse und im besonderen in den Gang der Friedensverhandlungen hat mehr als wie nur historischen Wert.

Zwar bilden die Friedensverträge insofern eine Cäsur zwischen gestern und heute, als ihr Inhalt — vorbehaltlich nachträglicher Abänderungen und der teilweisen Unmöglichkeit seiner Ausführung — maßgebend ist für die Grenzen dessen, was Sieger und Besiegte rechtlich fordern, leisten und dulden dürfen bezw. müssen.

Der Inhalt der Friedensverträge ist aber zum Teil schlechterdings nicht zu verstehen ohne ein Zurückgreifen auf die gewechselten Noten und die Protokolle der auf der Gegenseite geführten Verhandlungen, welche zur Aufstellung der ursprünglichen und sodann der endgültigen Friedensbedingungen geführt haben. Insbesondere kommt dem sogenannten Ultimatum der Gegner, d. h. der Antwort der Alliierten und Assoziierten Mächte vom 16. Juni 1919 auf die Bemerkungen der deutschen Friedensdelegation zu den Friedensbedingungen, ebenso wie der dazu gehörigen Mantelnote vom gleichen Tage[2]) in Ermangelung von dem Friedensvertrage von Versailles beigegebenen Motiven geradezu die Rolle solcher Motive zu. Dabei ist die Bedeutung dieser „Materialien" gegenüber der Bedeutung von Gesetzesmotiven für die Gesetzesauslegung nach allgemeiner internationaler Gepflogenheit für die Auslegung von Völkerrechtsverträgen eine noch erhöhte.

In der Tat können wir beobachten, daß jetzt bei den Erörterungen der Parteien über die zahllosen sich aus den Friedensverträgen er-

---

[1]) Eine ausführliche Darstellung der Geschichte der Friedensverhandlungen werde ich in dem in Vorbereitung befindlichen, auf sechs Bände berechneten Kommentar zum Friedensvertrage geben, der gegenwärtig von einer großen Anzahl Vertretern der Theorie und Praxis vorbereitet wird.

Das gesamte in den folgenden Ausführungen in Bezug genommene Urkundenmaterial findet sich in den von G. Roediger und mir als Ergänzungsband dieses Kommentars zusammengestellten „Urkunden zum Friedensvertrage von Versailles vom 28. Juni 1919" (im folgenden als „Urkunden" angezogen), eine Sammlung, von der heute der I. Teil erschienen ist, bei Erscheinen dieser Abhandlung der II. Teil vorliegen wird, ebenso wie bereits sieben Vorveröffentlichungen aus dem Kommentar herausgegeben sind. Dr. Kraus, Königsberg den 10. November 1920.

[2]) Urkunden I S. 555 ff.

gebenden Streitfragen nicht selten auf die anläßlich der Friedensverhandlungen gewechselten Noten zurückgegriffen wird.

Dieser Notenwechsel gewinnt eine gesteigerte Wichtigkeit dadurch, daß die Gegner ihn als Anlaß zur Abgabe einer Reihe formeller Erklärungen genommen haben, deren Tragweite über die gewöhnlicher, im Laufe einer diplomatischen Verhandlung gewechselter Schriftstücke weit hinausgeht.

Dabei habe ich besonders zwei im gegnerischen Ultimatum enthaltene Erklärungen im Auge. Die eine bezieht sich auf die Grenzen der Zuständigkeit des Wiedergutmachungsausschusses. Sie lautet folgendermaßen[1]):

„Die Bestimmungen des Artikels 241, nach welchem die Deutsche Regierung sich selbst mit solchen Vollmachten ausstatten soll, wie sie zur Ausführung ihrer Verpflichtungen notwendig werden mögen, dürfen nicht so ausgelegt werden, als wenn sie der Kommission das Recht gäben, Deutschland seine innere Gesetzgebung zu diktieren. Ebensowenig gibt § 12b des Anhanges II der Kommission das Recht, die Ausschreibung oder die Einziehung von Steuern anzuordnen oder leitende Vorschriften über die Aufstellung des deutschen Staatshaushalts zu machen."

Die zweite Erklärung bezieht sich auf die allgemeine Stellung der Alliierten und Assoziierten Regierungen gegenüber dem Wiederaufleben der deutschen Industrie. Diese Erklärung hat folgenden Wortlaut:

„Von einem anderen Gesichtspunkte aus jedoch wollen die Alliierten und Assoziierten Regierungen noch die folgende Erklärung abgeben: Das Wiederaufleben der deutschen Industrie schließt für das deutsche Volk die Möglichkeit ein, Lebensmittellieferungen zu erhalten und für die deutschen Industriellen die ersten notwendigen Rohstoffe zu bekommen sowie die Möglichkeit, sie von Übersee bis nach Deutschland zu bringen. Das Wiederaufleben der deutschen Industrie liegt auch gleichfalls im Interesse der Alliierten und Assoziierten Regierungen. Sie sind sich dieser Tatsache voll bewußt und erklären deshalb, daß sie Deutschland keine Handelserleichterungen vorenthalten wollen, ohne welche dieses Wiederaufleben nicht platzgreifen könnte. Unter dem Vorbehalt gewisser Bedingungen und innerhalb von Grenzen, die sich im voraus nicht bestimmen lassen, sowie unter dem Vorbehalt der Notwendigkeit, die besondere für die alliierten und assoziierten Länder durch Deutschlands Angriff und den Krieg geschaffene ökonomische Lage gerechterweise berücksichtigen zu müssen, sind diese Mächte bereit, Deutschland in dieser Hinsicht Erleichterungen im gemeinsamen Interesse zu gewähren."

Als ein drittes Beispiel dieser Reihe, die damit aber keineswegs geschlossen ist, sei auch noch folgende Erklärung angefügt:

---

[1]) Die folgenden Übersetzungen sind der amtlichen Oktavausgabe dieses Ultimatums entnommen.

„Ohne weitere Einzelheiten zu geben, sei in einem Worte gesagt, daß es Deutschland freisteht, jeden Vorschlag und jedes Angebot praktischer und vernünftiger Art zu machen, das auf eine Vereinfachung der Schadensfeststellung, auf eine Beschränkung von Einzeluntersuchungen, auf eine Förderung der Ausführung der Arbeiten und auf eine Beschleunigung der endgültigen Festsetzung der von Deutschland zu zahlenden Schuld hinzielt."

Es ist ein feststehender Grundsatz, daß im allgemeinen die im Verlauf diplomatischer Aktionen seitens der Parteivertreter schriftlich oder mündlich gemachten Bemerkungen keine selbständigen, über den Rahmen der Verhandlungen hinausgehenden rechtlichen Bindungen herbeiführen, sondern lediglich den Verhandlungsgang maßgebend beeinflussende Angebote, Einwendungen und Vorbehalte enthalten. Soweit ihr Inhalt in dem die Verhandlungen abschließenden Vertrage nicht berücksichtigt ist, wird er mit dessen Abschluß hinfällig. Ebenso fällt er unter den Tisch, falls die Verhandlungen zu keinem Abschluß gelangen. So ist — um hier nur ein Beispiel anzuführen — Deutschland rechtlich nicht verpflichtet, die in den Vorschlägen der deutschen Regierung für die Errichtung eines Völkerbundes enthaltene Linie weiter zu verfolgen.

Anders steht es jedoch mit einseitigen Erklärungen einer Verhandlungspartei wie den drei oben wiedergegebenen. Diese sind mit der Absicht abgegeben worden, verbindlich zu sein. Derartige interpretative Selbstbindungen haben, wenn sie von der andern Partei nicht zurückgewiesen wurden, inhaltlich Vertragscharakter. Sie aus dem wirren Gestrüpp der Friedensverhandlungen herauszuschälen, ist eine wichtige Aufgabe für die historisch gerichtete Betrachtung der Friedensverhandlungen, die mit Rücksicht auf den grundsätzlichen Charakter dieser Erklärungen rechtlich und politisch von besonderer Bedeutung ist.

Hiermit ist jedoch der unmittelbare praktische Wert einer derartigen Forschung noch nicht erschöpft. Hinzutritt als die schwierigste von ihr zu lösende Aufgabe die Erforschung und Erkenntnis der wahren Motive der einzelnen Bestimmungen der Friedensverträge, die Aufgabe, zu ergründen, welche Zwecke sie in Wahrheit verfolgen.

Eine derartige Fragestellung hat ebenfalls eine gewisse interpretative Bedeutung. Diese tritt jedoch weit hinter ihrer politischen zurück; und so wird mit einer derartig gerichteten Forschung zugleich das juristische Feld der Auffindung von Erkenntnishilfsmitteln des Inhalts der Friedensverträge verlassen.

Was die Gegner öffentlich über ihre Motive bei Aufstellung der Friedensbedingungen erklärt haben, ist bei dieser Art der Untersuchung übrigens ziemlich wertlos.

Es ist allgemach eine Binsenwahrheit geworden, daß eines der Hauptcharakteristika der Friedensverträge ihre Unaufrichtigkeit ist, daß die Gegner wenigstens teilweise und ein Teil von ihnen in der Tat mit ihnen Anderes beabsichtigt haben, als die Zwecke und Ziele, die sie als die dabei von ihnen verfolgten ausgaben und -geben.

Die Erklärungen der leitenden Staatsmänner der alliierten und assoziierten Mächte ebenso wie ihre Noten sind erfüllt von dem neuen Geist der „Gerechtigkeit". „Schuld und Sühne", Wiedergutmachung", „Völkerbund", „Selbstbestimmung", „Schutz der Schwachen" und wie die Requisiten der Wilsonpunkte alle heißen mögen, das sind die großen, stets wiederkehrenden Leitmotive dieser Regierungsemanationen.

Tatsächlich glaubt kein Einsichtiger mehr daran, daß es den Vätern der Friedensverträge in der Tat darum zu tun war, der in diesen Grundsätzen zum Ausdruck gelangten neuen Staatsmoral zum Siege zu verhelfen — Präsident Wilson mit gewissen Einschränkungen vielleicht ausgenommen. Wir wissen insbesondere, daß das von den Gegnern erfundene Wort „Wiedergutmachung" nichts als ein besonders raffiniertes und entwickeltes System der Kriegsentschädigung beinhaltet, mittels dessen zugleich als erwünschte Nebenwirkung ein gefährlich gewordener Konkurrent ausgeschaltet werden sollte und die Außenposten deutschen Handels vernichtet werden sollten. Wir hegen unsere berechtigten Zweifel daran, daß die Entwaffnung Deutschlands in der Tat als Vorbereitung der allgemeinen Entwaffnung gemeint war. Und wir wissen, daß das Saarregime in Wahrheit nicht die Sicherung der Kohlenbezüge aus dem Saargebiet zu seinem einzigen und letzten Zweck hat, sondern eine Vorbereitung der Verwirklichung des alten französischen Expansionsdranges nach Osten bedeutet.

Gegenüber dem Erklärten kann den verschleierten wahren Motiven der Verfasser der Friedensverträge eine rechtliche Bedeutung nicht beigemessen werden. Auch dies entspricht einem allgemeinen Kultur- und Rechtsprinzip, dessen völkerrechtliche Bedeutung noch gesteigert werden würde, falls Artikel 35 des eben zugänglich gewordenen „Draft Scheme for the Institution of the Permanent Court of International Justice" vom Völkerbund akzeptiert werden sollte.

Dieser geradezu epochemachende Artikel handelt von den Entscheidungsnormen für den in Aussicht genommenen Internationalen Schiedsgerichtshof und führt dabei unter andern auf:

„The general principles of law recognised by civilised nations".[1])

Eine Berücksichtigung der wahren Motive der Gegner in bezug auf die Friedensverträge ist schon deshalb ausgeschlossen, weil sich in diesen Verträgen drei verschiedene miteinander unvereinbare Motive in unentwirrbarem Durcheinander kreuzen, nämlich einmal der Gedanke der ungezügelten Befriedigung staatsegoistischer Einzelinteressen der Sieger, auch auf Kosten der Existenz der Besiegten; zum andern die Idee der Befriedigung der Siegerinteressen bis an die Grenze der Leistungsfähigkeit der Besiegten, und drittens der Gedanke der Gerechtigkeit, wie er sich ab und zu, z. B. in einigen Bestimmungen der Völkerbundsatzung, schüchtern hervorwagt. Hinzutritt die wichtige Tatsache, daß die Gegner in bezug auf die Motive nicht durchaus einig waren. Insbesondere hat Präsident Wilson offenbar einen

---

[1]) Veröffentlicht als Special Supplement No. 2 des League of Nations Official Journal (September 1920).

von dem der übrigen gegnerischen Friedensunterhändler wesentlich abweichenden Standpunkt eingenommen, um von seinen ihm geistig weit überlegenen Widerpartnern dupiert zu werden, soweit der begriffsstutzige Mann trotz der bei ihm hervorragend vertretenen Eigenschaft der Starrköpfigkeit ihnen nicht nachgegeben hat. Der Unterschied in der psychologischen Einstellung der Gegner in bezug auf die Friedensverträge tritt gegenwärtig ja immer entscheidender und kaum noch verhüllt hervor. Und heute scheint es nur noch eine imperialistische Gruppe in Frankreich zu sein, die, so stark wie die politische Lage ihr das bei Anspannung aller Kräfte erlaubt, an der oben zuerst bezeichneten Auffassung von Wesen und Zweck der Friedensverträge festhält.

Politisch ist die Erkenntnis der wahren Motive der Gegner von größtem Wert, denn sie zeigt angefangene Linien, vermittelt daher die Kenntnis bevorstehender Gefahren und gibt die Gelegenheit, den Versuch zu machen, ihnen zu begegnen.

Politisch bedeutungsvoll ist ferner ein Studium der internen Vorgänge bei den Friedensvorbereitungen und den Verhandlungen auf der Seite der Sieger, eine Kenntnis, auf wen dieses oder jenes Verlangen zurückzuführen ist, welche Widerstände er gefunden hat, in welchem Maße diese oder jene Bestimmung ein Kompromiß zwischen den Siegern ist und in welchem Maße sie sich in dem damaligen Gesamtwillen der Gegner verankert. Hier ließe sich ungemein wichtiges Material für den Rechtskampf um die Revision der Friedensverträge gewinnen.

Eine vertiefte Geschichte der Friedensverhandlungen unter Berücksichtigung der eben gegebenen Gesichtspunkte zu schreiben, dazu ist die Zeit noch nicht reif.

Unter völliger Außerachtlassung des ersten Wilsonpunktes, der die Abschaffung der Geheimdiplomatie proklamiert, haben die Gegner, und innerhalb derselben jene „Großen Vier", bei den Friedensverhandlungen fast völlig hinter abgeblendeten Luken gearbeitet und zwar jene Vier in einem Maße, das ihnen in Paris die Bezeichnung des Flüsterklubs beibrachte.

Gewiß ist inzwischen trotzdem allerlei durchgesickert. Abgesehen von dem Werk des Mitgliedes der englischen Friedensdelegation Keynes über die wirtschaftlichen Folgen des Friedensvertrages sowie Bullits und Tardieus Mitteilungen, welch letztere übrigens durchaus mit Vorsicht aufgenommen werden müssen, ist aber wohl alles, was in dieser Richtung bisher vorliegt, als Kulissengespräch zu werten, worauf man ein wissenschaftliches Urteil nicht zu gründen vermag [1]).

Was die Interna auf deutscher Seite anlangt, so ist ebenfalls die darüber bisher vorliegende, insbesondere durch Erzberger, Giesberts und Noske vermittelte Kenntnis noch durchaus fragmentarisch. Vor allen Dingen ist zwar durch den Grafen Brockdorff-Rantzau in der von ihm unter dem Titel „Dokumente" bei der Deutschen Verlagsgesellschaft für Politik und Geschichte jüngst herausgegebenen höchst

[1]) Dem Benehmen nach wird demnächst in Deutschland eine zusammenhängende Darstellung über diese Vorgänge erscheinen.

lesenswerten Sammlung seiner politischen Äußerungen während der Zeit seiner Reichsministerschaft das Gutachten der deutschen Friedensdelegation über die Frage der Ablehnung oder Annahme der gegnerischen Friedensbedingungen an das Kabinett vom 17. Juli 1918[1]) und sein äußerst markantes begründetes Abschiedsgesuch vom 20. Juni 1919[2]) bekannt geworden. Nicht dagegen die Instruktionen der deutschen Friedensunterhändler, nichts über die Verhandlungen bei der Ministerzusammenkunft in Spa und auch nichts von den Ressort- oder Sachverständigen-Äußerungen in Berlin und Versailles zu den Friedensbedingungen, soweit diese Äußerungen nicht, wie z. B. der Bericht über die Schuldfrage oder der Bericht der Finanzkommission, den Gegnern zugesandt worden sind[3]).

Angefügt muß allerdings werden, daß das deutsche Material an Wichtigkeit mit dem gegnerischen deshalb nicht zu vergleichen ist, weil es für den Gang der Ereignisse von größerer Bedeutung nicht geworden ist.

Wir sind so im wesentlichen angewiesen auf die amtlichen Verlautbarungen, d. h. in erster Linie die gewechselten Noten — diese allerdings lückenlos —, die Parlamentsverhandlungen und Erklärungen von Regierungsvertretern, Material, das nicht viel mehr als eine exakte Darstellung des äußeren Rahmens der Verhandlungen gestattet. Was die Waffenstillstandsverhandlungen anlangt, so sind die sogenannten „Wako-Protokolle" mit solcher Hast zusammengestellt, daß sie vielfachen Zweifeln Raum lassen[4]).

Darüber hinaus sind jedoch jetzt die „Protocoles des Préliminaires de Paix" bekannt geworden, sowie der Bericht der gegnerischen „Schuldkommission", übrigens ein Musterbeispiel bis zur Frivolität gehender liederlicher Arbeit[5]).

Was diese Protokolle der Friedenspräliminarien anlangt[6]), so gewähren sie allerdings einen tiefen Einblick in die Mentalität der Gegner und in die Friedensmaschinerie. Sie bestätigen, was bisher auf Grund nicht authentischer Mitteilungen schon angenommen werden konnte, daß der Friedensvertrag ein Werk der großen Sieger ist, auf das den kleinen „Siegern" ein entscheidender Einfluß nicht gewährt wurde. Im ganzen haben nur sechs Plenarsitzungen stattgefunden und eine Sitzung der „Représentants des Puissances à Intérêts Particuliers", diese am 27. Januar 1919. Sie war inhaltlich eine Protestsitzung der kleinen „Sieger" gegen ihre Vergewaltigung durch die großen. Ihr

---

[1]) Dort S. 171; auch abgedruckt in „Urkunden" im Anhange.

[2]) Dokumente S. 183.

[3]) Urkunden, I S. 299 und 529.

[4]) Bisher liegt darüber nur ein amtliches Weißbuch vor, das nicht mehr zugänglich ist. Die Veröffentlichung dieser Materialien durch die Deutsche Verlagsgesellschaft für Politik und Geschichte steht bevor. Das Wichtigste aus diesem Material ist abgedruckt in Urkunden I S. 10 ff.

[5]) Zum ersten Mal veröffentlicht in Urkunden II, Anhang Nr. XV. Vgl. auch a. a. O. I S. 279 ff.

[6]) Sie sind noch nicht veröffentlicht. Ich hoffe sie im nächsten Teile der „Urkunden" abdrucken zu können.

Gegenstand war die Frage der Wahl der Kommissionsmitglieder durch die kleinen Staaten, worüber noch zu sprechen sein wird.

Von den Plenarsitzungen war die erste vom 18. Januar 1919 eine Eröffnungs- und Geschäftsordnungssitzung mit den bei solchen Gelegenheiten üblichen pathetischen Ansprachen. Die zweite Plenarsitzung vom 25. Januar beschäftigte sich im wesentlichen mit dem Völkerbunde, ebenso die dritte vom 14. Februar 1919. Hier wurde der dann sogleich veröffentlichte erste Entwurf der Pariser Völkerbundssatzung der Versammlung vom Präsidenten Wilson verlesen. Auf der Tagesordnung der vierten Sitzung vom 11. April 1919 stand das Internationale Arbeitsrecht. Die fünfte Sitzung vom 28. April 1919 war wiederum dem Völkerbunde gewidmet. In dieser Sitzung stellte Japan seinen berühmten Antrag betr. Gleichstellung der Rassen. In der sechsten Sitzung endlich vom 9. Mai 1919 wurde von Tardieu ein Überblick über den Inhalt der Friedensbedingungen gegeben, worauf die Versammlung nach Entgegennahme eines Protestes der portugiesischen Delegation gegenüber den Reparationsbestimmungen der Friedensbedingungen, eines Protestes der chinesischen Regierung betreffend Schantung, von Reserven der italienischen Delegation und von Observationen des Marschalls Foch über die ungenügenden Sicherungen des Friedensvertrags aufgehoben wurde.

Die eigentlichen Arbeiten der Konferenz wurden durch direkte Verhandlungen zwischen den Staaten und in Kommissionen, sowie insbesondere von den „Großen Vier" sowie dem Sekretariat und einem Redaktionskomitee geleistet.

Die kriegführenden Staaten waren eingeteilt in solche mit intérêts généraux, solche mit intérêts particuliers und solche, die nur die diplomatischen Beziehungen mit feindlichen Staaten abgebrochen hatten.

Die Staaten mit allgemeinen Interessen waren die Vereinigten Staaten von Amerika, Groß-Britannien, Frankreich, Italien und Japan. Für sie war in dem Règlement de la Conférence, das als Anlage II dem Protokoll der ersten Plenarsitzung vom 18. Januar 1919 beigefügt ist, bestimmt, daß sie an allen Sitzungen und Kommissionen teilnehmen sollten.

Die Staaten mit speziellen Interessen, nämlich Belgien, Brasilien, die britischen Dominions und Besitzungen, China, Kuba, Griechenland, Guatemala, Haiti, Hedjas, Honduras, Liberia, Nikaragua, Panama, Polen, Portugal, Rumänien, Serbien, Siam und die Tschecho-Slowakische Republik sollten an denjenigen Sitzungen teilnehmen, in denen sie betreffende Fragen diskutiert wurden.

Die dritte Gruppe, nämlich diejenigen Staaten, die nur die Beziehungen zu den feindlichen Staaten abgebrochen hatten, Bolivia, Ecuador, Peru, Uruguay — sollten an Sitzungen teilnehmen, in denen sie interessierende Fragen diskutiert wurden.

Es ist nicht recht erfindlich, worin der Unterschied zwischen „sie betreffende" und „sie interessierende" Fragen besteht.

Ferner war hinzugefügt, daß die neutralen, ebenso wie die in

Bildung begriffenen Staaten (Polen, Hedjas und die Tschecho-Slowakei wurden nicht zu dieser Gruppe gerechnet) mündlich oder schriftlich auf Aufforderung der Mächte mit generellen Interessen gehört werden sollten: „aux séances consacrées spécialement à l'examen des questions les concernant directement et seulement en ce qui touche ces questions".

Besonders bemerkenswert ist, daß das Règlement bestimmte, auch Montenegro solle durch einen Delegierten vertreten sein; „mais les règles concernant la désignation de ce délégué ne seront fixées qu'au moment où la situation politique actuelle de ce pays aura été éclaircie."

Und für Rußland enthielt das Règlement folgende bezeichnende Bestimmung:

„Les conditions de représentation de la Russie seront fixées par la Conférence au moment où les affaires concernant la Russie seront examinées."

An Kommissionen wurden in der ersten Plenarsitzung die folgenden fünf eingesetzt:

1. Société des Nations,
2. Responsabilité des auteurs de la guerre et sanctions,
3. Réparation des dommages,
4. Législation internationale du travail,
5. Régime international des ports, voies d'eau et voies ferrées.

Was die Zusammensetzung der Kommissionen anlangt, so hatten die großen Mächte vorab bestimmt, daß jede von ihnen zwei Delegierte für jede Kommission ernennen sollte, während die kleinen Staaten zusammen fünf Delegierte für jede Kommission erwählen sollten. Dieser Beschluß hat den lebhaftesten Unwillen der Konferenz verursacht. Die Art und Weise, wie Clémenceau diesen Beschluß begründet hat, ist typisch für das ganze von den großen Siegern den kleinen gegenüber eingeschlagene Verhalten. Herr Clemenceau hat zu dieser Frage unter andern die folgenden Worte an die Konferenz gerichtet:

„Sir Robert Borden nous a reproché très amicalement d'avoir décidé. Oui, nous avons décidé, en ce qui concerne les Commissions, comme nous avons décidé de convoquer la Conférence actuelle . . . .

Les cinq Grandes Puissances, dont l'action doit être justifiée aujourd'hui devant vous, sont en mesure de le faire. Tout à l'heure, le Premier Ministre de la Grande-Bretagne me rappelait qu'au jour où la guerre a cessé, les Alliés avaient sur les champs de bataille douze millions de soldats combattants: c'est un titre . . . . M. Lloyd George a eu la cruauté de rappeler, il y a quelques jours, que je n'étais plus très jeune. Je suis entré dans les Assemblées parlementaires en 1871 pour la première fois; j'ai vu beaucoup de comités, beaucoup de commissions, j'ai assisté à beaucoup de delibérations, et j'ai remarqué, comme la plupart d'entre vous ont pu le faire, que plus les comités sont nombreux, moins il y a de chances d'aboutir."

Das Sekretariat ebenso übrigens wie das Redaktionskomitee bestand lediglich aus Vertretern der fünf Hauptmächte. Seine Haupt-

aufgaben waren die Herstellung der Protokolle, die Klassifizierung der Archive, die Verwaltungsorganisation der Konferenz und allgemein die Sorge für den regelmäßigen Gang des Betriebs, der ihm unterstellt war.

Die deutsche Regierung war nicht genötigt zur Einrichtung eines derartig komplizierten Apparates. Den Besiegten war es versagt, als eine Einheit bei den Friedensverhandlungen aufzutreten. Und während der Anwesenheit der deutschen Friedensdelegation in Versailles wurde jede Fühlungnahme zwischen ihr und der gleichzeitig in St. Germain anwesenden österreichischen Delegation verhindert.

Als die Friedensverhandlungen sich näherten, hatte die deutsche Regierung, nachdem schon vorher der Staatssekretär Helfferich mit Arbeiten zur Vorbereitung der Friedensverhandlungen beauftragt worden war, eine dem früheren deutschen Botschafter in Washington, Grafen Bernstorff, unterstellte Geschäftsstelle für die Friedensverhandlungen eingerichtet, die in ihrem organisatorischen Aufbau dem des Auswärtigen Amts nachgebildet war. Zu den Arbeiten dieser Friedensstelle wurde eine große Menge Sachkundiger aus allen Kreisen und Schichten der Bevölkerung herangezogen, die in einen engeren Kreis, die sogenannte Liste A, und in einen weiteren Kreis, die sogenannte Liste B, gruppiert waren. Außerdem leisteten natürlich die einzelnen Ressorts lebhafteste Arbeit für die Friedensverhandlungen.

Die Delegation gruppierte den ihr beigegebenen Stab von Regierungskommissaren und die im wesentlichen aus der Liste A entnommenen Sachverständigen sogleich ressortmäßig, setzte auch eine Anzahl besonderer Kommissionen ein, so insbesondere die sogenannte „Schuldkommission". Als Generalkommissar fungierte der jetzige Reichsminister des Äußern Dr. Simons.

Im weitesten Umfange genommen müßte eine Geschichte der Friedensverhandlungen und Friedensschlüsse auch alle sogenannten Friedensfühler, Friedensangebote, beginnend mit dem deutschen Friedensangebot an Belgien vom 9. August 1914 und alle Vereinbarungen über die Kriegsziele, insbesondere das Londoner Abkommen vom 5. September 1914 umfassen.

Eine Berücksichtigung dieser Vorgänge, für deren wissenschaftlich begründete Beurteilung trotz mancher inzwischen erfolgter „Enthüllungen" und Mitteilungen (Helfferich, Ludendorff, Czernin, Erzberger, Windisch-Grätz, Cramon, Demblin, Bernstorff u. a. m.) noch ungemein viel, insbesondere von der Gegenseite her, fehlt, würde den Rahmen dieser Ausführungen sprengen.

Den organischen Ausgangspunkt der Friedensverhandlungen bilden die sogenannten Wilsonpunkte und der Notenwechsel der deutschen Regierung mit der Regierung der Vereinigten Staaten über Einleitung der Waffenstillstandsverhandlungen und die Herbeiführung eines allgemeinen Waffenstillstandes. Dieser Notenwechsel hat zum Abschluß eines formellen Vertrages zwischen Deutschland einerseits und den Alliierten andererseits dahingehend geführt, daß der Friedensvertrag auf der Basis der 27 Wilson-Punkte abgeschlossen werden sollte unter

Vorbehalt der darin enthaltenen Klauseln, betreffend die Freiheit der Meere. Staatssekretär Lansing hat ausdrücklich in seiner Note vom 5. November 1918 im Namen der Alliierten Regierungen erklärt, daß sie mit diesem Vorbehalt und einer weiteren hier nicht in Betracht kommenden Voraussetzung „declare their willingness to make peace with the Government of Germany on the terms of Peace laid down in the president's adress to Congress of January the eight 1918 and the principles of settlement enunciated in his subsequent adresses."

Damit hatte Deutschland einen Rechtsanspruch darauf erworben, daß die Friedensbedingungen nach jeder Seite den Wilsonpunkten gemäß seien.

Wenn von gegnerischer Seite jetzt mitgeteilt wird, man habe sich in Paris darauf geeinigt, die Wilsonpunkte könnten nicht mehr maßgebend sein, da sie unter anderen Voraussetzungen als denen verkündet worden seien, die sich später ergeben hätten, so ist diese Behauptung durchaus unstichhaltig. Die Gegner haben sich, nachdem Deutschland zusammengebrochen war, zu jenem pactum de contrahendo, das die Wilsonpunkte zur Grundlage der Friedensverhandlungen machte, verstanden und dadurch rechtlich in einer Weise gebunden, daß sie sich einseitig von ihnen nicht mehr frei machen konnten. Nach Eintritt dieser Bindung haben sich neue wesentlich veränderte Umstände, mit denen ein nachträglicher Wegfall der rechtlichen Bindung zu begründen wäre, nicht ergeben. In diesem Zusammenhang sei hier auch darauf hingewiesen, daß die Gegner Deutschland gegenüber niemals die Behauptung aufgestellt haben, die Wilsonpunkte seien für sie nicht rechtsverbindlich. Hingegen haben sie sich, insbesondere in ihrem „Ultimatum", dauernd bemüht, den Beweis dafür zu erbringen, daß die Friedensbedingungen durchaus mit den Wilsonpunkten übereinstimmen.

Die Waffenstillstandsverhandlungen fallen insofern aus dem Rahmen dieser Ausführungen hinaus, als sie nicht unter den Wilsonpunkten standen. Für den Waffenstillstand waren besondere Bedingungen und Voraussetzungen gestellt und seitens der deutschen Regierung angenommen worden.

Immerhin wird eine gewisse Verkoppelung zwischen den Waffenstillstandsbedingungen einerseits und den Wilsonpunkten sowie den Friedensverträgen andererseits dadurch herbeigeführt, daß Präsident Wilson am 23. Oktober 1918 erklärt hatte:

„Die Annahme der Waffenstillstandsbedingnugen durch Deutschland wird den besten konkreten Beweis dafür erbringen, daß es die Bedingungen und Grundsätze des Friedens annimmt, aus denen die ganze Aktion entspringt."

Außerdem durfte der Waffenstillstand natürlich keine faits accomplis schaffen, die über die vereinbarten Ziele des Friedensvertrages hinausgingen.

Im allgemeinen haben die Waffenstillstandsbedingungen dies formell nicht getan. Insbesondere kann man aus der Ablieferung des Heeresmaterials auf Grund dieser Abmachungen einen solchen Einwand

kaum herleiten, ebensowenig wie z. B. aus der Auslieferung der Flotte. Denn formell war das alles nur vorläufig und ohne Verfügung über das endgültige Geschick dieser Gegenstände, wie von gegnerischer Seite bei den Waffenstillstandsverhandlungen ausdrücklich erklärt worden ist.

Endlich interessieren die Waffenstillstandsverhandlungen in diesem Zusammenhange auch noch insofern, als sie entgegen dem Geist und Wesen eines Waffenstillstands inhaltlich zum Teil bereits antizipierte Friedensverhandlungen waren und die in den Waffenstillstandsverträgen enthaltenen Bedingungen antizipierte Friedensbedingungen. Die deutsche Waffenstillstandskommission hat hierauf insbesondere gegenüber dem Verlangen der Rückführung der belgischen Maschinen — übrigens zugleich eine unberechtigte Nachforderung — wiederholt hingewiesen.

Sieht man von den Verhandlungen über die Annahme der Wilsonpunkte ab, so haben Präliminarfriedensverhandlungen nicht stattgefunden, offenbar entgegen einem ursprünglich gehegten und erst in letzter Stunde geänderten Plane. Die Pariser Friedenskonferenz hatte sich als Friedenspräliminar-Konferenz bezeichnet; und noch die Tagesordnung der Sitzung im Hotel Trianon Palace in Versailles am 7. Mai 1919 enthält als einzigen Punkt die „Communication des Préliminaires de Paix aux Délégués Allemands“.

Was die Friedensverhandlungen anlangt, so muß man den Ausdruck „Verhandlungen“ sehr pressen, damit er auf die Vorgänge in Versailles überhaupt Anwendung findet. Eduard Rosenbaum, ein gründlicher Kenner des Friedensvertrages, der die Grundlage seiner Kenntnisse bei seinen Arbeiten bei der deutschen Friedensdelegation in Versailles erworben hat, setzt an den Eingang seiner geistvollen, als Heft III der Schriftfolge „Die Friedenslast“[1]) unter dem Titel: „Die Bedrohung der deutschen Wirtschaftshoheit durch den Frieden von Versailles“ erschienenen Schrift die folgenden Worte aus dem Werke des Engländers Coleman Phillipson, Termination of war and treaties of peace S. 165 (1916):

„Werden die Bedingungen dem völlig niedergeworfenen Gegner nach dem unumschränkten Ermessen des Siegers schlechthin diktiert, so kann der Vorgang nicht als ein Vertrag im genauen Sinne des Wortes bezeichnet werden; es ist eine einseitige Aufdrängung von Forderungen.“

Entsprechendes könnte man von „Verhandlungen“ von der Art der Versailler schreiben.

Präsident Wilson hatte als ersten Punkt seiner Kongreßrede vom 8. Januar 1918 die Forderung aufgestellt: Offene Friedensverträge, die offen zustande kommen.

Die Einladung der deutschen Friedensdelegation zur Friedenskonferenz vom 18. April 1919 lautete folgendermaßen:

1. Le Conseil Suprème des Puissances alliées et associées a décidé d'inviter les délégués allemands munis de pleins pouvoirs à se rendre à

---

[1]) 1920, Verlag Hans Robert Engelmann, Berlin.

Versailles le 25 avril, au soir, pour y recevoir le texte des préliminaires de paix arrêté par les Puissances Alliées et Associées.

Le Gouvernement Allemand est prié, en conséquence, d'indiquer d'urgence le nombre, le nom et la qualité des délégués, qu'il se propose d'envoyer à Versailles ainsi que le nombre, le nom et la qualité des personnes qui les accompagnent.

La délégation allemande devra rester strictement confinée dans son rôle et ne devra comprendre que des personnes qualifiées pour leur mission spéciale."

Demgemäß hatte die deutsche Regierung einen Gesandten, zwei vortragende Räte des Auswärtigen Amts, zwei Bürobeamte und zwei Kanzleidiener dazu bestimmt, „den Text des Entwurfs der Friedenspräliminarien entgegenzunehmen, den sie alsbald der deutschen Regierung überbringen werden".

Die Gegner haben sich gegen dieses Verfahren gewehrt, erklärt, daß sie nur solche deutsche Bevollmächtigte in Versailles annehmen könnten, die vollkommen dazu ermächtigt seien, „à traiter l'ensemble de la question de la paix que le sont les représentants des Gouvernements Alliés et Associés".

Die deutsche Regierung hat sich dieser Forderung gefügt und hat als ihre Bevollmächtigten die bekannten sechs Herren, den zielbewußten damaligen Minister des Auswärtigen Grafen Brockdorff-Rantzau, den damaligen Reichsjustizminister und jetzigen deutschen Gesandten in Brüssel, den Mehrheitssozialisten Dr. Landsberg, den Reichspostminister, Zentrumsmitglied Giesberts, den Präsidenten der preußischen Landesversammlung, den Mehrheitssozialisten Leinert, den Großfinanzmann, Mitinhaber des Bankhauses Warburg & Co. in Hamburg Dr. Karl Melchior und den bekannten Völkerrechtsgelehrten, den Demokraten Prof. Walter Schücking, ernannt. Diese Ernennung erfolgte unter der Voraussetzung, daß „im Anschluß an die Übergabe des Entwurfs der Präliminarien Verhandlungen über deren Inhalt beabsichtigt werden". Als Bedingung der Entsendung hat sie bezeichnet, daß ihr die Zusicherung gegeben werde, daß den Delegierten und ihren Begleitern während ihres Aufenthaltes in Versailles Bewegungsfreiheit, sowie freie Benutzung von Telegraph und Telephon zum Verkehr mit der deutschen Regierung gewährleistet ist.

Der zuerst genannten Voraussetzung haben die Gegner nicht widersprochen. Auf die zuzweit genannte Bedingung haben sie erklärt, die deutschen Delegierten würden jede für die Erfüllung ihrer Mission erforderliche Bewegungsfreiheit haben, ebenso wie vollständige Freiheit des telegraphischen und telephonischen Verkehrs mit ihrer Regierung. Während diese Bedingungen nur mangelhaft eingehalten wurden, ist die Voraussetzung, daß es zu Verhandlungen kommen müsse, bekanntlich aufs schärfste verletzt worden. Die von Clemenceau am 7. Mai 1919 bei Übergabe der Friedensbedingungen der deutschen Delegation mitgeteilte Verfahrensordnung ging dahin, daß lediglich schriftlich verkehrt werden sollte, und zwar war den deutschen Be-

vollmächtigten ein Zeitraum von 15 Tagen gegeben, in dem sie über die Gesamtheit der Friedensbedingungen ihre Bemerkungen machen durften. Diese hatten französisch oder englisch zu erfolgen, eine Bedingung, die von den Deutschen nicht durchweg eingehalten worden ist. Den Deutschen war auch das Recht eingeräumt, ihre Antworten schon früher einzusenden oder Fragen zu stellen. Dabei war ihnen zugesagt, daß sie auf früher gegebene Antworten oder Fragen auch früher eine Antwort erhalten würden.

Die deutsche Friedensdelegation ist daraufhin nicht abgereist. Graf Brockdorff-Rantzau hat bis zur Übergabe des Ultimatums Versailles nur einmal kurz verlassen, um wegen der Entschädigungsfrage in Spa mit den aus Berlin dorthin entsandten Ministern und Sachverständigen persönlich Fühlung zu nehmen.

Die Taktik der deutschen Friedensdelegation hatte gegenüber den Friedensbedingungen zwei Hauptaufgaben. Sie mußte einmal den Versuch unternehmen, gegen die Grundlagen des Vertragswerkes anzurennen. Dabei war vor allen Dingen auf die Wilsonpunkte zurückzugehen und mit allgemeinen ethischen Argumenten zu operieren. Das hat die deutsche Delegation ausgiebig getan, insbesondere in der allgemeinen sogenannten Schückingschen Einleitung zu den deutschen Gegenvorschlägen. Wie manche meinen, hat sie hier sogar des Guten etwas zu viel geleistet. Eine Hoffnung auf unmittelbare konkrete Erfolge dieses Appells an das schlafende Weltgewissen konnte man nach Lage der Sache natürlich nicht hegen. Der dabei leitende Gedanke konnte nur der sein, für den bevorstehenden Rechtskampf gegen die Friedensverträge vorbereitende Grundlagen zu schaffen.

Es mußte ferner seitens der deutschen Friedensdelegation der Versuch gemacht werden, die zum Teil unverständlichen oder mit anderen Vorschriften in Widerspruch stehenden einzelnen Bestimmungen des Friedensvertrags klar zu stellen, ihren gegenseitigen Ausgleich herbeizuführen und — so weit möglich — ihre Milderung zu bewirken.

Die Arbeit ist im Gedankenaustausch mit Berlin, der insbesondere auch durch die ständig hin- und herreisenden Kommissare vertieft wurde, in Versailles geleistet worden. Nur die Vorschläge der deutschen Regierung für die Errichtung eines Völkerbundes waren bereits vor Abreise der Delegation in Berlin fertiggestellt, wo sie im Schoße des Auswärtigen Amts unter Beteiligung von Professor Dr. Schücking und unter Führung des jetzigen Reichsministers Simons entworfen worden waren — leider recht spät, ja sogar, wie man hinzufügen muß, zu spät, um auf die Gestaltung der Pariser Völkerbundssatzung noch einen entscheidenden Einfluß auszuüben. Die Berliner Gutachten zu den Friedensbedingungen trafen noch rechtzeitig genug in Versailles ein, um bei den deutschen Gegenvorschlägen berücksichtigt zu werden.

Die deutsche Delegation hat beschlossen, sich nicht auf eine einzige große Antwort zu beschränken. Sie hat vielmehr vorab zu einer Menge Einzelfragen kritisch Stellung genommen. Ihre erste Äußerung war ein kurzer allgemeiner Protest gegen den Inhalt der Friedens-

bedingungen, der schon zwei Tage nach Überreichung der Friedensbedingungen erfolgte:

„Die deutsche Friedensdelegation hat die erste Durchsicht der überreichten Friedensbedingungen vollendet. Sie hat erkennen müssen, daß in entscheidenden Punkten die vereinbarte Basis des Rechtsfriedens verlassen ist; sie war nicht darauf vorbereitet, daß die ausdrücklich dem deutschen Volke und der ganzen Menschheit gegebene Zusage auf diese Weise illusorisch gemacht wird.

Der Vertragsentwurf enthält Forderungen, die für kein Volk erträglich sind. Vieles ist außerdem nach Ansicht unserer Sachverständigen unerfüllbar. Die deutsche Friedensdelegation wird den Nachweis im einzelnen erbringen und den alliierten und assoziierten Regierungen ihre Bemerkungen und ihr Material fortlaufend zugehen lassen“[1]).

Das war ganz im Sinne jener großen Rede des Reichsministerpräsidenten Scheidemann in der Aula der Berliner Universität an die deutsche Nationalversammlung, die in dem Satze gegipfelt hatte:

„Dieser Vertrag ist nach Auffassung der Reichsregierung unannehmbar.“

Die erste Äußerung der deutschen Delegation nach diesem Präludium war — eine bezeichnende Tatsache — die Übersendung der „Vorschläge der deutschen Regierung für die Errichtung eines Völkerbundes“, ebenfalls am 9. Mai 1919.

Ihr folgten nicht weniger als 15 deutsche Noten über die verschiedensten Fragen, darunter insbesondere die Note vom 13. Mai 1919 über Wirtschaftsfragen mit einer Äußerung der in Versailles zusammengetretenen volkswirtschaftlichen Kommission[3]), die den fürchterlichen Satz enthält:

„Werden diese Friedensbedingungen durchgeführt, so bedeutet das einfach, daß viele Millionen Menschen in Deutschland zugrunde gehen müssen.“

Die gegnerische Antwort hierauf vom 22. Mai 1919[4]) ist wohl das dialektisch Glänzendste und zugleich Frivolste, was die Pariser Friedenskonferenz der deutschen Delegation vorgelegt hat.

Die umfassende Antwort der deutschen Regierung ist am 29. Mai 1919 erfolgt, nachdem ihr die Frist der Beantwortung auf Ansuchen um einige Tage verlängert worden war.

Diese deutschen Bemerkungen sind trotz ihres großen Umfanges nicht erschöpfend, einige wichtige Punkte sind nicht berührt oder nur gestreift. Die gesamte Arbeit ist nicht völlig ausgeglichen und nicht durchweg nach der Bedeutung der betreffenden Materie differenziert. Das besondere Temperament der mit der Bearbeitung der einzelnen Fragen befaßten Referenten und Sachverständigen tritt an einigen Stellen erkennbar aus dieser Arbeit hervor. In einigen Teilen vermißt man ein Eingehen auf technische Einzelheiten, die an anderen Stellen, ins-

---

[1]) Urkunden S. 3208.
[2]) Nat.-Vers. 39. Sitzung S. 1081—111.
[3]) Urkunden I, S. 240ff.
[4]) Urkunden I, S. 261ff.

besondere in den rechtspolitischen Ausführungen auf das feinste und scharfsinnigste durchgearbeitet sind. Dieser Mangel bei anderen Teilen ist insbesondere deshalb erwähnenswert, weil festgestellt werden muß, daß die Gegner den Detaileinwendungen rechtlicher Natur verhältnismäßig oft Rechnung getragen haben.

Auf der anderen Seite könnte man wiederum die Frage aufwerfen, ob die von der deutschen Delegation eingeschlagene Methode der Sonder- und Detailantworten immer richtig war. Es ist nicht zu verkennen, daß den Gegnern damit die Gelegenheit geboten wurde, gewisse Punkte noch rechtzeitig zu ihren Gunsten umzuinterpretieren und gewisse ihnen ungünstige, nach dem Inhalt der Friedensverträge stichhaltige Einwendungen und Auslegungen zu ihrem Vorteil von vornherein abzuschneiden.

All dies ist jedoch im wesentlichen lediglich eine Feststellung und keine Kritik. Im ganzen genommen ist die mit dieser deutschen Antwort und den deutschen Noten von der deutschen Friedensdelegation geleistete Arbeit ein geradezu staunenswertes Werk. Man muß dabei insbesondere berücksichtigen die Kürze der Zeit, die der deutschen Friedensdelegation zur Verfügung stand. Man muß ferner die Schwierigkeiten in Betracht ziehen, die sich aus der räumlichen Entfernung zwischen Berlin und Versailles ergaben. Diese wurden dadurch wesentlich vermehrt, daß die Kommunikationen zwischen beiden Orten nicht sehr glatt verliefen. Wiederholt haben Telephon und Telegraph in wichtigen Augenblicken versagt. Man glaubte auch, Einschaltungen in die Leitung bemerken zu können. Außerdem war die Bewegungsfreiheit der eingesperrten Delegation über Gebühr beschränkt, ebenso wie die Zahl der in Versailles zum Delegationsstabe zugelassenen Personen. Die Gegner haben hier „Raummangel“ als Grund angegeben.

Und endlich muß hinzugefügt werden, daß durch die ungeheuer schweren Friedensbedingungen, die auch dem größten Pessimisten überraschend kamen, eine so völlig neue Lage geschaffen war und die Friedensdelegation vor eine große Anzahl so neuer Fragen gestellt war, daß die in der deutschen Geschäftsstelle für die Friedensverhandlungen geleisteten Vorarbeiten nur noch zum Teil benutzbar waren.

Keine Kritik ist es auch, wenn erwähnt wird, daß die deutschen Bemerkungen und Noten selbstverständlich — ebenso wie die gegnerischen — Parteischriftsätze waren, die den deutschen Standpunkt scharf pointiert zum Ausdruck brachten.

Die deutsche Delegation hat sich dauernd auf der Basis bewegt, wie sie in der ethisch so hochwertigen Rede des Grafen Brockdorff-Rantzau bei Übergabe der gegnerischen Friedensbedingungen zum Ausdruck gekommen war[1]). Sie kann von sich dasselbe sagen, was der Reichsminister des Äußeren Simons in bezug auf seine Haltung in Spa erklärt hat, daß sie keinen Augenblick Würde hat vermissen lassen.

Von der gegnerischen Delegation kann dies leider nicht behauptet

[1]) Urkunden I S. 205 ff.

werden. In ihren überheblichen Antworten, deren Ton beispiellos in der Geschichte des Verkehrs zwischen zivilisierten Nationen auch in Zeiten höchsten Zornes dasteht, spielen Siegerübermut, Ironie, Drohung, ja Schadenfreude eine große Rolle. Die Mantelnote zum Ultimatum der Gegner, deren Ton ihren Verfasser verrät, entwürdigt sich bis zu schlechtverhüllten Schimpfereien von der Art, wie man sie sonst wohl in Boulevardblättern ungern liest.

Die Gegner haben diesen Ton bekanntlich auch nach der Unterzeichnung des Friedensvertrages nicht aufgegeben.

In einer anläßlich der österreichischen Anschlußfrage überreichten Note vom 19. September 1919 hat die deutsche Regierung dagegen ausdrücklich protestieren müssen. Sie hat dabei die folgende, glückliche Wendung gefunden:

„Die deutsche Regierung weist diese Unterstellung mit aller Schärfe zurück. Sie kann auch den ironischen, den internationalen Gepflogenheiten nicht entsprechenden Ton, mit dem die Note der alliierten und assoziierten Regierungen feierliche Erklärungen der deutschen Regierung behandeln zu dürfen glaubt, nicht stillschweigend hinnehmen. Die Tatsache, daß Deutschland den Krieg verloren hat gibt seinen Gegnern nicht das Recht, sich einer Sprache zu bedienen, die den Zweck haben soll, Deutschland vor aller Welt zu verletzen. Die deutsche Regierung wird den alliierten und assoziierten Regierungen auf diesem Wege nicht folgen. Die Herbeiführung eines wirklichen Friedenszustandes kann aber durch dieses Vorgehen der alliierten und assoziierten Mächte nur erschwert werden."

Rechtlich hat die deutsche Friedensdelegation nur wenig erreicht. Das Wichtigste sind meines Erachtens die authentischen Interpretationen der Friedensbedingungen durch die Gegner, von denen einige oben hervorgehoben worden sind. Ihnen reihen sich an die verschiedenen Änderungen in bezug auf die in den ursprünglichen Friedensbedingungen festgesetzten neuen Grenzen Deutschlands, die Vorschriften über die Abstimmung in Oberschlesien, die Bestimmung, daß keine Liquidationen deutschen Vermögens in feindlichen Ländern vorgenommen werden dürfen, welches nach Friedensschluß dorthin gelangt ist, die Bestimmungen des Artikels 248, betreffend die Befugnis des Wiedergutmachungausschusses, Ausnahmen von dem Vorrecht der Gegner auf alle deutschen Einnahmequellen für ihre Entschädigungsforderungen zu machen, die Verbesserung der Bestimmungen über den deutschen Korridor durch Polen, die Einräumung des Rechts Deutschlands, von Polen Kohlen zu kaufen. die Änderung des § 36 des Anhangs nach Artikel 50, wonach bei Unfähigkeit zur Goldzahlung für Wiedererwerb der Kohlengruben durch Deutschland das Saargebiet an Frankreich fallen soll usw.

Der Rest der Tragödie ist zu bekannt, um hier nochmals dargestellt zu werden: insbesondere der Versuch der deutschen Regierung, gegenüber dem Ultimatum der Gegner wenigstens noch einige Vorbehalte durchzusetzen, ihr Nachgeben gegenüber dem starren Festhalten der Gegner an dem Ultimatum, die Unterzeichnung und die Ratifikation.

Jene Vorbehalte, die die deutsche Regierung noch in letzter Stunde zu machen versucht hat, sind trotzdem nicht tot, ebensowenig wie die von der deutschen Friedensdelegation gemachten Einwendungen. Sie leben ethisch-politisch und bedeuten den Ausgangspunkt und Beginn des Kampfes um die Revision des Friedensvertrages von Versailles.

Dabei will es dem ruhigen Beobachter so scheinen, als ob unter der Decke bereits die grüne Saat zu keimen beginne. Die nach Unterzeichnung des Friedensvertrags von Versailles erfolgten tatsächlichen Abänderungen desselben bedeuten, für sich genommen, allerdings Kleinigkeiten.

Schwerer wiegt, daß die innere Einstellung der internationalen öffentlichen Meinung und der Regierungen sich zu ändern begonnen hat. Die Welt ist innerlich bereits weit entfernt von den Friedensverträgen, die nur eine kleine, durchaus eine Minorität darstellende Gruppe krampfhaft festzuhalten sich bemüht. Die Friedensverträge haben sich nicht als ruhende Pole erwiesen, sondern lediglich als Durchgangsstadien zu einer — wie wir hoffen — besseren Lage Deutschlands und der gleichmäßig unter dem Kriege und noch mehr unter den Verirrungen der Friedensverträge leidenden ganzen Welt.

2. Die territorialen und bevölkerungspolitischen Veränderungen Deutschlands durch den Friedensvertrag.[1])

Von Dr. **Walther Vogel**, o. ö. Professor der historischen Geographie und Staatenkunde an der Universität Berlin.

1. Endgültige und mögliche Abtretungen.

Die Verluste an Bodenfläche und Bevölkerung, die dem Deutschen Reiche durch den Friedensvertrag von Versailles zugemutet werden, zerfallen in 3 Gruppen:

1. Gebiete, auf die das Reich sogleich in vollem Umfange zu verzichten hat (Abtretungsgebiete).
2. Gebiete, über deren künftige staatliche Zugehörigkeit die alliierten und assoziierten Hauptmächte (künftig kurzweg als Ententemächte bezeichnet) nach einer Volksabstimmung entscheiden (Abstimmungsgebiete).
3. Gebiete, über deren künftige staatliche Zugehörigkeit der Völkerbund nach Vornahme einer Volksabstimmung entscheidet.

Bei Gruppe 1 macht es keinen Unterschied, ob die betreffenden Gebiete an einen bestimmten Staat abzutreten sind, ob sie ein selbständiges Gemeinwesen bilden sollen oder ob sich die Ententemächte die Bestimmung der künftigen Souveränität vorbehalten. Es gehören demnach hierher: Elsaß-Lothringen (an Frankreich), die Abtretungsgebiete in Posen, Schlesien, Ost- und Westpreußen (an Polen), das Hultschiner Ländchen (an die Tschechoslowakei), Danzig, das eine freie Stadt unter dem Schutz des Völkerbundes werden soll, ferner das Memelgebiet

[1]) Hierzu die beigefügte Karte auf S. 38.

und die deutschen Kolonien, deren künftige Staatszugehörigkeit noch nicht bestimmt ist.[1])

Zu Gruppe 2 gehören Nordschleswig, die Abstimmungsgebiete in Westpreußen, Ostpreußen und Oberschlesien. In Nordschleswig ist die Entscheidung bereits gefallen, die an Dänemark abgetretene Zone kann daher in unserer Darstellung wie zu Gruppe 1 gehörig behandelt werden. In Ost- und Westpreußen hat die Volksabstimmung einen überwältigenden Sieg des Deutschtums ergeben, die Festlegung der Grenzen steht jedoch noch aus, und da die Ententemächte nach Art. 97 Polen gewisse Mindestzugeständnisse gemacht haben, so kann die Zugehörigkeit dieses Abstimmungsgebiets zum Deutschen Reiche nur als im großen und ganzen feststehend angesehen werden.[2]) In Oberschlesien endlich hat noch keine Abstimmung stattgefunden.

In Gruppe 3 fallen das Saargebiet, dessen Regierung die ersten 15 Jahre der Völkerbund als Treuhänder übernimmt, und die Kreise Eupen und Malmedy, bei denen der Völkerbund nach Vornahme einer sogenannten Volksbefragung durch Belgien zu entscheiden hatte, ob sie Belgien zugesprochen werden sollten oder nicht. Die „Volksbefragung" war nichts als eine schimpfliche Komödie, denn der Terror der belgischen Behörden unterband jede freie Meinungsäußerung. Da der Völkerbund jedoch den Ententemächten gegenüber nicht so viel moralischen Mut aufzubringen vermochte, um den wohlbegründeten Protesten der deutschen Regierung stattzugeben, so müssen auch diese beiden Kreise einstweilen als Verlust wie die zu Gruppe 1 gehörigen Gebiete betrachtet werden.

2. Umfang der Abtretungs- und Abstimmungsgebiete an Fläche und Bevölkerung.

Die bis August 1920 formell abgetretenen Gebiete haben folgenden Umfang an Fläche und Bevölkerung nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1910:

Gebiet	Übernahmestaat	Fläche qkm	Bevölkerung insgesamt
Elsaß-Lothringen . . .	Frankreich	14522	1847000
Westpreußen-Posen . .	Polen	42841	2961000
Danzig	Freistaat Danzig	1926	331000
Memelgebiet	noch unbestimmt	2447	141000
Hultschiner Gebiet . .	Tschechoslowakei	289	46000
Nordschleswig	Dänemark	3983	167000
Insgesamt[3])	—	66008	5493000

[1]) Das an Belgien nach Art. 32 zu überlassende Gebiet von Neutral-Moresnet kann hier außer Betracht bleiben, weil es, bei sehr geringer Größe, nicht ein unbestrittener Teil des Deutschen Reiches war. Ebenso hat die Abtretung einiger Teile von Preußisch-Moresnet den Charakter einer bloßen Grenzberichtigung. Über den wirtschaftlichen Wert dieser Gebiete s. unten S. 27.

[2]) Vgl. unten S. 29, Anm. 1.

[3]) Über die Kolonien s. unten.

Die entsprechenden Zahlen der beiden Gruppen von Abstimmungsgebieten sind folgende:

Ost- und Westpreußen Abstimmungsgebiet	—	14845	718000
Oberschlesien	—	10935	1942000
Eupen-Malmedy . . .	—	989	61000
Saargebiet	—	1882	647000

Flächenumfang und Bevölkerung des Deutschen Reiches betrugen 1910: 540857 qkm und 64926000 Einwohner (1914 rd. 68 Millionen). Die bisher endgültig abgetretenen Gebiete machen also der Fläche nach 12,2 Proz., der Bevölkerung nach 8,45 Proz. des damaligen Reiches aus. Zieht man auch noch Eupen-Malmedy und das Saargebiet ab, so beträgt die künftige Fläche des Deutschen Reiches rd. 472000 qkm, seine Bevölkerung verkleinert sich nach dem Stande von 1910 auf 58,6 Millionen. Nach dem vorläufigen Ergebnis der Zählung vom 8. Oktober 1919 betrug die tatsächliche Zahl 59668000, hierbei ist jedoch das nordschleswigsche Abtretungsgebiet noch einbegriffen; ohne dieses ist die Zahl 59501000. Die Durchschnittsdichtigkeit der Bevölkerung des Reiches ist infolge der Abtretung verhältnismäßig schwach bevölkerter, agrarischer Gebiete im Osten trotz der Kriegsverluste von 120 je qkm (1910) auf 126 gestiegen. Deutschlands Bevölkerung ist also noch enger zusammengedrängt als vorher — eine sehr schwerwiegende Tatsache, wenn man bedenkt, wie vollständig ihr wirtschaftlich und kolonisatorisch die Ausdehnungsmöglichkeiten genommen worden sind. Nach dem Ergebnis der Abstimmungen in den ost- und westpreußischen Abstimmungsgebieten kommen hier keine wesentlichen Abtretungen mehr in Frage, zweifelhafter dagegen ist die Sache in Oberschlesien, dessen Verlust die Fläche des Reichs auf 461000 qkm und die Bevölkerung auf rd. 57564000 zusammenschwinden lassen würde.

Der Nationalität nach (genauer: der Muttersprache nach) sind in den abgetretenen Gebieten (wobei wir künftig das Saargebiet und Eupen-Malmedy stets mit einbegreifen) nach dem Stande von 1910 etwa 62 Proz. der Bevölkerung deutsch, 38 Proz. nicht deutsch.

Im einzelnen liegen die Verhältnisse natürlich sehr verschieden, vor allem darf auch nicht vergessen werden, daß durch Ab- und Zuwanderung während des Krieges und nach dem Friedensschluß, sowie durch Ausweisungen von seiten der feindlichen Mächte nicht ganz unbeträchtliche Verschiebungen im Verhältnis der Nationalitäten eingetreten sein mögen. Elsaß-Lothringen zählte 1910 1634000 (87,2 Proz.) Deutsche, 204000 (10,9 Proz.) Franzosen; letztere beschränkten sich überwiegend auf den westlichen Grenzstrich von Lothringen, während im Elsaß nur 58000 (4,8 Proz. der elsässischen Bevölkerung) Französisch redende, hauptsächlich in einigen Vogesentälern, wohnten. Das Saargebiet ist zu 99,4 Proz., also rein deutsch. Dasselbe gilt für den Kreis Eupen; im Kreise Malmedy leben 9600 Wallonen neben 23200 Deutschen, erstere machen also noch nicht einmal ein Drittel der Gesamtbevölkerung aus. In beiden Kreisen zusammen stehen 82,7 Proz.

Deutsche gegen 15,9 Proz. Wallonen. In den an Polen abgetretenen Teilen von Westpreußen-Posen-Niederschlesien befanden sich 1910 unter 2961000 Bewohnern insgesamt 1099000 = 37,14 Proz. mit deutscher, 1714000 = 57,91 Proz. mit polnischer, 104000 = 3,53 Proz. mit kassubischer, 9000 = 0,3 Proz. mit masurischer Muttersprache und 29000 = 0,98 Proz. Zweisprachige. Man muß aber dabei bedenken, in welch willkürlicher und vom verkehrsgeographisch-verwaltungspolitischen Standpunkt aus unhaltbarer Weise diese Abtretungsgebiete aus den alten, historisch erwachsenen Landschaften herausgeschnitten sind, denn in der alten Provinz Westpreußen überwogen die Deutschen mit 1098000 die Polen mit 476000 und die Kassuben mit 107000 bei weitem, im Regierungsbezirk Bromberg standen sich Deutsche und Polen fast genau zahlengleich gegenüber (beide 379000), und nur im Regierungsbezirk Posen, besonders in dessen östlichen Teilen, waren die Polen an Zahl beträchtlich überlegen (900000 gegen 427000 Deutsche). Der Freistaat Danzig ist fast rein deutsch, denn von seinen Bürgern sprachen 1910 315000 = 95,4 Proz. deutsch, nur 9500 polnisch und 2100 kassubisch. Ebenso sind die großen Niederungsgebiete und Flußtäler, besonders die der Weichsel und Netze, vom Beginn der Besiedlung ab (d. h. seit 6—700 Jahren) fast nur von Deutschen bewohnt. Im Memelgebiet stehen 71000 = 50,5 Proz. Leute mit deutscher 67000 = 47,6 Proz. mit litauischer Muttersprache gegenüber. Das Hultschiner Ländchen beherbergt 6500 Deutsche neben 36000 = 79 Proz. Tschechen, die übrigens ihre deutsche Gesinnung bei der Abtretung ausdrücklich betonten. In den abgetretenen Teilen Nordschleswigs endlich hatten 1910 von rd. 167000 Einwohnern 40000 = 25 Proz. das Deutsche oder Friesische, 123000 = 75 Proz. das Dänische als Muttersprache angegeben.

Von den Abstimmungsgebieten brauchen wir nur noch Oberschlesien seinen Nationalitätsverhältnissen nach zu kennzeichnen. 1910 bekannten sich hier unter rd. 1942000 Einwohnern 667000 = 34,3 Proz. zur deutschen, 1158000 = 59,9 Proz. zur polnischen, 21000 = 1 Proz. zur tschechischen Muttersprache. Übrigens haben bekanntlich die polnischen Oberschlesier sprachlich und geschichtlich eine von den übrigen Polen vollständig verschiedene Entwicklung gehabt, seit sechs bis acht Jahrhunderten ist ihr Zusammenhang mit dem polnischen Staatswesen getrennt, und der Ausfall der Abstimmung wird keineswegs nur von der Verteilung der Muttersprache abhängen.

Konfessionell sind die abgetretenen Gebiete bis auf das Memelgebiet und Nordschleswig, die fast rein evangelisch sind, und bis auf den zu rd. zwei Drittel evangelischen Freistaat Danzig überwiegend katholisch. In Elsaß-Lothringen beträgt der katholische Volksteil rd. 76, im Saargebiet rd. 72, in Eupen-Malmedy rd. 98 Proz., in den an Polen abgetretenen westpreußisch-posenschen Gebieten über 70 Proz. Man kann annehmen, daß die Bevölkerung der abgetretenen Gebiete (namentlich wenn man den Saarstaat und Eupen-Malmedy hinzurechnet) zu mindestens sieben Zehntel der katholischen Konfession angehört. Dieser Verlust ist groß genug, um das Verhältnis

der katholischen zur Gesamtbevölkerung des Reiches zu ungunsten der Katholiken von 36,6 auf etwa 32 Proz. herabzudrücken; noch größer würde die Verschiebung werden (auf etwa 30 Proz.), wenn das zu 92 Proz. katholische Oberschlesien verloren ginge. Natürlich sind diese Zahlen nicht absolut sicher, einmal, weil 1910 bis 1918 an sich schon Veränderungen in den einzelnen Landesteilen eingetreten sein können, sodann, weil wir noch nicht genau wissen, wie hoch sich die Zahl der Rückwanderer und Ausgewiesenen beläuft und wie sie sich konfessionell verteilen. Im ganzen aber dürfte das Bild feststehen.

3. Geopolitische und wirtschaftliche Bedeutung der Abtretungen im einzelnen.

A. Im Westen.

Die Abtretungen im Westen, insbesondere die von Elsaß-Lothringen, ziehen zunächst eine schwerwiegende Benachteiligung der deutschen Verteidigungsfähigkeit gegen Westen nach sich und wirken dadurch auf die ganze politische und — bei der heutigen engen Verkettung von Wirtschaft und Politik — auch auf die wirtschaftliche Lage Deutschlands ungünstig ein. Man kann die ganze etwa 150 km lange Zone westlich vom Rhein bis zur Schelde, Maas und oberen Mosel als geschichtliche Reibungszone zwischen der deutschen und französischen Nation auffassen, den ständigen Kriegsschauplatz zwischen der Mitte und dem Westen Europas. Der Rheinlauf selbst bildete für Deutschland bisher weniger eine Verteidigungslinie, als vielmehr eine Verkehrsbahn von europäischer Bedeutung, mit seinen dicht besiedelten, fruchtbaren Uferlandschaften einen Hauptsitz des Gewerbefleißes und nationalen Lebens, daher ein Objekt des Schutzes, dessen Verteidigung möglichst weit nach Westen zu verlegen war. Seit dem 17. Jahrhundert war diese Verteidigung durch die Festsetzung der Franzosen auf der elsässischen Seite des Oberrheins (und in Brückenköpfen darüber hinaus) schwer beeinträchtigt, da die Franzosen von hier aus nicht nur der deutschen Verteidigung des Mittel- und Niederrheins in die Flanke fallen, sondern auch durch einen Vorstoß durch Schwarzwald und Kraichgau Süddeutschland vom Norden trennen konnten. Diese strategischen Erwägungen waren für Bismarck 1871 der Hauptgrund, vor dem nationalen, das Reichsland zu annektieren und damit die mittelrheinische Verteidigungslinie nach Metz und die oberrheinische auf den Vogesenkamm vorzuschieben. Durch den neuen Verlust Elsaß-Lothringens ist nun der Zustand wiederhergestellt, den König Wilhelm von Württemberg 1855 Bismarck gegenüber kennzeichnete: „Solange Straßburg ein Ausfallstor ist für eine stets bewaffnete Macht, muß ich befürchten, daß mein Land überschwemmt wird von fremden Truppen, bevor mir der deutsche Bund zu Hilfe kommen kann . . . der Knotenpunkt liegt in Straßburg, denn solange das nicht deutsch ist, wird es immer ein Hindernis für Süddeutschland bilden, sich der deutschen

Einheit, einer deutsch-nationalen Politik ohne Rückhalt hinzugeben"; auch Bismarck selbst hat diese geopolitische Sachlage immer und immer wieder als eine unbedingt zu beseitigende Drohung geschildert, z. B. 1892: „Wir brauchen das Glacis vor uns (d. h. Elsaß-Lothringen) und die weitere Entfernung der Einbruchsstationen. Wir mußten das haben, wenn wir nicht unter demselben Druck bleiben wollten, wie wir es Jahrhunderte hindurch gewesen sind, daß die Ecke von Weißenburg bis nach Stuttgart und Darmstadt hin drohte." Wenn man bedenkt, wie sehr durch Flugwesen und verbesserte Waffentechnik die unmittelbare Reichweite der militärischen Machtmittel vergrößert worden ist, anderseits welch lebenswichtige Industrien im Rheingebiet diesem verstärkten feindlichen Druck ausgesetzt sind, so leuchtet die Bedeutung jener Abtretungen ein. Ungeheuer verschärft ist diese Notlage natürlich durch die Art. 42 bis 44 des Friedensvertrags, wonach es Deutschland verboten ist, auf dem linken und innerhalb einer 50 km breiten Zone des rechten Rheinufers Befestigungen zu unterhalten oder materielle Vorbereitungen für die Mobilmachung zu treffen. Auch die Abtretung von Eupen-Malmedy entbehrt nicht der strategischen Bedeutung, da sie die belgisch-französische Aufmarschzone gegen den deutschen Niederrhein im Schutze der Ardennen verbreitert, überdies in dem großen Truppenübungsplatz Elsenborn einen vorbereiteten Punkt für Truppenansammlungen ausliefert.

Außer in strategischer Hinsicht wird die Verkehrsbahn des Rheintals, diese „Magistrale des mitteleuropäischen Verkehrs", auch wirtschaftlich-verkehrspolitisch bedroht. Nach dem Erwerb des Elsaß durch Frankreich wird man ohne Zweifel bald an die Durchtunnelung der Vogesen herangehen, die bisher — eine Anomalie des Verkehrswesens Mittel- und Westeuropas — von keiner Eisenbahn durchquert wurden. Eine solche Durchtunnelung, etwa zwischen Bussang—Krüth oder Fraize—Urbeis, würde die Verbindung zwischen den nord- und ostfranzösischen Industrie- und Bergbaugebieten einerseits und Norditalien via Schweiz anderseits wesentlich verkürzen. Die Strecke Nancy—Mailand wurde 1911 durch Eröffnung der Lötschbergbahn von 631 auf 605 km verkürzt und würde durch die Fortsetzung der Meurthebahn von St. Dié und Fraize nach Kolmar um weitere 55 km auf 550 zusammenschrumpfen. Den deutschen Industrie- und Handelsmittelpunkten am Niederrhein erwächst dadurch in ihrem Verkehr nach Italien auf den Eisenbahnen des Rheintals und ihrer südlichen Fortsetzung über den Gotthard eine verschärfte Konkurrenz von französischer Seite. Die flandrisch-lothringische Gürtelbahn, jene „große Hauptschlagader des Verkehrs von Calais und Dünkirchen nach Bern und Mailand über Lille, Valenciennes, Hirson, Charleville, Sedan, Longuyon, Nancy" (Handelskammer zu Nancy 1908), würde verwirklicht, das Oberelsaß mit seinen Kalischätzen und das französische Lothringen in innige Verbindung gebracht und zu wichtigsten Durchgangsländern des europäischen Verkehrs gemacht werden.

Die Festsetzung Frankreichs am Oberrhein bedroht aber auch den Strom selbst als Schiffahrtsweg, wie in Kap. 12 ausgeführt wird.

Günstiges Klima und weite Strecken fruchtbarer Böden, besonders der Löß der oberrheinischen Tiefebene und am Fuß der Vogesen, vereinigen sich, um aus Elsaß-Lothringen ein landwirtschaftlich außerordentlich gesegnetes Land, ein wahres „oberdeutsches Kanaan" zu machen. Das Elsaß bildet mit der badischen Talseite das sonnenwärmste Gebiet Deutschlands (Straßburg 10° C Jahresdurchschnitt). Zwar die Brotgetreide- und Kartoffelernte reichte bei der relativen Dichte der Bevölkerung (126, also über dem Durchschnitt des Deutschen Reichs = 120 im Jahre 1910) nur eben aus um den eigenen Bedarf zu decken. Um so größer aber war der Überschuß an Handelsgewächsen wie Wein, Obst, Hopfen, Tabak, Gemüse. Von der gesamten Weinernte des Deutschen Reichs im Jahre 1912 (einem mäßigen Weinjahr) entfielen auf Elsaß-Lothringen der Menge nach 18,2 Proz. (369000 hl Weinmost) und dem Werte nach 16,9 Proz. (16 Millionen Goldmark). Elsaß-Lothringen stand damit an dritter Stelle unter den deutschen Weinbaugebieten, nur hinter der bayrischen Pfalz und Rheinhessen. An Hopfen erzeugte das Land ein Viertel der gesamten deutschen Ernte (1912 = 49000 dz von 205000 insgesamt). Der Gemüsegarten des Ober- und Unterelsaß versorgte auch außerhalb der engeren Landesgrenze zahlreiche süddeutsche und schweizerische Bevölkerungszentren: von den 652 Eisenbahnwaggons Salat, die in der Zeit vom 23. April bis 17. Mai 1914 von der Station Kolmar abgingen, waren 18 für Basel, 15 für Zürich, 46 für Nürnberg, 22 für München, 44 für Saarbrücken, 105 für Frankfurt a. M. bestimmt. Dieser Ausfall wird zu spüren sein, ebenso wie derjenige der elsässischen Molkereierzeugnisse. Auch die ausgedehnten prächtigen Wälder der Vogesen stellen mit ihrem Holzertrag einen nicht zu unterschätzenden Wert dar.

Die größte Bedeutung des Landes liegt gegenwärtig jedoch in den erst seit wenigen Jahrzehnten erschlossenen Bodenschätzen im engeren Sinne des Worts, in der Förderung von Eisenerz, Kohle, Kali, Erdöl und den darauf begründeten Industrien. Das Schwergewicht der Bevölkerung hat sich daher auch von der landwirtschaftlichen nach der industriellen Seite verschoben, vor allem in Lothringen (1907 in Elsaß-Lothringen: Erwerbstätige in der Landwirtschaft 339000, in Industrie und Bergbau 350000). Weiteres über die Verminderung der Rohstoffmengen Deutschlands durch die Abtretung der Gebiete enthalten Kap. 5 und 6.

Aus alledem geht hervor, daß die Abtrennung des Reichslands vom Deutschen Reiche wirtschaftlich heute etwas ganz anderes bedeutet, als 1871 die Abtretung von Frankreich. Damals hatte nur die Mülhauser Baumwollindustrie eine gewisse weltwirtschaftliche Bedeutung, und ihr Gewinn war insofern von zweifelhaftem Nutzen, als er zunächst zu scharfen Konkurrenzkämpfen mit der deutschen Textilindustrie führte; erst allmählich hat sich dieser Gewerbezweig dem deutschen Wirtschaftskörper assimiliert und dann an dem allgemeinen deutschen Aufschwung teilgenommen. Frankreich hat die Loslösung Elsaß-Lothringens wirtschaftlich kaum empfunden. Heute dagegen ist das bisherige Reichsland ein Rohstoffgebiet ersten Ranges, seine Ab-

trennung erschüttert das Deutsche Wirtschaftsleben in seinen Grundfesten. Es ist tief zu beklagen, daß dieses gesegnete Land, das von der Natur wie geschaffen scheint, einen Mittelpunkt staatlichen Lebens abzugeben, und das in der Vergangenheit ja auch diese Rolle gespielt hat, dazu verurteilt ist, als Grenzland den Zankapfel zwischen zwei feindlichen Nationen zu bilden.

Frankreich begründet seinen Anspruch auf das Saargebiet mit seinem teils durch den zeitweiligen Ausfall der nordfranzösischen Kohlenbergwerke, teils durch den Gewinn der lothringischen Hüttenindustrie gesteigerten Kohlenbedarf. Ob nicht der alte geopolitisch-strategische Wunsch, die französischen Grenzen gegen den Rhein vorzuschieben und zugleich ein gewerbreiches Land einzuverleiben, der auch jetzt wieder durch historische Scheingründe und die vollständig aus der Luft gegriffene Behauptung, das Saargebiet weise einen großen Anteil französischer Bevölkerung auf, gestützt wird, im Grunde der eigentlich maßgebende ist, sei dahingestellt. Tatsache ist jedenfalls, daß das Saargebiet jenen französischen Erwartungen nicht entsprechen kann. Die saarländische Steinkohlenförderung[1]) lieferte hauptsächlich eine gasreiche Kohle, die namentlich für die Gaserzeugung Süddeutschlands (wohin 25,2 Proz. gingen) fast unentbehrlich ist. Nach Elsaß-Lothringen gingen nur 12,7, nach Frankreich nur 8 Proz. Dem Koksbedarf Lothringens kann das Saargebiet nicht abhelfen, weil der Saarkoks trotz neuerer Verbesserungen dem Druck der relativ eisenarmen Massen des Minette-Erzes nicht so gewachsen ist, wie der Ruhrkoks. Mußte doch das Saargebiet selbst vor dem Krieg noch etwa 450000 t Ruhrkoks für seine große Eisenindustrie beziehen, die im übrigen allerdings hauptsächlich den an Ort und Stelle gewonnenen Koks verbrauchte. Während also die lothringische Hüttenindustrie nur wenig Gebrauch von dem Saarkoks machen kann (1913 gingen nur etwa 160000 t = 8,5 Proz. nach Elsaß-Lothringen), bedarf umgekehrt die saarländische Hüttenindustrie unbedingt der Minette-Eisenerze, da der Bezug überseeischer Erze bei dem weiten Transport für sie nicht in Frage kommt. Der Aufschwung der Saar-Eisenindustrie hängt daher gleichfalls aufs engste mit der Einführung des Thomasverfahrens[2]) (seit 1881) zusammen; von den 4,12 Mill. t verhütteten Erzen wurden 68,3 Proz. aus dem deutsch-lothringischen Minettebezirk gedeckt. Von den fünf Hauptfirmen wurden 1913 in 38 Hochöfen mit 27300 Arbeitern 1374000 t Roheisen (= 7,1 Proz. der deutschen Gesamterzeugung) und rd. 2 Mill. t Stahl (= 15,5 Proz. der deutschen Erzeugung) hergestellt, und meistens an Ort und Stelle zu Fertigfabrikaten verarbeitet. Auf die Kohlen- und zum Teil die Eisen- und Stahlerzeugung gründet sich auch eine umfangreiche Maschinenindustrie (10000 Arbeiter), Glas-, Tonwaren- und chemische Industrie usw., nicht zu vergessen die Gewinnung von 230000 t (= 18 Proz. der deutschen Erzeugung) von Thomasmehl und 16000 t schwefelsaurem Ammoniak. Alle diese Industrien kommen

---

[1]) Zu vgl. Kap. 4.
[2]) Zu vgl. Kap. 5.

mit ihrer Arbeiterschaft (40000 zu den 53000 Bergleuten, zusammen mit den Angehörigen gut zwei Drittel der Bewohnerschaft des Saargebiets) in die übelste Lage, wenn Frankreich ihnen zugunsten des eigenen Bedarfs Kohlen entzieht und die Hüttenindustrie teilweise oder ganz stillegt. Für Deutschland aber bedeutet der nach dem Buchstaben des Friedensvertrages kaum je wieder einzubringende Verlust dieses Kohlenschatzes von schätzungsweise 12 bis 13 Milliarden t eine weitere schwere Einbuße an Vermögen.

Auch Belgien dürfte bei der Aneignung der Kreise Eupen und Malmedy, wenn auch vielleicht nicht in erster Linie, von wirtschaftlichen Beweggründen geleitet sein. Der ziemlich dicht bevölkerte Kreis Eupen südlich von Aachen umfaßt im Süden die Hälfte des großen Hertogenwaldes, dessen Holzreichtum Ersatz für die angeblichen Waldverwüstungen während des Krieges liefern soll. Er grenzt ferner im Westen an das seit über 100 Jahren zwischen Preußen und den Niederlanden bzw. Belgien strittige 2600 ha große Gebiet von Neutral-Moresnet, das nun durch den Friedensvertrag ebenso wie die westlich der Straße Aachen-Lüttich gelegenen Teile von Preußisch-Moresnet mit Belgien vereinigt wird. Der eigentliche Grund, warum man sich über den Besitz dieses schmalen Landstreifens nicht einigen konnte, war der beiderseitige Wunsch, den darauf gelegenen Altenberg oder Kalmisberg (d. h. Galmeiberg) zu besitzen, dessen Galmeischätze noch vor hundert Jahren für die Messingindustrie Preußens und der Niederlande von ausschlaggebender Bedeutung waren. Die Bergbaugesellschaft Vieille Montagne betreibt in Preußisch-Moresnet fünf Gruben mit 491 Arbeitern, die 1913 97,2 t (1912: 737,8 t) Galmei, 14597,5 t Zinkblende, ferner Bleiglanz und Schwefelkies förderten. Auch sonst weist der Kreis eine sehr mannigfache Gewerbetätigkeit auf, so ein Kabel- und Gummiwerk, Leder- und Riemenfabrikation, Maschinenfabriken, Holzsägewerke usw. Die hier, wie auch in Malmedy, altansässige Tuchfabrikation (sowie Spinnerei usw.) hatte vor dem Krieg über schlechten Geschäftsgang zu klagen. Landwirtschaftlich hat der Kreis Eupen trotz seines überwiegend industriellen Charakters (19501 Städter gegen 6655 Landbewohner) eine gewisse Bedeutung für die Versorgung der Stadt Aachen. Der Kreis Malmedy bildet mit seinen ausgedehnten Wäldern einen Teil des rauhen Ardennenhochlandes; das hohe Venn nördlich von Malmedy gehört zu den kältesten und regenreichsten Teilen Deutschlands. Die spärliche Bewohnerschaft des Kreises ist vorwiegend in der Land- und Forstwirtschaft tätig, nur die Stadt Malmedy betreibt auch Tuchfabrikation und besitzt einen bekannten Mineralbrunnen. Die Grenzregulierungskommission hat gegen deutschen Widerspruch Belgien auch den Teil der Monschauer Bahn, der die Kreise Eupen und Malmedy verbindet (zwischen Raeren und Kalterherberg), zugesprochen. Die Verhandlungen über die genauere Festsetzung des Grenzverlaufs dauern noch an.

B. Im Osten.

Die deutsche Grenzstellung im Osten konnte trotz des weit nach Mitteleuropa vorgeschobenen russischen Keils in Kongreßpolen als gut betrachtet werden, namentlich solange das deutsch-österreichische Zusammenwirken gesichert war, weil die nach Westen vordringenden russischen Massen sich stets der Gefahr überraschender Flankenstöße aussetzten und weil die großen Festungen Thorn und Posen dem Versuch einer Abschnürung Ostpreußens und Schlesiens gewaltige Hindernisse entgegenstellten. Wer Posen in den Händen hat, dem kann es nicht schwer fallen, auch Westpreußen und Schlesien gegen einen östlichen Feind zu behaupten. Diese strategische Stellung hat sich durch die Abtretungen an Polen außerordentlich verschlechtert. Das weite Einspringen polnischen Gebiets nach Westen bedroht zunächst unmittelbar die Reichshauptstadt: Bentschen ist von Berlin nur 180 km entfernt. Ebenso ist die Abschnürung Schlesiens außerordentlich erleichtert, namentlich beim Zusammenwirken feindlicher Heere von Polen und Böhmen her, denn die Entfernung etwa von Lissa zu den böhmischen Sudetenpässen beträgt nur rd. 150 km und von den drei großen Bahnlinien, die Schlesien mit der Mark und Pommern verbinden, läuft die östliche nur etwa 25 bis 30 km von der polnischen Grenze entfernt. Ostpreußen dagegen ist bereits durch den sog. polnischen Korridor vollständig vom Reiche abgeschnürt und ist wieder in die Stellung einer isolierten, einigermaßen sicher nur zur See erreichbaren deutschen Kolonie zurückgeworfen. Auch die früheren Nachteile der vorgeschobenen Keilstellung sind für den östlichen Gegner fast verschwunden; im Besitz der ganzen Weichsellinie und der Schlüsselfestung Posen wird er bei einem Angriff auf das westliche „Ostelbien" keine allzugroßen Schwierigkeiten zu überwinden haben. Aber auch dem friedlichen Verkehr bietet die jetzige abenteuerlich zerrissene Gestalt des deutschen Staatsgebiets im Osten große Hindernisse. Namentlich Ostpreußen sieht sich der Gefahr wirtschaftlicher und mit der Zeit doch auch geistig-nationaler Absonderung vom Reiche ausgesetzt, da die Wirksamkeit der im Friedensvertrag vorgesehenen Schutzbestimmungen für den deutsch-ostpreußischen Eisenbahnverkehr[1]) immer höchst fraglich bleiben wird, und der Seeverkehr möglicherweise anderen Nationen leichteren Eingang gewährt als den Deutschen. Auch die für Ost- und Westpreußen nicht bedeutungslose Zufuhr oberschlesischer Kohlen auf dem Eisenbahnwege (1913 gingen auf der Achse von Oberschlesien nach beiden Provinzen 3015957 t, meist Kohlen) ist unmöglich geworden.

Die Verfügung über die Weichsel wird Deutschland vollständig entzogen, auch da, wo noch deutsches Gebiet den Strom berührt (vgl. Kap. 12). Und gerade dieser Umstand, daß der Strom auf eine längere Strecke Grenze wird, kann nach allen bisherigen Erfahrungen für die Instandhaltung des Flusses und den Verkehr nur nachteilig wirken, obwohl oder vielleicht richtiger weil Polen sowohl auf der Grenzstrecke

[1]) Zu vgl. Kap. 11.

(Art. 97) als im Danziger Freistaatsgebiet (Art. 104) die Stromverwaltung allein zugesprochen wird[1]). Mit der alten, seit ihrer Gründung vor 600 Jahren stets durch und durch deutschen Stadt Danzig verliert Deutschland auch den Mündungshafen der Weichsel, zugleich seinen, am Umfang des Schiffsverkehrs gemessen, fünft- oder sechstgrößten Seehafen[2]), und einen der bedeutendsten Handels- und Industrieplätze Ostdeutschlands (1912 eingehender Seeschiffsverkehr 3051 beladene Schiffe mit 783056 Nettoraumtonnen und 483 Ballastschiffe mit 223023 Nettoraumtonnen; gesamte Schiffsgüterbewegung 2,45 Mill. t, Weichselverkehr 0,61 Mill. t ohne Holzflößerei, Eisenbahngüterverkehr 3,02 Mill. t). Da die Einrichtung des polnischen Korridors für die Polen wirtschaftlich wenig Vorteile gewährt, solange sie nicht Danzig völlig beherrschen — die Erbauung eines Konkurrenzhafens etwa bei Putzig bietet nicht die geringsten Aussichten —, so darf man vermuten, daß sie ebenso wie die Abtrennung des Memelgebiets den Zweck verfolgt, Deutschland so gründlich wie möglich von Rußland zu trennen. Daß die Wacht an der Weichsel aber nicht weniger nötig wäre als die am Rhein, zeigt namentlich ein Blick auf die wirtschaftliche Bedeutung der bereits abgetretenen Gebietsteile. Sie liegt — anders als im Westen — hauptsächlich auf dem landwirtschaftlichen Gebiete, in der Nahrungsmittelversorgung[3]). Posen und Westpreußen waren große fast möchte man sagen, die großen Korn- und Kartoffelkammern des östlicehn Mitteldeutschlands und seiner Großstädte, ja sie haben nicht selten, z. B. im Kriege, zur Ernährung auch der westlichen Gebiete, besonders des rheinisch-westfälischen Industriebezirks, stark beitragen müssen. Nach einer Aufstellung der Statistischen Korrespondenz (24. Mai 1919) belief sich der Ernteertrag der abgetretenen Teile von Ostpreußen, Westpreußen und Posen[4]) im Jahre 1913 auf folgende Mengen:

---

[1]) Wie nach der Abstimmung verlautet, beabsichtigt die Entente, auf dem rechten Weichselufer die fünf Dörfer Kleinfelde, Außendeich, Neu-Liebenau, Kramershof und Johannisdorf, sowie den Hafen Kurzebrack zu Polen zu schlagen. Die Anlage eines solchen Brückenkopfes würde eine weitere wirtschaftliche Schädigung für Deutschland bedeuten, da dieser Gebietsstreifen den Ausgangspunkt des für die ganze Weichselniederung überaus wichtigen Bewässerungssystems enthält und sich mit Sicherheit voraussehen läßt, daß die deutscherseits angestrebte Instandhaltung desselben ständigen Schikanen begegnen wird.

[2]) Nach Hamburg, Bremerhaven, Bremen, Stettin folgen Danzig-Neufahrwasser, Emden und Lübeck in etwa gleicher Höhe und können verschieden eingeordnet werden, je nachdem man nur den Verkehr der beladenen oder auch der Ballastschiffe in Anschlag bringt. Der nach der Statistik scheinbar größere Verkehr von Rostock-Warnemünde und Saßnitz ist zum großen Teil Fährverkehr und insofern nicht gleichwertig, Cuxhaven ist hauptsächlich Vorhafen von Hamburg.

[3]) Vgl. auch die Ausführungen in Kap. 3.

[4]) Die Aufstellung bezieht sich auf die nach dem Entwurf des Friedensvertrages, dessen Grenzlinien bekanntlich im endgültigen Text vielfach einen anderen Verlauf erhielten. Doch ist der Flächenunterschied so unbedeutend, daß er hier außer Betracht bleiben konnte, dagegen sind die abgetretenen Teile Nieder- und Mittelschlesiens hier nicht mit einbezogen.

	Ernteertrag 1000 dz	% der deutschen Gesamternte
Roggen	18 119	14,8
Weizen	3 156	6,7
Gerste	4 635	12,6
Hafer	6 416	6,6
Kartoffeln	78 490	14,5
Zuckerrüben	30 549	17,4

Zieht man dagegen in Betracht, daß die Bevölkerung dieser abgetretenen Gebiete nur 5,2 Proz. der Reichsbevölkerung ausmacht, so springt schon in die Augen, daß es sich hier um Landesteile handelt, die einen großen Überschuß an den wichtigsten Nahrungsmitteln, besonders an Roggen, Gerste und Kartoffeln, lieferten. Auch für die deutsche Rübenzuckerversorgung trugen die abgetretenen Provinzen, besonders Posen, ganz wesentlich bei; Posen allein erzeugte vor dem Krieg 3356391 dz = 11,4 Proz. der Zuckerproduktion des Reichs. Während im Jahre 1913 auf den Kopf der Bevölkerung des Reichs vom geernteten Getreide sämtlicher vier Hauptgetreidearten im Durchschnitt 466 kg entfielen, kamen in den östlichen Abtretungsgebieten auf den Kopf 949 kg. Bei Kartoffeln war das Verhältnis 833 : 2305 kg! Natürlich haben diese Zahlen nur theoretischen Wert. Wir dürften der Wirklichkeit aber schon näher kommen, wenn wir berücksichtigen, daß die abgetretenen Gebiete im Erntejahr 1917 folgende Erträge verzeichneten[1]):

	1000 dz		
	Brotgetreide	Gerste	Hafer
Provinz Posen (35 abgetretene Kreise)	6797	1054	1208
Provinz Westpreußen (21 abgetretene Kreise)	3050	491	811
Provinz Ostpreußen (3 abgetretene Kreise)	142	43	125
Zusammen	9989	1588	2144

Von dieser Menge wurden nach Abzug des eigenen Bedarfs der Kreise abgeliefert bis zum Beginn des neuen Erntejahrs (15. 8. 18):

	1000 dz		
	Brotgetreide	Gerste	Hafer
Provinz Posen	2945	308	112
Provinz Westpreußen . .	1005	188	88
Provinz Ostpreußen . .	2	6	13
Zusammen	3952	502	213

Man muß dabei berücksichtigen, daß der Ernteertrag 1917, wie ein Vergleich mit den oben angegebenen Ziffern für 1913 zeigt, infolge Dünger- und Betriebsstoffmangels, unzulänglicher Arbeitskräfte usw. auf weniger als die Hälfte gesunken war. Freilich kann er sich auch

[1]) Die Zusammenstellung verdanke ich der Statistischen Abteilung der Reichsgetreidestelle, welcher auch an dieser Stelle dafür Dank ausgesprochen sei.

im Frieden, solange die allgemeine wirtschaftlich-politische Notlage andauert, nicht wesentlich heben; aber man wird doch die dem deutschen Reiche entzogene Überschußmenge der östlichen Abtretungsgebiete an Brotgetreide selbst unter den jetzigen Umständen auf mehr als 4 Mill. dz, auf 5—6 Mill. dz Brotgetreide veranschlagen müssen. Praktisch dürfte also der Verlust der östlichen Abtretungsgebiete darauf hinauslaufen, daß uns mindestens eine Brotgetreide- und Kartoffelmenge entzogen wird, aus der rd. 5 bis 6 Millionen Menschen versorgt werden könnten. Mit anderen Worten, es fehlt ungefähr der Betrag, der zur normalen Versorgung der beim Reiche verbliebenen acht Großstädte in den ostelbischen Provinzen Preußens und im Lande Sachsen notwendig wäre[1]). Die tatsächlichen Leistungen während des Krieges sind eher noch größer gewesen. So hat allein die Provinz Posen von der Ernte 1917 (bis 15. August 1918) zur Reichsversorgung geliefert: 3315210 dz Brotgetreide, 457190 dz Gerste und Hafer und 9070764 dz Kartoffeln, d. h. 15 Proz. der Gesamtlieferung der Überschußprovinzen; außerdem standen Posen und Westpreußen mit in erster Reihe bei der Lieferung von Saatkartoffeln (1917/18 lieferte Posen allein 1,7 Mill. dz), bei der Herstellung von Spiritus, Branntwein und Trockenkartoffeln. Ebenso konnten die Abtretungsgebiete beträchtliche Überschußmengen an Vieh abgeben. 1913 wurden auf dem Eisenbahnwege aus Westpreußen und Posen in das übrige Reich ausgeführt (in Stück):

	Westpreußen	Posen
Pferde	16642	31236
Ochsen	6106	13409
Kühe	105523	130363
Kälber	36316	29569
Schafe	100054	71535
Schweine	530048	344840
Ferkel	83614	512895
Geflügel	951132	1281398

Aus solchen Zahlen erhellt die Bedeutung der östlichen Abtretungsgebiete für die jetzt so brennende Ernährungsfrage zur Genüge. Der Verlust der Provinzen macht die Nahrungsmittelversorgung der meisten nord- und mitteldeutschen Großstädte zu einem auf die Dauer fast unlösbaren Problem. Denn selbst angenommen, daß die abgetretenen Überschußgebiete auch weiterhin die nötigen Mengen abzuliefern imstande wären, so müßte dies doch durch beträchtliche Kompensationen, z. B. in Form von Kohlenlieferungen, erkauft werden und die Preise würden sich wesentlich höher stellen, ganz abgesehen davon, daß

[1]) Groß-Berlin (3,7 Mill. Einw.), Königsberg (0,25), Stettin (0 24), Breslau (0,51), Dresden (0,55), Leipzig (0.59), Chemnitz (0,29), Plauen i. V. (0,12). Obiger Berechnung ist die Annahme zugrunde gelegt, daß zur Ernährung einer Million Menschen in den Großstädten, einschließlich der Kinder jeder Altersstufe) rd. 100000 t Brotgetreide und 300000 t Kartoffeln im Jahre nötig sind.

Polen in der Möglichkeit, eine Sperre zu verhängen, ein ständiges Druckmittel in Händen hat.

Endlich ist, wenn auch nur mit einem kurzen Wort, daran zu erinnern, daß uns mit den östlichen Abtretungsgebieten eine Siedlungsfläche entzogen wird, die bei der Durchführung einer dichteren Besiedlung des platten Landes von höchstem Werte gewesen wäre. Die Erkenntnis, welche Bedeutung für die Erhaltung der Volksgesundheit in körperlicher und sittlicher Hinsicht das Gedeihen eines tüchtigen mittleren Bauern- und Kolonistenstandes hat, dringt in immer weitere Kreise. Die Möglichkeit, den nicht anerbefähigen Bauernsöhnen neue Hofstellen und Rentengüter zu beschaffen, wird uns durch die Gebietsverkleinerung im Osten noch mehr beschnitten, während gleichzeitig die Nahrungsversorgung der in den Großstädten zusammengeballten Massen eine Einschränkung erfährt. Zu welch unnatürlichen Zuständen und gefährlichen Krisen diese in doppelter Hinsicht unheilvolle Entwicklung führt, dafür liefert die Gegenwart zahlreiche Belege.

Sollte auch Oberschlesien an Polen abgetreten werden, so würde zu der landwirtschaftlichen Einbuße im Osten eine industrielle von geradezu katastrophaler Bedeutung hinzukommen. Oberschlesien ist durch seine Kohlenschätze eine Kraftquelle ersten Ranges für das Reich[1]).

Auf dem Kohlenbergbau beruht ferner eine ausgedehnte Metallindustrie. Die Eisen- und Stahlerzeugung Oberschlesiens begründete sich ursprünglich auf örtlichen Funden von Brauneisenstein. Während aber noch um die Wende des 19. Jahrhunderts die heimische Eisenerzförderung der fremden Zufuhr ungefähr die Wage hielt, ist sie seitdem immer geringfügiger geworden. Von den 1100000 t Eisenerz, die die oberschlesische Hüttenindustrie verbrauchte[2]), kamen 1913 nur noch 180000 t aus Oberschlesien selbst, 340000 t aus dem übrigen Deutschland, während 395000 t aus Schweden und Norwegen, 108000 t aus Österreich-Ungarn eingeführt werden mußten. Ein weiterer ungünstiger Umstand liegt darin, daß der an Ort und Stelle erzeugte Koks (Jahresproduktion 1913: 2 Mill. t Koks, dazu rd. 150000 t Teer, 35000 t Ammoniak und 15000 t Benzol) nicht sehr tragfähig ist. Man sieht sich daher in Oberschlesien gezwungen, mit Hochöfen von geringeren Abmessungen zu arbeiten, als in Westdeutschland und England. Diese Nachteile — auch die Arbeiter- und Lohnverhältnisse waren schon vor dem Krieg kaum viel billiger als in den Konkurrenzdistrikten — konnte man nur durch Anwendung aller neuen technischen Verbesserungen ausgleichen, worin die oberschlesische Montanindustrie Mustergültiges geleistet hat. Bezeichnend für das Land sind die großen gemischten Werke, die, wie z. B. die Vereinigte Königs- und Laurahütte mit über 13000 Arbeitern (= ein Viertel der gesamten Eisenindustrie-Arbeiterschaft der Provinz), mit eigenen Kohlen- und Erzgruben Hochöfen, Eisen- und Stahlgießerei, Fluß-, Schweißeisen- und Röhren-

[1]) Zu vergl. Kap. 4.

[2]) Außerdem Schlacken, Schrott, Kiesabbrände, im ganzen über 2 Mill. t Schmelzmaterialien.

herstellung, Walzwerke, Preß- und Hammerwerke, Konstruktions- und Brückenbauwerkstätten, Waggon-, Räder-, Speichen-, Federnfabrikation, Koksherstellung usw. betreiben. Die Jahresherstellung von Roheisen in Oberschlesien belief sich vor dem Krieg auf rd. 1 Mill. t.

Weltbedeutung besitzt ferner die oberschlesische Zinkindustrie, die sich früher hauptsächlich auf das kohlensaure Galmei, bei zunehmender Tiefe des Abbaus mehr auf die Zinkblende stützt, aber auch schon ausländische Erze (namentlich von Australien) über Stettin bezog. In den Zinkhütten wurden von 13000 Arbeitern etwa 169000 t Rohzink und raffiniertes Zink erzeugt, das sind 60,8 Proz. der deutschen Gesamterzeugung (1913) und nicht weniger als 17 Proz. der Welterzeugung; ferner 50 bis 60000 t Zinkbleche, 250000 t Schwefelsäure usw. Nach amtlicher Schätzung reicht der Vorrat an Zinkerzen aus, um die heutige Förderung noch 100 Jahre aufrecht zu erhalten. Erwähnung verdienen auch die beiden Bleihütten, die vor dem Krieg rd. 45000 t Blei und 10000 kg Silber gewannen.

Im ganzen sind in dem oberschlesischen Industriebezirk nach einer Berechnung vor dem Krieg rd. 2 Milliarden M. (Goldmark) Kapital investiert, und zwar ganz überwiegend deutsches Kapital. Der Wert der Jahresproduktion wurde 1913 auf 939 Mill. M. veranschlagt, die Arbeiterzahl betrug etwa 200000, und das Leben einer Million Menschen hängt unmittelbar vom Gedeihen dieser Industrie ab. Es ist ein merkwürdiges Verhängnis, daß auch dieser (an Arbeiterzahl und Bedeutung zweitgrößte) deutsche Schwerindustriebezirk sich in einer so unglücklichen Grenzlage befindet wie Elsaß-Lothringen. Ja, wirtschaftlich angesehen ist seine Lage eine noch weit schwierigere „Klemmlage", flankiert von zwei fremden Staaten, im äußersten Oberlaufgebiet der Oder — es ist das meerentfernteste Schwerindustriegebiet der europäischen Halbinsel im engeren Sinne —, wo eine ausreichende Wasserhaltung nur schwer zu erreichen ist. Der Übergang an Polen würde die natürlichen Schwierigkeiten der oberschlesischen Industrie keineswegs vermindern, sondern noch steigern, da fast alle leistungsfähigen Transportwege, insbesondere der Wasserweg der Oder, nach Deutschland weisen; über die unbedeutenden Zuflüßchen der Weichsel und auf diesem völlig verwahrlosten Strome selbst würde sich ein den Bedürfnissen entsprechender Zu- und Abfuhrweg nur mit jetzt ganz unerschwinglichen Kosten herstellen lassen. Umgekehrt würde eine Sperrung der Verbindung mit dem Deutschen Reiche Folgen für den Eisenbahnverkehr und die Industrie der ostelbischen Reichsgebiete nach sich ziehen, die nur als vernichtend bezeichnet werden können.

C. Im Norden.

Im Vergleich mit den wirtschaftlichen Werten, die das Deutsche Reich im Westen und Osten einbüßt, erscheint der Verlust der 4000 qkm in Nordschleswig in wirtschaftlicher Hinsicht geringfügig. Bei der so schwierigen Ernährungslage des Reichs ist aber jede Minderung der landwirtschaftlichen Nutzfläche von Gewicht. Das abgetretene nordschles-

wigsche Gebiet ist namentlich im Osten fruchtbar, trefflich angebaut und ernährt einen tüchtigen Bauernstand. Der ganz im Osten gelegene Kreis Sonderburg (mit Alsen) weist die für ein rein landwirtschaftliches Gebiet hohe Dichte von 80 auf, während im Westen, namentlich im Kreise Tondern, sich noch ausgedehnte Heide- und Moorflächen finden. Am fühlbarsten wird der Verlust für die deutsche Versorgung mit Fleisch und Molkereiprodukten sein. Der Kreis Hadersleben hatte nach der Viehzählung vom 2. Dez. 1912 absolut genommen den größten Bestand an Rindvieh überhaupt wie an Milchkühen im preußischen Staat. Die Zahlen für die vier ganz oder teilweise abgetretenen nordschleswigschen Kreise lauten:

		Rindvieh			
	Pferde	überhaupt	Milchkühe	Schafe	Schweine
Hadersleben	15749	105112	37858	5756	57570
Apenrade .	6845	47253	17760	1942	30347
Sonderburg .	6721	34477	19043	1987	55396
Tondern . .	14267	104228	31584	34164	22973

Auch in bezug auf Verkehr und Verteidigung hat die Abtretung erhebliche Nachteile zur Folge. Die neue Grenze verläuft mitten durch die Flensburger Föhrde und bringt dadurch nicht nur Unbequemlichkeiten, in kritischen Zeiten vielleicht auch Gefahren für den Seeverkehr Flensburgs mit sich, sondern schneidet auch die Arbeiterdörfer jenseits der Föhrde von den Arbeitsplätzen und der Werft in der Stadt ab. Ebenso ist der direkte Verkehr mit der deutsch gebliebenen Insel Sylt auf dem Hauptwege über Tondern—Hoyerschleuse abgeschnitten, da diese beiden Orte an Dänemark fallen. Strategisch ist der Umstand zu beachten, daß die bisher etwa 125 km vom Kaiser-Wilhelm-Kanal entfernte nördliche Reichsgrenze dem Kanal um rd. 65 km näher rückt, sowie daß jetzt beide Ufer des kleinen Belts ausschließlich dänisch werden.

4. Verbot des Anschlusses Deutsch-Österreichs. Die deutsche Irredenta.

Eine Betrachtung der territorialen und bevölkerungspolitischen Veränderungen Deutschlands kann auch an dem in Art. 80 de facto wenn auch nicht endgültig ausgesprochenen Verbot des Zusammenschlusses mit Deutsch-Österreich nicht stillschweigend vorübergehen. Die von Deutschen bewohnten Gebiete Österreichs haben bis zum Jahre 1804 (1806) einen Bestandteil des alten Deutschen Reiches gebildet, und, obwohl natürlich von den besonderen Verhältnissen des Habsburgerstaates beeinflußt, doch alle deutschen Schicksale geteilt. Auch 1815 bis 66 sind sie als Teile des deutschen Bundes mit dem übrigen Deutschland vereinigt gewesen. Nach der völligen staatlichen Trennung von 1866 hat das Bündnis von 1879 eine neue enge Verbindung in völkerrechtlichen Formen geschaffen, so daß das Deutsche Reich seine Südostgrenze vom Bodensee bis zur Oderquelle mit Recht strategisch

als unerhebliche Sache ansehen konnte. Nach der völligen Zertrümmerung der österreichisch-ungarischen Monarchie wäre es nun folgerichtig und im Einklang mit dem Selbstbestimmungsrecht der Völker gewesen, wenn die deutsch-österreichischen Länder dem, wie man annehmen kann, überwiegenden Wunsche ihrer Bevölkerung entsprechend den Wiederanschluß an das Deutsche Reich vollzogen hätten. In diesem Anschluß hätte zugleich eine gewisse Entschädigung für den — bisher freilich fast durchweg ohne Abstimmung vollzogenen — Verlust national gemischter Grenzgebiete gelegen. Die Bevölkerungszahl der deutschen Republik wäre durch den Hinzutritt Deutsch-Österreichs innerhalb seiner jetzigen Grenzen wieder auf 66,5 Millionen, also nahezu auf die Vorkriegszahl, und durch den Anschluß auch der deutschen Teile Böhmens, Mährens und Österr. Schlesiens auf etwa 69,5 Millionen gestiegen. Der Anschluß ist durch das Machtgebot der Entente vorläufig verhindert und dadurch die deutsche „Irredenta" noch vergrößert worden. Unter Irredenta verstehen wir hier, in rein technischem Sinne, Gebiete, die nach Volksart, Sprache und nationalem Willen ihrer Bewohner zum übrigen Deutschland gehören wollen und gehören müßten, wenn das natürliche Recht der Selbstbestimmung und die Logik der geographischen Verhältnisse beachtet würden, die ihm aber vorenthalten werden. Die Zahl der so gewaltsam von dem Staate ihrer Wahl und ihrer Geburt durch den Friedensvertrag getrennten Deutschen beläuft sich auf rd. 3,85 Millionen (wobei die Fremdsprachlichen, aber möglicherweise für Anschluß an Deutschland Stimmenden nicht mitgezählt sind!). Rechnen wir die Deutschen Deutsch-Österreichs und Tschechlands, soweit sie in unmittelbarem Siedelungszusammenhang mit den Reichsdeutschen stehen, hinzu, so steigt die Zahl auf rd. 14 Millionen, d. h. auf eine Zahl, die der Bevölkerung aller vier skandinavischen Staaten (mit Finnland) gleichkommt. In den Gebieten der deutschen Irredenta liegen rein deutsche Städte von so ehrwürdiger und anerkannter Bedeutung für die deutsche Kultur und Geschichte, wie Straßburg, Kolmar und Saarbrücken, Innsbruck und Bozen, Wien und Graz, Eger, Bromberg, Thorn, Graudenz, Danzig und Memel.

5. Der Verlust der Kolonien.

Nach Art. 119 hat Deutschland zugunsten der alliierten und assoziierten Hauptmächte auch auf seine gesamten überseeischen Besitzungen zu verzichten[1]). Das deutsche Kolonialreich, seit 1884 begründet, war, wenn wir von Italien und Österreich-Ungarn (das überhaupt keine Kolonien besaß) absehen, der kleinste der außereuropäischen Besitzkomplexe europäischer Großmächte, sehr viel unbedeutender namentlich als die gewaltigen Kolonialreiche Englands, Frankreichs und Rußlands. Es umfaßte 2952924 qkm mit einer Bevölkerung von rd. 12,4 Millionen (Dichte 4,2); die Hauptmasse davon entfiel auf die vier afrikanischen Kolonien, unter denen Ostafrika wieder die flächen-

[1]) Zu vgl. Kap. 17.

größte und bei weitem am stärksten bevölkerte ist. Der innere Ausbau der Kolonien steckte noch in den Anfängen, ihr Wert würde erst in späterer Zukunft voll hervorgetreten sein und ist bisher im allgemeinen vom deutschen Volke nicht genügend gewürdigt worden. Ihre Bedeutung als ein territorialer Teil des Deutschen Reichs im weiteren Sinne und als ein wichtiger Faktor in dessen Weltstellung erfordert auch hier eine kurze Betrachtung.

Was die Kolonien für das Deutsche Reich und die deutsche Nation bedeuteten, läßt sich kurz in drei Schlagworten zusammenfassen. Sie boten 1. Möglichkeiten kolonisatorischer Betätigung, 2. wirtschaftlich Hilfsquellen für die Rohstoffversorgung des Mutterlandes, 3. Stützpunkte im System des Weltverkehrs.

Was das erste betrifft, so war es keineswegs gleichgültig, daß die Deutschen im Wettbewerb mit den übrigen europäischen Kolonialvölkern sich an dem großen Kulturwerk der europäischen Erschließung und Durchdringung Afrikas und der Südsee beteiligen, ihre körperlichen und sittlichen Kräfte als Herrscher und Verwalter im anregenden Verkehr mit den Naturvölkern dieser Gebiete erproben und die Enge binnenländischen Denkens abstreifen konnten. Die Kolonien boten namentlich einem zunehmenden Teil des Nachwuchses der gebildeten Mittelschichten, Beamten, Technikern, Kaufleuten, Ärzten, Landwirten ein freieres Betätigungsfeld als daheim, Leuten, die jetzt zu dem traurigen Los des „gebildeten Proletariats“ verurteilt sind und ihre Kräfte und Kenntnisse nicht zweckentsprechend verwenden können. Auch für die Mission waren die Kolonien ein verheißungsvolles Arbeitsfeld. Als Siedlungsgebiet kamen sie weniger in Betracht, immerhin waren namentlich in Südwest- und Ostafrika Möglichkeiten dazu vorhanden und zum Teil schon ausgenutzt.

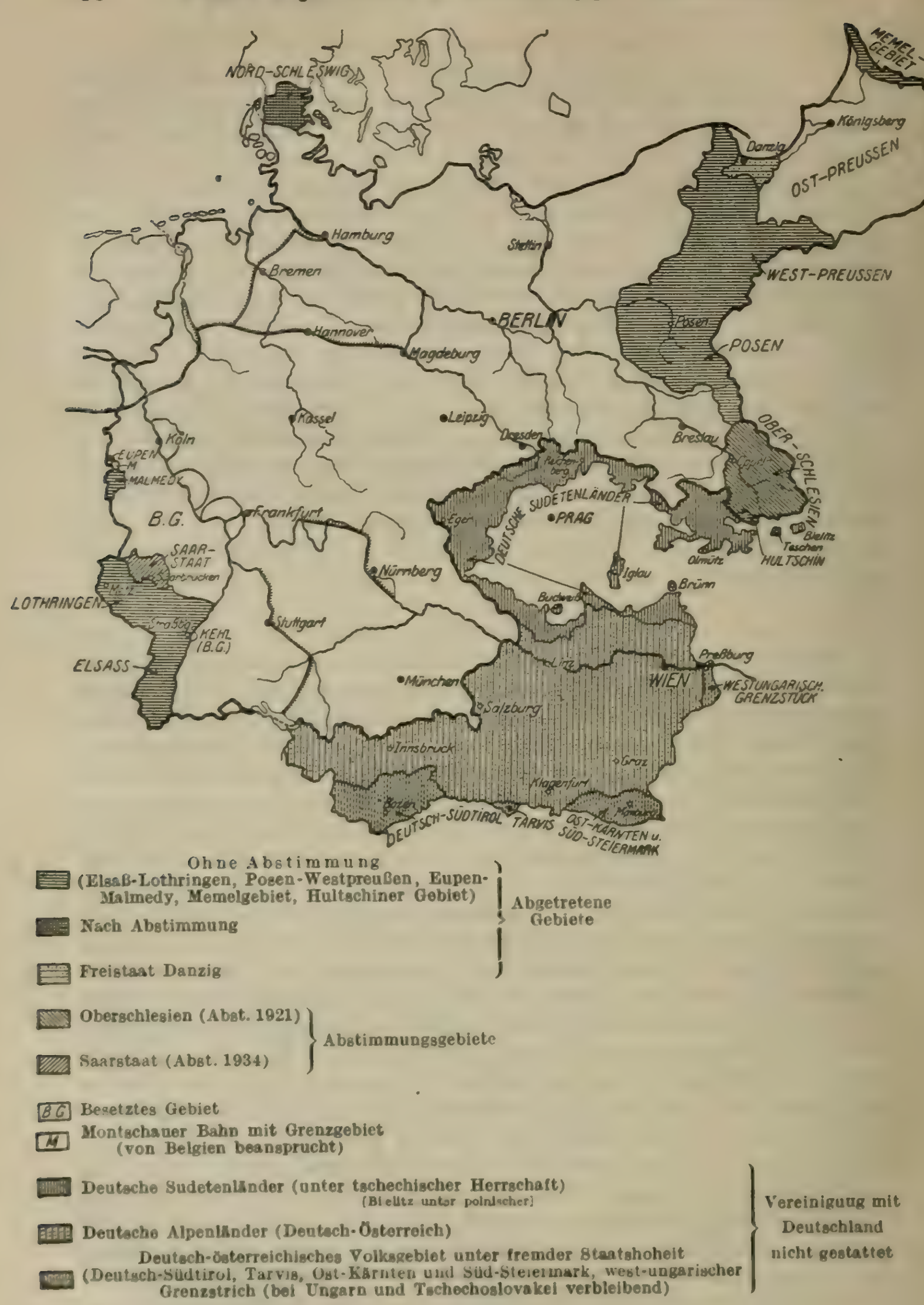
Wirtschaftlich gewannen die Kolonien trotz der Geringfügigkeit ihres Handels, am deutschen Gesamthandel gemessen, in steigendem Maße Bedeutung zur Versorgung der heimischen Landwirtschaft und einiger Industrien mit Rohstoffen (in Klammern folgen die Ausfuhrwerte nach Deutschland und anderen Ländern in Millionen Goldmark im Jahre 1913). In erster Linie waren da Palmkerne, Palmöl und Kopra aus Kamerun, Togo und den Südseeinseln zu nennen (20,9 Mill. M.), die zur Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln, Seife usw. Verwendung fanden; die Leistungsfähigkeit der deutschen Viehzucht beruhte in steigendem Maße auf der Zufuhr solcher ölhaltigen Futtermittel aus den Tropen. Sodann Kautschuk aus Kamerun, Ostafrika, Togo (18,9), Sisalhanf von Ostafrika (10,3), Kakao von Kamerun und Samoa (6,7), Vieh, Häute und sonstige tierische Produkte (9,4), Diamanten (59,0), Kupfer und andere Erze (9,2), hauptsächlich aus Südwestafrika, ferner Kaffee, Erdnüsse, Nutzhölzer, Elfenbein usw. Ein Zukunftswert von Weltbedeutung steckte in den Phosphatlagern der Südseeinsel Nauru (3,5). Mit der Anpflanzung von Baumwolle (3,0) waren in Ostafrika und Togo verheißungsvolle Anfänge gemacht. Als Absatzgebiete der heimischen Industrie und Landwirtschaft nahmen die Kolonien aus dem deutschen Mutterland eine Zufuhr von rd.

57 Mill. M. auf, während sie im ganzen rd. 240 Mill. M. (davon wenig über $^1/_5$ = 53 Mill. M. nach Deutschland) ausführten. Ihr Gesamthandel belief sich auf rd. 500 Mill. M., wovon etwa $^2/_5$ (200 Mill. M.) auf Tsingtau als Durchgangspunkt des Handels von Schantung und Nordchina entfielen.

In der letztgenannten Zahl spricht sich zugleich die Rolle unseres nordchinesischen Pachtgebiets als Stützpunkt im Weltverkehr, für Handel und Schiffahrt, aus. Sonst hatten in dieser Hinsicht nur die afrikanischen Kolonien und Samoa eine Bedeutung, die in Zukunft, wo der Besitz eigener Kohlen- oder Erdöldepots von ausschlaggebender Wichtigkeit für die Konkurrenzmöglichkeit der Schiffahrt werden kann, noch bedeutend höher einzuschätzen wäre als vor dem Krieg. Daß die Kolonien auch strategisch eine Rolle spielen konnten, hat der Krieg gelehrt, obwohl zu ihrem Ausbau als Flottenstützpunkten, abgesehen von Tsingtau, so gut wie nichts geschehen war, und obwohl eine Etappenlinie zwischen dem Mutterland und der nächstgelegenen Kolonie, Togo, völlig fehlte. Mit den Kolonien ist uns auch die Möglichkeit zum gesicherten Ausbau eines eigenen Kabelnetzes und eines eigenen Systems von Weltfunkenstationen und Flugstützpunkten genommen worden.

6. Schlußbetrachtung.

Kehren wir von Übersee noch einmal zum europäischen Bereich zurück, so ist zum Schluß noch auf folgendes hinzuweisen. Das Deutsche Reich hatte schon vor dem Krieg mit seiner langen, im Süden stark ausgezackten Landgrenze, eingepreßt zwischen den Großmächten Frankreich und Rußland und ohne Grenzsäume von der Art starker Verkehrshindernisse im Westen und Osten, eine politisch recht ungünstige Gestalt und Lage. Wenn uns dies nicht immer voll zum Bewußtsein kam, so lag dies daran, daß die Deckung im Süden durch die engverbündete Donaumonarchie und das Gefühl starker militärischer Kraft über diese Mängel hinwegtäuschten. Der Frieden hat die Ungunst der Gestalt und Lage noch wesentlich erhöht. Statt an den relativ starken Bundesgenossen von früher grenzt das Reich im Süden an einen ohnmächtigen Kleinstaat und einen politisch sich eng an die Entente anlehnenden Mittelstaat. Auf die geopolitische Verschlechterung der Westgrenze und Ostgrenze wurde schon hingewiesen. Süddeutschland ist durch den elsässischen Keil, dessen Spitze nur 330 km vom nächsten Punkt der tschechoslowakischen Grenze (Paß von Taus) entfernt liegt, in steter Gefahr, vom Reiche militärisch abgesprengt zu werden. Im Norden ist die Hauptverbindung zwischen Nordsee- und Ostseehäfen durch das Näherrücken der dänischen Grenze bedroht, im Osten Ostpreußen als geopolitische Insel 80 bis 100 km weit abgesprengt. Die Reichshauptstadt hat durch die Gebietsverluste im Osten eine viel exzentrischere Lage erhalten. Die Zusammendrängung der Bevölkerung ist gesteigert, die Nahrungs- und Rohstoffversorgung beeinträchtigt worden. Das ist eine Lage, die keine Gewähr der Dauer in sich trägt.



Ohne Abstimmung (Elsaß-Lothringen, Posen-Westpreußen, Eupen-Malmedy, Memelgebiet, Hultschiner Gebiet)
Nach Abstimmung
Freistaat Danzig
} Abgetretene Gebiete

Oberschlesien (Abst. 1921)
Saarstaat (Abst. 1934)
} Abstimmungsgebiete

BG Besetztes Gebiet
M Montschauer Bahn mit Grenzgebiet (von Belgien beansprucht)

Deutsche Sudetenländer (unter tschechischer Herrschaft) (Bielitz unter polnischer)
Deutsche Alpenländer (Deutsch-Österreich)
Deutsch-österreichisches Volksgebiet unter fremder Staatshoheit (Deutsch-Südtirol, Tarvis, Ost-Kärnten und Süd-Steiermark, west-ungarischer Grenzstrich (bei Ungarn und Tschechoslovakei verbleibend)
} Vereinigung mit Deutschland nicht gestattet

Kanalpläne

Grenze des Deutschen Reichs 1914.

3. Der Friedensvertrag und die Versorgung Deutschlands mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen[1]).

Von Universitätsprofessor Dr. **Heinrich Dade**, Berlin.

Eine Analyse des Vertrages hinsichtlich seiner wirtschaftlichen Folgen hat längst ergeben, daß seine wörtliche Ausführung Deutschlands Untergang herbeiführen würde. Sie zeigt aber auch, daß eine wissenschaftliche Untersuchung über die voraussichtliche Entwicklung des deutschen Wirtschaftslebens kaum möglich ist, da wichtige Bestimmungen des Vertrages, wie die Höhe der Entschädigungssumme und verschiedenes andere, noch ihrer endgültigen Festsetzung harren. Alle Darlegungen in wirtschaftlicher Hinsicht schweben deshalb mehr oder weniger in der Luft. Es könnte demgemäß wichtiger erscheinen, Vorschläge für die Revision des Vertrages zu machen, die Deutschlands Existenz verbürgen, als nachzuweisen, daß die strenge Durchführung des Vertrages unseren Tod besiegeln würde. Unter diesem Gesichtspunkt sind die nachstehenden Ausführungen über die künftige Versorgung Deutschlands mit Lebensmitteln gemacht worden.

Eine flüchtige Lektüre des Vertrages erweckt den Eindruck, als ob die Landwirtschaft im Gegensatz zur Industrie und Schiffahrt verhältnismäßig gut abgeschnitten habe. Abgesehen von der Ablieferung von Vieh enthält der Vertrag keine Bestimmung, die dauernde Abgaben landwirtschaftlicher Erzeugnisse vorschreibt. Hält man sich demgegenüber die vernichtenden Vorschriften über Abgabe von Kohle, Schiffen usw. vor Augen, so ist man auf den ersten Blick geneigt, die Landwirtschaft zu beglückwünschen, daß sie mit einem blauen Auge davon gekommen sei. Aber der Schein trügt. Man mag darüber im Zweifel sein, ob dem unbeugsamen Lenker der französischen Politik, Clemenceau, die wirtschaftliche, politische oder völkische Vernichtung Deutschlands als Richtschnur seiner Handlungsweise vorgeschwebt hat. Tatsache ist, wie es die nächsten Jahre klar zeigen werden, daß der Verlust der Provinzen Westpreußen und Posen, sowie die Trennung Ostpreußens vom Mutterlande, Deutschland für seine Wiedergesundung ebenso schwer trifft wie der Verlust des Saarbeckens und Elsaß-Lothringens. Gewiß, Kohle und Eisen sind immer noch die wirtschaftlichen Träger der heutigen Menschheit, wenn auch Anzeichen einer ebenso starken Umwälzung wie von der Stein- zur Bronze- und Eisenzeit vorhanden sind. Man spürt wie beim Erdbeben bereits das Grollen einer neuen Weltepoche. Aber so gewiß die Ernährung das Primäre der menschlichen Kultur bildet und dem Range nach vor Bekleidung und Wohnung kommt, so sicher dürfte es sein, daß der Raub der östlichen Kornkammern in den nächsten Jahren für Deutschland den schlimmsten Aderlaß bildet.

Deutschland hat durch den Frieden von Versailles nur 6% seiner industriellen Bevölkerung, aber 12% seiner landwirtschaftlichen verloren. Es hat 16% seiner Brotgetreidefläche, 18% seiner Kartoffel-

[1]) Dieser Aufsatz ist im August 1920 geschrieben.

fläche und fast 20% seiner Zuckerrübenfläche preisgeben müssen.[1]) Fast ein Viertel der Fläche seines Großgrundbesitzes, die die Grundlage einer großzügigen Siedlungspolitik bilden sollte, liegt jetzt außerhalb seiner neuen politischen Grenzen. Oder mit anderen Worten: Deutschland, das schon im letzten Menschenalter vor dem Kriege in bedenklichster Weise nach englischem Muster zur Industrie- und Großstadtentwicklung übergegangen war, hat durch den Versailler Frieden eine noch schmälere tellurische Grundlage erhalten. Die Großstädte mit den hungrigen und zu Millionen auf engster Fläche zusammengeballten Menschenmassen hat man ihm gelassen, dagegen das platte Land, die weiten Fluren, auf denen der wirtschaftliche und völkische Aufbau wieder hätte beginnen können, hat man ihm zum großen Teile entrissen.

Damit ist indes erst die eine agrarische Wunde offen gelegt. Die Versorgung unseres Volkes mit Lebensmitteln war vor dem Kriege im Gegensatz zu früheren Zeiten eine komplizierte Sache geworden. Sie war im tiefsten Grunde ein Vabanquespiel. Es ist bisher in der Öffentlichkeit zu wenig beachtet, daß die Ernährung Mittel- und Westeuropas in den letzten 30 Jahren nur dadurch möglich war, daß um die Mitte der 90er Jahre Argentinien mit dem Weizenanbau begann und im ersten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts Kanada und Sibirien ihm folgten. Ohne diese neuen Getreideländer wäre Europa, vor allem Großbritannien, Belgien, Holland, die Schweiz und Deutschland, verhungert. Man sieht hieraus, daß das europäische Wirtschaftssystem, das in dem Umtausch von Industriefabrikaten gegen Lebensmittel und Rohstoffe besteht, an einem Haar hängt. Die beängstigende Anhäufung der Menschen in den Industriezentren und Großstädten Europas war nur dadurch möglich, daß fast in jedem Jahrzehnt ein neues Getreideland auf unserem Planeten erschlossen werden konnte, und daß die agrarischen Exportstaaten imstande waren, Lebensmittel und industrielle Rohstoffe, wie Baumwolle, Wolle, Erze, Kohle, Kautschuk Holz, Häute, Felle usw., gegen die europäischen Fabrikate umzutauschen. Dieses System nähert sich dem Ende und damit entsteht für das europäische Wirtschaftssystem allmählich eine Krisis, von deren medusenhaftem Antlitz der Krieg den Schleier etwas gelüftet hat. Gewiß, man kann darauf hinweisen, daß größere Flächen in Sibirien, der Mongolei und Mandschurei dem Ackerbau noch nicht erschlossen sind, und daß auch in Argentinien und Kanada die Weizenflächen noch weiter ausgedehnt werden können. Aber das würde doch nur eine Verzögerung der Krisis, nicht ihre Lösung bedeuten. Auch der Trost, daß in den agrarischen Exportstaaten die Bodenerträge durch intensive Wirtschaft noch gesteigert werden können, ist ein schwacher, da diese Entwicklung mit einer starken Vermehrung der Bevölkerung in den Erzeugungsländern verbunden ist.

Aber der europäische Kapitalismus hat, um die Volksmassen zu ernähren, seine Fangarme in Gestalt von Eisenbahnen, Auswanderer-

[1]) Weitere Angaben über die landwirtschaftliche Bedeutung der abgetretenen Gebiete finden sich in Kap. 2.

schiffen, landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten nicht nur in die kalten, sondern auch in die heißen Zonen der Erde ausgestreckt.

Neben Brot und Mehl ist die Versorgung mit Milch und Fett für Europa eine Lebensfrage. Nachdem die Vereinigten Staaten nicht mehr in der Lage waren, aus ihrer Rinder- und Schweinemast den Fettbedarf zu billigen Preisen zu befriedigen, griff man auf die eiweiß- und fetthaltigen Pflanzen der tropischen und subtropischen Zone zurück, um neben den bisherigen tierischen in steigendem Grade pflanzliche Fette zu verwenden und um mit Hilfe der Rückstände bei ihrer Verarbeitung den europäischen Viehstand, besonders in Deutschland, Holland und Dänemark, zu höheren Milch- und Masterträgen zu bringen. Hierher gehört die in dem letzten Jahrzehnt vor dem Kriege starke Einfuhr von Leinsaat aus Argentinien und Britisch-Indien, von Palmkernen aus Britisch-Westafrika, von Baumwollsamen aus Ägypten, von Kopra aus Niederländisch-Indien, Britisch-Indien und Ceylon, von Raps aus Britisch-Indien, von Soja-Bohnen aus China, von Sesam aus China und Britisch-Indien, von Erdnüssen aus Britisch-Indien, Französisch-Westafrika und Britisch-Westafrika und von Mohn- und Sonnenblumensamen aus Britisch-Indien. Der Wert der Mehreinfuhr dieser Ölpflanzen in Deutschland betrug vor dem Kriege jährlich fast eine halbe Milliarde Mark und die Mehreinfuhr der übrigen Futtermittel, wie Futtergerste, Kleie, Mais, Ölkuchen, Reisabfälle, Treber, Hirse usw., zirka 800 Millionen Mark.

Wenn in Deutschland über diese Entwicklung vor dem Kriege nicht völlige Klarheit oder sogar wenig Verständnis in weiten Kreisen herrschte, so lag dies in der überwiegend einseitigen Betrachtung vom Standpunkt der nationalen Volkswirtschaft aus. Den weltwirtschaftlichen Beziehungen wurde im allgemeinen nur wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Es wurde darauf hingewiesen, daß die mit der industriellen Fabrikation Schritt haltende Steigerung der einheimischen landwirtschaftlichen Produktion die weltwirtschaftliche Verflechtung Deutschlands hinsichtlich seiner Ernährung verhältnismäßig nicht so gefährlich mache wie in Großbritannien. Dort ist die Entwicklung teils infolge der abweichenden Boden-, Klima- und Betriebsverhältnisse, teils infolge des mangelnden Schutzzolles für landwirtschaftliche Erzeugnisse so gewesen, daß in steigendem Grade entsprechend dem Zurückgehen der Weizenfläche die Abhängigkeit in der Brot- und Mehlversorgung nicht nur absolut, sondern auch relativ von Jahrzehnt zu Jahrzehnt zunahm. In Deutschland dagegen ist die Abhängigkeit vom Weltmarkt in dem notwendigsten Lebensmittel, Brotgetreide oder Mehl, in den letzten zwanzig Jahren vor dem Kriege dank der Zunahme der Bodenerträge und dank der nicht verminderten Anbaufläche relativ fast gar nicht und absolut nur wenig gestiegen. Oder mit anderen Worten: In Deutschland ist der für die Industrie gültige Grundsatz: Einfuhr von Rohstoffen und Umwandlung derselben in Fertigfabrikate bis zu einem gewissen Grade auch für die Landwirtschaft maßgebend gewesen. Dies galt in erster Linie für die Milch- und Fleischversorgung unseres Volkes. Es wurde volkswirtschaftlich für vorteilhafter gehalten, Futtermittel einzuführen

nnd sie in Milch und Fleisch im Inlande umzuwandeln, als Lebensmittel direkt einzuführen. Die bei der Durchführung dieses Grundsatzes in der Zoll- und Veterinärpolitik sich abspielenden innerpolitischen Kämpfe sind noch in frischer Erinnerung. Die Folge war, daß die inländische Milch- und Mastproduktion, besonders im Bereiche der Nordseehäfen, auf der Grundlage der billigen Einfuhr ausländischer Futtermittel eine fast märchenhafte Ausdehnung annahm und der Landwirtschaft mehr und mehr ein industrielles Gepräge verlieh. So ist die jährliche Mästung von mindestens 15 Millionen Schweinen auf diese Entwicklung zurückzuführen. Der Vorzug eines solchen Wirtschaftssystems liegt darin, daß der durch die Veredlung erzeugte Mehrwert dem Inlande verbleibt und daß der Umwandlungsprozeß Hunderttausenden von landwirtschaftlichen Betrieben eine neue Existenzunterlage geschaffen hat. Der Nachteil besteht darin, daß diese Betriebe ihren bodenständigen Charakter verlieren und bei plötzlichem Ausfall der Einfuhr zusammenzubrechen drohen.

Das kapitalistische Wirtschaftssystem West- und Mitteleuropas vor dem Kriege erlitt also in Deutschland eine größere Einschränkung. Der Grundsatz: Austausch von industriellen Rohstoffen und Betriebsmitteln gegen Fertigfabrikate wurde für Deutschland zum Teil dahin umgewandelt: Austausch von industriellen und landwirtschaftlichen Rohstoffen gegen industrielle und landwirtschaftliche Erzeugnisse. Denn die eingeführten landwirtschaftlichen Betriebsmittel, wie Futter- und Düngemittel, wurden nicht nur mit Industrie-Erzeugnissen bezahlt, sondern auch mit ausgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnissen wie Saatgut, besonders Zuckerrübensamen, vor allem aber mit Produkten der technischen Nebengewerbe, wie Zucker- und Mühlenfabrikate. Der Wert der Zuckerausfuhr betrug vor dem Krieg 250 Millionen Mark und die Mehrausfuhr an Mehl, Grieß usw. über 100 Millionen Mark.

Es ist hiernach eine beachtenswerte Tatsache, daß in Deutschland auch auf dem Gebiete der Lebensmittelversorgung die Einfuhr ihrem Werte nach zum größten Teile aus Rohstoffen bestand, die in den landwirtschaftlichen Betrieben des Inlandes in Nahrungsmittel, wie Milch, Fett und Fleisch umgewandelt wurden. In der Wissenschaft und Praxis ist es wenig beachtet worden, daß vor dem Kriege die Mehreinfuhr von Brotgetreide und Mehl im Durchschnitt jährlich kaum 200 Millionen betrug, dagegen von landwirtschaftlichen Betriebsmitteln, Futter- und Düngemitteln, $1^1/_2$ Milliarden Mark. Die Mehreinfuhr an Lebensmitteln und Rohstoffen zu ihrer Herstellung betrug vor dem Kriege insgesamt jährlich ca. $3^1/_4$ Millionen Mark. Davon entfielen auf Betriebsmittel 44 %, auf tierische Lebensmittel 29 %, auf pflanzliche 21 % und auf Genußmittel, wie Wein, Bier, Tabak 6 %.

Der eigenartige Zustand der deutschen Ernährung hat in Deutschland den Blick von ihrer weltwirtschaftlichen Bedingung abgelenkt. Man hielt die Zufuhr von Futtermitteln für unbegrenzt und war stolz darauf, daß aus den Millionen Betriebsstätten der einheimischen Landwirtschaft direkt der größte Teil der Lebensmittel hervorging. Der

Achillesferse, die in der indirekten Abhängigkeit bestand, wurde nur wenig Aufmerksamkeit geschenkt.

Dieses kunstvoll ausgebildete System der deutschen Ernährung mußte notwendig im Kriege wie ein Kartenhaus zusammenbrechen. Die wertvollen Reserven des Systems, die in der Aufspeicherung der Bodenkräfte und in dem hohen Viehstapel bestanden, täuschten noch im ersten Kriegsjahre über die unvermeidliche Katastrophe bei längerer Kriegsdauer hinweg. Auch die öffentliche Bewirtschaftung der Lebensmittel, die sogenannte Zwangswirtschaft, konnte die Krisis nur aufhalten, aber nicht beseitigen.

Hätte indes Deutschland das obige System nicht vor dem Kriege eingeführt, wäre es vielmehr vom Auslande in noch stärkerem Grade direkt im Bezuge von Lebensmitteln statt Rohstoffen abhängig gewesen, so würde es schon wenige Monate nach Beginn des Krieges unrettbar zusammengebrochen sein.

Der gegenwärtige Zustand der deutschen Landwirtschaft läßt sich etwa dahin zusammenfassen, daß der Viehstand dezimiert und der Ertrag des Bodens etwa um ein Drittel gesunken ist. Einwandfreie ziffernmäßige Belege hierfür sind für eine wissenschaftliche Betrachtung schwer zu beschaffen. War schon vor dem Kriege die Erntestatistik eine zweifelhafte Sache und beruhte ihr Wert weniger in der richtigen Schätzung der absoluten Erträge als in dem Vergleich der jährlichen Schwankungen, so ist sie im Kriege und nach demselben völlig verpfuscht worden. Der heilige Bürokratismus, der im Kriege noch weiser als im Frieden sein wollte, hat mitten im Waffenlärm die Erhebungsmethode geändert, so daß ein Vergleich mit der früheren Statistik ausgeschlossen ist. Dazu kommt der Einfluß der Zwangswirtschaft auf die Zuverlässigkeit der Angaben. Letzteres gilt auch für die Viehzählung, die im Gegensatz zur Erntestatistik früher als die sicherste Erhebung in der Landwirtschaft angesehen werden konnte. Eine wissenschaftliche Benutzung aller dieser Ziffern darf deshalb nur mit größter Vorsicht erfolgen.

Für die Lebensmittelversorgung Deutschlands nach dem Kriege und speziell mit Rücksicht auf den Versailler Vertrag kommen zwei Wege in Betracht. Entweder das Ernährungssystem vor dem Kriege, ausreichende Einfuhr von Lebens- und Futtermitteln, oder Steigerung der Bodenerträge. Ersteres ist vorläufig nicht möglich. Demnach ist Deutschland für seine Ernährung in der Hauptsache auf die eigene Landwirtschaft angewiesen. War schon vor dem Kriege, wie wir oben gesehen haben, die Ernährung des deutschen Volkes in starkem Grade von der Zufuhr von Dünge- und Lebensmitteln und noch mehr von Futtermitteln aus dem Auslande abhängig geworden, so hat diese Abhängigkeit nach dem Vertrage von Versailles infolge der Beschränkung der Einfuhr von Produktionsmitteln, der Senkung der Bodenerträge, der Abnahme der Zuckerrübenfläche und des Verlustes der östlichen Agrarprovinzen einen bedrohlichen Charakter angenommen. Gewiß kann der Bodenertrag wieder auf die frühere Höhe gebracht werden. Aber das genügt nicht. Er muß noch weiter gesteigert werden, wenn

der über den Eigenverbrauch hinausgehende Überschuß der landwirtschaftlichen Produktion in den verloren gegangenen Provinzen Westpreußen und Posen ausgeglichen werden soll[1]). Aber selbst der Wiedergewinn der Bodenerträge vor dem Kriege ist vorläufig noch in Frage gestellt, so lange ausländische Futtermittel, die dem Boden größere Mengen von tierischem Dünger zuführen, nicht in früherem Umfange eingeführt werden, und auch der Kunstdünger nicht in genügender Menge und nicht zu einem niedrigeren Preise zur Verfügung steht.

Bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit der einheimischen Landwirtschaft wird vielfach nicht genügend beachtet, daß dieselbe mit der Industrie auf das engste verknüpft ist. Hohe Bodenerträge können nur durch steigende Intensität des Betriebes, d. h. durch vermehrte Aufwendung von Arbeit und Kapital in Gestalt von Bodenbearbeitung, Saatgutwechsel, Kunstdünger, Maschinen usw., erzielt werden. Dabei müssen Produktionskosten und Marktpreise für landwirtschaftliche Erzeugnisse in einem solchen Verhältnis stehen, daß, wie in der Industrie, ein Anreiz zur Steigerung gegeben ist. Alles dies setzt aber neben der Landwirtschaft eine blühende Industrie voraus, deren Arbeiterbevölkerung nicht nur eine zahlungsfähige Kundschaft für einheimische Lebensmittel bildet, sondern die auch der Landwirtschaft Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Maschinen und Düngemittel, wie Stickstoff, Phosphat und Kali, liefert. Vor dem Kriege sind bei der Vergasung von Kohle in Kokereien und Gasanstalten über 500000 t schwefelsaures Ammoniak hergestellt worden; diese Menge ist entsprechend dem Steinkohlenrückgange auf die Hälfte gesunken. Dazu kommt, daß nach dem Vertrage von Versailles Frankreich jährlich drei Jahre lang 35000 t Benzol, 50000 t Kohlenteer und 30000 t Ammonsulfat empfangen soll. An Kalkstickstoff können nach dem Verfahren Frank-Caro in den bestehenden Anlagen (Piesteritz-Chorzow, Knapsack, Groß-Kayna, Trostberg und Waldshut) 500000 t Kalkstickstoff mit einem Gehalt von 100000 t Stickstoff erzeugt werden. Es werden indes infolge Kohlenmangels nur 300000 t Kalkstickstoff hergestellt. An Ammonsalpeter nach dem Verfahren von Haber und Bosch können in den Anlagen der Badischen Anilin- und Sodafabrik zu Oppau und Merseburg $1^1/_2$ Millionen Tonnen erzeugt werden. Es wird indes nur etwa die Hälfte hergestellt. Die Fabrikation von Phosphatdünger beträgt kaum ein Viertel der Friedensleistung, da die Einfuhr von phosphorsaurem Kalk, von dem vor dem Kriege jährlich 380000 t aus den Vereinigten Staaten, Algier, Tunis und der Südsee eingeführt wurden, beschränkt ist und mit Rücksicht auf die Geldentwertung zu teuer wird. Auch die Herstellung von Thomasmehl ist entsprechend dem Verlust der Erzlager und der verminderten Erzeinfuhr zurückgegangen. Nur Kali wird in ausreichendem Maße gewonnen.

Aber selbst wenn in absehbarer Zeit genügende Düngemittel zur Verfügung stehen würden, ist zu berücksichtigen, daß der hohe Preis und die enormen Frachten ihre Anwendung nicht in dem erforderlichen

---

[1]) Nähere Angaben hierüber in Kap. 2.

Umfange zulassen werden. 100 dz 12 %iges Kainit kosteten vor dem Kriege 120 M., im Sommer 1920 dagegen 720 M. Die Fracht für diese Menge betrug bei einer Entfernung von 700 km vor dem Kriege 77 M., im Sommer 1920 dagegen 670 M., d. h. die Fracht kostet jetzt fast ebensoviel wie die Ware. Rechnet man Fracht und Preis zusammen, so kostet die obige Menge Kainit auf die Entfernung von 700 km vor dem Kriege 197 M., im Sommer 1920 dagegen 1390 M., d. h. das Siebenfache. 100 dz Thomasmehl kosteten vor dem Kriege auf eine Entfernung von 800 km einschließlich Fracht 473 M., im Sommer 1920 dagegen 8361 M. oder das 18fache. Die Preise für Stickstoffdünger sind um das 10fache und für Phosphordünger sogar um das 40fache gestiegen.

Selbst wenn der Marktpreis für landwirtschaftliche Erzeugnisse, wie für Getreide und Hackfrüchte, so hoch sein würde, daß bei mittlerer Ernte eine Rente noch möglich ist, so wächst in ungünstigen Erntejahren das Risiko so stark, daß viele Landwirte je nach der Bodenbeschaffenheit das enorme Betriebskapital für die stärkere Anwendung künstlichen Düngers nicht auszugeben wagen, es auch nicht immer beschaffen können. Dies gilt in erster Linie für die große Masse der bäuerlichen Besitzer, die über drei Viertel des landwirtschaftlichen Kulturbodens in Deutschland bewirtschaften und zum Teil selbst bei den billigen Preisen vor dem Kriege Kunstdünger erst wenig verwendet haben. Aber auch die Mehrzahl der Inhaber von Großbetrieben schreckt davor zurück, Kunstdünger bei den jetzigen Preisen in so großen Mengen anzuschaffen, wie sie für hohe Bodenerträge erforderlich sein würden. Beim Kalkstickstoff kommt für die verminderte Anwendung als weiterer Grund noch hinzu, daß er infolge seiner ätzenden Wirkung beim Streuen sich der denkbar größten Unbeliebtheit erfreut. Der Landwirt will schwefelsaures Ammoniak oder Natronsalpeter haben.

Gewiß ist die deutsche Landwirtschaft in der Lage, die Bodenerträge zu steigern. Und wenn sie große Mengen von Kunstdünger in rationeller Weise verwenden könnte, würden die Erträge so hoch steigen, daß die Ernährung einigermaßen gesichert sein würde. Aber was technisch möglich und auch in vorbildlichen Musterbetrieben und auf wissenschaftlichen Versuchsgütern, die nicht auf den Reinertrag zu sehen brauchen, durchgeführt ist, ist damit noch lange nicht Allgemeingut der Landwirtschaft geworden. Die Entwicklung der Landwirtschaft geht naturgemäß, zumal mit Rücksicht auf die Millionen von Kleinbetrieben, langsamer vor sich, als in der Industrie. Wozu die Industrie einige Jahre braucht, sind im allgemeinen für die Landwirtschaft der alten Kulturländer Jahrzehnte erforderlich.

Es wird deshalb das Bestreben sein müssen, neben der Förderung der einheimischen Produktion die Einfuhr von Dünge- und Futtermitteln zu betreiben, um Deutschland für die nächste Zeit vor noch schlimmerer Not als der bereits vorhandenen zu bewahren. Aber woher nehmen? Die Versorgung Europas mit Brot- und Futtergetreide war

vor dem Kriege, wie die Ziffern des Anhanges ergeben, in der Hauptsache von Rußland, den Vereinigten Staaten, Argentinien, Rumänien und Kanada abhängig. Rußland lieferte vor dem Kriege allein ein Drittel des Getreides für den Weltmarkt; mit Einschluß von Rumänien und Bulgarien waren es fast 40 %. Von Rußland bezog Deutschland allein jährlich über 3 Millionen Tonnen Futtergerste, um die Millionen von Schweinen mästen zu können. Man kann deshalb ohne jede Übertreibung sagen, daß Europa und speziell Deutschland nicht eher wieder zu normalen Ernährungsverhältnissen kommen wird und kann, bis der Osten wieder dem Weltmarkt geöffnet ist. Wann dies geschieht, weiß niemand. Nur soviel dürfte feststehen, daß mit dem Wiedereintritt Rußlands in den Weltmarkt voraussichtlich ein starker Preissturz stattfinden wird, der für die mittel- und westeuropäische Landwirtschaft verhängnisvoll werden kann. Für Deutschland ist eine durchgreifende Hilfe in der Ernährung auch deshalb nur aus dem Osten zu erwarten, weil ihm seine Handelsflotte für den billigen Bezug aus andern Ländern durch den Friedensvertrag genommen ist, und weil der Bezug von Lebensmitteln und Rohstoffen aus Ländern mit hochwertiger Valuta zu teuer wird, während gegenüber dem Osten die deutsche Mark bisher noch hoch im Kurse stand.

Ein Preisabbau ist nur möglich, indem das Preisniveau des Weltmarktes, nach der Goldparität gemessen, sich senkt oder indem die Valuta der deutschen Mark sich bessert, oder durch beides zugleich. Ein Beispiel. Der Lokopreis für Weizen notierte Mitte August 1920 an der New-Yorker Börse 272 Cents für den Bushel, das sind 4597 M. für die Tonne, bei dem damaligen Kurse von 46 M. für den Dollar gegenüber von 1700 M. für den inländischen Weizen einschließlich Druschprämie. Würde die deutsche Mark den Goldkurs von 4,20 M. vor dem Kriege gewinnen, so würde der Weizen bei dem obigen Preise in New York nur 420 M. kosten. Wollte Deutschland den Weizen auf dem Weltmarkt ebenso billig kaufen wie im Inlande, d. h. für 1700 M. die Tonne, so müßte der Wechselkurs 17 M. statt 46 M. betragen, oder die Entwertung der deutschen Mark von 90 % auf 25 % steigen. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß ein Steigen der deutschen Valuta wahrscheinlich ein Steigen der Weltmarktpreise und der Seefrachten zur Folge haben würde, was die valutarische Preissenkung mehr oder weniger ausgleichen würde, wie das im Laufe des letzten Jahres wiederholt beobachtet worden ist. Solange indes nicht einschneidendere Reformen auf dem Gebiete des Geldwesens, insbesondere der weiteren Inflation in Deutschland getroffen werden, erscheint eine dauernde Besserung und damit eine Preissenkung ausgeschlossen. Der Preissturz im Laufe des Jahres 1920 auf dem internationalen Lebensmittelmarkte, wie besonders beim Getreide in den Vereinigten Staaten, scheint weniger eine Folge vermehrter Weltvorräte als des Valutaunterschiedes zwischen Amerika und Europa zu sein. Während die überseeischen Agrarländer vor 30 Jahren infolge ihres niedrigen Wechselkurses Getreide nach Europa zu Schleuderpreisen werfen konnten, befindet sich die Welt jetzt in umgekehrter Lage. Amerika hat Goldparität, Europa versinkt immer tiefer in die Flut

des Papiergeldes. Der Krieg hat die überseeischen Agrarländer reich und die europäischen Industriestaaten arm gemacht. Zu dem Preissturz an den Börsen Chicago und New York hat besonders auch die Konkurrenz Kanadas beigetragen, dessen Pfund Sterling unter dem Dollar steht.

Das Ergebnis unserer Betrachtung ist demgemäß, daß das deutsche Volk den bereits im Kriege eng geschnallten Riemen vorläufig nur wenig wird lockern dürfen. Die Basis unserer Ernährung bleibt infolge der Bestimmungen des Friedensvertrags bis auf weiteres eine schmale. Eine dauernd bessere Ernährung wird erst möglich sein, nachdem die östlichen Länder, vor allem Rußland, wieder in die Arena des Weltmarktes eingetreten sind und gleichzeitig eine Revision des Vertrages von Versailles zugunsten Deutschlands stattgefunden hat.

Anhang.

I. Das Getreide der Welt 1910—14.

	Anbaufläche ha	%	Produktion t	%
Weizen	108448024	32	102164445	25
Roggen	43753626	13	43757414	11
Gerste	31822936	9	32237618	8
Hafer	57058054	17	63712476	16
Mais	61720059	18	96843545	24
Reis	36186039	11	64278709	16
	338988738	100	402994207	100

II. Von der gesamten Weltgetreideproduktion.

(W.R.G.H. und Mais) entfallen im Durchschnitt der Jahre 1910—14.

Länder	Mill. Tonnen	%
V.-Staaten	111.04	33.0
Rußland	72.41	21.0
Deutsches Reich	27.15	8.0
Österreich-Ungarn	22.93	6.7
Frankreich	19.38	4.8
Kanada	12.00	3.5
Argentinien	10.96	3.2
Indien	9.72	2.6
Italien	8.28	2.4
Spanien	6.74	1.9
Rumänien	6.32	1.8
Großbr. u. Irland	5.98	1.7
Austr. m. Neuseeland	3.13	0.9

III. Verteilung der Weltgetreideproduktion auf die einzelnen Länder 1910—14.

Weizen	%	Roggen	%	Gerste	%
Rußland	20.2	Rußland	52.0	Rußland	29.5
V. Staaten	18.6	Deutsches Reich	25.1	V.Staaten	11.3
Indien	9.1	Österreich	0.3	Deutsches Reich	9.1
Frankreich	7.9	Ungarn	3.0	Türkei	8.0
Kanada	5.0	Frankreich	2.8	Japan	5.9

III. Verteilung der Weltgetreideproduktion auf die einzelnen Länder 1910—14.

Weizen	%
Ungarn	4.6
Italien	4.6
Argentinien	4.0
Deutsches Reich	3.9
Türkei	3.6
Spanien	3.2
Rumänien	2.2
Australien	2.2
Österreich	1.6
Großbritannien	1.5

Roggen	%
V. Staaten	2.1
Spanien	1.5
Schweden	1.4
Belgien	1.3

Gerste	%
Österreich	4.6
Spanien	4.4
Ungarn	4.3
Großbritannien	3.9
Frankreich	3.0
Kanada	2.5
Algerien	2.7

Hafer	
V. Staaten	26.1
Rußland	22.0
Deutsches Reich	13.3
Kanada	8.2
Frankreich	8.0
Großbritannien	4.6
Österreich	3.7
Ungarn	2.0
Schweden	1.8

Mais	
V. Staaten	69.7
Argentinien	5.7
Ungarn	5.0
Mexiko	3.0
Italien	2.6
Rumänien	2.9
Rußland	2.4

Reis	
Indien	44.6
China	34.5
Japan	10.0
Niederl. Indien (Java)	5.7

IV. Menge des Weltmarktgetreides.

Mehrausfuhr von Getreide in Tonnen 1910/14.

5jähriger Durchschnitt.

Weizen	
Rußland	4467280
V. Staaten	2906220
Kanada	2580540
Argentinien	2262840
Rumänien	1465160
Austral. u. Neuseeland	1444560
Indien	1349700
Bulgarien	322360
Algier	144480
Chile	53375
Uruguay	21900
	17018415

Roggen	
Rußland	706940
Deutsches Reich	671220
Rumänien	75333
Bulgarien	48880
V. Staaten	23840
Kanada	833
Argentinien	16700
	1543746

Hafer	
Rußland	1005320
Argentinien	603480
Kanada	220840
V. Staaten	202533
Rumänien	151267
Algier	58380
Tunis	40750
Chile	35600
Australien N.	23640
Bulgarien	3200
Japan	540
	2345550

Gerste	
Rußland	3769200
Rumänien	364500
V. Staaten	180580
Öst.-Ungarn	161260
Kanada	118960
Algier	114720
Tunis	59360
Bulgarien	40840
Argentinien	21225
Chile	14250
Austr. Neus.	3320
	4848215

Mais	
Argentinien	3193920
V.-Staaten	1245575
Rumänien	1184533
Rußland	711300
Bulgarien	234560
	6569888

Gesamtmenge des Weltmarktgetreides.

	t	% d. Ernte
Weizen	17018415	17
Mais	6569888	7
Gerste	4848215	15
Hafer	2345550	4
Roggen	1543746	4
	32325814	8

---

4. Friedensvertrag und Brennstoffrage.

Von Bergassessor a. D. **A. Macco**, Privatdozent in Köln.

Der Friedensvertrag von Versailles berührt die Brennstoffrage vornehmlich durch 3 Punkte: er nimmt Deutschland vorläufig die Verfügung über den Saarkohlenbezirk, bedroht diejenige über das oberschlesische Kohlengebiet und verlangt Lieferung von Kohle an Verbandsmächte aus den Deutschland verbleibenden Kohlenvorkommen.

Der Saarkohlenbezirk und der Friedensvertrag.

1. Der wirtschaftliche Wert des Saargebietes wurde von jeher durch seinen Brennstoffreichtum wesentlich beeinflußt: seine umfangreichen Waldungen befriedigten den Bedarf an Brennholz und Holzkohle bis weit über seine Grenzen hinaus, solange die Entwicklung der Technik noch nicht zur bergbaulichen Ausbeutung der Kohlen drängte. Mitte des 18. Jahrhunderts wurde durch planvolle Zusammenfassung der bereits seit mehreren Jahrhunderten betriebenen, aber bislang auf das Ausgehende der Steinkohlenflöze beschränkten zahlreichen Kohlengräbereien die Grundlage geschaffen für einen einheitlichen und ausgreifenden Bergbau auf Steinkohle im Saargebiet. Der Brennstoffreichtum gab dem Saarland die Möglichkeit lebhafter gewerblicher Entwicklung, wie sie sich früh durch das Aufkommen von Kalköfen, Rußhütten, Eisengießereien und Hammerwerken, Glashütten und Alaunwerken u. a. m. kundtat. Der dadurch wohl gestützte wirtschaftliche Wert des Landes reizte zu Neid und Begehr. Schon seit der Zeit Ludwig XIV. ist dieses blühende urdeutsche Land der Zankapfel zwischen Deutschland und Frankreich: in Zeiten deutscher Ohnmacht mußte es französische Fron dulden, zu Zeiten kraftvoller Herrschaftsführung in Deutschland konnte es an deren Segnungen teilnehmen.

Als 1797 mit dem ganzen linken Rheinufer auch das Saargebiet an Frankreich abgetreten werden mußte, hatte sich der Steinkohlenbergbau an der Saar bereits zu so verheißungsvoller Blüte entfaltet, daß seine Kohle weit über das Saarland hinaus die Landstriche entlang von Mosel, Mittelrhein, Lahn und Main versorgte.

2. 1815 fiel beim Übergang des Hauptteiles vom Saarlande an Preußen und des Restes an Bayern den Staatsverwaltungen dieser beiden deutschen Länder das Eigentum an dem Steinkohlenvorkommen bis auf wenige damals bereits bestehende Privatgerechtsame zu.

Der Kern des saarländischen Steinkohlenvorkommens liegt auf preußischem Gebiet. Er ist ausgezeichnet durch geologisch einfache Verhältnisse — jedenfalls günstigere, wie sie Frankreich in den bedeutenderen seiner Steinkohlenablagerungen hat. Dadurch wird die Wirtschaftlichkeit der Kohlengewinnung vorteilhaft beeinflußt. Das Gesamtbild, das der Steinkohlenbergbau des preußischen und bayrischen Saarlandes bietet, läßt sich in wenigen Worten etwa dahin zusammenfassen: eine nicht absonderlich reiche, aber ansehnliche Kohlenführung,

leider mit Mangel an Kokskohle, infolge vorwiegend gutartiger geologischer Verhältnisse ohne besondere technische Schwierigkeiten gewinnbar.

3. Der Kohlenvorrat des Saarlandes steht zwar gegen denjenigen im Ruhrrevier und Oberschlesien zurück, ist aber immerhin erheblich. Annähernd 13 Milliarden t dürfen bis zu der bergbaulich heute als sicher überwindbaren Teufe von 1500 m als bestimmt gewinnbar erwartet werden. Das macht ungefähr ein Fünftel des deutschen Gesamtvorrats an Steinkohle (bis 1500 m) aus, dagegen soviel als in ganz Frankreich bis 1200 m an Steinkohlen gewinnbar sein dürfte. Aber selbst bis 1800 m Tiefe rechnen die Franzosen auf nicht mehr als 18 Milliarden t Steinkohlen. Auf der anderen Seite: Bis 1913 einschließlich sind erst etwa 400 Millionen t Steinkohlen im Saargebiet gewonnen worden, während Frankreich bis 1911 einschließlich schon an 1500 Millionen t Kohlen aus seinem Untergrund herausgeholt hatte.

Die bislang höchste Jahresförderung von etwa 14 Millionen t könnte aus dem im Saarsteinkohlenvorkommen bis 1500 m Tiefe zu erwartenden Vorrat noch rd. 900 Jahre lang und aus dem bis 2000 m errechneten Vorrate fast 1200 Jahre hindurch gewonnen werden, während für die Aufrechterhaltung von Frankreichs bisher größter Jahresförderung an Steinkohlen (1913 rd. 40 Millionen t), dessen Vorrat bis 1200 m nur wenig mehr als 300 Jahre, derjenige bis 1800 m nicht über 450 Jahre reichen würde. Der Steinkohlenvorrat an der Saar wird also zur Hergabe einer Förderung, wie sie mit den verfügbaren technischen und wirtschaftlichen Kräften, insbesondere auch der dazu nötigen Belegschaft möglich erscheint, sicher länger ausreichen wie die Gesamtheit der Steinkohlenvorräte Frankreichs. — Kein Wunder daher, daß den Franzosen das Saarland begehrenswert erscheint.

4. Von der deutschen Steinkohlenförderung machte diejenige des Saarbezirks 1913 zwar der Menge nur nach fast 7 Proz., dem Werte nach 8,3 Proz. aus. Und doch wohnt dem Steinkohlenbergbau an der Saar eine besondere volkswirtschaftliche Bedeutung inne: sie liegt darin, daß der Südwesten Deutschlands im Saarrevier seinen einzigen Kohlenschatz hat.

Für dessen Verwendung ist von Belang, daß leider nur ein bescheidener Teil der Saarbrücker Fettkohle sich zur Verkokung eignet. Immerhin konnte diese im letzten Jahrzehnt vor dem Kriege so gesteigert werden, daß nicht nur der Kohlenbedarf der Eisenhütten des Saarlandes selbst (rd. 1,6 Millionen t) damit befriedigt, sondern auch noch rd. 260000 t außer Landes abgesetzt werden konnte. Da die Mehrzahl der Saarkokereien den Eisenhütten des Gebietes gehört, so scheint die Verwendung der saarländischen Kokserzeugung für deren Bedarf auch für die Zukunft sichergestellt. Von dem die Grenzen des Saarlandes überschreitenden Koksversand ging die Hauptmenge bisher an Eisenhütten Lothringens, die größere Resthälfte ins Ausland. Die kleinere in Deutschland abgesetzte Resthälfte hielt sich bis 1913 unter 10000 t, erreichte 1913 erstmalig fast 15000 t, macht also nur einen derart kleinen Betrag aus, daß ihr Ausfall deutsche Interessen nicht schwer treffen würde.

Von der Förderung der preußischen Saarbrückener Gruben (13266000 t) wurden 1913 zum eigenen Betrieb gebraucht rd. 1,4 Millionen t. Vom Absatz (11865539 t), einschließlich der für die Herstellung von Koks für die betreffenden Länder verbrauchten Kohle,

blieben im Saarland rd.	4500000 t	zus. rd.
gingen ins übrige Preußen	830000 t	5331000 t
nach Süddeutschland	3000000 t	
,, Elsaß-Lothringen und Luxemburg rd.	1555000 t	
,, Frankreich fast	1000000 t	
,, der Schweiz mehr als	700000 t	
,, Italien mehr als	180000 t	
,, Belgien mehr als	86000 t	
,, Österreich-Ungarn fast	23000 t	

Von dem Verbrauch des Saarlandes entfallen zwei Drittel (3000000 t) auf das einheimische Eisenhüttengewerbe. Keine der übrigen Industrien des Saargebietes brauchte auch nur ein Zehntel des Kohlenverbrauchs seiner Eisenhütten, und doch war eine bedeutsame Industrie der Steine und Erden (Tonwaren, feuerfeste Steine, Ziegeleien, Zement) davon abhängig, und einer angesehenen Glasindustrie, ebenso wie zahlreichen Maschinenbauanstalten sowie bemerkenswerten Werken der Papier- Sprengstoff- und chemischen Industrie ist die mit geringen Frachtunkosten erhältliche Steinkohle des eigenen Bezirkes Lebensbedürfnis.

Von dem Absatz, der außer Landes ging, entfiel 1913:

auf Hausbrand	3129000 t
,, Gasanstalten	1549000 t

Daneben ist als anderer großer Posten von fast 1400000 t der Verbrauch der Eisenbahnen an Saarkohlen von Bedeutung.

5. Nach den Artikeln 45 bis 49 im Abschnitt IV des Friedensvertrages erwirbt der französische Staat als Ersatz für die Zerstörung der Kohlengruben in Nordfrankreich ,,das volle und unbeschränkte Eigentum an sämtlichen Kohlenfeldern in den Grenzen des Saarbeckens" und erhält das uneingeschränkte Recht, die Gruben nach seinem Belieben auszubeuten oder nicht, auch das Ausbeutungsrecht an Dritte abzutreten. Das Eigentumsrecht des französischen Staates erstreckt sich auch auf die noch nicht verliehenen Teile des Saarsteinkohlenvorkommens. In den Artikeln 47 und 49 wird nach Ablauf von 15 Jahren Volksbefragung darüber zugesichert: ,,unter welche Souveränität die Bevölkerung alsdann zu treten wünscht."

Die Bedeutung dieses Erwerbs wird noch dadurch gesteigert, daß der französische Staat das Eigentum frei und ledig von allen Schulden und Lasten erhält, sowie daß den Erweiterungsbauten für Eisenbahnen oder Wasserstraßen, die der französische Staat zur Beförderung der aus den Gruben und ihren Nebenanlagen (Kokereien) gewonnenen Erzeugnisse für erforderlich erachtet, kein Hindernis in den Weg gelegt werden darf. Der Wert des erworbenen Besitzes wird vom Wiedergutmachungsausschuß festgesetzt und Deutschland auf die Wiedergutmachungsschuld gutgeschrieben.

Der Friedensvertrag verpflichtet die französische Regierung, den

Bedarf des örtlichen, gewerblichen und häuslichen Verbrauches stets nach dem Verhältnis zu befriedigen, das im Betriebsjahr 1913 zwischen dem örtlichen Verbrauch und der Gesamtförderung des Saarbeckens bestand.

6. Der Friedensvertrag entzieht also den bisherigen Eigentümern der Steinkohlengruben an der Saar vollständig ihr Verfügungsrecht darüber und nimmt ihnen jede Gewinnmöglichkeit. Davon wird vornehmlich der preußische Fiskus betroffen, aus dessen Saarzechen 1913 über 13 Millionen t Steinkohlen kamen, während der Rest von etwas mehr als 1 Million t sich verteilte auf den bayrischen Ärar und zwei Privatgruben. — Alle Staats- und Privatgruben im preußischen und bayrischen Saarland zusammen dürften 1913 an 24 Millionen M. (Goldmark) Gewinn erzielt haben. Das bedeutet zwar im ganzen Volkshaushalt nicht besonders viel. Aber für das verarmte Deutschland ist der Fortfall selbst eines so bescheidenen laufenden Zuwachses an Volksvermögen schon bedauerlich. Immerhin hat übrigens der preußische staatliche Steinkohlenbergbau an der Saar während seines etwas mehr wie 100jährigen Bestehens (bis 1917 einschließlich) etwas über 700 Millionen M. Überschuß erzielt.

Wird die Zusage auf Befriedigung des Kohlenbedarfs des Saarlandes selbst gehalten, so wird es sich mit seiner Kohlenversorgung voraussichtlich nicht schlechter stehen wie das übrige Deutschland.

Durch die freie Verfügung über den nicht vom Saargebiet selbst beanspruchten Förderanteil kann Frankreich sich, wenn die Saargruben erst wieder die ihrer Leistungsfähigkeit entsprechende Förderhöhe von 1913 erreicht haben, gut das Dreifache dessen an Saarkohle zuführen, was es 1913 davon in seinen heutigen Grenzen verbraucht hat. Nach wie vor bleibt aber trotzdem die Lothringer Eisenindustrie für den Bezug ihres Hauptbrennstoffs, Koks, vornehmlich auf Rheinland-Westfalen angewiesen: 1913 konnte ihr das Saargebiet nur 144000 t Koks abgeben, während Lothringen im ganzen fast 2800000 t verbrauchte.

Annähernd 1 Million t Saarkohle ging 1913 an das übrige Ausland (abgesehen von Luxemburg), ein Betrag, der zunächst nunmehr unserem Wareneintausch mit diesen Ländern entzogen ist — heute doppelt schmerzlich für uns im Hinblick auf den Stand unserer Währung und unsere Lebensmittelnot. Freilich können wir es als schwachen Trost hinnehmen, daß die Absichten der französischen Verwaltung anscheinend nicht dahin gehen, den Absatz von Saarkohle nach der Schweiz und Italien (1913 fast 900000 t) fernerhin zu pflegen. Sollte sich das bewahrheiten, so würde uns in diesen Ländern wenigstens die Möglichkeit bleiben, Kohle aus den unserer freien Verfügung verbliebenen Gebieten im Austausch gegen andere uns nötige Ware wenigstens soweit dorthin zu liefern, als wir sie noch dafür frei machen können.

Daß Frankreich anscheinend ganz die Hand auf die nicht im Saargebiet selbst gebrauchte Steinkohle legt, trifft die Brennstoffversorgung Deutschlands schwer. Etwas über 30 Proz. des Absatzes an Saarkohle kamen 1913 deutschen Kohlenverbrauchern zu gute, davon allein

3 Millionen t Süddeutschland. Dessen Brennstoffversorgung hat durch die Beschlagnahme der Saargruben einen besonders harten Schlag erlitten. Der Hausbrand, die Gasanstalten und die Eisenbahnen werden hier vornehmlich davon betroffen. Der Ausfall ist für die süddeutschen Bezieher um so ärgerlicher, als sie sich in den letzten Jahrzehnten mehr und mehr auf Saarkohle eingestellt hatten: schon 1880 bis 1902 hatte sich der Versand von Saarkohle nach dem rechtsrheinischen Süddeutschland mehr als verdoppelt, 1913 gegen 1880 fast gar verdreifacht.

Eine Umstellung auf Brennstoffbezug aus den anderen westdeutschen Lieferbezirken Süddeutschlands muß dessen Brennstoffwirtschaft bös belasten. Das geht schon aus einer Gegenüberstellung der Frachtweglängen hervor. So beträgt die Länge der kürzesten Bahnlinien

Saarbrücken—Stuttgart 235 km, Saarbrücken—München 475 km,
dagegen
Mülheim (Ruhr)—Stuttgart 500 km, Mülheim (Ruhr)—München 710 km.

Alles in allem wird die französische Verwaltung in den Beziehungen der Saargruben zum Saarland und zu Lothringen voraussichtlich keine wesentliche Veränderung bringen. Dagegen wird sie das Verhältnis zwischen der bisherigen In- und Auslandslieferung völlig auf den Kopf stellen, dadurch daß sie den erheblichen Mengen von Saarkohlen, die vordem nach Süddeutschland und der südlichen Rheinprovinz gingen, neue Wege nach Westen weist. Sie unterbricht die alten, vornehmlich innerdeutschen Handelsbeziehungen, die in einer Arbeit von Jahrzehnten mit unendlicher Mühe geschaffen worden waren und zwingt die Saarkohle zur Befriedigung von Bedürfnissen, denen sie voraussichtlich nur für die 15 Jahre der gewaltsamen Abschnürung des Saargebietes vom Mutterlande dienen muß.

Der oberschlesische Steinkohlenbezirk und der Friedensvertrag.

7. Der erst in der friederizianischen Zeit aufgekommene Steinkohlenbergbau Oberschlesiens hat seine erste Entwicklung der Weitsicht Friedrichs des Großen und dem tatkräftigen Zufassen der preußischen Staatsverwaltung zu danken. Nachdem das Beispiel der staatlichen Unternehmungslust den Privaten Mut gemacht hatte, überflügelte späterhin ihre wirtschaftliche Betätigung den Fiskus wie in der ganzen oberschlesischen Montanindustrie so auch im Steinkohlenbergbau.

Heute ist der private Steinkohlenbergbau in Oberschlesien am stärksten entwickelt: 1912 mit rd. 79 Proz. Anteil an der Jahresförderung gegen fast 17 Proz. des preußischen Fiskus und nur 4 Proz. der Standesherrschaft Pleß.

8. Geologisch stellt der deutsch-oberschlesische Steinkohlenbezirk nur einen Teil des über die Landesgrenze hinaus sich ausdehnenden Vorkommens steinkohlenführender Schichten dar.

Von den durch bequeme Zugänglichkeit ausgezeichneten Teilen

des oberschlesischen Beckens hat Deutschland entlang der Linie Gleiwitz—Hindenburg—Königshütte—Modrzewo weitaus den Hauptanteil. Bei der großen Tiefe, in der die Steinkohlenflöze im Beckeninnern liegen, ist es von geringerer Bedeutung, daß von der gesamten Beckenausdehnung, soweit sie abbauwürdige Flöze umfaßt, entfällt:

auf Preußen	3025 qkm	oder 53 Proz.
„ früher österreichisches Gebiet .	2225 „	„ 39 „
„ früher russisches Gebiet	440 „	„ 8 „

Das für Deutschland bestehende günstige Verhältnis kommt auch darin zum Ausdruck, daß vor dem Kriege (1911) die preußischen (58) Steinkohlengruben Oberschlesiens fast dreimal soviel Steinkohle (37 Millionen t) förderten wie die an Zahl fast das Anderthalbfache betragenden ausländischen, die (45) österreichischen (9,6 Millionen t) und (31) russischen (4,8 Millionen t).

Fehlen auch im oberschlesischen Steinkohlengebiet nicht einzelne Stellen mit ungünstigen und schwierigen Verhältnissen, so sind doch im großen und ganzen die natürlichen Bedingungen günstiger, als es durchschnittlich im Steinkohlenbergbau des In- und Auslandes der Fall zu sein pflegt. Freilich beruht das darauf, daß der Bergbau einstweilen noch vornehmlich von den mächtigsten Flözen zehrt und hier ungewöhnliche Kohlenstärken zum Gegenstand hat. Flöze unter 1,5 m, deren Abbau im rheinisch-westfälischen Steinkohlengebiet wie im Saarland die Regel bildet, bleiben in Oberschlesien einstweilen im allgemeinen außer Betracht. Die Nutzleistung der Bergleute ist unter diesen ausnahmsweise günstigen Verhältnissen eine außergewöhnlich hohe. Sie wird noch gehoben durch die verhältnismäßig geringen Tiefen der oberschlesischen Steinkohlengruben und die daraus für den Betrieb erwachsenden Vorteile.

Die natürlichen Verhältnisse des oberschlesischen Steinkohlenbergbaues bieten ein Bild mit soviel günstigen Zügen, wie es unter allen Steinkohlenbezirken der Welt selten und in Europa nirgends mehr vorhanden ist. Die oberschlesische Steinkohle ist zudem durch besondere Reinheit ausgezeichnet, hat aber mit der Saarkohle den einen Mangel gemeinsam, daß sie nur in beschränktem Maße verkokbar und dabei auch nur einen Koks von geringer Güte ergibt.

Oberschlesiens Steinkohlenvorrat ist ungewöhnlich groß. Bis 1500 m Teufe darf auf 90 Milliarden t gerechnet werden, also etwa siebenmal soviel wie im Saargebiet. *Rund die Hälfte unseres ganzen deutschen Steinkohlenschatzes ruht in Oberschlesien.* Annähernd 2100 Jahre lang könnte die bisher höchste Jahresförderung (1913: 43,4 Millionen t) aus dem über 1500 m anstehenden Vorrat herausgeholt werden.

Da kann man wahrlich fast von einer Unerschöpflichkeit sprechen.

9. Noch stärker als beim Saargebiet wird in Oberschlesien der Wert des Steinkohlenvorkommens durch die abseitige Lage des Bezirks beeinflußt. Ähnlich wie im Saargebiet bleiben auch in Oberschlesien von der abgesetzten Kohle (1913 rd. 40 Millionen t) rd. 20 Proz. im Lande, d. h. im und in der Umgebung des Steinkohlengebietes selbst.

Zu über drei Viertel dient diese Kohlenmenge dem oberschlesischen Eisen- und Metallhüttengewerbe. Bezeichnenderweise hat die im Lande verbleibende Absatzmenge im Laufe der Zeit nicht mit dem Gesamtabsatz aus der Steinkohlenförderung Oberschlesiens Schritt gehalten, sondern ist dahinter zurückgeblieben. Während der Gesamtabsatz in den letzten 25 Jahren vor dem Kriege um rd. 177 Proz. gestiegen ist, hat der Absatz im Lande selbst nur um 110 Proz. zugenommen. Hier kommen schon die großen Schwierigkeiten zum Ausdruck, die der Entwicklung der oberschlesischen Industrie entgegenstehen.

Fast anderthalbmal soviel wie im Erzeugungsgebiete selbst setzte Oberschlesien 1913 an Steinkohlen an das Ausland ab (1913 rd. 13 Millionen t) und zwar — in abgerundeten Beträgen — 1913 hauptsächlich an

Deutsch-Österreich fast	5500000 t
Böhmen	840000 t
Ungarn	2770000 t
Galizien und Bukowina	2000000 t
Polen	1400000 t
Rußland	490000 t

Der Auslandabsatz hat sich in den letzten 25 Jahren vor dem Kriege etwa verfünffacht, während der Gesamtabsatz nur eine Zunahme auf nahezu das Dreifache erfahren hat. Hohe Werte (1913 annähernd 200 Millionen Goldmark) kann somit der oberschlesische Steinkohlenbergbau für die Verbesserung unserer Handelsbilanz liefern.

Nur knapp die Hälfte der oberschlesischen Steinkohlenförderung kam vor dem Kriege dem außeroberschlesischen Deutschland zugute. Aber mit rd. 20 Millionen t war das doch fast ein Achtel des deutschen Seinkohlenverbrauchs in der Vorkriegszeit.

So wesentlich danach die Beisteuer Oberschlesiens zur Brennstoffversorgung Deutschlands auch ist, so wird der oberschlesischen Steinkohle der Zugang zum Inlandsmarkt recht schwer gemacht. In ausgedehnterem Maße breitet sich dieser Inlandmarkt erst dann vor ihr aus, wenn sie aus dem äußersten Südostwinkel Deutschlands heraus annähernd 200 km Frachtweg zurückgelegt hat. Wohl erfuhr oberschlesische Steinkohle durch die Möglichkeit des Wasserweges in der Vorkriegszeit eine Erleichterung in den Schwierigkeiten des Absatzes auf weite Entfernung. Aber die Wasserverhältnisse der Oder und erst recht diejenigen des Klodnitzkanals, der von der Oder bis nach Oberschlesien hineinführt, sind so mäßige, daß die Unterstützung, die der Landwasserweg in seinem heutigen Zustande dem Absatz oberschlesischer Kohle leiht, keine durchgreifende ist, während andererseits der in hohem Maße leistungsfähige Wasserweg über See es englischer und westdeutscher Steinkohle ermöglicht, die Küsten und ihr Hinterland im nordöstlichen Deutschland oberschlesischer Steinkohle streitig zu machen.

So ergibt sich aus dieser Ungunst der abseitigen Lage, daß oberschlesische Steinkohle außer ihrem Gewinnungsbezirk vor dem Kriege

nur die damalige Provinz Posen nahezu ausschließlich mit Brennstoff versah, daß sie nur die Hälfte beitrug zur Versorgung der beiden nordwestlichen Regierungsbezirke Schlesiens sowie der Provinzen Pommern, West- und Ostpreußen und nur mit einem Drittel teilnahm an derjenigen von Berlin und der Provinz Brandenburg.

10. Diese Verhältnisse können sich aber im Deutschland der Nachkriegszeit wesentlich anders stellen, wenn erst wieder Stetigkeit und Regelmäßigkeit in unserem politischen und Wirtschaftsleben eingetreten ist. Wir haben heute mehr wie je ein zwingendes Interesse daran, englische Steinkohle von unseren Ostseehäfen fernzuhalten und erst recht, ihr den Eintritt in die von dort landeinwärts führenden Wasserstraßen zu wehren. An 2,5 bis 3 Millionen t englischer Kohle fanden noch vor einem Jahrzehnt alljährlich dort Eingang. Die 50 bis 60 Millionen Goldmark, die wir dafür damals an das Ausland zahlten, würden in heutiger Währung an zwei Drittel Milliarden Papiermark darstellen. Mit allen Mitteln müssen wir dahin streben, eine solche große Last nicht wieder aufkommen zu lassen. Oberschlesiens Steinkohle kann uns dazu helfen, wenn wir nur zu ihren Gunsten die nötigen verkehrs- und handelspolitischen Mittel aufwenden. Das sollte — und könnte bei festem Willen wahrscheinlich auch — bald geschehen.

Ein großer Teil der vor dem Kriege über unsere Häfen vorgedrungenen englischen Steinkohle ging nach Berlin und trug mit rd. 39 Proz. zur Steinkohlenversorgung unserer Reichshauptstadt den größten Anteil bei. 1913 hat sogar englische die oberschlesische Steinkohlenzufuhr nach Berlin zum ersten Male um rd. 1 Proz. übertroffen. Die gewaltige Steigerung des Berliner Steinkohlenbedarfs in den letzten 25 Jahren von rd. 1,25 auf über 2,3 Millionen t ist fast ausschließlich durch englische und rheinisch-westfälische Steinkohle befriedigt worden. Oberschlesiens Beitrag hat sich im Laufe der Zeit nicht wesentlich geändert, und mit geringfügigen Ausnahmen zwischen 900000 bis 1 Million t gehalten, während der englische sich fast verneunfacht, der rheinisch-westfälische vervierfacht hat. Müssen wir, wie es zur Aufrichtung unserer Lebensmittelversorgung unumgänglich werden wird, unsere Handelsbilanz günstiger gestalten, so heißt es, der englischen Steinkohle den Eingang wie in die Ostseehäfen so auch die Elbe hinauf verwehren und zu diesem Zwecke in erster Linie Berlin, diesen Großverbraucher, in seinem Bedarf an Kraft, Wärme und Licht freimachen von der vor dem Kriege eingerissenen starken Abhängigkeit vom Ausland. Auf rheinisch-westfälische Steinkohle dürfen wir dabei für absehbare Zeit nicht rechnen: was uns nach dem Tribut, den wir mit Steinkohle unseren Überwindern auf viele Jahre entrichten müssen, noch an westdeutscher Kohle verbleibt, braucht der Westen unseres Vaterlandes selbst dringend zu seiner eigenen Kräftigung, zum Notwendigsten für die Erhaltung seiner dichten Bevölkerung auf einem nur einigermaßen lebenswerten Stand.

Mit Stolz können wir auf die großen Erfolge hinweisen, die wir in der Entwicklung unserer Braunkohlengewinnung, Ausnutzung und Umsetzung in elektrischen Strom auch in Mitteldeutschland zu verzeich-

nen haben. Aber letzten Endes läßt sich damit doch nur ein Teilerfolg erzielen und wollen wir uns frei machen von der wirtschaftlichen Botmäßigkeit an das Ausland, in welche uns der ungeheure Brennstoffbedarf Großberlins von neuem zu bringen droht, so brauchen wir dazu Oberschlesien unbedingt. Über die 10 Millionen t hinaus, die das außerschlesische Vorkriegsdeutschland an oberschlesischer Kohle erhielt, sollten wir der englischen Kohle soviel aus dem dortigen Schatze entgegenwerfen, wie irgend wir dafür erübrigen können.

11. Zur Klarstellung der Bedeutung, die die oberschlesische Steinkohle für Deutschland hat, ist über alle Ziffern hinaus zu berücksichtigen, welchen Verwendungszwecken sie dient. Und da sehen wir, daß — abgesehen vom Verbrauch der oberschlesischen Industrie — die Versorgung des ostdeutschen Eisenbahnnetzes mit oberschlesischer Steinkohle obenan steht. An 4 Millionen t, d. h. rd. 10 Proz. des Gesamtabsatzes und rd. ein Fünftel des ganzen Inlandabsatzes oberschlesischer Steinkohle diente diesem ungemein wichtigen Zweck. Wie wesentlich oberschlesische Steinkohle für die Aufrechterhaltung unseres Eisenbahnverkehrs ist, geht besonders greifbar daraus hervor, daß der Anteil der niederrheinisch-westfälischen Steinkohle am Eisenbahndienstkohlenverbrauch vor dem Kriege nur um stark die Hälfte über denjenigen Oberschlesiens hinaus ging, trotzdem jener westdeutsche Bezirk mehr als das Zweiundeinhalbfache Oberschlesiens an Steinkohle förderte.

Erst in zweiter Linie steht unter den nichtindustriellen Verwendungsarten oberschlesischer Steinkohle der Hausbrand. Sie spielt darin ebenfalls eine größere Rolle wie die westdeutsche Steinkohle: vom Gesamtabsatz oberschlesischer Steinkohle entfällt auf Hausbrand schätzungsweise ein gutes Achtel. Die Bedeutung dieser Absatzart ist durch das Vordringen der mittel- und ostdeutschen Braunkohlenbriketts neuerlich zwar herabgemindert worden, spielt aber für Ostdeutschland doch immerhin noch eine sehr erhebliche Rolle und kann sie auch trotz aller Weiterentwicklung der Braunkohlenindustrie noch lange und womöglich dauernd behalten, wenn Oberschlesien deutsch bleibt.

Hinter diesen beiden Hauptverwendungsarten steht diejenige zur Versorgung der Gasanstalten lediglich deswegen zurück, weil ihrem Absatz für diesen Zweck vor dem Kriege frachttarifliche Hemmnisse in den Weg gelegt wurden und es ihr schwer machten, in den nordostdeutschen Großstädten gegen die englische Gaskohle aufzukommen, wie es dem Interesse unserer vaterländischen Wirtschaft entsprochen hätte. Immerhin darf der Anteil, welchen trotzdem oberschlesische Steinkohle an der Versorgung der ostdeutschen Gasanstalten bisher und gerade in der letzten Zeit, wo englische Steinkohle uns fernblieb, gehabt hat, nicht unterschätzt werden.

Der vorstehend über die Absatzverhältnisse oberschlesischer Steinkohle gegebene Überblick dürfte trotz seiner leider notwendigen Beschränkung auf die wesentlichsten Seiten der Sache immerhin zur Genüge zeigen, daß die Dinge recht verwickelt und in mancher Be-

ziehung schwierig liegen. Der oberschlesische Steinkohlenbergbau hat trotz der großen Gunst, mit welcher die Natur ihn geradezu verschwenderisch ausgestattet hat, bisher recht darum zu kämpfen gehabt, sein Haupterzeugnis mit gutem wirtschaftlichem Erfolge unterzubringen.

12. Wie sattsam bekannt, soll in erster Linie durch Volksabstimmung entschieden werden, inwieweit Oberschlesien bei Deutschland verbleibt. Die Grenzen des Abstimmungsgebietes umfassen bis auf kleine Bezirke im Norden und Westen den ganzen Regierungsbezirk Oppeln, gehen also weit über das gesamte Gebiet hinaus, in dem im deutschen Oberschlesien die Gewinnung von Steinkohle jemals in Betracht kommt.

Der Ausfall der Abstimmung läßt sich heute noch nicht voraussehen. Bei der Beschränkung einerseits, die der Vertretung der deutschen Interessen auferlegt, und der Freiheit anderseits, die der polnischen Werbearbeit gelassen worden ist, muß mit einem ungünstigen Ausgang gerechnet werden, zumal der Friedensvertrag dem Abstimmungsausschuß der Alliierten das Recht gibt, neben dem Abstimmungsergebnis bei seinem Vorschlag über den Verlauf der zukünftigen Grenzlinie auch „die geographische und wirtschaftliche Lage der Ortschaften" zu berücksichtigen, und gar für die endgültige Entscheidung der Alliierten überhaupt keine Richtlinien irgendwelcher Art festgesetzt sind.

Was würde eine Abtretung Oberschlesiens von Deutschland bedeuten, einmal für den oberschlesischen Steinkohlenbergbau und dann für das um Oberschlesien verkürzte Deutschland?

13. Durch Artikel 90 des Friedensvertrages wird Polen verpflichtet, während eines Zeitraumes von 15 Jahren die Ausfuhr der Bergwerkserzeugnisse nach Deutschland aus allen denjenigen Teilen Oberschlesiens zu gestatten, die auf Grund des gegenwärtigen Vertrags an Polen übergehen. Diese Erzeugnisse bleiben von allen Ausfuhrabgaben sowie allen auf ihrer Ausfuhr lastenden Gebühren oder Beschränkungen frei. Polen verpflichtet sich desgleichen, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit der Verkauf der verfügbaren Erzeugnisse dieser Gruben an Käufer in Deutschland unter ebenso günstigen Bedingungen erfolgt, wie der Verkauf gleichartiger Erzeugnisse, die unter entsprechenden Verhältnissen an Käufer in Polen oder in irgendeinem anderen Lande verkauft werden.

Danach wäre, wenn diese Vertragsbestimmung gehalten wird, die Möglichkeit einer Fortsetzung der Versorgung Ostdeutschlands mit oberschlesischer Steinkohle wenigstens für 15 Jahre gegeben. Für die nächste Zeit würde uns die getroffene Bestimmung von Wert sein können. Ist in der Kohlenförderung jedoch der Vorkriegsstand erst wieder einigermaßen erreicht, so müßte ein polnisch gewordenes Oberschlesien froh sein, wenn es die rd. 35 Proz. seines Steinkohlenabsatzes, den bisher das außerhalb des Regierungsbezirks Oppeln gelegene Deutschland aufnahm, hier noch zu befriedigenden Bedingungen los wird.

In den Ländern der ehemals österreichisch-ungarischen Monarchie

wird das Wiederaufblühen und die Weiterentwicklung des Wirtschaftslebens durch die Aufteilung in eine Mehrzahl selbständiger Staaten erschwert. Ein jedes dieser neuen Einzelländer hat größeres Interesse an möglichster Versorgung seines Gebietes mit Brennstoff aus eigenen Landesvorkommen als wie am Bezug aus dem Ausland. Die meisten haben Aussicht, die Ausnutzung ihrer Brennstoffvorkommen noch wesentlich entwickeln zu können. Nur gerade Deutsch-Österreich ist so arm an Kohlenvorkommen, daß es immer auf Kohleneinfuhr angewiesen bleiben wird. Mehr als 11 Millionen t oberschlesischer Steinkohle, d. h. ein starkes Viertel des ganzen Absatzes hat vor dem Kriege in diesen Ländern untergebracht werden können. Aller menschlichen Voraussicht nach werden viele, viele Jahre vergehen, bis das einmal wieder möglich sein wird — nicht des derzeitigen Wirrwarrs wegen, sondern vielmehr gerade infolge der Hemmnisse, die nach Beseitigung dieses Durcheinanders eigenstaatlich gerichtetes Wirtschaftsleben oberschlesischer Steinkohle im ehemaligen Österreich-Ungarn entgegenstellen wird.

Dem andern großen Nachbarreiche Ostdeutschlands, Rußland, kamen — außer Polen — vor dem Kriege nur knapp 500000 t oberschlesischer Steinkohle zu. In der ersten Zeit eines wirtschaftlichen Aufstiegs von Rußland wird oberschlesische Steinkohle wohl gern in das Land hineingelassen werden. Ob freilich die Verkehrsverhältnisse den Vorkriegsabsatz oder gar mehr nach Rußland zulassen werden, erscheint recht zweifelhaft. Überdies darf nicht außer acht gelassen werden, daß Rußland über ein eigenes hochbedeutendes Steinkohlenvorkommen — in der Ukraine — verfügt und aus ihm viel mehr herausholen könnte, als in der Vorkriegszeit geschah. Sobald das nur einigermaßen geschehen sein sollte, dürfte es mit einer Absatzmöglichkeit oberschlesischer Steinkohle in das Innere des großen Reiches zu Ende sein. Sie wird sich alsdann hauptsächlich nur im westlichen Randgebiet Rußlands halten können.

Polen selbst hat in seinen heutigen Grenzen (einschließlich seines neuen westpreußischen Teils) vor dem Kriege rd. 4,9 Millionen t oberschlesischer Steinkohle verbraucht. Geraume Zeit dürfte vergehen, bis die jetzt Polen ausmachenden Gebiete einer größeren Menge oberschlesischer Steinkohle dauernde Absatzmöglichkeit geben können und nur langsam wird diese sich steigern lassen.

14. Sollte der oberschlesische Montanbezirk an Polen fallen, so wird der Stand der in diesem Bezirk selbst Steinkohlen verbrauchenden Industrie von noch größerer Bedeutung für das Gedeihen des Steinkohlenbergbaues sein wie bisher. Wie steht es aber dann mit deren Aussichten? Der Blei- und Zinkerzbergbau Oberschlesiens geht mit schnellen Schritten seinem Ende entgegen.

Die Eisenhüttenindustrie ist nach der bereits fast ganz erfolgten Erschöpfung der oberschlesischen Eisenerzvorkommen auf auswärtige, insbesondere ausländische, teure Erze angewiesen. Die Roheisengewinnung ist wegen der mäßigen Beschaffenheit des oberschlesischen Kokses teurer wie anderwärts. Zu diesen Schwierigkeiten in der Er-

zeugung kommen solche des Absatzes von Eisenindustrieerzeugnissen, die sich aus der Lage des Bezirkes ergeben. Von Rußland darf nicht viel erhofft werden, weil es auf dem hochwertigen Eisenerz und der Steinkohle der Ukraine eine leistungsfähige Eisenindustrie gegründet und an deren Entwicklung größtes Interesse hat. Auch die kleineren Grenzländer bieten wenig Aussicht, den Auslandabsatz Oberschlesiens wesentlich zu steigern, zumal die meisten selbst einige Eisenindustrie haben, die sie mit dem Nötigsten versorgt.

So muß damit gerechnet werden, daß der Absatz der oberschlesischen Eisenindustrie nach dem es bisher umgebenden Ausland gering bleibt und der Absatz in Deutschland nach wie vor für das Gedeihen der oberschlesischen Eisenindustrie und ihren Kohlenverbrauch ausschlaggebend ist. Vor dem Kriege war dieser mit fast 1200000 t Fertigeisen zwölfmal so groß wie der Auslandabsatz. Dieser Fertigeisenabsatz Oberschlesiens in Deutschland wird aber von einer Anzahl der gleichen Umstände wesentlich beeinflußt, denen der Steinkohlenabsatz nach Ostdeutschland unterliegt: abseitige Lage des Ursprungsbezirks, daher lange Frachtwege, hierbei geringe Ausnutzungsfähigkeit von Wasserstraßen u. a. m. Soviel besser steht der ihm entgegenstehende Wettbewerb da, daß Oberschlesien selbst in der Provinz Schlesien bisher nur wenig mehr als die Hälfte des Eiseneinfuhrbedarfs behaupten konnte.

Polen selbst wird seinen Verbrauch an Eisen, Zement und anderen Stoffen, die in Oberschlesien erzeugt und deren Absatzfähigkeit durch die Eigenart des Ursprungsbezirks gleicher Weise beeinträchtigt wird, nicht so zu steigern vermögen, daß dadurch nur irgendwie eine Erleichterung herbeigeführt werden könnte.

15. Wenn Oberschlesien aus dem Verband des Reiches ausscheiden sollte, so ist kaum anzunehmen, daß Deutschland die Wasserstraßen- und Frachtverhältnisse derart durchgreifend ändern wird, wie es zur Aufrechterhaltung auch nur des bisherigen Anteils an der Versorgung Ostdeutschlands mit oberschlesischen Erzeugnissen nötig wird. Deutschlands Interesse auf deren Bezug wird dann in der Hauptsache auf seine unmittelbar Oberschlesien vorgelagerten Landesteile beschränkt sein: die weiter abliegenden Gegenden können aus dem Rumpfdeutschland selbst vollauf versorgt werden. Soweit das nicht der Fall ist, wird Deutschland den Wettbewerb zwischen See-Einfuhr aus dem Ausland und einem polnisch gewordenen Oberschlesien auf ostdeutschem Boden ruhig gewähren lassen können. Hierbei aber ist die See-Einfuhr, gestützt auf die leistungsfähigen Wasserstraßen der Elbe, Oder, Weichsel und deren Nebenläufe, Oberschlesien gegenüber stark im Vorteil.

Soweit sich heute die Verhältnisse überblicken lassen, deutet alles darauf hin, daß eine Vereinigung Oberschlesiens mit Polen die oberschlesische Industrie, den Hauptverbraucher oberschlesischer Steinkohle, wenn auch vielleicht nicht sofort, so doch sicher im Laufe absehbarer Zeit in harte Bedrängnis bringen, ihrer Weiterentwicklung nicht nur schwer im Wege sein, sondern an manchen Punkten schlechthin ihren Fortbestand bedrohen wird.

Polen wird jedenfalls aus eigener Kraft nicht imstande sein, dem oberschlesischen Steinkohlenbergbau die Möglichkeit zu einem guten Fortbestand und gar zur gedeihlichen Weiterentwicklung zu bieten.

Deutschland aber dürfte auf die Dauer kaum Grund haben, seinerseits zur Erhaltung des oberschlesischen Steinkohlenbergbaues die Hand zu bieten, wenn Oberschlesien den polnischen Machenschaften zum Opfer fallen sollte. Ist erst die Zeit der schwersten Kohlennot vorüber, so wird die mittlerweile hoch gesteigerte Leistungsfähigkeit der mittel- und ostdeutschen Braunkohlengewinnung uns befähigen, den deutsch gebliebenen Landesteilen des Ostens in Braunkohlenbriketten und elektrischem Strom weitreichenden Ersatz für polnisch-oberschlesische Kohle zu bieten.

Ein Oberschlesien, das polnisch geworden ist, hat für uns als Kohlenlieferer nur noch beschränkte Bedeutung, ein deutsches Oberschlesien dagegen große, weil es uns eine starke Stütze gegen Abhängigkeit in Kohle vom Ausland bieten würde. Das ist der Kern der oberschlesischen Kohlenfrage.

Brennstofflieferungen auf Grund des Friedensvertrages.

16. Der Friedensvertrag von Versailles legt Deutschland im Teil VIII „Wiedergutmachungen" auf. Als solche sind auch Brennstofflieferungen vorgesehen, und zwar in Kohlen für 10 Jahre jährlich an Frankreich 7000000 t, an Belgien 8000000 t, an Italien vom Juli 1923 an durchschnittlich 6500000 t jährlich, in Jahresbeträgen steigend von $4^1/_2$ auf 8 Millionen t, alsdann für weitere 6 Jahre 8500000 t jährlich.

Außerdem hat Deutschland an Frankreich 10 Jahre lang jährlich zu liefern „eine Kohlenmenge gleich dem Unterschied zwischen der Jahresförderung der durch den Krieg zerstörten Bergwerke des Nordens und des Pas de Calais vor dem Kriege und der Förderung der Bergwerke dieses Beckens in dem in Betracht kommenden Jahre". Die Höchstmenge dieser Lieferung ist begrenzt auf 20 Millionen t jährlich in den ersten fünf, und 8 Millionen t jährlich in den letzten fünf Jahren.

Endlich ist Deutschland verpflichtet, an Luxemburg eine jährliche Kohlenmenge zu liefern, gleich derjenigen, welche Luxemburg „vor dem Kriege" an deutscher Kohle verbraucht hat. 1913 waren das (Koks auf Steinkohle umgerechnet) rd. 3,9 Millionen t Steinkohle.

Der Preis darf bei Landlieferungen frei Grube denjenigen englischer Kohle frei Grube, bei Seelieferungen frei an Bord in deutschen Häfen den gleichen für englische Kohle in englischen Häfen nicht übersteigen.

17. Festehend sind danach Mindestlieferungen, die steigen von 23400000 (Juli 1919 bis 1920) bis 27400000 (Juli 1923 bis 1929). Unbestimmt ist dagegen noch der Unterschied zwischen der Vor- und Nachkriegsleistung der im Kriege zerstörten nordfranzösischen Steinkohlenbergwerke in den nächsten 10 Jahren. Der durch diese Zerstörung herbeigeführte Förderausfall betrug 1919 etwas über 20 Millionen t.

Unsere Gesamtverpflichtung auf Kohlenlieferungen hat daher im ersten Vertragsjahr — in Steinkohlen ausgedrückt — rd. 43400000 t Kohlen oder rd. 3616000 t monatlich betragen. Die bisher mit der Wiederaufwältigung der zerstörten nordfranzösischen Steinkohlenbergwerke gemachten Erfahrungen sprechen dafür, daß die technische Leistungsfähigkeit der Gruben innerhalb weniger Jahre schon wieder die gleiche sein wird, wie vor dem Kriege. Aber auch in Frankreich hat die Arbeitsleistung der Bergleute stark abgenommen und es muß, da ungewiß ist, ob darin alsbald eine Besserung eintreten wird, damit gerechnet werden, daß es innerhalb der ersten 10 Vertragsjahre nicht gelingt, aus den im Kriege zerstörten nordfranzösischen Steinkohlenzechen die Vorkriegsförderung zu erzielen, daß wir also gezwungen werden, womöglich während dieser ganzen Zeit für etwas, was wir in keiner Weise verschuldet haben — den allgemeinen Rückgang der Arbeiterleistungen, — aufzukommen.

Die allmähliche Verminderung, die dieser Unterschiedsbetrag durch die Entwicklung der nordfranzösischen Steinkohlenbergwerke immerhin erfahren wird, kann zu einem Teil ausgeglichen werden durch die Steigerung, die unsere Kohlenlieferverpflichtung an Italien in den ersten fünf Vertragsjahren erfahren soll. Zu einem anderen Teil wird sie wettgemacht durch den Zwang, die Kohlenmengen nachzuliefern, mit denen wir — gegen unseren guten Willen — bisher mit unseren Verpflichtungen im Rückstand geblieben sind.

Wie auch im Verfolg der im Juli 1920 zu Spa getroffenen Bestimmungen fernerhin die Höhe unserer Kohlenlieferungen festgesetzt werden mag: aller Voraussicht nach werden wir nach dem Wortlaut des Friedensvertrags etwa bis zum Juli 1924 jährlich etwas mehr oder weniger wie 27000000 t Kohlen an Frankreich, Belgien, Italien und Luxemburg liefern müssen, also auch weiterhin ähnlich viel wie in Spa bestimmt worden ist.

18. Betrachten wir kurz, was die deutschen Kohlenlieferungen für die belieferten Länder bedeuten. — Zu Frankreichs Einfuhr an Steinkohle und Koks steuerten wir (auf Steinkohle umgerechnet) 1913 rd. 6250000 t bei — Steinkohle hauptsächlich aus dem Saargebiet, Koks aus Westfalen. Wir bestritten damit vor dem Kriege rd. ein Viertel der französischen Steinkohleneinfuhr (24,6 Millionen t). Die saarländische (preußische und bayrische) sowie die deutsch-lothringische Steinkohlenförderung betrug 1913 zusammen über 17600000 t. Frankreich verfügt somit heute in Gestalt der Saar-Lothringer Steinkohlengruben über eine Quelle, die 1913 allein fast das Dreifache dessen lieferte, was damals Frankreich von Deutschland an Steinkohle bezog.

Durch die uns auferlegte Verpflichtung zur Lieferung der feststehenden Menge von jährlich 7000000 t für 10 Jahre wächst die Brennstoffquelle, die Frankreich heute an Deutschland gegenüber 1913 hat, zu einer solchen, daß sie — an ihrer Leistungsfähigkeit von 1913 gemessen — volle Deckung der ganzen damaligen französischen Steinkohleneinfuhr erlaubt! Sollte Frankreich aber trotz alledem Brennstoffbedarf bekommen, der durch Saarland und Lothringen, deutsche Kohlenlieferung und

französische Eigenförderung nicht gedeckt wird, so liegen ihm als Kohlenquellen Großbritannien und Belgien vor den Toren, von denen ihm 1913 ersteres 11,4, letzteres 6,06 Millionen t anlieferten. Fürs erste muß Frankreich englische Kohle auch neben den deutschen Lieferungen noch heranziehen. Aber in dem Maße, wie die Förderung der eigenen und der saarländischen Steinkohlenbergwerke wieder hoch kommt, wird Frankreich sich voraussichtlich von englischer Kohle frei machen und letzterer nur insoweit Eingang gewähren, als der Bezug nicht teurer wird wie für die aus Deutschland erhältliche Kohle.

19. Belgien hat 1913 von Deutschland an Steinkohlen und Preßsteinen daraus rd. 6170000 t erhalten. Seine gesamte Einfuhr an Steinkohle, Koks und Preßsteinen betrug 1913 (auf Steinkohle umgerechnet) 10770000 t. 8000000 t müssen wir nach dem Vertrag von Versailles diesem Lande jährlich liefern, das trotz seiner geringen Größe 1913 mit fast 23000000 t mehr als halbsoviel Steinkohle wie das große Frankreich förderte. So erhält es von Deutschland während der nächsten 10 Jahre mehr wie von uns je zuvor. Da es 1913 mit fast 7000000 t (in Steinkohle umgerechnet) mehr Brennstoff ausführte, als es damals von Deutschland erhielt, so muß Belgien bei vollständiger Ausführung der ihm nach dem Friedensvertrage von Deutschland zustehenden Kohlenmenge Brennstoff in einem weit über seinen Bedarf hinaus gehenden Maße zur Verfügung haben und schwunghaften Außenhandel mit Kohlen treiben können. Auch Belgien wird mit Hilfe deutscher Tributkohle dem Wiederaufkommen der vor dem Kriege erheblichen Einfuhr englischer Kohle Schwierigkeiten machen können.

20. Italien mußte vor dem Kriege seinen Kohlenbedarf fast ausschließlich durch Einfuhr (1912 über 10000000 t) decken. Davon kamen aus Deutschland gut ein Neuntel, der Rest fast ganz aus Großbritannien. Mit der ihm auferlegten Zwangslieferung soll also Deutschland die gesamte Vorkriegseinfuhr von Italien an Kohle zunächst fast zur Hälfte, späterhin zu mehr als vier Fünftel bestreiten. Gemessen an dem Maßstabe der Vorkriegszeit hat sich hier Großbritannien eines auffällig hohen Betrages an Absatzmöglichkeit begeben.

21. Diese Tatsache legt es im Zusammenhang damit, daß England in Frankreich wie Belgien ein starkes Vordringen deutscher Kohle in bisherige Absatzgebiete großbritannischer Brennstoffe zuläßt, nahe, nachzuforschen, welche Beweggründe für ein solches Verhalten Englands maßgebend gewesen sein mögen.

England glaubt darauf rechnen zu können, den in Frankreich, Belgien und Italien in Kauf genommenen Nachteil anderwärts einzuholen. Wie war es doch vor dem Kriege? 1913 schickte Großbritannien über 9200000 t Steinkohle nach Deutschland in hartem Kampf gegen rheinisch-westfälische und oberschlesische Steinkohle. Jetzt schon setzen seine Bemühungen wieder ein, seinen alten deutschen Markt zurückzuerobern. Scheidet Oberschlesien aus dem Verband des Deutschen Reiches, so hat englische Steinkohle mit der oberschlesischen leichtes Spiel. Ein von Deutschland nicht mehr geschütztes, durch polnische Wirtschaft zerrüttetes Oberschlesien vermag nicht mehr 17 Proz.

seiner Steinkohlenförderung, wie es dieses Gebiet bisher tat, englischer Steinkohle in Brandenburg und den bisher deutschen Ostseegebieten entgegenzustellen. Daß es ihr ungefährlich wird, liegt nur zu sehr im Interesse Englands, und das ist mit ein Grund für England, das Treiben seiner politischen Freunde gewähren zu lassen. England will mit seiner Steinkohle in Nord- und Ostdeutschland wieder Fuß fassen. Erreicht es dieses Ziel in den ersten 10 Jahren nach dem Frieden von Versailles, so wird es ihm ein kleines sein, alsdann die deutsche Steinkohle aus Frankreich, Belgien und Italien wieder soweit herauszudrängen, als ihm das erwünscht ist. Kann es doch in diesen Ländern, abgesehen von deren unmittelbar an Deutschland grenzenden Streifen, seine Kohle voraussichtlich billiger auf den Markt bringen, als dies Deutschland bei seinen ungünstigeren Frachtwegverhältnissen möglich sein wird. England hofft, daß die Einbuße, die es an seinem Steinkohlenabsatze durch die deutschen Kohlentribute erfährt, nur eine vorübergehende sein wird und daß es gerade mit ihrer Hilfe die Zwischenzeit desto besser ausnutzen kann, um sich dauernd um so höheren Vorteil zu sichern.

22. Schluß. Nach dem Friedensvertrag können Frankreich, Belgien und Italien sich aus der Kohlenförderung Deutschlands mit Brennstoff über ihr Bedürfnis hinaus versorgen. Mit dem Recht auf große Brennstofflieferungen haben sich unsere Gegner die denkbar stärkste Handhabe zur Knebelung des deutschen Wirtschaftslebens gesichert. Deren rücksichtsloser Gebrauch ist für uns um so empfindlicher, als uns der Friedensvertrag die Verfügung über das Steinkohlenvorkommen im Saargebiet auf Jahre hinaus genommen hat. Sollten die von unseren Gegnern mit dem Friedensvertrag für Oberschlesien verfolgten Absichten sich durchsetzen, so würde mit Oberschlesiens gesamter Wirtschaft auch dessen Steinkohlenbergbau vernichtet und zugleich Deutschland der Aufstieg unendlich erschwert werden.

5. Der Friedensvertrag und Deutschlands Rohstoffversorgung.

Von Universitätsprofessor Dr. **Franz Eulenburg**, Kiel.

Über die Rohstoffe selbst findet sich im Friedensdokument nur ganz gelegentlich die eine oder die andere Bemerkung. So z. B. die Bestimmung, daß während eines Zeitraumes von fünf Jahren alle Rohstoffe aus Elsaß-Lothringen zollfrei nach Deutschland eingeführt werden sollen. Dabei wird die Höhe der Ausfuhr nach dem dreijährigen Durchschnitt der Vorkriegsjahre bestimmt. Es ist freilich keine Gefahr vorhanden, daß dagegen etwa gefehlt wird. Die Formel ist offenbar nur der Vollständigkeit wegen aufgenommen und ohne größere Bedeutung. Es liegt jedoch auf der Hand, daß die Folgen des Friedensvertrages gerade auf die Rohstoffbeschaffung von größtem Einflusse sein müssen. Sie berühren das deutsche Wirtschaftsleben an der empfindlichsten Stelle und müssen es von Grund aus umgestalten.

Wir werden die Maßnahmen und Änderungen, die der Vertrag mit sich bringt, in zwei Gruppen teilen. Die eine umfaßt unmittelbar die Abtretung bzw. Besetzung deutscher Gebiete; die andere die Beschränkung unserer Handelstätigkeit im Auslande. Durch beide Maßnahmen wird unsere Rohstoffversorgung auf das stärkste getroffen. Was Deutschland vor dem Kriege auszeichnete, war das Vorhandensein bestimmter Materialien. Auf ihnen war die deutsche Industrie aufgebaut und sie bildeten die Grundlage unserer wirtschaftlichen Weltstellung. Damit wird es im beträchtlichen Maße vorbei sein. Das ist die eine Seite des Friedensvertrages. Andererseits ist Deutschland gänzlich auf den Bezug fremder Rohstoffe angewiesen. Es gibt große Gebiete der Industrie, die ohne solche Bezüge überhaupt nicht bestehen können. Wie man berechnet hat, fußt der 6. Teil der Bevölkerung ganz auf den Erzeugnissen fremden Bodens[1]). Einzelne Gewerbezweige tun es noch in weit größerem Umfange, ja sind gänzlich davon abhängig. Auch in dieser Beziehung muß der Friedensvertrag wesentliche Änderungen herbeiführen.

I. Die Abtretung der Grenzgebiete.

Die Verringerung der Fläche und der Bevölkerung in den abgetretenen Grenzgebieten, zu denen noch der Verlust der Kolonien und die Loslösung Luxemburgs aus dem deutschen Zollgebiete kommen, ist für unsere Rohstoffbeschaffung in Verbindung mit den sonstigen Bestimmungen des Friedensvertrages noch ganz besonders zu werten.

1. Über die Kohlenfrage und deren Bedeutung für Deutschland ist in einem früheren Kapitel (4) dieser Darstellung schon gehandelt.

Die Wirkungen sind weitreichender, als es auf den ersten Blick erscheint. Zuerst in Mitleidenschaft gezogen wird die Eisenindustrie, die ganz auf Koks angewiesen ist. Von ihr hängen das Kleineisengewerbe, die Maschinenindustrie und das Baugewerbe ab. Das Kohlendefizit wirkt dann weiter auf das innere Verkehrsgewerbe, mag es sich um Eisenbahnen oder elektrischen Antrieb dabei handeln. Betroffen wird sodann die chemische Industrie, die in der Kohle einen der hauptsächlichsten Rohstoffe ihrer Erzeugung besitzt. Durch Verminderung der Kohlenmenge muß sie stark in Mitleidenschaft gezogen werden. Die Gewinnung von Koks wird entsprechend herabgehen. Dadurch auch die Gewinnung von Steinkohlengas zu Koch- und Heizzwecken. Damit die der Nebenprodukte Teer, Benzol und schwefelsaurem Ammoniak. Das betrifft die Landwirtschaft, der dadurch ein wichtiges Düngemittel entzogen wird. Das betrifft aber auch die Farbenindustrie, die Arzneimittelherstellung u. a. Es wird eine außerordentliche Teuerung dieser Erzeugnisse eintreten. Die Wirkungen erstrecken sich weiter auch auf den auswärtigen Handel. Denn gerade auf der Ausfuhr der chemischen Teererzeugnisse beruhte ein nicht unbeträchtlicher Teil unseres Exportes. Wird durch die Verschlechterung unserer inneren Kohlenbilanz die chemische Industrie in der Grundlage getroffen, so

[1]) Die Berechnungen bei Eulenburg, Deutschlands Volkswirtschaft im Kriege (Schmollers Jahrbuch 1915).

wirkt das von neuen auf die Handelsbilanz zurück und macht uns dem Auslande gegenüber kaufunfähig. Eine Ausdehnung der chemischen Industrie, auf die wir mehr noch als bisher wegen der Schmälerung der Eisenindustrie angewiesen sind, wird dadurch hintangehalten. Die Verminderung der Kohlenmenge wirkt sodann auf die Ziegelei und damit auf das Baugewerbe und den Wohnungsneubau zurück. Die Braunkohle und deren Verarbeitung vermögen dafür doch nur einen teilweisen Ersatz zu bieten[2]). Die Kohlenfrage zieht also die ganze Volkswirtschaft in schwerste Mitleidenschaft. Die deutsche Bevölkerung war schon wegen ihrer Zahl darauf angewiesen, sich durch industrielle Erzeugung den Lebensunterhalt zu verschaffen. Deren Grundlage ist jetzt so geschwächt, daß die hinreichenden Erwerbsmöglichkeiten durchaus in Frage gestellt werden.

2. Bedeutsamer noch fast als die Kohlenfrage kann die Fortnahme der Eisenerze für das deutsche Wirtschaftsleben werden. Von der Gesamtmenge der deutschen Eisenerzeugung entfiel vor dem Kriege auf Lothringen drei Viertel, auf das Siegerland rund ein Zehntel, auf das übrige Deutschland nur 8 Proz. Dazu kommt der Verlust von Luxemburg, das ehedem zu dem deutschen Zollgebiet gehörte und ebenfalls eine nicht unbeträchtliche Erzförderung hatte[3]). Anders steht es freilich, wenn wir den Eisengehalt und damit den Wert der Erze betrachten: die Mehrzahl der deutschen Erze, von den auswärtigen ganz zu schweigen, waren hochwertiger als die lothringische Minette, entsprechend der Preis auch höher: 27 M. für die Tonne gegen 10 M. Der Verlust an wirklichem Eisengehalt beträgt demnach etwas weniger (69 Proz.). Allerdings brauchte Deutschland für seine Eisenindustrie auch noch fremde Erze. Wir bezogen sie aus Schweden, Spanien und Frankreich. Zwar war deren Menge nicht so groß, wie die eigene Erzeugung, dafür übertrafen sie aber an Eisengehalt die unseren ganz erheblich (55 Proz. statt 32 Proz. des deutschen Durchschnittes), entsprechend war auch der Erzwert weit größer (16 M. gegen 4 M.). Mit anderen Worten: von der eigenen Erzeugung bleibt uns nur der vierte Teil übrig, selbst wenn wir künftig die fremden Erze ebenso weiter beziehen könnten wie früher. Vor allem darum ist das bedeutsam, weil uns die Erze ehedem so billig zu stehen kamen. Darauf gerade hatten wir die Eisenindustrie aufgebaut und darauf unsere industrielle Weltstellung gegründet: Kohle auf der einen, Eisen auf der andern Seite bildeten deren Grundlage.

Sehen wir von dem bisherigen Bezuge fremder Eisenerze einstweilen noch ab, so ist uns durch die Fortnahme der Minette die Produktionsgrundlage zum größten Teile entzogen. Der Umstand, daß sie stark phosphorhaltig waren, machte dank dem basischen Thomas-Gilchrist-

---

[2]) Wieweit die Braunkohle einen Ersatz darzustellen vermag, entzieht sich einstweilen der Berechnung. Wir hatten vordem aber eine Braunkohlenmehreinfuhr von rd. 6 Mill. t, — ein Zeichen, daß sie nicht allein ausreichten.

[3]) Von den 28,6 Mill. t Eisenerzförderung des Jahres 1913 kamen 7,3 Mill. aus Luxemburg. Die Angaben stützen sich auf das Statistische Jahrbuch des Deutschen Reiches, auf Müssig, Eisen- und Kohlenkonjunkturen seit 1870 (Augsburg 1919), auf „Gemeinverständliche Darstellung des Eisenhüttenwesens", 1915.

Verfahren wenig aus, sondern gab uns im Gegenteil die Thomasschlacke als leicht verwertbare Zugabe. Wir müssen künftig die lothringischen Minetteerze, die uns ehedem zu eigen gehörten, jetzt erst von auswärts kaufen. Bisher stand die Sache so, daß Frankreich für die eigene Industrie deutsche Kohle beziehen mußte und wir dafür Erze aus Französisch-Lothringen erhielten. Sie gingen zumeist nach Rheinland und Westfalen. Durch den Friedensvertrag ist darin nun eine doppelte Änderung eingetreten. Wir werden mehr Kohle nach Frankreich liefern, um die lothringische Eisenindustrie mit Brennstoff zu versehen, und müssen dafür die deutsch-lothringischen Erze, soweit sie in Deutschland verarbeitet werden, selbst noch hinzukaufen. Von den ehemalig deutsch-lothringischen und luxemburgischen Erzen wurden bislang 68 Proz. im eigenen Lande verarbeitet, je 12 Proz. gingen nach dem Saargebiete und dem übrigen Rheinland und Westfalen[4]). Letzterer Betrag von etwa 3,4 Millionen t würde uns demnach künftig fehlen und von uns zu beschaffen sein. Das Saargebiet ist ebenfalls für die nächsten 15 Jahre besetzt. Es ist gänzlich auf fremde Erze angewiesen, die zumeist aus Lothringen und Luxemburg stammten.

Wie steht es nun mit unserer künftigen Versorgung? Frankreich ist das eisenerzreichste Land Europas geworden[5]). Seine Vorräte machen fast die Hälfte des übrigen Europas aus und stehen an Eisengehalt unter allen Ländern der Erde an zweiter Stelle hinter den Vereinigten Staaten, während die übrigen Kontinente, wie es scheint, arm an Eisenerzen sind. Frankreich hat aber nicht nur diese Rohmaterialien gewonnen, sondern durch den Hinzutritt von Lothringen und Luxemburg eine eigene hoch entwickelte Eisenindustrie erhalten. Wir dagegen kommen an Eisenerzen erst hinter Schweden, England, Rußland und Spanien und werden in bezug auf Preis und Menge gänzlich vom Auslande abhängig. Es fragt sich, ob Frankreich nun die zu den früheren Eisenerzen neu hinzugekommenen selbst ganz wird verwerten können, oder ob es diese noch an andere Länder abgeben muß. Wir sahen, daß schon vordem ein nicht unbeträchtlicher Teil französischer Minette nach Deutschland ausgeführt wurde[6]). Er ging vor allem nach dem Ruhrgebiet, das über wenig eigene Erze verfügte. Dieser Bezug müßte auch künftig stattfinden. Dazu käme nun die Ausfuhr der ehemals deutschen Minette nach Rheinland und Westfalen. Daß Frankreich diese Mengen sämtlich selbst auch noch verarbeitet, ist wenig wahrscheinlich, da dazu die Voraussetzungen nicht gegeben sind. Voraussichtlich dürften mithin uns auch künftig die beiderlei lothringischen Erze zur Verfügung stehen. Als Abnehmer kämen freilich Belgien und England in Betracht. Letzteres vor allem darum, weil es im Kriege seine Eisenindustrie stark vermehrt hat. Es wird jedenfalls einen Teil des Roheisens, den es ehedem aus Deutschland bezog, selbst herstellen.

---

4) Müssig, a. a. O., S. 183.

5) Nach dem Berichte des X. Geologen-Kongresses in Stockholm von 1910 kamen von den 12 Mill. Eisenvorräten Europas 3,6 Mill. auf Deutschland, 3,3 auf Frankreich. Künftig wird das Verhältnis etwa 1,6 zu 5,3 sein!

6) In 1913 waren es 3,8 Mill. t mit 1,5 Mill. t Eisengehalt.

Aber die Ausfuhr der Minette dorthin ist verhältnismäßig nicht günstig und kaum im erheblichen Umfange zu erwarten. So würden also für die deutsche Eisenindustrie, soweit sie dann noch vorhanden ist, die Bezugsmöglichkeiten wohl nach wie vor gegeben sein. Trotzdem macht es einen tief einschneidenden Unterschied aus, ob die Erze im eigenen Lande vorhanden sind oder von auswärts bezogen werden. Denn wir müssen eben fortan Gegenwerte ausführen und direkte Zahlung leisten. Auch der ganze Transportgewinn geht zum erheblichen Teil auf fremde Rechnung. Was wir vordem in uns selbst verrechneten, wird damit Gegenstand der Zahlungsbilanz. Das berührt die Valutafrage aufs allerempfindlichste. Bleibt die Valuta im Verhältnis zur französischen Währung ungünstig, so stellen sich schon dadurch die deutschen Gestehungskosten der Eisenindustrie um so viel höher als für andere Länder, deren Valuta nicht den Verlust bringt. Dieselben Erze, die wir ehedem bei uns selbst zu so niedrigen Preisen bezogen, müssen wir künftig also von auswärts teurer als alle anderen Länder bezahlen! Damit stellen sich die Preise nicht nur absolut, sondern auch relativ wesentlich höher als bisher.

Für den Rest der deutschen Eisenindustrie gestalten sich die Rohstoffverhältnisse durch eine andere Bestimmung des Friedensvertrages aber noch ungünstiger. Wenn wir vordem 3 Millionen t französische Minette erhielten und dafür deutsche Kohle ausführten, so erfolgte dies Zug um Zug und Bezahlung gegen Bezahlung. Jetzt findet zwar auch formeller Kauf statt, aber die Kohlenausfuhr wird nicht bezahlt, sondern gilt als eine Bedingung des Friedensvertrages: sie wird uns zwar verrechnet und gutgeschrieben, aber sie stellt keinen Gegenwert dar, wie es vorher der Fall gewesen. Wir müssen mithin andere Werte ausführen, um die notwendigen Erze aus den ehemals deutschen Gebieten zu beziehen. Die Lage hat sich also für unsere Eisenindustrie und damit für die ganze deutsche Volkswirtschaft ganz wesentlich verschoben: selbst der Kauf zu verteuerten Preisen wird uns durch die Wirkung des Friedensvertrages außerordentlich erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht. Es ist einstweilen nicht erfindlich, womit wir die Erzeinfuhr bezahlen sollen. Die übrige Ausfuhr wird ja zum beträchtlichen Teile durch Bezug von Nahrungsmitteln und lebensnotwendigen Rohstoffen verschlungen. Es müssen also neue Arbeitswerte zum Einkauf dieser Erze bereitgestellt werden, solange unsere Kohlenausfuhr uns nicht bezahlt wird.

Auf ein paar Schlußfolgerungen, die sich aus alledem ergeben, sei hingewiesen. Einmal die unmittelbar außerordentliche Erschwerung der Eisenindustrie selbst. Zwar die Kaders bleiben vorhanden. Sie können uns auch nicht so leicht nachgeahmt oder genommen werden. Trotzdem wird durch die Abtretung Lothringens und Luxemburgs das Schwergewicht der ganzen deutschen Industrie wesentlich verschoben. Wir standen ehedem in der Eisen- und Stahlerzeugung an zweiter Stelle hinter den Vereinigten Staaten. Aber diese Stellung war wesentlich durch die Zugehörigkeit Lothringens und Luxemburgs zu dem deutschen Zollgebiete bedingt. Auf diese beiden Gebiete entfiel etwa

der dritte Teil der deutschen Roheisenerzeugung[7]). Wenn dazu noch die Erzeugung des Saarbeckens uns verloren geht, so bedeutet dieser Verlust sogar zwei Fünftel der bisherigen deutschen Produktion. Tritt dazu aber noch der Verlust von Oberschlesien, so macht das gar 45 Proz. der deutschen Eisenerzeugung aus[8]). Sie werden andern Ländern zugute kommen, wenn auch kaum im Umfange der bisherigen deutschen Eisenindustrie. Nun beruhte aber auf der Eisenindustrie und auf der Eisenausfuhr ein recht beträchtlicher Teil der deutschen weltwirtschaftlichen Stellung. Die Zahl der Hochöfen belief sich vor dem Kriege auf 320; künftig werden es nur noch 186 und ohne Oberschlesien gar nur noch 140 werden. Wir haben über die Aussichten der lothringisch-luxemburgischen Eisenindustrie unter dem französischen Regime nicht zu handeln. Kenner der Verhältnisse behaupten, daß sie von ihrer bisherigen Höhe unter der deutschen Herrschaft wesentlich herabgehen werde![9]). Der französische Unternehmergeist stände hinter dem deutschen von vornherein zurück. Sodann komme die lothringische Hüttenindustrie mit der Saarkohle nicht aus, sondern brauche nach wie vor Koks, den sie aus Deutschland beziehen muß und der ihr auch allerdings nach dem Friedensvertrag zusteht. Jedenfalls wird Frankreich mit seinen 10 Milliarden t Erzvorräten einen weittragenden Einfluß auf den Verbrauch ausüben: es dürfte jedenfalls in der Eisenerzeugung künftig statt unserer an zweiter Stelle stehen. Selbst ein Rückgang der ehemaligen deutschen Werke im französischen Besitz kommt der deutschen Eisenindustrie noch nicht zugute. Wir hatten bisher eben die billigen deutschen und französischen Minette zur völligen Verfügung. Durch den Fortfall der ersteren und durch Verteuerung der letzteren erhöhen sich mithin unsere Gestehungskosten. Damit wird der auswärtige Absatz gefährdet, selbst wenn wir einen unmittelbaren Wettbewerb des französischen Eisens auf dem deutschen Markte nicht annehmen wollen. Wir werden sehen, daß die Eisenerzversorgung durch den Friedensvertrag noch von einem andern Punkte aus bedroht ist. Es sind nicht nur drei Viertel der Eisenerze und zwei Fünftel der Eisenindustrie uns genommen: vielmehr muß der Rest unter ganz wesentlich erschwerter Rohstoffbeschaffung und wesentlich erhöhten Gestehungspreisen arbeiten.

Bedenklich ist aber noch eine weitere Schlußfolgung, die sich daraus ergibt. Das ist die gefährdete Lage der deutschen Maschinenindustrie. Sie war ganz aufgebaut auf dem ungemessenen Vorhandensein und der niedrigen Preisstellung des deutschen Roheisens: es stellte sich von vornherein so billig, weil es im eigenen Lande verarbeitet werden konnte. Jene war außerordentlich spezialisiert und hatte grade darin ihre Stärke. Einmal durch die Aufnahmefähigkeit des deutschen Marktes selbst, sodann aber durch die Vielseitigkeit des Absatzes in

[7]) In 1913 kamen von 19,3 Mill. auf Lothringen 3,9, auf Luxemburg 2,5 (zusammen 6,4 = 33,2 v. H.), auf Saargebiet 1,4, Oberschlesien 1 Mill.

[8]) Berechnung nach „Gemeinverständliche Darstellung des Eisenhüttenwesens" S. 323ff., Müssig, S. 217.

[9]) Darüber handelt, wenn auch nicht ohne englische Vorurteile, eine Aufsatzreihe des „Economist" vom Februar 1920.

anderen Ländern. Erst durch die Größe dieses Absatzes konnte sie wiederum ihre Spezialisation durchführen — beides bedingte sich gegenseitig. In beiden Beziehungen ist die Maschinenindustrie stark gefährget. Der Bezug des Roheisens aus dem eigenen Lande muß nachlassen, da eben seine Erzeugung, wie wir sahen, erheblich zurückgehen wird; sodann wird aber auch die Preisstellung sich beträchtlich ungünstiger gestalten. Davon dürfte die Ausfuhr empfindlich getroffen werden. Sie machte vor dem Kriege 8 Proz. der deutschen Gesamtausfuhr aus. Sie zeichnete sich durch besondere Hochwertigkeit aus, indem viel Arbeit und Formwert und relativ wenig Materialwert in ihr steckte. Diese Ausfuhr war für die deutsche Wirtschaft besonders vorteilhaft. An sich müßte in Zukunft auf solche hochwertige Ausfuhr noch mehr Gewicht gelegt werden. Aber sie stößt eben auf derartige große Schwierigkeiten, die aus der Veränderung der Rohstoffbeschaffung sich ergeben.

Nun bedeutet jedoch die Verteuerung des Eisens und der Maschinen eine wesentliche Belastung und Verschlechterung der ganzen übrigen Volkswirtschaft. Denn in der heutigen Wirtschaft ist die Preisstellung der Eisenprodukte, wie der Maschinen maßgebend für sehr viele weiterverarbeitenden Gewerbe. Deutlich wurde das vor dem Kriege in dem Verhältnis Deutschlands zu Österreich. Allgemein war die Meinung vorhanden, daß die hohen Eisenpreise ein wesentlicher Hinderungsgrund für den industriellen Fortschritt der Donaumonarchie auf allen Gebieten seien. Es mag manches davon übertrieben sein[10]). Aber richtig ist, daß das ganze Baugewerbe, sowohl für Wohnungsbau wie für Fabriken, dadurch stark gehemmt wird. Richtig, daß die Landwirtschaft in ihrer intensiven Ausgestaltung dadurch mindestens keine Förderung erhält. Die Verbesserung der Geräte und die Durchführung des Maschinenbetriebes wird ebenfalls hinangehalten. Zahlreich sind auch jene Gewerbe, die wie die Papier- und Lederindustrie und besonders die Elektrotechnik ganz von den Gestehungspreisen der Eisenerzeugnisse abhängig sind. Es wird eine erhebliche Verteuerung eintreten, die sich auf die Fertigerzeugnisse fortwälzen muß. Wohnungen ebenso wie landwirtschaftliche Erzeugnisse werden sich verteuern, wenn es bei Sensen, Eggen und Mähmaschinen ebenso der Fall ist, wie bei Trägern, Türbeschlägen und Nägeln. Es erscheint möglich, daß dadurch der technische Fortschritt in manchen Gewerben gehemmt wird und man sich mit älteren Maschinen und Verfahrungsweisen begnügen wird, wenn die neuen Konstruktionen zu teuer werden. Aber auch die Ersetzung der Handarbeit durch mechanische Werkzeuge hat zur Voraussetzung das Vorhandensein billiger Eisenprodukte. In ihrem Fehlen steckt ein verlangsamendes und hemmendes Moment. Wenn ehedem beispielsweise Frankreich hinter Deutschland darin zurückstand, so möchte das zum nicht geringen Teile auf diesen Umstand zurückzuführen sein. Selbst wenn wir von der gegenwärtigen durch den Valutasturz herbeigeführten Preissteigerung absehen, so bleibt doch künftig infolge der erschwerten Rohstoffbeschaffung für alle Zweige der Eisen-

[10]) Darüber Eulenburg, Stellung der deutschen Industrie zum wirtschaftlichen Zweibund in „Schriften des Vereins für Sozialpolitik“, Bd. 153f.

industrie ein schwer lastender Umstand vorhanden. Er wird dadurch gekennzeichnet, daß nunmehr im Verhältnis zu andern Ländern die deutschen Eisenindustrien und ihre sämtlichen Nachprodukte unter wesentlich ungünstigeren Verhältnissen und stets teurer produzieren. Es ist ein dauernder Hochstand der Eisenpreise zu erwarten, so daß der Eisenhunger nicht voll befriedigt werden kann.

Endlich ist aber noch in einer Verminderung der Hochofenschlacke und des Eisenportlandszements zu rechnen. Mit Rückgang der Eisenindustrie wird auch beiderlei Erzeugung nachlassen. Ersteres wirkt auf die Landwirtschaft, letzteres auf das Baugewerbe zurück: es wird eine Verminderung des Angebotes und damit eine Preissteigerung eintreten, die einer Intensivierung der Wirtschaft ungünstig ist. Die Ertragssteigerung der Landwirtschaft wird zurückbleiben. Zusammen mit der Verminderung der Brot- und Kartoffelversorgung infolge der Abtretung der östlichen Gebiete wird dadurch die Volksernährung weiter erschwert und verteuert werden.

Wieweit auf allen Gebieten der Eisenerzeugung davon die Wettbewerbsfähigkeit mit andern Ländern getroffen wird, entzieht sich einstweilen der klaren Erkenntnis. Wir durchschauen einstweilen nicht die veränderte Lage in den Hauptindustrieländern, den Vereinigten Staaten, England und dem künftigen Frankreich. Wir sehen noch weniger, wieweit durch die veränderten Verhältnisse der übrigen Staaten das Ausland künftig auf unsere Erzeugnisse angewiesen sein wird und mithin auch unsere Preise zahlen muß. Daß aber die Lage der englischen Eisenindustrie sich ungefähr in demselben Maße verbessert hat, wie sich unsere verschlechtert, das unterliegt wohl keinem Zweifel[11]). Es wird sich aller Voraussicht nach ein Umstellen der deutschen Industrie vollziehen. Es wird das Hauptgewicht von der schweren mehr zugunsten der verarbeitenden Industrie verschoben. Damit wird auch Deutschlands Stellung in der Weltwirtschaft, die zum erheblichen Teile auf seiner Eisenindustrie beruhte, verändert werden. Eisenverfeinerung und Qualitätsarbeit wird die Stelle der bisherigen Produktion im stärkeren Maße einnehmen müssen, wenn die Bevölkerung ernährt werden soll.

3. Gegenüber den Änderungen im Bezug der Eisenerze sind die übrigen Rohstoffe, die uns durch die Verengung der politischen Grenzen fortgenommen werden, verhältnismäßig weniger bedeutend. Es handelt sich zunächst um einige unedle Metalle, die vor allem in Oberschlesien vorkommen und die uns künftig möglicherweise vorenthalten sein werden. Es sind Blei-, Silber- und Zinkerze. Bei einer deutschen Gesamtproduktion von knapp 3 Millionen t im letzten Friedensjahr entfällt etwa die Hälfte auf Oberschlesien. Letztere zeichnet sich durch einen besonders hohen Wertgehalt an Metall aus. Indessen reichten schon vordem die deutschen Blei- und Zinkerze für die Verarbeitung nicht aus. Vielmehr bezogen wir ganz beträchtliche Mengen von auswärts, besonders aus Australien. Dennoch fiel die Eigenproduktion demgegenüber stark ins Gewicht, so daß der Verlust Oberschlesiens sich

---

[11]) Vgl. die oben angegebene Aufsatzreihe des „Economist".

bald sehr bemerkbar machen wird[12]). Das ganze Metallgewerbe wird naturgemäß dadurch in Mitleidenschaft gezogen, wenn zwei so vielfach verwendete Rohstoffe wie Blei und Zink uns nicht mehr wie früher zur Verfügung stehen. Der Bezug aus Polen wird uns allerdings offen stehen, da die dortige Industrie sie kaum allein wird verarbeiten können. Auch hatte Art. 90 den Bezug der Bergwerkserzeugnisse an Deutschland für einen fünfjährigen Zeitraum freigegeben. Aber es macht eben einen Unterschied, ob die Materialien aus dem eigenen Lande stammen oder erst im Umtausche erworben werden müssen: nur wird in diesem Falle kaum wie beim Eisenerze die Valuta sich so ungünstig bemerkbar machen.

4. Von weiteren Rohstoffen kommt sodann das Kali in Betracht. Sein Vorkommen im Elsaß kann auf die deutsche Kaliindustrie nicht ohne Einfluß bleiben. Freilich hatten wir an diesen Rohstoffen viel Überfluß, daß wir durch diesen Verlust nicht unmittelbar getroffen werden. Nur die monopolartige Stellung, die wir vordem inne hatten, ist gefährdet. Die Preisstellung auf dem Weltmarkte wird darauf Rücksicht zu nehmen haben. Der Kalivorrat des Elsaß wird auf 15 Milliarden dz oder 4 Milliarden Reinkali geschätzt. Aber da die Salze frei von Kieserit sind, ist Frankreich nach wie vor auf die Einfuhr von schwefelsauren Salzen aus Deutschland angewiesen[13]). Andererseits ist auch die Menge der sofort abbaufähigen elsässischen Kalisalze im Verhältnis zu den deutschen nicht sehr erheblich. Zudem eignen sie sich infolge ihrer Beschaffenheit nicht zur Fabrikation von Sulfaten, die vor allem ausgeführt werden[14]). Nach alledem ist es nicht wahrscheinlich, daß die elsässische Kaliindustrie der deutschen große Konkurrenz macht oder gar einen erheblichen Abbruch in der Ausfuhr herbeiführen wird. Vielmehr ist anzunehmen, daß zwischen beiden Interessentengruppen Vereinbarungen stattfinden werden. Es liegt das im eigenen Interesse der elsässischen Kaliindustrie. Sie arbeitet einstweilen nicht unter günstigen Bedingungen und wird sich wohl mit der deutschen Schwesterindustrie verständigen, von der sie doch auf die Dauer in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis stehen dürfte. Die Rohstoffversorgung Deutschlands selbst wird dadurch in keiner Weise getroffen und auch die Preisstellung dürfte davon kaum beeinflußt werden.

5. Es bleiben von deutschen Materialien noch zwei übrig, die durch die Abtretung der östlichen Provinzen Posen und Westpreußen, sodann Oberschlesien in Mitleidenschaft gezogen werden. Es sind Holz und sodann Häute. Die ersten beiden Gebiete gehören nicht gerade zu den waldreichsten Gegenden Deutschlands. In Posen und Westpreußen waren 1160 ha mit Forst bepflanzt. Das macht nur 8 Proz. des deutschen Forstbestandes aus. Mit Oberschlesien auf der einen und Elsaß-Lothringen auf der andern Seite dürfte sich die abgetretene Menge aber

---

[12]) Die Eigenerzeugung Deutschlands 2,9 Mill. t Blei, Silber, Zink, eingeführt 408000 t.

[13]) Vgl. Hütner, „Die Kali-Industrie im Elsaß“. Voss. Ztg. vom 3. April 1920.

[14]) Vgl. Bericht von Dr. Carmeyer in der „Allgemeinen Zeitung“ vom 13. Februar 1920.

allerdings auf rund das Doppelte belaufen. Eine solche Verminderung fällt natürlich bei dem ohnedies schon vorhandenen Holzmangel schwer ins Gewicht. Um so mehr wird das der Fall sein, weil wahrscheinlich die beiden ersten Provinzen einen Überschuß an Holz über den eigenen Bedarf hatten und dem übrigen Reiche davon abgeben konnten. Unser Holzbedarf wird dadurch im ganzen noch mehr wachsen. Wieweit ein gleiches für Elsaß-Lothringen und Oberschlesien zutrifft, steht dahin. Da es sich hier um dicht besiedelte industrielle Gebiete handelt, die selbst einen starken Holzbedarf hatten, so haben sie möglicherweise ihre Erträgnisse selbst verbraucht. Die Holzbilanz des Reiches erfährt dadurch also keine Änderung. Dagegen wird die vorher genannte Verminderung des Holzangebotes offenbar preissteigernd wirken und uns in diesem Rohstoffe noch mehr vom ausländischen Bezuge abhängig machen. Um so stärker wird das der Fall sein, als das Eisen nicht mehr im früheren Umfange das Holz wird ersetzen können.

Anders steht es mit dem Verlust an Häuten, der uns durch die Abtretung der Grenzgebiete und die Verminderung unseres Viehbestandes bevorsteht. Auch hier stand die Sache so, daß wir durchaus auf fremde Zufuhren angewiesen waren, um unsere Lederindustrie aufrechtzuerhalten. Die letztere war ja eine der bedeutendsten der Welt — Treibriemen, Oberleder, Sattelzeug machten ihre Spezialität aus. Die Folge war, daß wir einen außerordentlichen Bedarf an fremden Häuten und Fellen hatten und darin alle anderen Länder übertrafen. Aber natürlich kam unser eigener Rinderbestand ihm sehr zur Hilfe[15]). Posen und Westpreußen zählten vor dem Kriege etwa $1^1/_2$ Millionen Stück Rindvieh. Oberschlesien und Elsaß-Lothringen zusammen etwa $1^1/_2$ Million. Im ganzen würden uns also etwa 15 Proz., knapp der siebente Teil unseres Rinderbestandes und entsprechend unserer Häuteversorgung verlorengehen. Dieses Verhältnis dürfte auch für die Nachfriedenszeit Geltung haben. Wir müssen festhalten, daß ungünstigenfalls die abzutretenden Gebiete 13,8 Proz. der deutschen Bevölkerung umfassen. Die Rohstoffe der Forst- und Viehwirtschaft sind also größer als der Anteil der dortigen Bevölkerung beträgt. Es bleibt eine beträchtliche Schmälerung der Produktionsgrundlage auf zwei nicht unbedeutenden Zweigen der Volkswirtschaft vorhanden. Auch hier ist die Rückwirkung auf den Außenhandel und die Notwendigkeit künftig mehr Rohstoffe für den Export einzuführen, stets im Auge zu behalten.

6. Endlich sind die Folgen der Fortnahme unserer Kolonien für die Rohstoffbeschaffung zu betrachten. Allerdings war der Bezug an Rohstoffen aus den Kolonien einstweilen noch unbeträchtlich. Sie stellten Möglichkeiten dar, deren Verwirklichung noch sehr dahin stand. Es kam von Rohstoffen aus den Kolonien in Betracht: Kopra und Palmkerne, sodann Kautschuk, Hanf und Baumwolle. Aber die Menge der letzteren war so unerheblich (0,16 Proz. unseres Gesamtbedarfs), daß wir sie kaum zu berücksichtigen brauchen. Die zukünftige Ent-

[15]) Zu vgl. auch Kap. 2 und 3.

wicklung, die uns damit genommen ist, ließ sich nicht voraussehen. Etwas beträchtlicher war die Einfuhr von Sisalhanf aus Deutschostafrika; doch macht sie überhaupt keinen großen Posten unseres Bedarfes aus. Auch der Bezug von Kautschuk vor allem aus Kamerun hielt sich in bescheidenen Grenzen. Aber er betrug doch immerhin schon ein Achtel unserer Gesamteinfuhr und hätte sich vermutlich noch steigern lassen. Die deutschen Kolonien in ihrer Gesamtheit standen hierin bereits hinter dem Hauptlieferanten Brasilien[16]). Endlich Palmkerne und Kopra: Sie dienen zur Ölbereitung, besonders auch zur Erzeugung von Margarine. Deutschland hatte in der Öl- und Margarineindustrie eine hervorragende Stellung inne, und unser Bedarf an Ölfrüchten war infolgedessen sehr stark. Aber wiederum kam im Verhältnis zum Gesamtbedarf von jenen beiden Materialien doch nur 5 Proz. aus den eigenen Kolonien, vor allem Deutsch-Australien[15]). All diese Erzeugnisse waren zur Ergänzung unserer Rohstoffversorgung sowie für einzelne Firmen gewiß von Bedeutung. Ausschlaggebend ist keines von ihnen gewesen und wäre es auch so bald nicht geworden.

II. Allgemeine Bedingungen des Friedensvertrages.

Bisher handelte es sich um ganz spezielle Rohstoffe, die wir aus der deutschen Erde selbst bezogen. Ihre Minderung bedeutet zum einen Teil eine vollständige Umstellung des deutschen Wirtschaftslebens, deren Folgen noch nicht zu übersehen sind, zum andern Teil eine Gefährdung oder wesentliche Verschlechterung vieler Industriezweige. Die zweite Gruppe von Bestimmungen des Friedensvertrages, die auf die Rohstoffbeschaffung Deutschlands Einfluß haben können, sind ganz allgemeiner Natur und scheinen zunächst gar keinen Zusammenhang mit ihnen zu haben. Ihre wirtschaftlichen Folgen springen darum auch nicht so unmittelbar in die Augen wie bei den andern. Aber sie werden sich doch im Laufe der Zeit nicht minder bemerklich machen. Freilich betreffen sie nicht so sehr spezifische Materialien, wie bei den bisher behandelten, als die allgemeine Rohstoffbeschaffung überhaupt. Vor dem Kriege geschah die Rohstoffeinfuhr in der Hauptsache durch eigene Kaufleute und für eigene Rechnung, zum Teil durch Niederlassung und Besitz von Liegenschaften im Auslande, sodann aber vorwiegend auf eigenen Schiffen und durch eigene Reedereien. In all diesen Punkten wird durch den Friedensvertrag eine grundsätzliche Änderung und eine Verschlechterung auf der ganzen Linie herbeigeführt. Sie wird auf die Dauer sehr deutlich in die Erscheinung treten. Es handelt sich um: 1. Abtretung der gesamten Handelsflotte, 2. Liquidation unseres auswärtigen Besitzes, 3. Stellung bez. Rechtlosigkeit der Kaufleute im Auslande. Wir versuchen die Wirkungen dieser Bestimmungen auf die Rohstoffversorgung Deutschlands näher zu charakterisieren.

---

[10]) Einfuhr von Kautschuk aus Brasilien 6700 t, Indien 4200, Deutsche Kolonien 3000 t. Palmkerne und Kopra wurden insgesamt 445000 t eingeführt, von den Deutschen Kolonien 25000 t.

1. Die Fortnahme der deutschen Handelsflotte[17]) (Teil VIII, Anl. III) bedeutet einen doppelten Verlust. Einmal eine Verringerung unseres Volksvermögens um sehr beträchtliche Werte. Sodann den dauernden Entgang von Gewinn, der uns durch die Seevermittlung als Auslandsforderung zu Buche stand. Endlich die Verdrängung unserer Stellung im Welthandel, die an die deutsche Flagge sich anknüpfte. Wir sind fürs erste allein aus der Reihe der seefahrenden Völker gestoßen; der Wiederaufbau der Flotte dürfte wohl nur sehr langsam möglich sein. Der deutsche Seeverkehr war es in erster Linie, der reichlich Nahrungsmittel und Rohstoffe zu beschaffen uns gestattete und ermöglichte. Man rechnete vor dem Kriege die Höhe der deutschen Frachtvermittlung für fremde Rechnung auf 3 Milliarden M. Nimmt man den Gewinn, wie es wohl zulässig ist, mit 10 Proz. an, so hatten wir dadurch allein 300 M llionen M. auf der Aktivseite. Das half unsere Zahlungsbilanz verbessern, und um diesen Betrag konnten wir aus anderen Ländern Rohstoffe einführen. Aber der Schiffsverkehr bedeutete für die Materialbeschaffung mehr als lediglich den entgangenen Gewinn. Gerade durch die eigene Schiffahrt hatten wir in allen Ländern eine umfassende Vermittlungstätigkeit entfaltet, hatten Agenturen, Werbebureaus und Spediteure allenthalben eingerichtet. Das ermöglichte, die Rohstoffe dort zu erwerben, wo sie billig und leicht zugängig waren und wir bequeme Gelegenheiten wahrnehmen konnten. Wir vermittelten diese Dinge ja auch für andere Länder und hatten dafür in Hamburg und Bremen Umschlageplätze, die der deutschen Volkswirtschaft sehr zustatten kamen. Nunmehr sind wir auf fremde Frachtvermittler angewiesen und müssen ihnen die Aufträge geben und für rechtzeitige Belieferung die Sorge überlassen. Es ist höchst unwahrscheinlich, daß das von selbst geschieht, wenn wir nicht über eigene Schiffe verfügen. Wir können uns darin nicht allein auf andere Nationen verlassen[18]). Unsere Rohstoffversorgung wird sich gerade dadurch ändern und wesentlich erschweren, weil sie nicht mehr auf eigenen Schiffen geschieht, weil die „Freien Fahrten“ nicht mehr zu unsern Gunsten nach allen Ländern, wo sich gerade Gelegenheit bot, geschehen können. Vor allem aber verteuert sich dadurch die Rohstoffbeschaffung. Wir werden die Frachtbeträge dem Auslande zu ersetzen haben und sind ihm um diese Summe künftig tributär. Das fällt darum besonders ins Gewicht, weil die Frachten in der Zwischenzeit sich enorm verteuert haben. Wir müssen sie fortan in auswärtiger Valuta begleichen und auf die Rohstoffpreise hinzuschlagen. Wir werden also nicht nur mit einer Verschlechterung der Zahlungsbilanz um diese Summe, sondern auch mit einer Verteuerung der Rohstoffe rechnen müssen — selbst wenn wir sie künftig im alten Umfange erhalten. Letzteres ist aber sehr zweifelhaft. Ob es uns gelingen wird, wiederum in hinreichendem Maße fremde Schiffe zu chartern, steht dahin, günstigenfalls zum kleinen Teile. Aber selbst wenn das gelingen sollte, wird trotzdem der Preiszuschlag von uns zu tragen sein.

---

[17]) Zu vgl. Kap. 10.

[18]) Jetzt dargelegt in der Denkschrift der Reichsregierung an den Obersten Rat.

2. Ebenso stark, wenn nicht noch stärker, wirken die Liquidationen des Auslandsbesitzes und der Auslandniederlassungen[19]). Die alliierten und assoziierten Mächte behalten sich nach Art. 297b „das Recht vor, alle die deutschen Reichsangehörigen oder den von ihnen abhängigen Gesellschaften im Zeitpunkt des Inkrafttreten des Vertrages gehörenden Güter, Rechte und Interessen innerhalb ihrer Gebiete, Kolonien, Besitzungen und Produktionsländer zurückzubehalten und zu liquidieren". Über die Handhabung selbst wird nichts ausgemacht. Auch haben die feindlichen Länder nicht die Verpflichtung, diese Bestimmung auszuführen, sondern nur das Recht. Wieweit sie davon Gebrauch machen werden, steht dahin. Doch werden Frankreich und England sowie ihre meisten Kolonien davon jedenfalls bis zur letzten Möglichkeit es tun; ebenso Belgien und wohl auch die Länder, die in Abhängigkeit von der Entente stehen. Dasselbe ist von den Vereinigten Staaten, Portugal und einem Teil der mittel- und südamerikanischen Staaten zu erwarten (Bolivien, Ekuador, Guatemala, Honduras, Nikaragua). Von Italien und Rumänien, wie auch wohl von Peru und Uruguay, vielleicht auch von Südafrika und eventuell Brasilien ist es nicht ganz sicher. Für Rußland besteht diese Möglichkeit ebenfalls. Ein großer Teil des deutschen Besitzes ist bereits im Laufe des Krieges von den feindlichen Ländern aufgelöst und liquidiert worden[20]). Der Rest wird jedenfalls nach dem Kriege geschehen sein. Das bedeutet aber gerade für die künftige Rohstoffbeschaffung Deutschlands eine wesentliche Erschwerung, ganz abgesehen von den unmittelbaren großen Vermögensverlusten, die uns daraus erwachsen.

Bisher stand die Sache so, daß unser Auslandsbesitz nicht nur der Ausfuhr deutscher Waren und dem unmittelbaren Erwerbe dienten. Vielmehr wurde dadurch besonders auch die Einfuhr der dortigen Rohstoffe in die Hand genommen, mindestens aber erleichtert. Hierbei handelt es sich natürlich nicht um jene Weltmarktartikel, für die etwa London oder Liverpool den Rohstoffmarkt darstellen, also Baumwolle, Wolle, Kaffee, Petroleum u. a. Es gab ja außerdem noch Rohstoffe die Menge, die wir ebenfalls erwerben mußten. Für sie kam uns unser eigener Besitz im Auslande sehr zustatten. Dazu gehörten: indische Jute und Kautschuk, australische Erze, südamerikanische Metalle, dazu russischer Hölzer. Wir besaßen Grund und Boden verschiedener Art, Handelsniederlassungen und Urproduktionen unmittelbar, oder waren doch wenigstens finanziell oder durch eigene Vertreter daran beteiligt. Die Verluste, die unsern Besitz dieser Art betreffen, lassen sich noch nicht ganz übersehen. Sie beziehen sich auf alle möglichen Rohstoffe. Denn der Einkauf von solchen fremden Materialien vollzieht sich eben nicht so einfach, sondern ist ein sehr kompliziertes Geschäft. Wir können uns wenigstens ein ungefähres Bild davon machen,

[19]) Zu vgl. auch Kap. 8.

[20]) Dazu „Der Wirtschaftskrieg", herausg. vom Institut für Weltwirtschaft und Seeverkehr, der die Maßnahmen und Bestrebungen des feindlichen Auslandes zur Bekämpfung des deutschen Handels und zur Förderung des eigenen Wirtschaftslebens enthält. Bisher erschienen: I England, II Rußland, III Japan, IV Frankreich, V Vereinigte Staaten.

was für uns dabei bez. der künftigen Rohstoffversorgung auf dem Spiele steht. Der Besitz bestand aus

a) Wäldern. — In Rußland und Polen besaßen einzelne Firmen große Komplexe von Forsten, um sich die Holzzufuhr zu sichern. Ein Teil unseres Hochadels war dort unmittelbar begütert. Ersteres war auch in Honduras (Mahagoni), Nikaragua (Zedernholz), in kleinerem Maße auch in Portugal und Rumänien der Fall. Die deutschen Musikinstrumentenindustrien, ebenso andere holzverarbeitende Gewerbe hatten sich dadurch vorgesehen, daß sie selbst im Auslande Wälder erworben hatten und daraus sich ihren Bedarf an Holz verschafften.

b) Nicht minder war es bei Bergwerken der Fall. Freilich der Besitz an spanischen Bergwerken wird durch den Friedensvertrag unmittelbar nicht berührt, sondern könnte an sich erhalten bleiben, ebenso in Argentinien. Aber wir besaßen auch in Bolivien Zinngruben, sodann vor allem in Peru Bleigruben. Der Betrieb des australischen Blei- und Zinkbergbaus ruhte zum Teil in deutschen Händen, und seine Erzeugung war auf Jahre hinaus an deutsche Firmen verkauft, so daß uns daraus wichtige Erze zuflossen[21]). Auch diese Bezüge werden uns künftig nicht mehr unmittelbar zu Gebote stehen. Bezüglich Polens sind im Friedensvertrage besondere Abmachungen getroffen, die uns die Ankäufe aus ehemaligem deutschen Bergwerkseigentum wenigstens für eine Reihe von Jahren sicherstellen.

c) Ferner gehörten uns ehedem in einer Reihe von Ländern Plantagen für landwirtschaftliche Rohstoffe zu eigen. So in Brasilien für Kautschuk, in Ostafrika und Samoa für Ölpalmen und Koprabäume. Indische Jute und Kautschuk bezogen wir dagegen in der Hauptsache auf dem Wege des Handels ohne eigenes Besitztum.

d) Weiter hatten wir auch Verfügung und dadurch Mitbestimmung über Petroleumquellen in Rumänien und Galizien, indem wir uns finanziell daran beteiligten. Sie brachten uns in diesem wichtigen Rohstoffe Erleichterung und Ergänzung zu anderwärtigen Bezügen.

e) Endlich gehörten auch die zahlreichen Handelsniederlassungen (Faktoreien. Speditionsfirmen, Bankfilialen) hierher. Sie hatten nicht unmittelbar Besitz an der Urproduktion. Aber sie waren auf andere Weise Träger der Ausfuhr aus fremden Ländern, indem sie für deutsche Rechnung die Rohstoffe erwarben oder finanzierten. Es sei außerdem an die Stellung deutscher Häuser in Antwerpen erinnert, die ebensosehr der Ausfuhr von deutschen Fabrikaten, wie der Einfuhr fremder Materialien dienten[22]). Diese Handelsniederlassungen werden in der Mehrzahl der Fälle ebenfalls der Liquidation verfallen.

Es bedeutet sonach der Verlust dieses Eigentumes zum nicht geringen Teile auch Verlust wichtiger Rohstoffgebiete und wichtiger Rohstoffquellen. Darum ist das für die Zukunft so bedeutsam, weil zunächst allenthalben ein kolossaler Rohstoffhunger bestehen wird. Zwar fehlen Argentinien und Chile wie Mexiko unter den feindlichen Ländern. Aber

[21]) „Statistische Zusammenstellung der Metallgesellschaft" 1909—15, S. 14.

[22]) Dazu Schumacher, Antwerpen. — Wiedenfeld, Antwerpen im Weltverkehr u. Welthandel 1915.

auch ohne sie umfassen die süd- und mittelamerikanischen Staaten 13 Millionen Quadratkilometer und 53 Millionen Einwohner. Dazu kommen die gleichen Vorgänge in den französischen und englischen Kolonien. Gewiß braucht man nicht zu fürchten, daß nach Ausgleich der Valuta die Einfuhr dieser Rohstoffe ganz aufhören wird. Nur wird ihr Bezug für uns wesentlich erschwert sein. Wir werden sie in geringeren Qualitäten und erheblich teurer beziehen als vordem. Auch dürften wir manche dieser Erzeugnisse, wie die australischen Erze, bolivischen Zink oder indische Jute künftig überhaupt kaum oder doch nur im beschränkteren Umfange erhalten. Der bei dem früheren Erwerbe verbundene Gewinn kommt der deutschen Volkswirtschaft künftig nicht mehr zugute. Die Zahlungsbilanz vermindert sich um die Beträge, mit denen wir vom Auslande abhängig werden.

Besonders betroffen wird die deutsche Metallverarbeitung werden. Deutschland hatte im Metallhandel wie im Metallgewerbe eine führende Stellung. Durch die billige Rohstoffbeschaffung wurde die deutsche Metallverarbeitung erst ermöglicht. Die Metallgesellschaft in Frankfurt a. M. vermittelte den Metallhandel in Kupfer, Blei, Nickel, Zink und Zinn fast der ganzen Welt. Sie besaß Bergwerke, Einkaufbureaus, Finanzbeteiligung und eigene Fahrzeuge. Die Verarbeitung der unedlen Metalle außer Eisen hatte in Deutschland einen sehr großen Umfang angenommen[23]). An Kupfer verbrauchte es soviel wie Großbritannien und Frankreich zusammen. In Zink und Zinn stand es an der Spitze aller Länder nächst den Vereinigten Staaten. Daher war auch unsere Ausfuhr in dergleichen Fabrikaten sehr erheblich. Allerdings sind die anderen Länder nicht sofort auf diese Produktionen eingerichtet. Andererseits bleiben die bisher ausführenden Staaten auf den Export dieser Rohstoffe angewiesen. Das gilt sogar von den australischen Blei- und Zinkerzen. Trotzdem haben sich die Vereinigten Staaten und England im Kriege auf diese Produktion eingestellt. Sie haben die Rohstoffe zum größten Teile aufgenommen und werden sie wahrscheinlich auch künftig weiter verarbeiten. Wir würden dann überhaupt keine mehr oder doch nur in geringerem Umfange welche bekommen. Jedenfalls ist unsere internationale Stellung im Metallhandel gebrochen und die eigene Rohstoffversorgung damit mindestens in Nickel und Zinn in Frage gestellt.

3. Neben dem Verluste der Flotte und den daraus fließenden Änderungen der Handelswege, neben der Liquidation unserer Besitzungen und Kapitalanlagen im Auslande bleibt noch die Verschlechterung der Rechtsverhältnisse übrig, die ehedem die Grundlage des deutschen Außenhandels und unserer kaufmännischen Tätigkeit im Auslande bildeten[24]). Über diese ganze Seite findet sich im Friedensvertrag zwar direkt keine Äußerung. Dort ist ja überhaupt fast ausschließlich von den Verpflichtungen Deutschlands die Rede, nicht aber von dem Verhalten anderer Länder uns gegenüber. Nur mittelbar ist ein Schluß

---

[23]) Vgl. Vorläufige Statistische Zusammenstellungen der Metallgesellschaft 1909—15.

[24]) Zu vergl. Kapitel 6.

zulässig aus den Verpflichtungen, die Deutschland gegenüber dem Auslande übernimmt. Die fremden Länder erhalten ohne weiteres das Recht der meistbegünstigten Nation (§ 264), irgendwelcher Sonderbesteuerung und Sonderabgabe dürfen sie nicht unterworfen werden (§ 276); sie können Konsulate errichten (274) und die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben (278). Von einer Gleichbehandlung deutscher Angehörigen im Auslande ist nicht die Rede. Daß vielmehr das Gegenteil zu erwarten ist, kann man aus den Bestimmungen über das Eigentum entnehmen. Während das deutsche Eigentum im Auslande ohne weiteres liquidiert wird, ohne daß irgendwelche Ansprüche über Schädigungen erhoben werden dürfen, wird umgekehrt das ausländische Eigentum in Deutschland wieder in die alten Rechte eingesetzt: es hat Anspruch auf Entschädigung für Schäden und Nachteil und Anspruch auf Abfindung und Ersatz (297). Aus dieser ungleichen Behandlung des Eigentums wird man auch auf die ungleiche Behandlung der Deutschen im Auslande schließen müssen. Es hätte zudem wenig Sinn, dort, wo es noch nicht geschehen ist, das Eigentum zu liquidieren und sofort wieder den Erwerb fremden Eigentums, freie Niederlassung sowie freie Ausübung der Handelstätigkeit zu gestatten. Mindestens, das geht aus dem Friedensvertrag hervor, haben wir fortan kein Recht und keinen Anspruch auf zollmäßige Gleichbehandlung, nicht auf freien Erwerb von Eigentum, nicht auf Ausübung von Gewerbe und Handel, sowie auf freie Niederlassung. Ebensowenig aber auf Gleichbehandlung mit den eigenen Angehörigen und den Angehörigen befreundeter Nationen. Der Sinn des Friedensvertrages ist in diesem Punkte: Ausschließung der Gegenseitigkeit und Durchführung der Pariser Wirtschaftskonferenz.

Allerdings pflegten alle diesbezüglichen Abmachungen meist durch besondere Übereinkommen oder durch die Handelsverträge besonders festgelegt zu werden. Die Handelsverträge sind durch den Krieg aufgelöst; die Meistbegünstigung wird uns im Friedensvertrage nur einseitig zugunsten der anderen Mächte auferlegt, ohne daß wir Anspruch darauf haben. Zu den Staatsverträgen, die weiter bestehen sollen (Art. 282), gehören aber diese Abmachungen nicht. Es steht also durchaus im Belieben der einzelnen Länder, hier vorzugehen, wie sie es für angebracht halten, solange nicht neue Übereinkommen geschlossen werden. Der deutsche Kaufmann ist vor der Hand nicht gleichberechtigt. Vielmehr werden die Sonderbestimmungen über die feindlichen Ausländer noch geraume Zeit weiter bestehen, bis in allen diesen Beziehungen Gleichberechtigung eintritt und die Handelsniederlassung wie die Ausübung von Handel und Gewerbe wieder gestattet wird. Wie bald beispielsweise die deutschen Kaufleute wieder auf den englischen Auktionen erscheinen können, wieweit sie auch sonst selbständig im ehemals feindlichen Auslande Handelsgeschäfte treiben dürfen, hängt mithin ganz von dem Belieben der fremden Staaten ab. Wahrscheinlich, daß durch Aufnahme in den Völkerbund eine Gleichberechtigung eintritt; aber jene selbst steht einstweilen noch in weiter Ferne.

Nun aber beruhte der deutsche Handel und insbesondere die Be-

schaffung fremder Rohstoffe gerade auf dem Aufenthalt deutscher Kaufleute im Auslande. Es handelt sich nicht sowohl um die Mengen als vor allem um die Qualität der Waren, auf die es für die Verarbeitung wesentlich ankommt. Wir hatten bei sehr vielen Waren die Vermittlungstätigkeit für fremde Länder übernommen. Ich nenne Pelze und Borsten, sodann Hölzer, Häute, Gerbstoffe, von den Metallen wurde schon gesprochen. Hamburgs Bedeutung beruhte zum nicht geringen Teile auf dieser seiner Vermittlungstätigkeit mit Rohstoffen, mindestens für einen großen Teil Europas. Bedingung aber dafür ist das selbständige Aufsuchen fremder Länder und der direkte Verkehr sowie der Betrieb von Handelsgeschäften im Auslande. Hamburgs hervorragende Stellung im europäischen und internationalen Handel war von großer Wichtigkeit gerade auch für die Rohstoffeinfuhr Deutschlands. Wir befinden uns in dieser Beziehung in einer anderen Lage als fast alle anderen Länder. Frankreich braucht diese Mannigfaltigkeit der Rohstoffe nicht, da seine Industrie anders eingestellt ist. Die Vereinigten Staaten besitzen die Mehrzahl von ihnen im eigenen Lande. England bezieht einen beträchtlichen Teil aus den eigenen Kolonien und ist andererseits von alters her der Weltmarkt für alle möglichen Materialien. Anders Deutschland. Es muß mit der ganzen fremden Welt Handel treiben und die einzelnen Länder aufsuchen, um die notwendigen Rohmaterialien zu erhalten. Diese Einfuhr war ein sehr fein arbeitender Mechanismus, der sich keineswegss von selbst versteht, sondern mannigfacher Einzelorganisation bedarf. Die naive Vorstellung von einer „Sozialisierung der Einfuhr“ oder von der Möglichkeit einer Einfuhrsyndizierung verkennt das Wesen der Rohstoffbeschaffung. Deutschlands Stellung als Industriestaat, die auch künftig wird bleiben müssen, hat diese mannigfachen Materialien zur Voraussetzung. Ihre Beschaffung läßt sich kaum anders als durch persönliche Fühlungnahme, persönliches Aufsuchen des Auslandes, persönlichen Einkauf durchführen. Zudem bedeutet die neue Abhängigkeit, in die wir nunmehr von fremden Kaufleuten geraten, eine wesentliche Verteuerung, bedeutet eine Arbeitsleistung für fremde Rechnung. Die Zwischengewinne fließen dadurch dem vermittelnden Auslande zu. Anstatt aktiven Handel, den wir vordem hatten, wird nunmehr ein passiver Handel treten. Die Aufwendungen für die Vermittlungstätigkeit werden künftig in fremder Währung den Rohstoffpreisen zuzuschlagen sein. Wir haben so viel Mehrarbeit zu leisten, statt daß uns umgekehrt diese Arbeit zugute kommt.

Die durch den Friedensvertrag bedingte Änderung in der Stellung der deutschen Kaufleute bedeutet eine Verschlechterung der Beschaffungsmöglichkeit, bedeutet zugleich eine Verteuerung der Produktion auf dem sehr empfindlichen Gebiete der Rohstoffe. Der Friedensvertrag gibt jedenfalls die Möglichkeit, uns auf diesem Gebiete auszuschalten oder doch Erschwernisse zu bereiten, die andere Nationen von vornherein nicht haben. Während aber die bisher behandelten Punkte bereits einen positiven Verlust darstellen, der unwiderbringlich ist, bleibt hier wenigstens die Möglichkeit einer Besserung und Gleichstellung für die Zukunft vorhanden.

Zusammenfassung.

Die Abtretung rohstoffreicher Gebiete verändert die Produktionsgrundlage Deutschlands von Grund aus. Das Schwergewicht, das bis dahin in dem reichlichen Vorhandensein von Kohle und Eisenerz lag, ist verschoben, ja zum Teil vernichtet. Die deutsche Wirtschaft muß sich fortan anders einstellen, wenn sie imstande sein soll, die Menschen ihrer Erde festzuhalten. Gerade für das hier behandelte Gebiet hat der Friedensvertrag die schwerwiegendsten und verhängnisvollsten Folgen. Gewiß bleiben die industriellen Kaders, die ehedem auf Stahl und Eisen wie auf Kohlenverarbeitung eingerichtet waren, zumeist bestehen. Aber sie werden kaum im früheren Maße die Produktion fortzusetzen vermögen, da ihr die Materialien genommen sind und sie sie aus dem bisherigen Gebiete kaum im alten Umfange oder doch nur zu wesentlich erschwerten Bedingungen erhalten werden. Das deutsche Wirtschaftsleben in seiner Gesamtheit wird dadurch aufs schwerste in Mitleidenschaft gezogen: Landwirtschaft, Baugewerbe, Maschinenindustrie, chemische Industrie werden diese Veränderungen sehr bald und auf die Dauer zu spüren bekommen. Damit zusammen hängt die Veränderung der weltwirtschaftlichen Stellung; auch hier ist die Stärke der deutschen Eisen- und der chemischen Industrie durchaus gefährdet. Ihre Ausfuhrmöglichkeiten sind wesentlich herabgesetzt.

Die sonstigen Veränderungen der Rohstoffversorgung sind nicht von derselben Schwere. Aber sie werden ebenfalls auf den meisten Gebieten der deutschen Gewerbetätigkeit sich bemerkbar machen. Wir hatten das vordem einzeln ausgeführt. Auch hier werden wir uns anders einstellen müssen. Wieweit durch die Bestimmung des Friedensvertrages nach Fortnahme der Flotte die übrigen Rohstoffe überhaupt erhältlich sind, steht noch dahin. Wir werden sie mit wesentlich vermehrter Arbeit bezahlen müssen, wenn wir sie überhaupt bekommen. Aber manche der bisherigen Ausfuhrwerte müßten durch andere ersetzt werden. Da solche kaum in entsprechender Höhe zu erbringen sind, werden wir uns auf eine Herabminderung des Eigenverbrauchs, auf eine wesentliche Verschlechterung unserer ganzen Lebenshaltung gefaßt machen. Wir haben einfach nicht mehr die Mittel, Rohstoffe im alten Umfange zu beziehen, um die Produkte für uns selbst zu erzeugen und noch Ausfuhrwerte herzustellen.

Denn der Friedensvertrag muß auf ein Menschenalter hinaus unsere Zahlungsbilanz ungünstig gestalten. Die intervalutarischen Kurse müssen dauernd gegen uns stehen und damit die Valuta verhängnisvoll beeinflussen. Es ist in keiner Weise abzusehen, wie wir eine Bevölkerung von 60 Millionen ernähren sollen, wenn die landwirtschaftliche Basis erheblich verkleinert, die industrielle Grundlage wesentlich geschmälert, wichtige Aktivposten unserer Zahlungsbilanz (Auslandsunternehmungen, Handelsflotte, unbezahlte Materiallieferung) genommen sind. Deutschland befindet sich eben in einer anderen Lage bezüglich der Rohstoffe als die Vereinigten Staaten, als England, als Frankreich. Es braucht wegen der natürlichen Armut des Landes, wegen der Größe seiner Bevölkerung, wegen des Fehlens von rohstoff-

liefernden abhängigen Gebieten dauernd fremde Materialien und fremde Bodenprodukte. Wenn sie ihm durch den Friedensvertrag in so erheblichem Maße verkürzt, ihr übriger Bezug so erschwert wird, so ist es nicht lebensfähig. Die einzelnen Glieder des wirtschaftlichen Organismus bedingen sich gegenseitig. Man kann nicht wichtige Teile dieses Organismus herausnehmen oder verkürzen und das Ganze dennoch zum Funktionieren bringen. Man hat die Arbeitsmöglichkeiten des deutschen Volkes durch den Friedensvertrag von allen Seiten so beschnitten, daß ihm kein hinreichender Nahrungsspielraum bleibt, um seine Bevölkerung dauernd am Leben zu erhalten.[1])

6. Der Friedensvertrag und der deutsche Außenhandel.

Von **F. Lusensky**, Wirklichem Geheimen Rat, Berlin.

Der deutsche Außenhandel wird durch den Friedensvertrag stark beeinträchtigt. Die Gebietsabtretungen und die darüber hinausgehende Verkleinerung des deutschen Zollgebiets mindern die Ausfuhrfähigkeit Deutschlands, während der Verlust vorwiegend agrarischer Landesteile und der überseeischen Schutzgebiete zu Bezügen an landwirtschaftlichen Erzeugnissen und an Rohstoffen aus dem Auslande nötigen wird, die früher von der eigenen Volkswirtschaft geliefert wurden (1). Die durch den Krieg zerstörten Rechtsgrundlagen des deutschen Außenhandels gegenüber den gegnerischen Staaten sind in einer für Deutschland ungünstigen Weise neu geordnet worden (2). Eine weitere Schwächung des deutschen Außenhandels folgt aus der Abtretung der deutschen Handelsflotte und der deutschen Unterseekabel, der Liquidierung des deutschen Vermögens in den gegnerischen Staaten und aus den Auflagen, die der Friedensvertrag für die binnenländischen Frachttarife vorsieht (3). Schließlich erfährt die freie Entwicklung des deutschen Außenhandels Hemmungen durch die uns auferlegte Pflicht zum Wiederaufbau der durch Kriegsmaßregeln zerstörten Gebiete, zu Warenlieferungen und zur Herstellung von Handelsschiffen für die gegnerischen Mächte (4).

1. Von den im Friedensvertrage abgetretenen Gebieten[2]) trugen die früheren preußischen Provinzen Posen und Westpreußen und die an Dänemark fallenden Teile der Provinz Schleswig-Holstein vorwiegend landschaftlichen Charakter und trugen durch die Überschüsse, die sie an landwirtschaftlichen Erzeugnissen über den eigenen Bedarf erzielten, beträchtlich zur Versorgung anderer deutscher Gebiete bei.

Auf die beiden Provinzen, deren Bevölkerung den siebzehnten

---

[1]) Die Abhandlung ist Mai 1920 abgefaßt, noch bevor die Übersetzung des Keyneschen Buches erschien, das daher dem Verfasser bei der Niederschrift unbekannt war. Im Ergebnis stimmt es mit dieser vorliegenden Untersuchung überein. Nur daß sich die Wirkungen jetzt noch etwas deutlicher bestimmen lassen, als es sofort nach dem Friedensvertrag möglich war.

[2]) Zu vgl. Kapitel 2.

Teil der Reichsbevölkerung ausmachte, entfiel bei Roggen und Kartoffeln der sechste Teil, bei Sommergerste etwas weniger als der siebente Teil und bei Weizen und Hafer der dreizehnte Teil der gesamten Ernte Deutschlands, so daß sie für den Bedarf des Reichs, namentlich an Roggen und Kartoffeln über den eigenen Verbrauch hinaus ansehnliche Zuschüsse liefern konnten, die nach ihrem Ausscheiden aus dem Reich durch Einfuhr gedeckt werden müssen.

Bei Prüfung der Einwirkung, welche die neue Gebietsgestaltung auf die deutsche Ausfuhr üben wird, ist neben dem Ausscheiden der abgetretenen Gebiete zu berücksichtigen, daß einerseits das Frankreich zur wirtschaftlichen Ausnutzung überlassene, dem französischen Zollsystem angegliederte Saarbeckengebiet, andererseits das Großherzogtum Luxemburg aus dem deutschen Zollgebiete ausgeschieden und dadurch von der deutschen Volkswirtschaft losgelöst sind, und ferner einem abschließenden Urteile die Unsicherheit über das Schicksal Oberschlesiens, das von dem Ergebnisse der im Friedensvertrage vorgesehenen Volksabstimmung abhängt, und als weiteres Schreckgespenst der Vorbehalt entgegensteht, das linksrheinische Gebiet einem eigenen Zollsystem zu unterwerfen und auf diese Weise vom deutschen Wirtschaftsleben abzusondern. Selbst wenn in diesen Beziehungen Deutschland von neuen schweren Schlägen verschont bleiben sollte, wird seine Ausfuhrfähigkeit durch die bereits vollzogene Verkleinerung des deutschen Zollgebiets hart genug betroffen. Die Grundlage der deutschen Industrie und ihrer Erfolge im Ausfuhrhandel bildete vor dem Kriege der Reichtum Deutschlands an Kohle, der seinem Gewerbe den Bezug dieser wichtigen Kraftquelle zu niedrigen Preisen sicherte, und seine Eisenindustrie[1]).

Die bedeutendste und für die Ausfuhr wichtigste aller deutschen Industrien ist die Eisenindustrie[2]). Die Roheisenerzeugung ist von 1,56 Millionen t im Jahre 1871 auf 8,5 Millionen t im Jahre 1900 und seitdem auf 19,3 Millionen t 1913 gestiegen, während sich die Roheisenerzeugung Großbritanniens, die früher Deutschland weit voraus war und schon 1881 8,5 Millionen t betrug, bis 1911 auf noch nicht 10 Millionen t erhöht hatte. Das in Deutschland erzeugte Roheisen wird im wesentlichen im Inlande weiter verarbeitet; 1913 wurden nur 850000 t ausgeführt, wovon noch 120000 t durch Einfuhr ausgeglichen wurden. Dagegen hat sich die Ausfuhr von Eisenerzeugnissen ungeheuer entwickelt. 1913 wurden an Halbzeug 700000 t, an Walzwerkserzeugnissen 3,8 Millionen t, an sonstigen Eisenwaren 440000 t und an Maschinen fast 600000 t ausgeführt. Der Wert der Ausfuhr von Roheisen und Eisenwaren belief sich 1913 auf 1339, der Wert der ausgeführten Maschinen auf 678 Millionen M. Zur Entwicklung der deutschen Eisenindustrie hat nicht zum wenigsten der Erzreichtum Lothringens und Luxemburgs beigetragen. Von den 36 Millionen t Eisenerzen, die 1913 im deutschen Zollgebiet gefördert worden sind, entfielen auf

[1]) Über die Bedeutung des Friedensvertrags für Deutschlands Kohlenversorgung zu vgl. Kap. 4.

[2]) Zu vgl. auch Kap. 5.

Minette in Lothringen 21,1 und in Luxemburg 7,3 Millionen t mit einem durchschnittlichen Eisengehalt von 31 bis $31^2/_3$ Proz. Neben heimischen wurden auch ausländische Erze in beträchtlichem Umfange verhüttet; 1913 wurden 14 Millionen t eingeführt, zumeist schwedischen, spanischen und französischen Ursprungs, wohingegen nur 2,6 Millionen t ausgeführt wurden. Immerhin lag der Schwerpunkt unserer Eisenhüttenindustrie in der Verwertung heimischer Erze. Mit der Abtretung Lothringens und dem Ausscheiden Luxemburgs aus dem deutschen Zollgebiet wird dieser Sachverhalt in sein Gegenteil verkehrt. Die deutsche Eisenerzgewinnung sinkt auf ein Fünftel ihres früheren Umfangs herab und die deutsche Eisenerzeugung wird zu einer Industrie, die sich ganz überwiegend auf ausländische Bezüge — wenigstens an Erzen — gründen muß. Außerdem erfährt unsere Eisenindustrie in ihrem Umfange eine sehr erhebliche Verminderung. Von der Roheisenerzeugung entfielen bisher 33,3 Proz. auf Lothringen und Luxemburg und 7,1 Proz. auf das Saargebiet, das dank seiner Kohlenvorräte und seiner geringen Entfernung von den Erzlagerstätten die Hüttenindustrie mit Erfolg hatte aufnehmen können. Nicht minder sind diese aus dem deutschen Zollgebiet ausgeschiedenen Gebiete der Sitz einer sehr bedeutenden Eisenverarbeitungsindustrie mit zahlreichen Stahlwerken, Walzwerken, Eisengießereien und Maschinenfabriken. Noch weiter würde sich die Lage der Eisenindustrie verschärfen, wenn Oberschlesien dem Reiche verloren ginge. Zwar sind die dortigen Eisenerzlager nahezu abgebaut; die Förderung belief sich vor dem Kriege auf etwa 200000 t im Jahre. Die oberschlesische Roheisenerzeugung beruhte deshalb wesentlich auf fremden Erzbezügen, besonders aus Rußland und Schweden. Nichtsdestoweniger war sie, mochte sie auch mit der riesigen Entwicklung im Westen nicht Schritt halten können, erheblich und stellte sich 1913 auf 5,2 Proz. der gesamten deutschen Roheisengewinnung. An der Weiterverarbeitung des Roheisens haben die oberschlesischen Werke einen sehr beachtlichen Anteil.

Die außerordentliche Verringerung, die hiernach die deutsche Eisenindustrie durch das Ausscheiden Elsaß-Lothringens, Luxemburgs, des Saargebiets und vielleicht noch Oberschlesiens erfährt, muß eine starke Herabminderung der deutschen Ausfuhr an Eisen und Eisenerzeugnissen zur Folge haben und da diese der wichtigste Aktivposten unserer Handelsbilanz ist, deren Ergebnis wesentlich beeinflussen. Auch sonst wird sich der Verlust der Gütererzeugung der abgetretenen Gebiete für die deutsche Volkswirtschaft in einer Minderung der Ausfuhr bemerkbar machen. So ist das Kalimonopol, das Deutschland bisher auf dem Weltmarkte besaß, durch den Übergang der elsässischen Kalibergwerke an Frankreich durchbrochen, und es bleibt abzuwarten, ob die beiden beteiligten Staaten den in ihrem gemeinsamen Interesse liegenden Weg beschreiten werden, durch gegenseitige Verständigung die Preisbildung auf dem Weltmarkte in die Hand zu bekommen. Auch die deutsche Zuckerausfuhr erfährt durch den Fortfall des in der Provinz Posen belegenen Zuckererzeugungsgebiets Einbuße. Auf die Schwächung, die die deutsche Metallindustrie — abgesehen vom

Eisen — für den Fall des Verlustes Oberschlesiens erleiden würde, soll nur hingewiesen werden. Die hiernach zu erwartende Minderung der deutschen Ausfuhr findet in dem Wegfall des Bedarfs der ausscheidenden Gebiete an ausländischen Erzeugnissen sicherlich keinen Ausgleich.

Der Verlust der Schutzgebiete[1]) schließlich wirkt auf den deutschen Außenhandel in zweifacher Beziehung ungünstig. Ihre Handelsbeziehungen zum Reich waren in erfreulichem Aufschwunge begriffen; 1913 belief sich der Wert der Einfuhr aus den Schutzgebieten auf 53, der Wert der von ihnen bezogenen deutschen Waren auf 57 Millionen M. Die Einfuhr bestand im wesentlichen aus kolonialen Erzeugnissen, die von der deutschen Industrie verarbeitet wurden; unter ihnen ragten Kautschuk, Palmkerne, Erdnüsse, Kopra, Rohkakao hervor, während die Lieferung von Spinnstoffen, Baumwolle und Sisalhanf noch in den Anfängen lag. Diese Bezüge belasten nunmehr das deutsche Schuldkonto gegenüber dem Auslande. Auch der Absatz der mannigfachen deutschen Erzeugnisse nach den Schutzgebieten wird nach ihrer Lösung vom Völkerbunde Deutschland nicht erhalten bleiben, sondern wohl zumeist der Macht zufallen, der der Völkerbund die Vormundschaft über die einzelnen Gebiete übertragen wird.

2. Durch den Eintritt des Kriegszustandes sind die vertragsmäßigen Beziehungen zwischen den als Feinde einander gegenüberstehenden Staaten gelöst worden. Die zweiseitigen Verträge sind nach allgemeiner völkerrechtlicher Auffassung erloschen, die zwischen einer größeren Zahl von Staaten geschlossenen Kollektivverträge nach der in Deutschland vorherrschenden Ansicht zwischen den feindlichen Mächten für die Dauer des Krieges außer Kraft gesetzt. Der Friedensvertrag stellt den größten Teil der Kollektivverträge wieder her, einzelne unter bestimmten, der Entschließungsfreiheit Deutschlands vorgreifenden Auflagen. Mit dieser Einschränkung tritt Deutschland in den wiederhergestellten Kollektivverträgen in seine früheren Rechte und Pflichten wieder ein. Für den Außenhandel ist von Bedeutung die Wiederherstellung der internationalen Post- und Telegraphenverträge, wobei Deutschland verpflichtet ist, etwaige Sonderabreden der in diesen Verträgen vorgesehenen Art mit den neu errichteten Staaten seine Zustimmung nicht zu versagen, und der internationalen Übereinkommen zum Schutze des gewerblichen Eigentums, die jedoch für die Beziehungen Deutschlands zu den gegnerischen Mächten insoweit geändert werden, als im Friedensvertrage Ausnahmen und Einschränkungen vorgesehen sind[2]).

Die zwischen Deutschland und einem jeden der feindlichen Staaten geschlossenen zweiseitigen Verträge bleiben grundsätzlich außer Kraft. Diese Regelung wird auch auf die deutschen Verträge mit jenen Staaten ausgedehnt, die sich mit Deutschland nicht im Kriegszustande befunden, sondern nur die diplomatischen Beziehungen mit ihm abgebrochen haben. Hiernach sind sämtliche Verträge Deutschlands

[1]) Zu vgl. Kap. 2 und 17.
[2]) Vgl. hierzu Kap. 13 und 7.

mit allen Signatarmächten des Friedensvertrages erloschen. Einer jeden dieser Mächte ist jedoch das Recht vorbehalten, binnen sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des Friedensvertrages von den zwischen ihr und Deutschland geschlossenen Verträgen und Übereinkommen die zu bezeichnen, deren Wiederinkraftsetzung sie wünschen. Diese treten mit der Mitteilung eines solchen Wunsches wieder in Wirkung.

Um die Lücke auszufüllen, die durch den Fortfall der den Verkehr und den Güteraustausch zwischen Deutschland und den gegnerischen Staaten ordnenden Abmachungen entsteht, setzt der Friedensvertrag neue Rechtsgrundlagen fest, die künftig für diese Beziehungen maßgebend sein sollen. Diese Regelung ist eine der schlimmsten der Gewaltmaßregeln, an denen der Friedensvertrag so reich ist. Sie läuft darauf hinaus, daß den gegnerischen Mächten alle die Rechte gegenüber Deutschland sichergestellt werden, die sonst auf der Grundlage der Gegenseitigkeit in Handelsverträgen begründet zu werden pflegen, daß demgegenüber aber Deutschland völlig rechtlos bleibt. Die Rechte, die hiernach für die gegnerischen Mächte begründet sind, sind im wesentlichen folgende:

a) Die Rechtsstellung der Staatsangehörigen der gegnerischen Mächte in Deutschland ist dadurch gesichert, daß ihnen teils die Gleichstellung mit den deutschen Reichsangehörigen, teils der Anspruch auf Meistbegünstigung verbürgt ist. Die Gleichstellung mit dem Inländer ist den gegnerischen Staatsangehörigen und den Gesellschaften und Vereinen, an denen sie beteiligt sind, in Beziehung auf Gebühren, Abgaben und Steuern zu gewähren, die diesen Rechtssubjekten oder ihrem Besitz auferlegt werden. Auf Meistbegünstigung haben sie Anspruch in Beziehung auf die Ausübung ihres Berufs, so daß sie Beschränkungen, die nicht alle Ausländer in gleicher Weise und ausnahmslos treffen, weder unmittelbar noch mittelbar unterworfen werden können. Der Schutz ihrer Person und ihrer Güter und der freie Zutritt zu den deutschen Gerichten steht ihnen kraft eignen Rechts unbedingt zu.

b) Die gegnerischen Mächte haben Anspruch auf unbeschränkte Meistbegünstigung in Beziehung auf deutscherseits erlassene Verbote oder Beschränkungen der Einfuhr oder der Ausfuhr. Der Erlaß von Ein- und Ausfuhrverboten, der in verschiedenen früheren Handelsverträgen Deutschlands nur für einzelne bestimmt umschriebene Fälle zugestanden war, ist nach dem Friedensvertrage ohne Einschränkung in Ansehung ihrer Ursachen und Zwecke zugelassen, immer jedoch unter der Voraussetzung, daß sie sich in gleicher Weise auf den Warenaustausch mit jedem andern Staate erstrecken. Hiernach ist es mit dem Friedensvertrage nicht im Widerspruch, wenn Deutschland aus wirtschaftlichen oder valutarischen Gründen seiner Ein- und Ausfuhr Verbote oder Beschränkungen mit Wirksamkeit gegen alle fremden Mächte unterwirft, während nach den erwähnten Handelsverträgen derartige Maßnahmen aus wirtschaftlichen und valutarischen Gründen ausgeschlossen waren. Dieser Freiheit ist nach der derzeitigen wirtschaftlichen und finanziellen Lage Deutschlands besondere Bedeutung

beizumessen. Der Anspruch auf Meistbegünstigung gegenüber Einfuhrverboten und Einfuhrbeschränkungen Deutschlands beschränkt sich auf Waren und Erzeugnisse der gegnerischen Mächte, ist für diese aber ohne Rücksicht auf den Abgangsort gegeben, also auch in dem Fall, daß sie Deutschland aus einem dritten Staate zugeführt werden.

c) Der Anspruch der gegnerischen Staaten auf unbeschränkte Meistbegünstigung im Warenverkehr mit Deutschland erstreckt sich insbesondere auf Gebühren und Abgaben, einschließlich der inneren Steuern, denen Einfuhr- und Ausfuhrwaren in Deutschland unterliegen, und auf die Behandlung der Einfuhrwaren. Diese dürfen auch mittelbar durch Zollverwaltungs- und Zollabfertigungsvorschriften, Untersuchungs- oder Analysiermethoden, Zahlungsvorschriften für Gebühren, Tarifierungs- und Tarifauslegungsgrundsätze oder Monopole nicht ungünstiger gestellt werden als die gleichen Waren dritter Staaten. Auch hier ergreift der Anspruch der gegnerischen Mächte hinsichtlich der Einfuhr in Deutschland nur die Natur- und Gewerbserzeugnisse dieser Mächte, also nicht Waren fremden Ursprungs; dagegen ist es für den Anspruch auf Meistbegünstigung ohne Bedeutung, von welchem Abgangsorte aus sie Deutschland zugeführt werden.

d) Aus den Verpflichtungen unter b und c folgt bereits, daß Deutschland alle Begünstigungen, Befreiungen oder Vorzugsrechte, die es irgendeinem Staate in Beziehung auf die Einfuhr oder Ausfuhr von Waren einräumt, auch den gegnerischen Staaten zubilligen muß. Der Friedensvertrag hebt ausdrücklich hervor, daß diese Wirkung gleichzeitig und bedingungslos, ohne besonderen Antrag und ohne Gegenleistung einzutreten hat, und dehnt diesen Grundsatz überdies auf Begünstigungen, Befreiungen und Vorzugsrechte aus, die Deutschland irgendeinem fremden Lande für seine Durchfuhr einräumt. Ausdrücklich im Friedensvertrage hervorgehoben ist ferner die ebenfalls bereits aus der Meistbegünstigung folgende Verpflichtung Deutschlands, die gegnerischen Staaten an den Rechten und Vorteilen, die es neutralen Staaten während des Krieges zugestanden hat, während der Dauer der hierüber geschlossenen Verträge oder Übereinkommen teilnehmen zu lassen.

e) Die gegnerischen Staaten haben Anspruch darauf, daß ihre Einfuhr in Deutschland während der ersten sechs Monate nach Inkrafttreten des Friedensvertrages keinen höheren Zöllen oder Abgaben unterworfen werden darf, als den vorteilhaften Sätzen, die vor dem 31. Juli 1914 — dem Kriegsbeginn — in Anwendung waren. Für weitere 30 Monate, also vom 11. Juli 1920 bis zum 11. Januar 1923, wird dieser Anspruch in Beschränkung auf die Waren des Unterabschnitts A des I. Abschnitts des deutschen Zolltarifs vom 25. Dezember 1902 (Erzeugnisse des Acker-, Garten- und Wiesenbaus), die bei Kriegsausbruch Vertragszöllen unterworfen waren, aufrechterhalten, sowie ferner ohne Rücksicht auf vertragsmäßige Bindungen für alle Arten Wein und Pflanzenöle, für Kunstseide und für gewaschene und entfettete Wolle. Mit dem 11. Januar 1923 hat Deutschland dann wieder volle Freiheit in der Bestimmung seiner Zölle.

f) Die gegnerischen Mächte haben Anspruch darauf, daß ihre Roh-

und Fertigerzeugnisse in Deutschland gegen jede Art unlautern Wettbewerbs geschützt, insbesondere gegen falsche Angaben über Ursprung, Gattung, Art und charakteristische Eigenschaften, die auf der Ware, ihrer unmittelbaren Aufmachung oder ihrer äußeren Verpackung enthalten sein können. Solchen Mißbräuchen hat Deutschland durch seine Gesetzgebung und Verwaltung, durch Verbot der Herstellung, des Umlaufs, des Verkaufs und des Feilbietens, durch Beschlagnahme bei der Ein- und Ausfuhr und sonst geeignete Maßnahmen entgegenzutreten. Insoweit in einem der gegnerischen Staaten die Lagebezeichnung seiner Weine oder geistigen Getränke durch gesetzliche Vorschrift geschützt ist, hat sich Deutschland verpflichtet, unter der Bedingung der Gegenseitigkeit, die ihm gehörig bekannt gegebenen Gesetze, Verwaltungsvorschriften und Gerichtsentscheidungen der gegnerischen Macht auch in seinem Gebiete zu beachten und deren Beachtung durch die vorerwähnten Maßnahmen zum Schutz gegen unlautern Wettbewerb zu sichern. Diese Vorschrift dient offensichtlich vornehmlich dem Schutze der französischen Weine und Spirituosen.

g) Die gegnerischen Mächte haben sich das Recht vorbehalten, in den Städten und Häfen Deutschlands Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten zu ernennen, und Deutschland ist verpflichtet, die Ernannten ohne weiteres gutzuheißen. Deutschland wird hierdurch seines Staatshoheitsrechts, der Begründung derartiger Amtstellen in seinen Gebieten und der Ernennung ihm nicht genehmer Personen (durch Verweigerung des Exequatur) zu widersprechen, im Verkehr mit den gegnerischen Staaten beraubt.

h) Zugunsten Elsaß-Lothringens und der an Polen abgetretenen Gebiete sind im Friedensvertrage Bestimmungen getroffen, die die bisher auf den Verkehr mit Deutschland eingestellten wirtschaftlichen Beziehungen nicht völlig zum Abbruch kommen lassen, sondern den in diesen Gebieten gewonnenen Erzeugnissen noch für eine Übergangszeit freien Zutritt zum deutschen Markt sichern. Aus diesen Gebieten dürfen daselbst gewonnene Waren in jährlichen Mengen, die den Jahresdurchschnitt der im Laufe der Jahre 1911 bis 1913 versandten Mengen nicht übersteigen dürfen, aus Elsaß-Lothringen während der Dauer von fünf, aus den polnisch gewordenen Gebieten während der Dauer von drei Jahren nach dem Inkrafttreten des Friedensvertrages zollfrei nach Deutschland eingeführt werden. Art und Menge der hiernach zollbefreiten Waren ist der deutschen Regierung jährlich von der französischen und polnischen Regierung mitzuteilen. Es ist vorbehalten, die gleiche Vergünstigung luxemburgischen Erzeugnissen für die Dauer von drei Jahren einzuräumen, um auch der dortigen Gütererzeugung die Trennung vom deutschen Zollgebiet zu erleichtern. Ferner ist für die elsässisch-lothringische Textilindustrie auf die Dauer von fünf Jahren ein zollfreier Veredlungsverkehr vorgesehen. Garne, Gewebe und sonstige Gespinstwaren, die aus Deutschland nach Elsaß-Lothringen gehen, um dort einem Veredlungsverfahren, wie Bleichen, Färben, Drucken, Merzerisieren, Gasieren, Zwirnen oder Ausrüsten unterworfen zu werden, dürfen in Deutschland weder bei ihrem Ausgange noch bei

ihrer Rückkehr in veredeltem Zustande einer Abgabe unterworfen werden.

Schließlich ist für den Warenverkehr zwischen Deutschland und dem Saarbeckengebiet, das, wie bereits erwähnt, dem französischen Zollsystem eingeordnet, also für Deutschland Zollausland geworden ist, eine besondere Regelung vorgesehen. Die nach Deutschland gehenden Kohlen und Hüttenerzeugnisse des Saargebiets, sowie die den Industrien dieses Gebiets zugeführten deutschen Waren bleiben frei von allen Ausfuhrabgaben. Ebenso ist die Durchfuhr durch die beiderseitigen Gebiete für deren Erzeugnisse abgabefrei zu belassen. Endlich genießen während einer Dauer von fünf Jahren Erzeugnisse des Saargebiets bei der Einfuhr nach Deutschland und deutsche Erzeugnisse bei der Einfuhr ins Saargebiet Zollfreiheit, letztere jedoch nur insoweit es sich um Gegenstände des örtlichen Verbrauchs handelt. Frankreich hat sich vorbehalten, die Einfuhr von Waren aus dem Saargebiet, in denen zollfrei bezogene deutsche Rohstoffe und Halbfabrikate enthalten sind, während dieser Übergangszeit auf die Mengen zu beschränken, die nach dem Durchschnitt der Jahre 1911 bis 1913 nach Elsaß-Lothringen und Frankreich eingeführt worden sind.

i) Die Zeitdauer, für die die vorstehend dargelegten Regelungen getroffen sind, ist für die einzelnen Fälle verschieden bestimmt. Die Vorschriften unter c und h sind als Übergangsbestimmungen anzusehen und finden ihr Ende mit dem Ablauf der dort angegeben Fristen. Für die unter a erwähnte deutsche Verpflichtung, den Angehörigen der gegnerischen Mächte Schutz und zu den Gerichten Zutritt zu gewähren, sowie für die unter f und g aufgeführten Ansprüche der gegnerischen Staaten ist kein Endtermin vorgesehen; sie bleiben daher in Geltung, bis eine künftige Entwicklung ihnen das verdiente Ende bereitet. Dagegen ist für die deutschen Verpflichtungen unter a bis d, unter a, soweit es sich nicht um den Schutz der gegnerischen Staatsangehörigen und ihre Zulassung zu den deutschen Gerichten handelt, ein fünfjähriger Zeitraum vom Inkrafttreten des Friedensvertrages ab vorgesehen, jedoch bestimmt, daß sie durch einen Beschluß des Rates des Völkerbundes mit oder ohne Abänderungen weiterhin aufrechterhalten werden können. Dabei wird zwischen den Bestimmungen über die Behandlung der gegnerischen Staatsangehörigen (a) und denen über den Warenaustausch (b, c, d) unterschieden. Die Fortdauer der ersteren kann durch Mehrheitsbeschluß des Rates des Völkerbundes beschlossen werden, sie darf fünf Jahre nicht überschreiten. Zu einem Beschlusse über die Fortdauer der Vorschriften über den Güteraustausch (b, c, d) ist hingegen Einstimmigkeit im Rate des Völkerbundes erforderlich; auch muß der Beschluß spätestens zwölf Monate vor Ablauf der fünfjährigen Frist gefaßt werden. Dagegen ist für diese Vorschriften ein Endtermin, über den hinaus ihre Wirksamkeit nicht verlängert werden darf, nicht vorgesehen.

Abgesehen von den Bestimmungen über die Anstellung von Konsularbeamten (g), die einen brutalen dauernden Eingriff in die deutsche Souveränität darstellen und die bisherige völkerrechtliche Übung

ohne weiteres beiseite schieben, enthalten die vorstehenden Bestimmungen teils Verpflichtungen, wie sie Deutschland in seinen früheren Handelsverträgen in großem Umfange und regelmäßig übernommen hat, teils Regelungen, die ihre Berechtigung in einer schonenden Rücksichtnahme auf die wirtschaftlichen Interessen der abgetretenen Gebietsteile finden. Würde die Ordnung der handelspolitischen Beziehungen, die geboten war, um bis zum Abschlusse neuer Handelsverträge gesicherte Rechtsgrundlagen für den internationalen Warenverkehr zu schaffen, auf der Grundlage der Gegenseitigkeit erfolgt sein, so ließe sich gegen den Inhalt der getroffenen Bestimmungen kaum Ernstliches einwenden. Darin aber, daß Gegenseitigkeit nicht gewährt wird, den Deutschland aufgezwungenen Verpflichtungen dessen völlige Rechtlosigkeit gegenübersteht, liegt eine Vergewaltigung der schlimmsten Art, die um so unerhörter ist, als bei den Waffenstillstandsverhandlungen der Abschluß eines Rechtsfriedens vereinbart worden ist. Von Gerechtigkeit aber ist in einer Regelung, die Deutschland für die Behandlung der Reichsangehörigen in den gegnerischen Staaten und für seinen Warenverkehr mit diesen nicht die geringste Rechtssicherheit gewährt, nichts zu spüren. Wehrlos müssen wir es hinnehmen, wenn es einer der gegnerischen Mächte einfallen sollte, um ihr Mütchen an uns zu kühlen oder den deutschen Wettbewerb zu bekämpfen, die deutschen Reichsangehörigen besonderen Belastungen oder Beschränkungen zu unterwerfen oder die deutsche Wareneinfuhr durch einseitig gegen Deutschland gerichtete Einfuhrverbote oder unterschiedliche Zollbehandlung zu hemmen oder uns im Bezuge von Rohstoffen andern Abnehmern gegenüber vorauszubelasten. Die Lage Deutschlands im Verhältnisse zu den gegnerischen Staaten ist sehr viel übler als sie bei einem vertraglosen Zustande sein würde. Mangels jedes Vertrages würde Deutschland in der Lage sein, auf Benachteiligungen seiner Angehörigen oder seiner Ausfuhr mit Vergeltungsmaßregeln zu antworten und durch diese Möglichkeit einer ungerechten Behandlung vorzubeugen oder sie abzuwehren. Den gegnerischen Staaten gegenüber ist uns die Abwehrmöglichkeit durch den Friedensvertrag verschlossen. Denn jede Abwehrmaßregel könnte nur unter Verletzung des gegnerischen Anspruchs auf Gleichstellung mit dem Inländer oder auf Meistbegünstigung in Wirksamkeit gesetzt werden, würde uns also mit den im Friedensvertrage übernommenen Pflichten in Widerspruch setzen.

Obgleich Rußland und die aus ihm hervorgegangenen neuen Staaten den Friedensvertrag nicht mit geschlossen haben, sind dennoch die wirtschaftlichen Beziehungen Deutschlands mit diesen Ländern in die durch den Friedensvertrag getroffene Regelung einbezogen worden. Nachdem Deutschland bereits im Waffenstillstandsvertrage vom 11. November 1918 in die Aufhebung der Friedensverträge von Bukarest und Brest-Litowsk und ihrer Zusatzverträge gewilligt hatte, sind durch den Versailler Friedensvertrag alle Verträge, die Deutschland mit Rußland oder der Regierung irgendeines der selbständig gewordenen russischen Gebiete vor dem Inkrafttreten des Friedensvertrages geschlossen hat, aufgehoben worden. Zwischen Rußland und seinen Nachfolgern einer-

seits und Deutschlands andrerseits ist hiernach mit dem Inkrafttreten des Versailler Vertrages ein Zustand völliger Vertragslosigkeit eingetreten. Für Deutschland ist diese Lage bei weitem nicht so ungünstig wie die Regelung seiner wirtschaftlichen Beziehungen zu den Signatarmächten des Friedensvertrages. Denn dem vertraglich nicht gesicherten Deutschland stehen hier die vertraglich ebensowenig gesicherten russischen Staaten gegenüber. Das Bedürfnis nach der Wiederherstellung eines Vertragsverhältnisses wird sich daher, sobald einmal wirtschaftliche Beziehungen wieder aufgenommen werden können, auf beiden Seiten fühlbar machen und unschwer, weil dem beiderseitigen Interesse entsprechend, zu einer Regelung führen, die nicht auf der Vergewaltigung eines Teils, sondern auf der Grundlage der Gerechtigkeit und Billigkeit beruhen wird.

Auch in die Verträge Deutschlands mit den ihm verbündeten Staaten greift der Friedensvertrag insoweit ein, als alle mit diesen während der Dauer des Krieges geschlossenen Verträge und Übereinkommen aufgehoben sind. Für die vor Kriegsbeginn geschlossenen Verträge ist die gleiche Vorschrift nicht getroffen. Sie laufen daher weiter, soweit sie nicht durch besondere Verhältnisse unwirksam oder gegenstandslos geworden sind. Dieser Vorbehalt ist für die Verträge von Bedeutung, die mit der früheren österreichisch-ungarischen Doppelmonarchie geschlossen worden sind. Insbesondere wird zufolge ihrer Auflösung der zwischen den Mittelmächten bestehende Handelsvertrag als beseitigt gelten müssen. Für seinen Abschluß war der Zusammenhang der in der Doppelmonarchie vereinten Länder bestimmend. Nachdem von den Nachfolgestaaten Polen, die Tschecho-Slowakei und die mit Serbien vereinten Jugoslawen den Friedensvertrag als gegnerische Mächte gezeichnet haben und hinsichtlich ihrer Handelsbeziehungen zu Deutschland demzufolge an der im Friedensvertrage vorgesehenen Regelung teil haben, nachdem ferner das Band zwischen den beiden Reichshälften schon vorher gelöst war, ist es ausgeschlossen, Österreich und Ungarn als Rechtsnachfolger der habsburgischen Monarchie in dem Sinne anzusehen, daß diese beiden Staaten als Vertragsteile in den alten Handelsvertrag eintreten. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, für die handelspolitischen Beziehungen Deutschlands sowohl mit der österreichischen Republik als mit Ungarn zu neuen Rechtsgrundlagen zu kommen.

Zum Schlusse der Darstellung der durch den Friedensvertrag geschaffenen Rechtsgrundlagen des deutschen Außenhandels sei noch der Bestimmung gedacht, die ohne Zeitbegrenzung ihrer Geltung feststellt, daß, wenn die deutsche Regierung internationalen Handel treibt, sie insoweit keinerlei Rechte, Vorrechte und Freiheiten der Souveränität beanspruchen könne. Die Aufnahme dieser Vorschrift dürfte darauf zurückzuführen sein, daß die gegnerischen Mächte im Hinblick auf den Anteil, den die deutsche sozialistische Bewegung an der Umwälzung der Staatsform des Reichs hatte, mit der Möglichkeit einer sozialistischen Gestaltung des deutschen Wirtschaftslebens rechneten und es deshalb für angezeigt hielten, sicherzustellen, daß für den Fall

der Übernahme des deutschen Außenhandels durch die Staatsgewalt die mit dem Auslande getätigten Geschäfte nach den Grundsätzen des Privatrechts zu beurteilen seien und in ihren Wirkungen nicht etwa durch Maßnahmen gefährdet werden könnten, deren Berechtigung aus den Souveränitätsrechten des Reichs hergeleitet werden könnte. Durch die Vorschrift wird ein Eingreifen der Gesetzgebung in Privatrechte, die ein Ausländer aus Handelsgeschäften mit der deutschen Regierung erworben hat, ebenso unmöglich gemacht wie eine auf Souveränitätsrechte gestützte Weigerung, aus solchen Geschäften entstehende Streitigkeiten im ordentlichen Rechtswege auszutragen.

3. Der deutsche Außenhandel wird mittelbar durch eine Reihe von Bestimmungen des Friedensvertrages stark in Mitleidenschaft gezogen, die sich unmittelbar mit der Regelung anderer Gebiete befassen und deshalb an andern Stellen dieses Werks zur Darstellung gelangen. Die Auslieferung der deutschen Handelsflotte an die gegnerischen Staaten (Kap. 10) beraubt den deutschen Außenhandel für die Zeit, die zum Wiederaufbau einer Handelsflotte notwendig ist, des Vorteils, der mit der Verfrachtung der im Welthandel bezogenen und abgesetzten Waren in nationalen Schiffen verbunden ist, und belastet zudem die deutsche Volkswirtschaft mit den Frachtraten, die bisher der heimischen Reederei zuflossen, künftig aber ans Ausland zu zahlen sind. Der Verlust der deutschen Unterseekabel (Kap. 13) verweist die deutsche Geschäftswelt auf die Benutzung ausländischer Einrichtungen, bei deren Verwaltung das deutsche Interesse hinter dem des eigenen Staates naturgemäß zurücktritt und setzt sie überdies der Gefahr aus, daß ihre geschäftlichen Transaktionen zur Kenntnis ausländischer Wettbewerber gelangen. Die Einbehaltung und Liquidierung des deutschen Vermögens in den gegenerischen Staaten (Kap. 8) entzieht dem deutschen Außenhandel die Stützpunkte, die er sich in mühevoller Arbeit im Auslande geschaffen hatte, und die an dem gewaltigen Aufschwunge der ausländischen Handelsbeziehungen einen hoch zu bewertenden Anteil hatten. Die Beschränkungen, die Deutschland in der Gestaltung der Eisenbahntarife (Kap. 11) und der Binnenschiffahrtsfrachten (Kap. 12) auferlegt sind, hindert es diese Tarifpolitik künftig dem Außenhandel dienstbar zu machen und insbesondere die Ausfuhr durch Vorzugstarife zu fördern.

4. Die Möglichkeiten, die der freie internationale Güteraustausch der deutschen Ausfuhr gewährt, werden in den der Ratifizierung des Friedensvertrages folgenden Jahren sehr stark durch die Pflichtleistungen beeinträchtigt, die Deutschland nach dessen Vorschriften an die gegnerischen Mächte zu machen hat. Es handelt sich dabei um folgende Leistungen:

a) Um die Leistungen zum Zwecke der Wiederherstellung der mit Krieg überzogenen Gebietsteile der gegnerischen Mächte. Dabei kommt vor allem Belgien und Nordfrankreich in Frage. Die Leistungen beziehen sich einmal auf Gegenstände, die von Deutschland beschlagnahmt, verbraucht, oder durch militärische Maßnahmen zerstört worden sind, insbesondere Tiere, Maschinen, Montierungsteile, sodann

auf Gegenstände, die zum Wiederaufbau zerstörter Baulichkeiten aller Art und deren Wiedereinrichtung erforderlich sind, wie Baustoffe (Ziegel, Steine, Bauholz, Fensterglas, Kalk, Zement, eiserne Baustoffe und ä.) Heizeinrichtungen, Mobiliar, Maschinen. Die Mengen, die Deutschland hiervon in Natur zu liefern hat, werden auf Anmeldung der beteiligten gegnerischen Mächte durch den Wiedergutmachungsausschuß festgestellt, wobei den inneren Bedürfnissen Deutschlands so weit Rechnung zu tragen ist, wie es zur Aufrechterhaltung seines wirtschaftlichen und sozialen Lebens notwendig ist. Die in den Anmeldungen anzugebenden Lieferfristen sollen vier Jahre nicht übersteigen. Da die Anmeldungen binnen kurzer Frist nach Inkrafttreten des Friedensvertrages beim Wiedergutmachungsausschuß einzureichen sind und ihre Prüfung unverzüglich erfolgen soll, ist anzunehmen, daß die hiernach von Deutschland zu bewirkenden Lieferungen in den Jahren 1920 bis 1923 erfolgen und mit 1924 ihr Ende erreichen werden. An dem Wiederaufbau können ferner deutsche Arbeiter unmittelbar mitwirken; eine Verständigung, in welchem Umfange und in welcher Form diese Mitwirkung stattfinden soll, scheint bisher nicht erzielt zu sein.

b) Um Brennstofflieferungen. Deutschland hat für eine Dauer von zehn Jahren an Frankreich, Belgien und Italien Kohlen und Kohlennebenprodukte zu liefern[1]).

c) Um Chemikalienlieferungen. In Betracht kommen Farbstoffe und chemisch-pharmazeutische Erzeugnisse, für die dem Wiedergutmachungsausschusse ein Bezugsrecht eingeräumt ist. Dieses erstreckt sich auf 50 Proz. der bei Inkrafttreten des Friedensvertrages vorhandenen, der Verfügung Deutschlands unterliegenden Mengen und von da ab bis zum Ablauf des Jahres 1924 auf höchstens 25 Proz. der jeweiligen, und wenn diese hinter der normalen Erzeugung zurückbleibt, der normalen Erzeugung.

d) Um Schiffslieferungen. Deutschland ist verpflichtet, während der Dauer von fünf Jahren auf den deutschen Werften auf Wunsch und für Rechnung der gegnerischen Staaten Handelsschiffe bis zu einem Tonnengehalt von jährlich 200 000 Bruttotonnen zu bauen.

Die für die vorerwähnten Lieferungen in Ansatz zu bringenden Preise werden vom Wiedergutmachungsausschusse festgesetzt Sie sollen bei den Leistungen für den Wiederaufbau (a) den normalen Wert der geleisteten Arbeit oder der gelieferten Stoffe darstellen, bei der Lieferung von Koks und Kohlennebenprodukten (b) den Preisen entsprechen, den die deutschen Reichsangehörigen für die gleiche Ware bezahlen. Bei Kohlen wird unterschieden, ob die Verfrachtung mit der Bahn oder Binnenschiffen oder ob sie seewärts erfolgt. Im ersteren Falle ist der Preis frei Grube, den die deutschen Reichsangehörigen zahlen, jedoch nicht mehr zu berechnen als der Preis frei Grube von britischer Ausfuhrkohle; hierzu treten die Frachten bis zur Grenze des bezugsberechtigten Staats, die die niedrigsten Tarife für gleichartige Beförderungen in Deutschland nicht übersteigen dürfen. Bei Lieferung

[1]) Zu vgl. Kap. 4.

auf dem Seewege ist von dem deutschen Ausfuhrpreise frei an Bord im deutschen Hafen und von dem britischen Ausfuhrpreise frei an Bord im britischen Hafen der jeweilig niedrigste in Ansatz zu bringen. Der Preis für die fortlaufend zu liefernden Chemikalien (c) ist auf Grund der Nettoausfuhrpreise vor dem Kriege unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen der Herstellungskosten oder auf Grund des niedrigsten, einem andern Käufer bewilligten Verkaufspreises derselben Stoffe zu bestimmen. Für die Bewertung der Schiffsbauten (d) sind dem Wiedergutmachungsausschusse keinerlei Richtlinien vorgeschrieben.

Die Begleichung der Deutschland für seine Lieferungen zukommenden Preise geschieht nicht durch Barzahlung, sondern durch Verrechnung auf die Wiedergutmachungsschuld.

Nach den vorstehenden Darlegungen ist Deutschlands Außenhandel stark gehemmt. Die Ausfuhrmöglichkeiten sind durch die Verkleinerung des Zollgebiets, die Beseitigung der deutschen Vermögensanlagen in den gegnerischen Staaten, den Verlust der Handelsflotte und der Unterseekabel, die Unmöglichkeit einer Förderung durch die Gestaltung der Eisenbahn- und Wasserstraßentarife stark beschnitten. Hierzu kommt die Gefährdung, denen der Außenhandel infolge der Rechtlosigkeit Deutschlands in den gegnerischen Staaten ständig ausgesetzt ist, die einer kräftigeren Entwicklung der deutschen Warenzufuhr einen Riegel vorschieben können, ohne sich der Gefahr handelspolitischer Gegenmaßregeln auszusetzen. Die Lieferungsverpflichtungen ferner, die Deutschland auf sich nehmen mußte, hindern — abgesehen von der Gefährdung unseres inneren Wirtschaftslebens, die naturgemäß unsere Ausfuhrfähigkeit ungünstig beeinflussen muß, — die Ausnutzung günstiger Konjunkturen für die davon betroffenen Waren und beeinträchtigen die Wiederaufnahme der durch den Krieg unterbrochenen Beziehungen mit früheren und die Gewinnung neuer Abnehmer: dabei verheißen sie angesichts der für die Preisbestimmung für diese Lieferungen getroffenen Vorschriften nur mäßige Produktionsgewinne, sicherlich wesentlich niedrigere als sie bei freiem Handel zu erzielen sein würden. Wird noch berücksichtigt, daß der Inlandsmarkt infolge der langen Kriegszeit von Vorräten völlig entblößt ist, die Gütererzeugung demzufolge fürs erste mehr als vor dem Kriege für den Inlandsbedarf wird tätig werden müssen und daß die Produktionsfähigkeit Deutschlands teils infolge des Mangels an Rohstoffen und der Schwierigkeiten ihres Bezuges, teils infolge der Nachwirkungen des Krieges auf die Arbeitsfähigkeit und der Revolution auf die Ansprüche der Arbeiterschaft bedeutende Einbuße erfahren hat, so erscheint es ausgeschlossen, daß die deutsche Ausfuhr in absehbarer Zeit auch nur annähernd den Umfang der vorkrieglichen Ausfuhr wieder erreichen wird. Demgegenüber sind auch bei der Einfuhr infolge der Verkleinerung des Zollgebiets und der geringeren Kaufkraft der Bevölkerung Vorbedingungen für ihre Einschränkung gegeben. Auch wird durch staatliche Maßnahmen auf eine Verminderung der Luxuseinfuhr Bedacht genommen werden können. Zu weit wird hier jedoch schon aus handelspolitischen Gründen

nicht gegangen werden können. So würde beispielsweise das öfter angeregte Verbot der Einfuhr von Kaffee, wie mit Sicherheit angenommen werden kann, den Verlust des brasilianischen Marktes für die deutsche Ausfuhr zur Folge haben. Dazu kommt, daß schon vor dem Kriege nicht nötige Waren in unserer Einfuhr einen sehr geringen Raum einnahmen. Die Gesamteinfuhr im Spezialhandel 1913 hatte einen Wert von 10,77 Milliarden M. Hiervon entfielen auf Rohstoffe 5 Milliarden M. = 45,2 Proz., auf Nahrungs- und Genußmittel 2,76 Milliarden M. = 26,3 Proz., auf Tiere 290 Milliarden M. = 2,5 Proz., auf halbfertige Waren 1,24 Milliarden M. = 10,7 Proz. und auf fertige Waren 1,48 Milliarden M. = 15,3 Proz., während unsere Fabrikatenausfuhr an fertigen Waren 6,4 Milliarden M. = 63,3 Proz. und die Ausfuhr an halbfertigen Waren 1,14 Milliarden M. = 11,5 Proz. der Gesamtausfuhr von etwas über 10 Milliarden M. ausmachte. Eine erhebliche Einschränkung der Fabrikateneinfuhr, die zum großen Teil auch notwendige Waren in sich schloß, wird aus handelspolitischen Gründen kaum erreichbar sein. Das Ausland läßt sich einen Zustand, bei dem es Deutschland im wesentlichen nur Rohstoffe und Nahrungsmittel liefert, für seine Fertigerzeugnisse aber den Markt verschlossen findet, während Deutschland ganz überwiegend Fabrikate ausführt, auf die Dauer nicht gefallen. Schon vor dem Kriege ist im Ausland häufig auf das Mißverhältnis, das in dieser Beziehung bestand, hingewiesen worden. Würde der Absatz ausländischer Fabrikate in Deutschland noch weiter erschwert werden, so ist mit Gegenmaßregeln zu rechnen, die unsere Ausfuhr, zumal bei unserer Wehrlosigkeit, aufs empfindlichste schädigen könnten. Den Tendenzen, die zu einer Verminderung der deutschen Einfuhr führen mögen, stehen überdies, wenigstens für die nächste Zukunft, starke Gegentendenzen gegenüber, das Wiedereinsetzen der Produktion erfordert, wenn sie mit gleichem wirtschaftlichen Erfolge wie vor dem Kriege arbeiten soll, den Bezug gewaltiger Mengen ausländischer Rohstoffe. Einstweilen steht dem noch bei einzelnen Rohstoffen der Weltmangel daran, bei anderen der Mangel an Verfrachtungsmöglichkeiten im Wege. Beide Hemmungsgründe werden in nicht zu langer Zeit abgestellt sein. Wenn die deutsche Valuta nicht bis dahin einen Tiefstand erreicht, der den Bezug ausländischer Rohstoffe hindert und unser Wirtschaftsleben zu völligem Zusammenbruche führt, und wenn die gegnerischen Staaten ihre Machtmittel nicht dazu benutzen, uns vom Rohstoffbezuge auszuschalten, wird alsdann eine überaus starke Einfuhr von Rohstoffen anheben. Nicht minder ist mit einer außerordentlichen Steigerung der Einfuhr von Nahrungsmitteln zu rechnen. Die unzureichende Ernährung, unter der das deutsche Volk seit Jahren schwer leidet, muß aufhören, wenn es zu seiner früheren Leistungsfähigkeit zurückkehren und nicht gesundheitlich verkümmern soll. Nun hat die Ertragsfähigkeit des Grund und Bodens unter der unzulänglichen Bearbeitung während der Kriegsjahre und der unzureichenden Zuführung der dem Boden entzogenen Stoffe nachgelassen, so daß mit der Erzielung der früheren Ernteerträge erst nach Wiederauffrischung des Bodens gerechnet werden kann, die nicht von heut auf morgen zu

erreichen ist. Das sich hieraus ergebende gesteigerte Einfuhrbedürfnis an landwirtschaftlichen Erzeugnissen wird noch verstärkt durch den Fortfall der Überschüsse, den die abgetretenen agrarischen Gebiete, wie unter Ziffer 1 dargelegt wurde, über den eigenen Bedarf erzielten und der deutschen Volkswirtschaft zuführen konnten. Aus alledem ergibt sich, daß die Einfuhr von Rohstoffen und Lebensmitteln wenigstens vorübergehend stark anwachsen wird, wenn nicht eine vollkommene Verelendung des deutschen Volkes eintritt, und daß die hierfür erforderlichen Aufwendungen durch eine Beschränkung der Luxus- und der Fabrikateneinfuhr nicht werden ausgeglichen werden können. Der zu erwartenden stark verminderten Ausfuhr wird also für eine geraume Zeit eine erhöhte Einfuhr gegenüberstehen und unsere Handelsbilanz wird in dieser Zeit in höherem Grade passiv sein als sie es vor dem Kriege war[1]). Diese Passivität wird noch dadurch vermehrt werden, daß die Preise für die an die gegnerischen Mächte zu liefernden Waren auf dem Konto der Wiedergutmachungsschuld verrechnet und nicht in Gegenwerten beglichen werden, die zur Bezahlung unserer Einfuhren verwendet werden können. Diese Lieferungen an die gegnerischen Mächte, die an sich Ausfuhren darstellen, können sonach, da sie keine zur Begleichung der Verpflichtungen aus der Einfuhr verwendbaren Werte zur Verfügung stellen, als Aktivposten unserer Handelsbilanz nicht in Rechnung gestellt werden. Die Passivität der Handelsbilanz bedeutet aber für Deutschland in seiner gegenwärtigen Lage zugleich Passivität der Zahlungsbilanz, weil die bedeutenden Aktivposten unserer früheren Zahlungsbilanz, welche den ungünstigen Saldo der Handelsbilanz vor dem Kriege nicht nur ausglichen, sondern darüber hinaus einen Saldo zu Deutschlands Gunsten schufen, die Fachteinnahmen der Seeschiffahrt und die Erträge aus deutschen Kapitalanlagen und Niederlassungen im Auslande, durch den Friedensvertrag im wesentlichen verloren gehen, die Frachteinnahmen durch die Auslieferung der deutschen Handelsflotte an die gegnerischen Staaten und die Auslandswerte, wenigstens in den gegnerischen Staaten, zum Teil aber auch in Rußland und den Gebieten unserer Bundesgenossen, durch Liquidierung oder Abtretung an den Wiedergutmachungsausschuß (vgl. hierzu Kap. 8).

7. Der Friedensvertrag und der Schutz des gewerblichen Eigentums.

Von Präsident Dr. **Guggenheimer**, Direktor der Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg, A. G., Berlin.

Zweck der Ausführungen über die Einflußnahme des Friedensvertrags auf den gewerblichen Rechtsschutz kann an dieser Stelle nicht sein, die einzelnen Bestimmungen, die der Friedensvertrag bezüglich dieser Materie enthält, etwa einer eingehenden Auslegung zu unter-

[1]) 1913 stellte sich die Einfuhr Deutschlands im Spezialhandel auf 10770 Millionen M., die Ausfuhr auf 10096 Millionen M.

ziehen oder gar die Folgen zu prüfen, die jede einzelne der Bestimmungen für das deutsche Wirtschaftsleben im allgemeinen haben wird oder welche Maßnahmen geeignet sind, diese Wirkungen wieder nach Tunlichkeit zu beheben; Aufgabe kann hier nur sein, im Rahmen des Werkes darzutun, ob und inwieweit die Weltwirtschaft überhaupt und die weltwirtschaftliche Bedeutung Deutschlands durch die Maßnahmen des VII. Abschnittes des X. Teiles des Friedensvertrages beeinflußt wurden und welche Schädigungen in dieser eingeschränkten Beziehung sich hieraus ergeben.

Soll diese Frage richtig geprüft werden, so kann ein kurzer Hinweis auf die weltwirtschaftliche Bedeutung des vor dem Kriege geschaffenen Zustandes auf dem Gebiete des gewerblichen Eigentums nicht vermieden werden. Es kann nicht unterlassen werden, hervorzuheben, welch eminente Bedeutung sowohl die innerdeutsche Gesetzgebung auf diesem Gebiet, wie insbesondere die internationale Geltendmachung der gewonnenen Grundsätze im Verkehr mit dem Ausland für die Welt und für Deutschland hatte, und es muß Erwähnung finden, welche Bahnen die Entwicklung in der Schaffung eines Weltrechtes für das gewerbliche Eigentum vor 1914 genommen hatte.

Wenn für ein Rechtsgebiet, so kann für das hier in Frage stehende behauptet werden, daß von Jahr zu Jahr mehr die Landesgrenzen für die Geltendmachung einzelner Schutzrechte schwanden, daß — bei aller Aufrechterhaltung des Territorialgrundsatzes — durch Ausgleich der Gesetzeskonflikte ein einheitliches internationales Recht entstand und daß den in einem Lande entstehenden Rechten auch in anderen Ländern gewisse Rechtswirkungen zugeschrieben wurden. Die Grundsätze der Pariser Konvention vom Jahre 1883 (Art. 4) und die auf der Washingtoner Konferenz angenommenen Zusätze hatten die Bahn eröffnet für ein Allgemeinrecht desjenigen, der seine Erfindungsrechte oder andere gewerbliche Eigentumsrechte in einem Lande zum Schutz angemeldet hatte. Das weitaussehende Prinzip der Gegenseitigkeit und der Anerkennung des in einem Lande erworbenen Schutzes auch in anderen Vertragsstaaten, das nicht treffender als in den Bestimmungen über die Priorität der Anmeldungen und deren Wirkungen Ausdruck finden konnte, hatte gewissermaßen die Grenzpfähle für die Bedeutung gewerblicher Schutzrechte zu Fall gebracht. Der Wettbewerb auf dem Gebiet gewerblicher Neuschaffung war nicht mehr an die Grenzen eines einzelnen Landes gebannt. Er war in weitgehendem Maße zu einem Ringen nach Neuem unter den Angehörigen der ganzen gewerbstätigen Welt geworden, und die Zusicherung des Schutzes, den der Angehörige eines Landes auch für das Gebiet der anderen Vertragsstaaten auf Grund der Gesetzgebung seines Landes dortselbst in Anspruch nehmen konnte, hatte es zuwege gebracht, daß der technische Fortschritt jedes einzelnen Landes in den Kampf eintreten konnte mit den diesem Gebiet angehörigen Schöpfungen der ganzen Erde.

Die hohe und weitgehende Bedeutung einer solchen Verallgemeinerung — fast dürfte man sagen, einer solchen Vereinheitlichung — des dem gewerblichen Eigentum gewährten Schutzes kann nicht einen

Augenblick verkannt werden, wenn ins Auge gefaßt wird, daß neben dem deutschen Erfinder dieselbe Aufgabe der französische, englische und amerikanische zu lösen sich bemühte und daß, wenn es ihm gelang, seine erfinderischen Ideen in einer Form zu verdichten, die in seinem Lande ihm den Schutz zu sichern vermochte, er damit rechnen konnte, daß nicht nur in dem eigenen Lande eine Störung seiner Tätigkeit verhindert war, sondern auch in man dürfte fast sagen allen Kulturländern, und zwar in dem Augenblick, in dem ihm nur das eigene Land den Schutz verhieß. So mußte denn dieser Grundsatz anregend — aufstachelnd fast — zum geistigen Kampf allenthalben herausfordern; war doch der Preis, der verheißen war, ein anderer, ein höherer geworden dadurch, daß nicht nur innerhalb der engen eigenen Grenzpfähle, sondern daß innerhalb der ganzen Welt der Erfolg seiner Mühen, seines Fleißes, seiner geistigen Arbeit dem Schaffenden winkte. Alle Bemühungen der wirtschaftlich und wissenschaftlich auf dem Gebiete wahrhaft Erfahrenen zielten darauf ab, auch die letzten Hindernisse zu beseitigen, die diesem Einheitsrecht noch entgegenstanden. Tief durchdrungen von dem Bewußtsein, daß nichts so sehr die technische Entwicklung fördern, nichts so das Fortschreiten beleben konnte, wie eine stete ungehinderte Verwirklichung dieses Gedankens, hatten Männer der Wissenschaft wie der Praxis aller Länder jede Gelegenheit benützt, die in territorialer Zurückhaltung aufgebauten Schranken einzurennen; mit Recht darf gesagt werden, daß — Zeugnis hierfür geben gerade die Verhandlungen der Washingtoner Konferenz — man auf dem besten Wege war, dem Ziel von Jahr zu Jahr näher zu kommen. Auch Deutschlands Stellung in der Weltwirtschaft konnte hierdurch nur gewinnen.

Wenn auch nicht verkannt werden darf, daß gewisse Nachteile darin lagen, daß die leichte Patentgewährung des Anmeldeverfahrens mit dem erschwerenden deutschen Prüfungsverfahren gleichgestellt wurde, so mußte doch anerkannt werden, daß diese Nachteile so schwerwiegender Art nicht sein konnten, daß sie nicht durch die ungleich größeren Vorteile der Sicherung des erfinderischen Erfolges der Deutschen im Ausland hätten wettgemacht werden können. Gerade das deutsche Patent hatte im Weltverkehr mit Rücksicht auf die seiner Erteilung vorhergehende strenge Prüfung eine ganz hervorragende Bedeutung gewonnen, die von ausländischen Autoritäten immer und immer wieder rückhaltslos anerkannt wurde; die Berufung darauf, daß eine Erfindung in Deutschland zum Patent zugelassen worden war, hatte gegenüber Anfechtungen im Auslande fast immer den durchschlagendsten Erfolg.

Aber nicht beim Wettbewerb, nicht beim Kampf, nicht beim gegenseitigen Ringen um die Erfolge der auf technischem Gebiet sich Messenden konnte es sein Verbleiben haben. Auf wirtschaftlichem Gebiet wird der Wettbewerb nie enden mit dem Bestreben, den anderen niederzuwerfen; aus dem engen Nebeneinander Ringender ergab sich unwillkürlich — fast unbewußt — auch eine Zusammenarbeit, ein Aufbau technischer Entwicklung auf das eben erst Gewordene; es gebar sich

ein Ineinandergreifen aller strebenden Kräfte zu einem Ziel, dem des unaufhaltsamen Fortschrittes. In diese Entwicklung hat der Krieg jäh eingegriffen. Nichts konnte schwerwiegender, vernichtender für den Austausch gegenseitiger Erfahrungen, für die Nutzung des von der einen Seite Geschaffenen durch die andere, für den rastlosen Trieb nach vorwärts wirken, als die brutale Hemmung alles technischen und wirtschaftlichen Verkehrs. Mag die Not, mag der Zwang, Ersatz auf einzelnen Gebieten technischer Produkte zu beschaffen, die scharfsinnigsten, die unglaublichsten Errungenschaften und Erfindungsergebnisse gezeitigt haben, mag vieles, was die Welt vordem nicht geahnt hatte, zur praktischen Wirklichkeit geworden sein, mögen noch so viele Produkte entstanden sein, weil andere fehlten: all diese einseitigen, zum großen Teil auch nicht wahrhaft produktiven, sondern der Erzeugung vernichtender Instrumente dienenden Erfindungen werden auf dem Gebiet des technischen Fortschrittes niemals das aufwiegen können, was das Zusammenarbeiten der technischen Geisteskräfte aller Länder — wäre es ungestört geblieben — im gleichen Zeitraum an Kulturwerten erzeugt hätte.

Man möge nicht hinweisen auf all das Große, das aus dem erzwungenen, in eine Richtung gepreßten Suchen und Tasten nach Behelfen entstanden ist, man möge es unterlassen, einzelne gewiß sonst nie in die Erscheinung getretene Produkte verblüffendster Erfindertätigkeit aufzuzählen; nie wird durch all dieses auch nur annähernd der unendliche Schaden behoben werden können, den die Weltwirtschaft durch den Riß im Kontakt der bis dahin gewissermaßen einem Ziel zusteuernden, an einem Strang ziehenden und doch im scharfen wirtschaftlichen Wettbewerb stehenden technischen Kräfte erlitten hat.

Und nun kam der Friede, und mit ihm die Hoffnung, daß, wenn auch nicht alles wieder gutgemacht werden konnte, was der Krieg und seine Folgeerscheinungen vernichtet hatten, doch neuerlich die Grundlage geschaffen werden sollte für Erneuerung dessen, was so herrlich vor dem Kriege für die gemeinsame Geistesarbeit als Unterlage aufgebaut worden war. Aber welche Enttäuschung! Beim ersten Blick in die Bestimmungen der Friedensvorschläge über gewerblichen Rechtsschutz war diese Hoffnung vernichtet; war zerstört, was an Glauben an die Wiedergeburt des friedlichen Wettbewerbs uns verblieben. Rauh und unverhüllt trat in den Friedensvorschlägen zutage der Wille des Siegers, nicht mehr wiederzukehren zu dem, was einst gewesen, nicht mehr fortzusetzen das Hand-in-Hand-Gehen der wirtschaftlich und technisch schaffenden Kräfte, zu brechen mit dem Einheitsgedanken weltwirtschaftlichen Fortschrittes. Klar trat zutage die Absicht der Macht, die Deutschland niedergeworfen, oder besser der Macht, die durch die Ansammlung der Kräfte der ganzen Welt Deutschland vernichtet hatte. Daß nichts so sehr Deutschland in dem Kampf um seine Weltgeltung gefördert hatte als die hohe Stufe, auf der seine Technik, auf der sein wissenschaftliches und praktisches Ringen nach Fortschritt gestanden hatte, — daß Deutschlands Reichtum, seine Weltgeltung seiner unerreichten Tätigkeit auf dem Gebiete des Schaffens von neuem

und immer wieder neuem zu verdanken war, daß diese Tätigkeit aber auch immer wiederkehrende Befruchtung erfuhr durch den unausgesetzten Austausch der Gedanken mit ebenbürtigen Kräften des Auslandes —, daß es aus dem Geben der Ideen auch wieder solche zu nehmen imstande war: dies alles stand auf einmal der Macht klar vor Augen, die um des wirtschaftlichen Wettbewerbs willen ein starkes Deutschland nicht glaubte dulden zu dürfen und ein Wiedererstarken desselben für immer verhindern wollte.

Wahr mag sein, daß vielleicht gerade auf dem Gebiet des gewerblichen Eigentums die Bestimmungen des Friedensvertrags nicht mit der gleichen Wucht vernichtend für Deutschland wirken wie andere Abschnitte des Versailler Vertrags; wahr ist auch, daß diese Bestimmungen — abgesehen noch von einzelnen geringen Änderungen — auf Grund der Gegenvorstellungen der deutschen Delegation eine Ermäßigung erfuhren, deren Mangel für alle Zeiten sonst den Wert deutscher Schutzrechte dem Ausland gegenüber erbarmungslos vernichtet hätte. Wenn aber anerkannt wird, daß im Vergleich zu anderen Bestimmungen des Friedensvertrags diejenigen über den gewerblichen Rechtsschutz in ihrer heutigen Gestaltung noch nicht in gleicher Weise den Vernichtungswillen zur Wirkung bringen, so ist es eben auch nur der Vergleich mit jenen unsäglich niederschmetternden Bestimmungen anderer Teile des Vertrags, die uns gleichsam mit einer Art von Resignation an diesen Abschnitt des Vertrages herantreten läßt. Eines bleibt und läßt sich nicht dem klaren Blick des Prüfenden entrücken: jene hohe Idee der Gemeinschaftsarbeit, die die Anerkennung einer Errungenschaft des einen als die Errungenschaft der ganzen Welt erachtete, — diese hohe Idee hat Schiffbruch gelitten durch jene Bestimmungen des Friedensvertrags, die, statt das Prinzip der Gegenseitigkeit weiter zu fördern und der Vollendung entgegen zu führen, vielfach dieselbe beseitigt und unterdrückt haben. Eine kurze Prüfung der einzelnen Bestimmungen des Abschnittes VII wird Gelegenheit bieten, zu zeigen, inwieweit der Bruch mit diesem Grundsatz erfolgt, inwieweit er noch in Geltung geblieben ist.

Bei der Beurteilung dieser Frage ist nun ein scharfer Unterschied zu machen zwischen den gewerblichen Eigentumsrechten, die vor dem Inkrafttreten des Friedensvertrags entstanden sind, und jenen, die der Zukunft angehören. Wie noch dargelegt werden wird, hatte diese Unterscheidung auf dem wesentlichsten Gebiet den Vorschlägen zum Friedensvertrag nicht innegewohnt; die ursprünglichen Bestimmungen des in Versailles der deutschen Delegation vorgelegten Vertrages waren viel weiter gegangen als der endgültige Vertrag. Die Vorschläge der Gegenseite hatten sich keineswegs mit der Sicherung der Vorteile aus Maßnahmen während des Krieges begnügt, sie hatten sich tatsächlich das Recht des Zugriffs gewahrt auf deutsche Schutzrechte, auch für die im kommenden Frieden entstandenen. In der Antwort der deutschen Delegation wurde dies insbesondere im Hinblick auf den noch zu erörternden Art. 306, Abs. 5 der Friedensvorschläge hervorgehoben, und es war erzielt worden, daß tatsächlich in der Erwiderung der alliier-

ten und assoziierten Mächte zu dieser Bestimmung erklärt wurde, es sei nicht die Absicht, das gewerbliche Eigentum, das nach dem Inkrafttreten des Friedensvertrags entstehen wird, als Pfand für die Erfüllung der Verpflichtungen Deutschlands zu verwenden. Die Änderung der Vorschläge in dieser Richtung ist von weittragender Bedeutung, insofern die schwersten und härtesten Bestimmungen des Abschnittes VII und der anderweitigen, hier einschlägigen Bestimmungen eine Einschränkung auf das beim Abschluß des Friedensvertrags vorhandene gewerbliche Eigentum fanden.

Freilich sind auch diese Bestimmungen noch hart genug. In erster Linie kommt die Bestimmung des Art. 297 b in Betracht, die eine Konsequenz des Grundprinzips des Friedensvertrags ist, daß alles Eigentum, alle Rechte, die Deutschen vor dem Kriege zustanden, dem Feinde verfallen. Das Recht, gewerbliches Eigentum zurückzuhalten und zu liquidieren, tilgt mit einem Male alle Befugnisse aus den im Ausland früher erworbenen Rechten, wenn sie deutschen Reichsangehörigen oder deutschen Gesellschaften im Auslande zustanden; sie gehen aus deutschem Besitz auf dem Wege der Liquidation an die feindlichen Staaten über und bilden eine mächtige Waffe gegenüber dem Emporkommen deutschen Gewerbefleißes im Auslande auf lange Zeit. Die weltwirtschaftliche Bedeutung dieser Bestimmung ist darin zu ersehen, daß der Deutsche im Auslande jener gewaltigen Kraft beraubt wird, die gerade technisches Können ihm verlieh.

Weitgehendere und viel ernstere Wirkungen aber schafft der Abschnitt VII des Friedensvertrags selbst in dieser Richtung. Wohl konnte man beim Lesen des Eingangs dieses Abschnittes der freudigen Hoffnung sein, daß wenigstens auf diesem einen Gebiet privatrechtlicher Beziehungen die Gegenseitigkeit gewahrt bleiben werde, weil ausdrücklich in Art. 306, Abs. 1 davon die Rede ist, daß die internationalen Abkommen von Paris und Bern wieder in Kraft gesetzt werden sollten; weil weiter darin gesagt wird, daß Rechte, die während des Krieges auf dem Gebiete des gewerblichen Eigentums hätten erlangt werden können, mit dem Friedensvertrage selbst anerkannt und begründet würden. Dieser zu begrüßende Grundsatz, der allein eine Wiederherstellung des eingangs dieser Worte geschilderten Zustandes hätte begründen können, hätte begründen müssen, wird aber durch den Vorbehalt, den sich diese Bestimmung des Friedensvertrags selbst schafft, wird durch die Worte „unter Vorbehalt der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages“ und durch die endlosen Vorbehalte, die tatsächlich der Vertrag sich schafft, durchlöchert und in sein Gegenteil verkehrt.

Während alle Kriegsmaßnahmen, die Deutschland bezüglich der gewerblichen Eigentumsrechte während des Krieges — unbestritten wohl von allen billig Denkenden lediglich als Vergeltungsmaßnahmen —erließ, mit nur wenig wirkungsvollen Ausnahmen aufgehoben wurden (Art. 297 a), besagt Art. 306, Abs. 2 das direkte Gegenteil bezüglich jener Maßnahmen, die auf der Gegenseite gegenüber dem gewerblichen Eigentum Deutscher getroffen wurden. Voll aufrechterhalten in ihrer

Gültigkeit und Wirksamkeit bleiben diese Maßnahmen; nicht mehr aufleben werden gewerbliche Schutzrechte, die von Deutschen vor dem Kriege erworben waren, abgesehen auch von den Fällen, daß sie nach Art. 297 b das Eigentum Deutscher im Ausland bilden.

Es würde zu weitgehend sein, hier zu schildern, welche Maßnahmen während des Krieges gegen deutsche Schutzrechte ergangen waren; mag es genügen zu sagen, daß die Bestimmungen vielfach auf Vernichtung der Schutzrechte lauteten, zum mindesten aber Ausländern weitgehende Benützung solcher Schutzrechte gewährten. Auch hier wieder die Durchbrechung des Grundsatzes, auch hier wieder jene Hemmung der Entwicklungsfähigkeit deutscher technischer Kraft!

Weniger von weltwirtschaftlicher Bedeutung erscheint die Bestimmung des Absatzes 3 des angezogenen Art. 306, wonach Klage- und Ersatzansprüche wegen Verletzung während des Krieges Deutschen nicht zustehen sollen und daß diejenigen Geldbeträge, die aus Lizenzgebühren während des Krieges für Ausnützung deutscher Patente bezahlt wurden, nicht den deutschen Patentbesitzern zugehen, sondern der allgemeinen Aufrechnung unterliegen sollen, während dem feindlichen Staatsangehörigen der Anspruch auf Bezahlung dieser Beträge gewahrt ist.

Im schreiendsten Widerspruch dagegen mit den Eingangsbestimmungen des Art. 306 stand nun in den Friedensvorschlägen der damals vorgesehene Absatz 5. Die Worte dieses Absatzes „ou qui seraient acquis ultérieurement" bedeuten nicht mehr und nicht weniger, als daß, was sich einst Deutsche auf dem Gebiete des Patentschutzes geschaffen hatten und sich auch für alle Zukunft schaffen wollten, der willkürlichsten Vernichtung preisgegeben wäre. Der Inhalt dieses Absatzes sollte auch künftig die Schutzrechte Deutscher der Befugnis der Gegner unterwerfen, sie zu ihren Gunsten auszubeuten, Lizenzen zu erteilen, die Ausbeutung zu überwachen, die Rechtsausübung in jeder Weise an Bedingungen zu knüpfen oder einzuengen, um die vollständige Erfüllung der von Deutschland übernommenen Verpflichtungen im Friedensvertrag zu sichern.

Hier zeigt sich so recht der Stift des Verfassers der Vorschläge auf diesem Gebiet, der Wille, den freien Wettbewerb auch für die Zukunft für immer zu hindern; diese Schranke nun zu beseitigen, mußte die Aufgabe der deutschen Friedensdelegation in erster Linie sein. Mit Recht wurde von ihr deshalb hervorgehoben, daß die deutsche Wirtschaftskraft mit dieser Rechtloserklärung des deutschen geistigen Eigentums auch noch auf einem der wenigen Gebiete geschwächt wurde, auf denen Deutschland noch in der Lage gewesen wäre, mit dem Aufbau seines wirtschaftlichen Lebens wieder zu beginnen. In der Tat ist es hier gelungen, die scharfe Zäsur zu schaffen zwischen ehemals erworbenen Rechten und nach dem Friedensvertrag entstandenen. Hätte doch die Aufrechterhaltung der ursprünglichen Fassung des Friedensvertrages zur notwendigen Folge gehabt, daß deutsche Patente im Auslande überhaupt nicht mehr genommen worden wären; die in ihnen dargelegte Erfindung wäre dem uneingeschränktesten Raub preis-

gegeben gewesen, aber auch die Entnahme der gewerblichen Schutzrechte im Inlande wäre dem Deutschen damit versagt gewesen, denn die im deutschen Patent kundgegebene Erfindung wäre mangels eines gleichen Schutzrechtes im Ausland der Benützung jedwedes Dritten preisgegeben, jedem Eingriff überlassen gewesen. Der gewerblichen Erfindungstätigkeit wären durch diese Bestimmung ganz neue Bahnen gewiesen worden, die ganze Tendenz der Patentierung, die Niederlegung des geistigen Schaffens in einer der Allgemeinheit zugänglichen, aber dem einzelnen doch geschützten Weise wäre vernichtet gewesen; eine Rückkehr zu den Zeiten vor der Geltung des Patentrechtes wäre zum mindesten für den deutschen Erfinder nahegelegen. Wohl mögen diese Folgen bei dem Widerspruch der deutschen Delegation auch dem Gegner vor Augen geschwebt haben, als er in die Einschränkung der Bestimmung willigte, aber wahrlich nicht aus Entgegenkommen Deutschland gegenüber ist diese Änderung eingetreten; wohl nur die Einsicht, welchen ungeheuren Schaden auch der eigene technische Fortschritt der Gegner durch die notgedrungene Verheimlichung deutscher Erfindung erlitten hätte, wird dieses Zugeständnis geboren haben, dessen Nichtgewährung den Pfeil des Schützen auf ihn selbst zurückprallen hätte lassen. Klar aber ergibt sich aus dieser geplanten Bestimmung, welcher unendliche Vernichtungswille der geistigen Entwicklungskraft Deutschlands entgegengesetzt werden soll unbekümmert um die weltwirtschaftliche Wirkung —, ein Vernichtungswille, dessen konsequente Verwirklichung erst dann verlassen wurde, als nicht die Weltwirtschaft allein darunter gelitten, sondern die eigene Wirtschaft des Gegners Gefährdung erfahren hätte.

Aber auch in ihrer jetzigen Gestaltung bedeutet diese Bestimmung des Friedensvertrages noch eine furchtbare Waffe in den Händen des Gegners. Dürfen doch heute noch mit Zwangslizenzen und anderen Benützungsbeschränkungen vor dem Kriege erworbene Schutzrechte nicht etwa nur zu Zwecken der Landesverteidigung und des öffentlichen Interesses — dies würde ja auch in Deutschland gelten — sondern auch zu Vergeltungszwecken belastet werden, um die Erfüllung einer gerechten Behandlung ausländischer Rechte in Deutschland zu erzwingen, vor allem aber zu dem Zweck, die Erfüllung des Friedensvertrages durch Deutschland zu erzwingen. Damit schwindet auf lange Zeit hinaus der früher so fruchtbare Gedanke einer auf gemeinsame Ziele gerichteten, überall gleichmäßig anerkannten Arbeit für den technischen und gewerblichen Fortschritt. Der Gedanke wird in sein Gegenteil verkehrt. Der deutsche Gewerbetreibende wird mit allem, was er je bis zu dem Inkrafttreten des Friedensvertrages geleistet hat, ausgeschlossen von der internationalen Arbeitsgemeinschaft, seine Errungenschaften werden zur Beute jedes Zugriffs.

Die bedeutendste, die hervorragendste Arbeitsleistung des deutschen Volkes bis zum Friedensschluß wird willkürlichen Maßnahmen unterworfen, als Kriegsbeute jeder Rechtsgrundlage entbehrendem Eingriffe anderer Staaten dem unberechtigten Wettbewerbe in gegnerischem Lande preisgegeben. Gegenüber diesen Eingriffen weittragendster

Bedeutung und den weiteren, auch auf Einzelgebieten sich noch ergebenden Aufhebungen der Gegenseitigkeit — es wäre nur zu erwähnen Abs. 7 des Art. 306, Art. 307, Abs. 2, bis zu einem gewissen Grade Art. 309, Abs. 2 — erscheint es von geringer Bedeutung, daß auch in das Gebiet der Lizenzverträge die Ungleichheit in der Behandlung der nunmehr doch wieder friedlichem Wettbewerb zugeführten ehemaligen Feinde eingegriffen hat. Daß in Konsequenz des Art. 299 der Art. 310 an sich die Vorkriegslizenzverträge auflöst, muß bei dem diesem Grundsatz innewohnenden Prinzip der Gegenseitigkeit als erträglich bezeichnet werden, wenn auch diesem Grundsatz die Tendenz unverhohlen innewohnt, das Wiederaufleben geschäftlicher und gewerblicher Austauschbeziehungen zu hemmen; aber charakteristisch für den Willen, auch nicht auf einem Gebiet die volle Gegenseitigkeit, die voll nebeneinanderstellende Gleichmäßigkeit zu dulden, ist die Bestimmung, daß wohl das Wiederaufleben des Lizenzvertrages von dem Lizenzberechtigten verlangt werden kann, daß aber, wenn es sich um die Patente gegnerischer Länder handelt, das Gericht des Landes des Gegners über die Bedingungen des Wiederauflebens entscheidet, während, wenn es sich um ein deutsches Patent und die darauf erworbene Lizenz handelt, der internationale Schiedsgerichtshof Recht spricht.

Nicht die einzelnen Bestimmungen, nicht ihre Tragweite für den einzelnen Berechtigten und Verpflichteten ist es, die weltwirtschaftliche Bedeutung den Bestimmungen des Abschnittes VII verleiht. Der Gedanke, der diese einzelnen Bestimmungen schuf, die klare, nie zu verkennende Absicht der Vernichtung des strebenden, Neues schaffenden Geistes der deutschen Nation, die Aufhebung der auf diesem Gebiet früher geschaffenen Internationalität, zeigt, was an weltwirtschaftlicher Bedeutung der Teil dieses Friedensvertrags enthält. Die Fäden, die die frühere Weltwirtschaft mit einer künftigen hätten verbinden können, sind jäh zerrissen; die bisher geschaffene Grundlage, die Frucht jahrelangen Strebens nach Ausgleich technischer Entwicklung in jedem Kulturlande, sind vernichtet. Deutschland selbst muß wie ein neu erstehendes Land seine Stellung in der Weltwirtschaft vollkommen neu aufbauen; aber auch die Weltwirtschaft selbst, deren Entwicklung ohne deutsche Mitarbeit — wird nur erst wieder deutsche Arbeit in ihrer alten, nie zu überbietenden Kraft erstehen —, ein Torso bleiben muß, auch diese Weltwirtschaft wird neu geschaffen werden müssen unter Einbeziehung deutscher Mitarbeit und deutschen Mitwirkens. Erst wenn der Gedanke des einheitlichen Schutzes für die am gewerblichen und technischen Fortschritt Arbeitenden nicht mehr der Vergangenheit angehört, wenn er wieder hell strahlend aus der Nacht des Friedensvertrages sich lösen wird, wenn die Überzeugung sich emporringt, daß nur bei einem Hand-in-Hand-Gehen in enger Geschlossenheit aller Kulturländer der Fortschritt der Welt in der Schaffung des Neuen allen Früchte trägt, alle der Tiefe geistiger Stagnierung entreißt — erst dann wird die Weltwirtschaft selbst wieder befreit von den Banden und Fesseln des feindlichen Strebens.

Ob aus den Trümmern des gewesenen Weltrechts des gewerblichen Rechtsschutzes ein neues entstehen wird, ob es sich bald oder später als eine unbezwingliche Notwendigkeit den von Feindeshaß befreiten Geistern aufzwingen wird, ist eine Frage, die der Zukunft angehört — aber einmal, wenn auch spät, dann vielleicht entsprechend der Überzeugung, daß nicht eine Macht die Macht der ganzen Erde zu vernichten berechtigt ist, wird auch der große Gedanke technischen Zusammenwirkens der ganzen Welt befriedeten Völkern wieder Wahrheit werden, dann wird die Weltwirtschaft befreit sein, wird das gewerbliche Schutzrecht befreit sein von den Fesseln, die unbewußt gegen sich selbst mitwütender Eigennutz schuf.

8. Der Friedensvertrag und die privatrechtlichen Beziehungen zwischen den Angehörigen der feindlichen Mächte. — Die Inanspruchnahme des deutschen Auslandbesitzes.

Von **F. Lusensky**, Wirklichem Geheimen Rat, Berlin.

Der deutsche Außenhandel hatte sich seit der Reichsgründung und insbesondere in dem dem Kriegsbeginn vorausgehenden Jahrzehnt zu außerordentlichem Umfange entwickelt. Die 1913 im Spezialhandel mit dem Ausland umgesetzten Waren stellten in der Einfuhr einen Wert von 10,77 Milliarden M., in der Ausfuhr einen Wert von 10,1 Milliarden M. dar. Dieser mächtige Güteraustausch hatte zur Folge, daß zu jeder Zeit in großem Umfange deutsche Forderungen aus Lieferungen ans Ausland und deutsche Schuldverpflichtungen aus ausländischen Bezügen bestanden, deren Begleichung auf kürzere oder längere Frist gestundet war. Durch den unerwarteten Ausbruch des Krieges, den dadurch gehemmten Verkehr zwischen den feindlichen Staaten und die schnell erlassenen Zahlungsverbote nach den feindlichen Gebieten konnten die zu diesem Zeitpunkte laufenden wechselseitigen Zahlungsverbindlichkeiten nicht mehr erfüllt werden, sondern blieben in der Schwebe.

Deutsche Geldforderungen gegenüber den feindlichen Staaten gründeten sich aber nicht allein auf den Warenhandel, sondern in nicht minder bedeutendem Ausmaße auf die Erträge, die den Reichsangehörigen aus ihrem Besitze in den Gebieten der feindlichen Mächte zustanden. Guthaben bei ausländischen Bankgeschäften und Geschäftshäusern, sei es zum Zwecke von Vermögensanlagen, sei es als Unterlage geschäftlicher Abschlüsse waren ebenso alltägliche Erscheinungen wie der Besitz fremder Wertpapiere, mochte es sich um Schuldverschreibungen fremder Staaten, Körperschaften oder Gesellschaften oder um Aktien und ähnliche Anteilscheine an ausländischen Erwerbsunternehmungen handeln. Auch die unmittelbare Beteiligung am Geschäftsleben der feindlichen Gebiete war bedeutend. Zahlreiche Deutsche

waren Mitinhaber dortiger Betriebe oder wenigstens mit Kapitaleinlagen beteiligt. Andere hatten Zweigniederlassungen ihrer heimischen Firma begründet oder Bureaus und Verkaufsstellen eingerichtet, mit denen gelegentlich große Warenlager verbunden waren; auch selbständige Unternehmungen, oft von beträchtlichem Umfange, waren keine Seltenheit. Nachdem der Krieg auf die Initiative Großbritanniens sehr schnell auf das wirtschaftliche Gebiet übergegriffen hatte, richteten sich die feindlichen Maßnahmen bald gegen den deutschen Privatbesitz, der sich im Machtbereiche der gegnerischen Mächte befand. In Frankreich wurden die dortigen deutschen Vermögenswerte unter Sequester gestellt, in Großbritannien und seinen Kolonien teils einem Treuhänder übertragen, teils liquidiert. In Deutschland ist man diesem Vorgehen schrittweise im Wege der Vergeltung gefolgt. Zunächst wurden die gegnerischen Unternehmungen unter Aufsicht hierzu besonders bestellter Personen genommen. Später wurde deren Zwangsverwaltung angeordnet und schließlich in großem Umfange zur zwangsweisen Veräußerung gegnerischen Besitzes geschritten. Einbehaltene und eingezogene Forderungen, die Erträge der zwangsverwalteten Unternehmungen und die Liquidationserlöse wurden dem Treuhänder für das feindliche Vermögen zur Verwahrung und Verwaltung überwiesen.

Aufgabe des Friedensvertrages war es, in diesen chaotischen Zustand Ordnung zu bringen. Einerseits mußte über die infolge des Krieges in der Schwebe gebliebenen Rechtsgeschäfte und verhinderten Leistungen, insbesondere Geldzahlungen bestimmt werden, andererseits waren Vorschriften über die durch die Kriegsgesetzgebung der einander gegenüberstehenden Mächte angeordneten Eingriffe in die Privatrechte der gegnerischen Staatsangehörigen unumgänglich, wobei vor allem die Wirkungen der Liquidationen gegnerischen Vermögens geordnet werden mußten. Es ergeben sich sonach drei Komplexe von Fragen, die im folgenden dargestellt werden sollen: 1. die Behandlung der durch den Kriegszustand in der Schwebe gebliebenen Geschäfte, 2. die Abwicklung der vor dem Kriege oder während des Krieges fällig gewordenen Geldverbindlichkeiten, 3. der Abbau der privatrechtlichen Kriegsgesetzgebung. Verschiedene Streitigkeiten, die sich hierbei ergeben können, sind der Entscheidung vor internationalen Schiedsgerichten zugewiesen. Es wird deshalb 4. die Organisation und Zuständigkeit dieser „gemischten Schiedsgerichtshöfe“ besprochen werden.

I. Die Vorkriegsverträge.

Für Verträge, die vor Kriegsbeginn zwischen den Angehörigen feindlicher Staaten geschlossen waren, ist mit Rücksicht auf die lange Kriegsdauer und die tiefgreifende Veränderung der für diese Vertragsschlüsse bestimmend gewesenen Verhältnisse der Grundsatz aufgestellt, daß sie mit dem Eintritt des Kriegszustandes erloschen sind, es sei denn, daß sie von der einen Seite bereits geleistet und dadurch der Gegenpartei ein Anspruch auf Gegenleistung in Geld entstanden ist. Dieser Grundsatz erfährt jedoch zahlreiche Ausnahmen.

a) In territorialer Beziehung findet er keine Anwendung auf die Vereinigten Staaten von Amerika, Japan und Brasilien, weil er mit den Bestimmungen der Verfassung und der Rechtsordnung dieser Staaten nicht im Einklange steht. Er gilt ebensowenig für die Bewohner der abgetretenen Gebiete, die auf Grund des Friedensvertrages ihre Staatsangehörigkeit gewechselt haben und dadurch Staatsangehörige einer Ententemacht geworden sind. Die Verträge solcher Personen mit deutschen Reichsangehörigen werden von der Aufhebung der Vorkriegsverträge nicht betroffen, weil ein Kriegszustand zwischen Deutschland und diesen Gebieten nicht bestanden hat. Eine Ausnahmestellung nimmt hierbei Elsaß-Lothringen ein, das nach der Fiktion des Friedensvertrages vom 11. November 1918, dem Tage des Abschlusses des Waffenstillstands, an Frankreich zurückgefallen und demzufolge von diesem Zeitpunkte bis zum Inkrafttreten des Friedensvertrages feindliches Gebiet gewesen ist. Nach der Regel wären deshalb die vor dem 11. November 1918 zwischen Elsaß-Lothringen und Reichsdeutschen geschlossenen Verträge als aufgehoben anzusehen. In Abweichung hiervon ist jedoch bestimmt, daß diese Verträge im Gegenteil in Kraft bleiben, soweit nicht die französische Regierung für einzelne derselben binnen sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des Friedensvertrages die Auflösung im allgemeinen Interesse fordert.

So wenig wie die Verträge der Bewohner der abgetretenen Gebiete mit deutschen Reichsangehörigen, fallen ihre Verträge mit Angehörigen der gegnerischen Mächte unter die Auflösungsvorschrift des Friedensvertrages. Er regelt ausschließlich jene Verträge, bei denen Angehörige der beiden Mächtegruppen einander als Vertragsparteien gegenüberstehen. Soweit die Bewohner dieser Gebiete die Staatsangehörigkeit eines Ententestaats erworben haben, trifft diese Voraussetzung nicht mehr zu. Die Ordnung ihrer Verträge mit Ententeangehörigen liegt deshalb außerhalb des Friedensvertrags und ist eine innere Angelegenheit der Ententemächte[1]).

b) Mit Rücksicht auf den Vertragsinhalt sind mannigfache aus der Vorkriegszeit herrührende Verträge, entgegen der Regel, aufrecht erhalten worden, insbesondere Übereignungsverträge von beweglichem und unbeweglichem Eigentum, sofern der Eigentums- oder Besitzübergang bereits stattgefunden hatte, Pacht- und Mietsverträge über unbewegliche Gegenstände, Hypothekenverträge u. ä. Für andere Arten von Verträgen ist eine besondere Regelung vorgesehen, die auf ihre volle oder teilweise Aufrechterhaltung herauskommt. Von den hierunter fallenden sind am wichtigsten Versicherungsverträge und nach börsenmäßigen Bedingungen geschlossene Verträge.

c) Schließlich ist jeder gegnerischen Macht das Recht vorbehalten, von den nach der Regel der Aufhebung unterliegenden Verträgen ihrer Staatsangehörigen binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten des Friedensvertrages diejenigen zu bezeichnen, deren Ausführung sie im Allgemeininteresse fordert. Einer Partei, der hieraus infolge veränderter

[1]) So in der Antwort der gegnerischen Mächte vom 16. Juni 1919 zu Teil X des Friedensvertrages unter Ziffer VII, 1 zu Artikel 299d.

Handelsverhältnisse erheblicher Nachteil erwächst, kann durch den gemischten Schiedsgerichtshof eine Entschädigung zugesprochen werden. In gleicher Weise kann bei Verträgen zwischen Elsaß-Lothringern und Reichsdeutschen eine Entschädigung gewährt werden, wenn sie, in Abweichung von der für diese Verträge bestehenden Rechtsregel der Aufrechterhaltung, auf Verlangen der französischen Regierung aufgelöst werden (s. oben unter a).

Von den durch den Kriegszustand in ihrer Wirkung gehemmten Privatrechten sind neben den Verträgen von besonderer volkswirtschaftlichen Bedeutung die gewerblichen, literarischen und künstlerischen Eigentumsrechte. Sie haben während des Krieges teils dadurch Schaden gelitten, daß durch die erzwungene Unterlassung vorgeschriebener Handlungen Rechtsnachteile in ihrem Bestande und in Prioritätsansprüchen eingetreten sind, teils dadurch, daß sie im Wege der Kriegsgesetzgebung suspendiert oder vernichtet worden sind[1]).

II. Vorkriegsforderungen und -schulden.

Die bedeutenden Geldverpflichtungen zwischen Reichsangehörigen und Angehörigen der gegnerischen Mächte, die sich zur Zeit des Kriegsausbruchs in der Schwebe befanden und aus vor diesem Zeitpunkt geschlossenen Rechtsgeschäften im Verlaufe des Krieges fällig geworden sind, aber nicht mehr abgewickelt werden konnten, sind durch den Kriegszustand nicht untergegangen und müssen demzufolge getilgt werden, nachdem die aus dem Kriege erwachsenen Hemmungen ihrer Abwicklung fortgefallen sind. Um die Abwicklung zu erleichtern, der zufolge der in der langen Kriegszeit in den persönlichen und den Vermögensverhältnissen zahlreicher Schuldner eingetretenen Veränderungen und der überdies unter den Wirkungen der gegenseitigen Verbitterung erschwerten Rechtsverfolgung bedeutende Schwierigkeiten im Wege stehen, sieht der Friedensvertrag ein Ausgleichsverfahren von Staat zu Staat vor. Dieses soll jedoch nicht zwangsweise eintreten, sondern nur für die deutschen Geldforderungen und Geldschulden gegenüber den Angehörigen der gegnerischen Mächte, die binnen sechs Monaten nach der Ratifizierung des Friedensvertrags ihren Beitritt zu dem Verfahren erklären. Von dieser Ermächtigung haben bisher Großbritannien für sich und seine Kolonien, jedoch mit Ausschluß der südafrikanischen Union und Ägyptens, Frankreich, einschließlich Elsaß-Lothringens und seiner Kolonien, Italien mit seinen Kolonien, Belgien mit dem Kongo, Griechenland und Siam Gebrauch gemacht. Da noch nicht alle Signatarmächte den Friedensvertrag ratifiziert haben, besteht die Möglichkeit, daß auch noch andere gegnerische Mächte dem Ausgleichsverfahren beitreten. Das Verfahren ist in die Hand von Prüfungs- und Ausgleichsämtern gelegt worden, die von den beteiligten Staaten zu errichten sind. Es spielt sich in der Weise ab, daß bei dem Ausgleichsamt eines jeden Staates die Geldforderungen, die seine Angehörigen gegen Angehörige des gegnerischen Staats und gegen diesen selbst

---

[1]) Z. vgl. Kap. 7.

haben, angemeldet und begründet werden. Die angemeldeten und geprüften Forderungen werden dem gegnerischen Amt zur Erklärung mitgeteilt. Werden sie ganz oder teilweise bestritten, so bemühen sich die beteiligten Ämter um die Herbeiführung einer Einigung. Wenn diese nicht zu erzielen ist, wird der Streit vor dem gemischten Schiedsgerichtshof ausgetragen, es sei denn, daß sich die Parteien über ein besonderes Schiedsgericht verständigen oder das Amt des Gläubigers dem Austrage vor den ordentlichen Gerichten des Schuldnerstaats den Vorzug gibt. Die anerkannten oder durch richterliche oder schiedsrichterliche Entscheidung festgestellten Forderungen werden von dem Amte des Schuldners dem gegnerischen Amt gutgeschrieben. Die bei dem deutschen und bei jedem der gegnerischen Ämter gutgeschriebenen Beträge werden monatlich gegen einander aufgerechnet; ein zu Lasten Deutschlands verbleibendes Saldo ist binnen acht Tagen durch Barzahlung auszugleichen, während ein zugunsten Deutschlands sich ergebender Überschuß von der gegnerischen Macht einbehalten und schließlich auf Wiedergutmachungskonto verrechnet wird.

Im Ausgleichsverfahren abgewickelt werden Geldverbindlichkeiten zwischen den Angehörigen der beteiligten Staaten, die vor dem Kriege oder während des Krieges fällig geworden sind, die letzteren jedoch nur, wenn sie aus Geschäften oder Verträgen herrühren, deren Ausführung ganz oder teilweise infolge der Kriegserklärung ausgesetzt worden ist. Voraussetzung ist ferner, daß sowohl der Gläubiger als der Schuldner bei Ratifizierung des Friedens seinen Wohnsitz in seinem Heimatstaate hatte; doch ist den gegnerischen Staaten eine Vereinbarung vorbehalten, wonach die Angehörigen des andern Staats in Beziehung auf das Ausgleichsverfahren den eigenen Staatsangehörigen gleichgestellt werden. Von diesem Vorbehalt haben Frankreich und Belgien Gebrauch gemacht. Außerdem sind dem Ausgleichsverfahren die Ansprüche auf Zinsen und Kapitalrückzahlung unterworfen, die den Angehörigen des einen Teils vor dem Kriege oder während des Krieges aus dem Besitze von Wertpapieren entstanden sind, die der andere Staat ausgegeben hat. Die festgestellten Schuldbeträge sind, soweit sie nicht auf Forderungen für Dividenden, Zinsen oder sonstigen eine Kapitalverzinsung darstellenden wiederkehrenden Zahlungen beruhen, vom Kriegsbeginn und wenn sie erst später fällig geworden sind, vom Zeitpunkte der Fälligkeit ab mit 5 v. H. zu verzinsen, wofern nicht vertragsmäßig oder auf Grund Gesetzes oder örtlichen Gewohnheitsrechts ein anderer Zinsfuß zu beanspruchen ist. Den Angehörigen der einzelnen am Verfahren beteiligten Staaten stehen die juristischen Personen und Handelsgesellschaften gleich, die in ihrem Gebiete ihren Sitz haben und auf ihrem Rechte beruhen.

Die Aufrechnung der wechselseitigen Forderungen setzt voraus, daß diese in der gleichen Währung einander gegenüberstehen. Tatsächlich sind die Forderungen in buntem Durcheinander bald in deutscher bald in einer fremden Währung begründet worden. Der Friedensvertrag sieht deshalb vor, daß diese Forderungen stets auf dieselbe Währung und zwar die des Staats des gegnerischen Ausgleichsamts

gebracht werden. Insoweit daher deutsche Forderungen oder Schulden nicht auf diese, sondern auf Reichswährung oder die Währung eines dritten Staates lauten, sind sie in die gegnerische Währung umzurechnen. Mit Ausnahme der wenigen Fälle, in denen ein bestimmter Umrechnungskurs vertragsmäßig vereinbart war und demzufolge maßgebend ist, erfolgt die Umrechnung zum Vorkriegskurse, d. h. dem Durchschnittssatze, der sich aus den telegraphischen Überweisungen in dem dem Kriegsausbruch vorausgehenden Monaten ergibt. Diese Regel bedeutet infolge des Niedergangs der deutschen Währung für die zur Verrechnung kommenden deutschen Markschulden eine ungeheure Steigerung des bei der Aufrechnung einzusetzenden Wertes, andrerseits aber auch eine gleiche Werterhöhung für die deutschen Markforderungen. Die Abwicklung der dem Ausgleichsverfahren übertragenen Geldverbindlichkeiten soll ausschließlich in diesem Verfahren erfolgen. Deshalb ist nicht nur die Tilgung unmittelbar von Gläubiger zu Schuldner untersagt, sondern auch jeder auf die Regelung bezügliche Verkehr zwischen den Parteien, der nicht durch Vermittlung der Ausgleichsämter erfolgt. Desgleichen ist die Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen sind nur für die Fälle vorgesehen, in denen die Mitwirkung der Ausgleichsämter versagt wird, sei es, daß das Amt des Gläubigers die weitere Behandlung einer der ihm angemeldeten Forderungen ablehnt, sei es, daß die Ämter einen Anspruch als nicht unter das Ausgleichsverfahren fallend erklären, sowie für die Fälle, in denen das Land des Gläubigers sich für die Austragung eines Rechtsstreits vor den Gerichten des Schuldnerstaats entscheidet.

Jeder der beteiligten Staaten übernimmt für die Bezahlung der im Ausgleichsverfahren festgestellten Schulden seiner Staatsangehörigen die Bürgschaft, es sei denn, daß der Schuldner sich bereits vor dem Kriege im Konkurse, Vermögensverfall oder im Zustande anerkannter Zahlungsunfähigkeit befunden hat oder die Schuld schon zu Beginn des Krieges verjährt war. Ferner entfällt die Bürgschaft für die Schulden der Einwohner der vom Feinde eroberten und während des Krieges besetzt gewesenen Gebiete.

Das Ausgleichsverfahren wird auch auf die Geldverbindlichkeiten angewendet, die zwischen Deutschland und Elsaß-Lothringen bei Abschluß des Waffenstillstands, am 11. November 1918, schwebten oder in der darauf folgenden Zeit bis zum Inkrafttreten des Friedensvertrages fällig geworden sind. Als Grund hierfür ist von den gegnerischen Mächten angegeben worden, daß mit der im November 1918 erfolgten Besetzung Elsaß-Lothringens durch die Franzosen jeder wirtschaftliche Verkehr dieser Gebiete mit Deutschland unterbrochen wurde und dadurch ein dem Kriegszustande ähnlicher Zustand eingetreten ist.

Jedes Ausgleichsamt hat die im Ausgleichsverfahren festgestellten Schulden seiner Staatsangehörigen von diesen einzuziehen, deren festgestellte Forderungen an sie auszuzahlen. Die Einziehung und Auszahlung erstreckt sich auch auf die festgestellten Zinsen. Infolge des Zusammenbruchs der Reichswährung ergab sich hierbei für Deutsch-

land die für sein Wirtschaftsleben überaus folgenschwere Frage, welche Folgerungen aus der Verrechnung der Forderungen und Schulden in der Währung des gegnerischen Amts für deren Bewertung bei der Ein- und Auszahlung zu ziehen sind. Die Entscheidung hierüber ist im Reichsausgleichsgesetze vom 24. April 1920 getroffen. Die Schuldner haben danach ohne Rücksicht auf den aus der Umrechnung in die gegnerische Währung sich ergebenden Betrag, zu dem die Schuld im Ausgleichsverfahren zu verrechnen ist, den Betrag zu zahlen, den die Schuld zum Vorkriegskurse in Reichswährung ausmachte. Für Markschuldner entspricht dies ihrer rechtlichen Verpflichtung und es würde der Billigkeit widersprechen und auch in den Bestimmungen des Friedensvertrages keine Rechtsgrundlage finden, wenn ihnen zugemutet würde, ihre vertragsmäßig auf Mark abgestellte Verpflichtung zum Vorkriegskurse in eine Valutaschuld umzuwandeln. Der Schaden, der der deutschen Seite durch die Verrechnung der Markschulden in fremder Währung entsteht, ist die Folge einer vom Reich im Friedensvertrage übernommenen Verpflichtung und ist deshalb vom Reiche zu tragen, soweit er nicht durch den ebenfalls dem Reiche zufallenden Vorteil der entsprechenden Umwandlung der Markforderungen in fremder Währung ausgeglichen wird. Anders verhält es sich mit den Valutaschulden. Hier haftet der Schuldner zufolge seiner vertragsmäßigen Verpflichtung nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen für die Mehraufwendungen, die infolge der Verschlechterung der Reichswährung für die Tilgung dieser Schulden, umgerechnet in Mark, erwachsen. Wenn das Reichsausgleichsgesetz dennoch auch für diese Schulden nur die Einzahlung des vorkrieglichen Markwertes an das Ausgleichsamt fordert, so ist der Grund in der Besorgnis zu suchen, daß ein großer Teil der Schuldner unter der Last, die ihnen eine ihrer Rechtsverpflichtung entsprechende Tilgung der Valutaschulden auferlegen würde, zusammenbrechen und die deutsche Volkswirtschaft hierdurch und durch die weiten Kreise, die solcher Zusammenbruch ziehen müßte, schwer beeinträchtigt werden würde. Diese den Valutaschuldnern aus Mitteln des Reichs zugewandte Begünstigung konnte nicht auf die Schulden beschränkt werden, die im Ausgleichsverfahren verrechnet werden. Der für sie maßgebende volkswirtschaftliche Gesichtspunkt und die Gerechtigkeit erforderten die Ausdehnung der Begünstigung auf Valutaschulden gegenüber gegnerischen Staatsangehörigen, für die die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse genau ebenso gelagert sind und nur der Unterschied besteht, daß sie aus irgendwelchen Gründen, insbesondere weil der Gläubigerstaat dem Ausgleichsverfahren nicht beigetreten ist, der Abwicklung in diesem Verfahren entzogen sind.

Darüber, daß die deutschen, im Ausgleichsverfahren verrechneten Markforderungen den Gläubigern vom Ausgleichsamt zum Nennwert auszuzahlen sind, konnte ein Zweifel nicht bestehen; der Gläubiger hat keinen Rechtsanspruch darauf, aus der im zwischenstaatlichen Ausgleich bewirkten Umwandlung dieser Forderungen in Valutaforderungen Vorteile für sich herzuleiten. Hinsichtlich der Behandlung der Valutaforderungen ist nach mehrfachem Schwanken das Reichsausgleichs-

gesetz zu der Regelung gelangt, daß das Ausgleichsamt sie mit dem Gläubiger zum Kurse des Tages verrechnen sollen, an dem ihm die Nachricht von der Gutschrift seitens des gegnerischen Ausgleichsamts zugegangen ist, daß also der Währungsgewinn dem Gläubiger zugute kommen soll.

Diese Ordnung der inneren Verrechnung der im Ausgleichsverfahren abgewickelten Geldverbindlichkeiten bedeutet für das Reich eine außerordentlich schwere finanzielle Belastung. Während das Reich die Währungsverluste nicht nur für die Mark-, sondern auch für die Valutaschuldner auf sich nimmt und diese Vergünstigung auch den Schulden gegen feindliche Staatsangehörige zugute kommen läßt, die dem Ausgleichsverfahren entzogen sind, erkennt es seine grundsätzliche Pflicht an, die in diesem Verfahren verrechneten deutschen Valutaforderungen zum Tageskurse auszuzahlen. Als einziger Aktivposten steht dem der Nutzen gegenüber, der dem Reiche aus der Umwandlung der deutschen Markforderungen in Valutaforderungen zum Vorkriegskurse erwächst. Die Überzeugung, daß das ohnehin bis zum Zusammenbruch belastete Reich diese neuen Lasten in vollem Umfange nicht tragen kann, hat dazu geführt, die den Schuldnern und den Gläubigern nach den vorstehend skizzierten Bestimmungen gewährten Vorteile mittelbar erheblich einzuschränken. Einmal ist den Schuldnern die Verpflichtung auferlegt, dem Ausgleichsamt Währungsgewinne anzuzeigen, die ihnen aus vorkrieglichen in ausländischer Währung zu begleichenden Forderungen, aus vor dem Kriege erworbenen auf ausländische Währung lautenden Wertpapieren und Ansprüchen auf deren Lieferung und aus Ansprüchen erwachsen, die sie infolge der Einbehaltung und der Liquidation von Vermögensstücken durch die gegnerischen Mächte erwerben. Diese Währungsgewinne kommen auf die Vergünstigungen in Anrechnung, die nach dem Reichsausgleichsgesetze bei der Tilgung von Währungsschulden zugebilligt sind. Den Valutagläubigern hingegen sollen die ihnen zufließenden Währungsgewinne nach Möglichkeit fortgesteuert werden, nicht nur nach den Grundsätzen für die künftige Einkommens- und Vermögensbesteuerung, sondern insbesondere auch durch deren Einbeziehung in das Reichsnotopfer, die Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs und die außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1919. Für den gewissenhaften und ehrlichen Teil der Steuerpflichtigen wird dieser Erfolg vermittelst der Vorschriften des Ausgleichsbesteuerungsgesetzes[1]) wohl erreicht, und was ihnen mit der einen Hand gegeben wird, wird ihnen mit der andern zum größten Teile wieder entzogen werden. Dagegen werden nach den bisher gemachten Erfahrungen die zahlreichen unredlichen und gewissenlosen Beteiligten ihre Währungsgewinne so zu verbergen und zu verschieben verstehen, daß die überaus verwickelte und gekünstelte Regelung, deren Durchführung den größten Schwierigkeiten begegnen und zu sehr üblen Unbilligkeiten und Ungleichmäßig-

---

[1]) Vgl. hierzu meinen Aufsatz: Das Ausgleichsbesteuerungsgesetz in Nr. 17 des Bankarchiv vom 1. Juni 1920.

keiten führen wird, dem Reiche schwerlich die übernommene Last auf ein erträgliches Maß herabmindern wird.

III. Die Inanspruchnahme deutschen Auslandsvermögens durch die gegnerischen Mächte.

Wie in der Einleitung dieses Kapitels dargelegt, ist infolge der Ausdehnung der kriegerischen Maßnahmen auf das privatwirtschaftliche Gebiet das im Machtbereich der einzelnen am Kriege beteiligten Mächte befindliche gegnerische Vermögen hüben und drüben im weitesten Umfange vergewaltigt worden. Die einzelnen greifbaren Vermögensstücke gegnerischer Staatsangehöriger sind nicht allein beschlagnahmt und zwangsweiser Verwaltung unterworfen, sondern auch im Wege der Liquidation den Eigentümern entzogen worden. Dem vom Präsidenten Wilson verheißenen Rechtsfrieden hätte es entsprochen, wenn diese kriegerischen Gewaltmaßnahmen mit dem Friedensschlusse außer Kraft gesetzt und soweit ihre Wirkungen nicht beseitigt werden konnten, die den einzelnen entstandenen Schäden auf der Grundlage der Gegenseitigkeit nach Möglichkeit geheilt worden wären. Auf diesen Standpunkt hatte sich der mit Rußland geschlossene Friedensvertrag von Brest-Litowsk gestellt, den die gegnerischen Mächte als Vergewaltigung zu verlästern sich nicht genug tun konnten. Wie aber haben sie selbst gehandelt? Die Regelung dieser Verhältnisse ist eins der trübsten Kapitel des an Gewalttätigkeiten überreichen Versailler Vertrages. Keine Spur von einer Behandlung auf dem Fuße der Gegenseitigkeit, keine Spur von Gerechtigkeit und Rechtsfrieden, vielmehr eine Vergewaltigung der deutschen Privatrechte, wie sie bisher im Laufe der Weltgeschichte noch nicht vorgekommen ist. Mit Ausnahme der völlig abgeschlossenen Liquidationen wurde Deutschland verpflichtet, alle Maßnahmen seiner Kriegsgesetzgebung, die sich gegen private Rechte gerichtet hatten, unverzüglich aufzuheben und den früheren Zustand wieder herzustellen, sowie den durch diese und abgeschlossene Liquidationen Geschädigten vollen Ersatz zu leisten. Demgegenüber wurden die entsprechenden Kriegsmaßnahmen der gegnerischen Staaten nicht allein aufrecht erhalten, sondern es wurde ihnen das Recht vorbehalten, sie fortzusetzen, auf bisher nicht ergriffene Vermögensstücke auszudehnen und sogar Vergewaltigungsvorschriften, die während des Krieges nicht erlassen worden waren, auch noch nach Friedensschlusse neu einzuführen. Die einzige Milderung, die in den dem Frieden vorausgehenden Verhandlungen erreicht werden konnte, bestand darin, daß die vorbehaltenen Vergewaltigungen auf das Vermögen beschränkt wurden, das Deutschen bei Inkrafttreten des Friedensvertrages zustand. Dagegen wurde die Zulässigkeit der Gewaltmaßnahmen sogar auf das Vermögen deutscher Reichsangehöriger in den im Friedensvertrage an gegnerische Mächte abgetretenen Gebietsteilen ausgedehnt.

Nach Art. 297 b das. steht jeder der gegnerischen Mächte das Recht zu, alle den Reichsangehörigen oder den ihnen anhängigen Ge-

sellschaften bei Inkrafttreten des Friedensvertrages gehörenden Güter, Rechte und Interessen innerhalb ihrer Gebiete, Kolonien, Besitzungen und Protektoratsländer, einschließlich der Gebiete, die ihnen durch diesen Vertrag abgetreten werden, zurückzubehalten und zu liquidieren. Das gleiche Recht ist hinsichtlich des deutschen Privatbesitzes in den überseeischen Besitzungen Deutschlands, auf die zugunsten der gegnerischen Hauptmächte verzichtet werden mußte, den Mächten vorbehalten, die vom Völkerbund mit deren Vormundschaft betraut werden. Für Elsaß-Lothringen besteht die Besonderheit, daß auf Grund der Fiktion, diese Gebiete seien mit Abschluß des Waffenstillstands an Frankreich zurückgefallen, der für die Inanspruchnahme des dortigen deutschen Vermögens maßgebende Zeitpunkt auf den 11. November 1918 zurückgerückt worden ist. Da das Einbehaltungs- und Liquidierungsrecht nur deutschen Besitz treffen soll, bleiben die Bewohner der abgetretenen Gebiete davon verschont, die auf Grund des Friedensvertrages kraft Gesetzes die Staatsangehörigkeit in dem Nachfolgestaat erwerben, auch wenn sie nachträglich durch Option die deutsche Reichsangehörigkeit zurückerwerben.

Inwieweit bei dieser brutalen Vergewaltigung des deutschen Privateigentums der Wunsch der gegnerischen Mächte bestimmend gewesen ist, den erfolgreichen Wettbewerb deutschen Handels und Gewerbefleißes durch Entziehung seiner ausländischen Stützpunkte und Beziehungen zurückzudrängen und auszuschalten, läßt sich aus amtlichen Äußerungen der feindlichen Mächte nicht dartun. Sie sind klug genug gewesen, ihrem Vorgehen eine andere Begründung zu geben. Sie rechtfertigen es damit, daß Besitz und Hilfsmittel des Deutschen Reichs zur Befriedigung der aus dem Kriege hergeleiteten finanziellen Ansprüche der Gegner nicht zureichen und es Deutschland deshalb zugemutet werden müsse, kraft seines Souveränitätsrechts auf das Vermögen seiner Untertanen zurückzugreifen und dieses zur Erfüllung der gegnerischen Wiedergutmachungsforderungen verfügbar zu machen. Von dieser Erwägung aus kann jeder feindliche Staat das seiner Inanspruchnahme unterworfene deutsche Privateigentum und die aus dessen Einbehaltung und Liquidation erzielten Erlöse als haftbar erklären:

a) für Ersatzansprüche, die seinen Staatsangehörigen gegen Deutschland wegen Verletzung ihres in Deutschland befindlichen Vermögens durch Gewaltmaßregeln der deutschen Kriegsgesetzgebung oder wegen Schädigungen zustehen, die ihnen in der Zeit zwischen dem 31. Juli 1914 und dem Eintritt dieser Macht in den Krieg deutscherseits zugefügt worden sind,

b) für Forderungen, die ihnen gegen deutsche Reichsangehörige zustehen,

c) für Ersatzansprüche wegen Schädigungen, die im Gebiete einer Deutschland verbündeten Macht ihrem dort befindlichen Vermögen durch Maßregeln dieser Macht zugefügt worden sind und nicht auf andere Weise vergütet werden.

Die vorerwähnten Ansprüche gegnerischer Staatsangehöriger können aus dem einbehaltenen deutschen Privatbesitz oder dessen Erlös

vorweg befriedigt werden. Soweit die gegnerische Macht hierauf verzichtet oder überschießende Beträge verbleiben, können diese von ihr in Anrechnung auf die deutsche Wiedergutmachungsschuld in Anspruch genommen werden.

Je nach der Art der einzelnen deutschen Vermögenswerte kann die gegnerische Macht verschieden verfahren. Über deutsche Barguthaben kann sie unmittelbar verfügen. Andre Vermögensstücke kann sie entweder zum Schätzungswert in Anspruch nehmen oder im Wege der Liquidation verwerten. Sowohl für die Wertbestimmung als für die Durchführung der Liquidation sind die Gesetze und Vorschriften der beteiligten gegnerischen Macht maßgebend. Für die Verrechnung der einbehaltenen Barguthaben und der aus anderen Vermögensstücken erzielten Erlöse gegenüber Deutschland wird unterschieden, je nachdem die gegnerische Macht dem Ausgleichsverfahren (s. Ziffer 2) beigetreten oder nicht beigetreten ist. Im ersteren Falle werden unter Mitwirkung der beiderseitigen Ausgleichsämter die Erlöse, die Deutschland aus abgeschlossenen Liquidationen gegnerischer Vermögensstücke erzielt hat, und die von der gegnerischen Macht einbehaltenen Barguthaben und erzielten Liquidationserlöse gegeneinander verrechnet. Zugrunde zu legen ist die gegnerische Währung, in die die deutschen Liquidationserlöse zum Vorkriegskurse umzurechnen sind. Ein zugunsten Deutschlands sich ergebender Überschuß verbleibt der gegnerischen Macht und wird auf Wiedergutmachungskonto verbucht.

Ist die gegnerische Macht dem Ausgleichsverfahren nicht beigetreten, so sind die deutscherseits einbehaltenen Barguthaben und erzielten Liquidationserlöse unverzüglich an den Berechtigten oder seine Regierung auszuzahlen und zwar ebenfalls in die gegnerische Währung zum Vorkriegskurse umgerechnet, es sei denn, daß die gegnerische Regierung die Anwendung dieser Währungsvorschrift ablehnt. Die gegnerische Macht hingegen kann die einbehaltenen und aus Liquidation erzielten Beträge zur Befriedigung der oben bezeichneten Ansprüche ihrer Staatsangehörigen anwenden. Etwaige Überschüsse oder nach Wahl auch die ganzen Beträge kann sie für sich behalten und hat sie insoweit auf dem Konto der deutschen Wiedergutmachungsschuld zu verbuchen.

Nicht alle Signatarmächte des Friedensvertrages haben an den von Deutschland zu zahlenden Wiedergutmachungen Anteil, weil nicht alle durch deutsche Kriegshandlungen Schaden erlitten haben. Insbesondere haben keinen Anteil die im Friedensvertrag neu begründeten Staaten, Polen und die Tschecho-Slowakei. Für sie liegen daher die Gründe nicht vor, auf die die gegnerischen Mächte den Raub des deutschen Privatvermögens stützen, und es wäre folgerichtig gewesen, das in ihren Gebieten befindliche deutsche Vermögen von der Liquidation zu verschonen. Daß diese Folgerung nicht gezogen worden ist, ist für den wahren Geist der gegnerischen Mächte bezeichnend. Immerhin konnte die Tatsache, daß hier eine Wiedergutmachungsschuld, auf die die Liquidationserlöse und einbehaltenen Guthaben verrechnet werden könnten, gar nicht besteht, nicht ganz unberücksichtigt bleiben. Es

ist ihr dadurch Rechnung getragen worden, daß diese Staaten verpflichtet worden sind, ihre Liquidationserlöse den Eigentümern der liquidierten Vermögensstücke unmittelbar auszuzahlen. Darüber hinaus wird den Eigentümern sogar ein beim gemischten Schiedsgerichtshof verfolgbarer Entschädigungsanspruch gegen den liquidierenden Staat gewährt, wenn sie nachweisen, daß durch dessen Verkaufsbedingungen oder besondere Maßnahmen seiner Regierung der Liquidationspreis unbillig beeinträchtigt worden ist.

Abgesehen von diesem Sonderfalle wollen die gegnerischen Mächte mit der Entschädigung der in ihren Privatrechten gekränkten deutschen Reichsangehörigen nichts zu tun haben. Indem sie davon ausgehen, daß die Inanspruchnahme des deutschen Privatbesitzes gegenüber dem Deutschen Reiche erfolgt, das auf die in Anspruch genommenen Vermögensstücke seiner Untertanen zur Befriedigung der gegnerischen Ansprüche zurückzugreifen hat, erachten sie ihre Verpflichtung durch die vorerwähnte Verrechnung mit dem Reiche für erfüllt und überlassen diesem die Entschädigung seiner Untertanen, zu der Deutschland im Friedensvertrage ausdrücklich verpflichtet worden ist. Nach den hierüber erlassenen internen Vorschriften gewährt das Reich Entschädigung in Höhe des von der gegnerischen Macht festgestellten Liquidationserlöses, wozu bei nachgewiesenem größerem Schaden noch eine Zusatzentschädigung tritt. Der in fremder Währung ausgedrückte Liquidationserlös wird zum Kurse des Tages, an dem die zuständigen Organe des Reichs von der Festsetzung des Liquidationserlöses Kenntnis erhalten, in Reichswährung umgerechnet. Zur Entlastung des Reichs sollen auch hier die Währungsgewinne nach ähnlichen Grundsätzen, wie sie für die im Ausgleichsverfahren zu begleichenden Geldforderungen vorgesehen sind (s. Ziffer 2), mehr oder weniger fortgesteuert werden.

Die gegnerischen Staaten haben sich mit der Inanspruchnahme des in ihren Gebieten befindlichen deutschen Privatvermögens aber noch nicht einmal begnügt, sondern darüber hinaus wertvollen deutschen Besitz auch in andern Gebieten ihrem Zugriffe unterworfen. Deutschland hat sich verpflichten müssen, die Rechte oder Beteiligungen deutscher Reichsangehöriger an allen öffentlichen Unternehmungen oder Konzessionen in Rußland, China, Österreich, Ungarn, Bulgarien und der Türkei, sowie in Gebieten, die früher Deutschland oder seinen Bundesgenossen gehört haben, aber durch die geschlossenen Friedensverträge abgetreten oder der Verwaltung eines Mandatars unterstellt sind, dem Wiedergutmachungsausschusse zur Verfügung zu stellen. Binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten des Friedensvertrages hat die deutsche Regierung diesem Ausschusse ein Verzeichnis der hiernach seinem Zugriffe unterworfenen Rechte und Beteiligungen zu übermitteln, wobei die ungeheuerliche Vorschrift getroffen ist, daß Deutschland auf die dem Zugriffe unterliegenden Rechte und Beteiligungen, die in dieses Verzeichnis nicht aufgenommen sind, sowohl für sich als für seine Angehörigen ohne Entschädigung verzichtet. Der Wiedergutmachungsausschuß bestimmt innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Friedensvertrages, auf welche dieser Rechte und Beteili-

gungen er Anspruch erhebt. Er setzt deren Wert fest und schreibt ihn Deutschland auf seine Wiedergutmachungsschuld gut. Deutschland hat binnen sechs Monaten, nachdem der Wiedergutmachungsausschuß seinen Anspruch erhoben, die geforderten Rechte und Beteiligungen zu erwerben und dem Wiedergutmachungssauschusse zu übertragen. Die Entschädigung der auf diese Weise enteigneten Reichsangehörigen liegt auch hier dem Reiche ob.

IV. Die Schlichtung von privatrechtlichen Streitigkeiten durch internationale Instanzen.

Der Friedensvertrag überweist zahlreiche Streitigkeiten, die sich aus seinen privatrechtlichen Bestimmungen zwischen gegnerischen Staatsangehörigen oder Staatsangehörigen der einen Seite und einem gegnerischen Staate ergeben können, der Entscheidung durch internationale Instanzen. Innerhalb drei Monaten nach Inkrafttreten des Friedensvertrages war zwischen jeder alliierten und assoziierten Macht einerseits und Deutschland andererseits ein gemischter Schiedsgerichtshof zu bilden, aus drei Mitgliedern bestehend, von denen jeder Teil eins zu ernennen hat, während das dritte, der Vorsitzende, durch Verständigung der beiden Teile und mangels einer solchen durch den Rat des Völkerbundes bestimmt wird. Das Sekretariat wird aus den von jeder der beteiligten Mächte ernannten Sekretären gebildet. Jede Regierung besoldet die von ihr bestellten Mitglieder und übernimmt die Hälfte der Entschädigung des Vorsitzenden, deren Betrag zwischen ihnen zu vereinbaren ist, sowie die Hälfte der gemeinsamen Ausgaben des Gerichts.

Die Entscheidungen des gemischten Schiedsgerichtshofs werden nach Stimmenmehrheit getroffen; über das Verfahren stellt der Gerichtshof selbst Normen auf, die der Gerechtigkeit und Billigkeit entsprechen sollen. Anwälte sind zugelassen. Die von der unterliegenden Partei zu zahlenden Kosten und Auslagen setzt der Gerichtshof fest. Zeit und Ort der Sitzungen bestimmt der Vorsitzende. Die Gerichtssprache ist, vorbehaltlich anderweiter Vereinbarung, je nach der Bestimmung der gegnerischen Macht französisch, englisch, italienisch oder japanisch.

Die Gerichte und Verwaltungsbehörden der beteiligten Staaten haben dem Schiedsgerichtshofe Rechts- und Amtshilfe zu gewähren; seine Entscheidungen sind von den beteiligten Staaten als endgültig anzusehen und für ihre Angehörigen verbindlich.

Die wichtigsten Zuständigkeiten der gemischten Schiedsgerichtshöfe liegen auf den vorstehend unter Ziffer 1—3 dargestellten Gebieten. Sie entscheiden über Streitigkeiten zwischen gegnerischen Staatsangehörigen, die ihren Grund in den Vorschriften des Friedensvertrages über die Behandlung der Vorkriegsverträge haben. Diese Zuständigkeit ist aber nur insoweit begründet, als der Streitfall ohne sie vor deutsche Gerichte gehören würde. Dagegen verbleibt es bei Streitigkeiten, die nach den Gesetzen eines gegnerischen Staates seinen Gerichten zufallen würden, bei deren Zuständigkeit, sofern nicht der gegnerische Staatsangehörige der Entscheidung durch den gemischten Schiedsgerichtshof

den Vorzug gibt. Bei Verträgen, die auf Verlangen einer gegnerischen Macht aufrecht erhalten bleiben, während sie nach der im Friedensvertrage ausgesprochenen Regel erlöschen würden, ist es Aufgabe des Schiedsgerichtshofs, der Partei eine Entschädigung zuzubilligen, die durch die Aufrechterhaltung des Vertrages infolge veränderter Handelsverhältnisse erhebliche Nachteile erleidet.

Ferner entscheidet der gemischte Schiedsgerichtshof Streitigkeiten über die im Ausgleichsverfahren abzuwickelnden Geldverbindlichkeiten, die zwischen Gläubiger und Schuldner oder zwischen den beiden Ausgleichsämtern entstehen; auch können die beteiligten Privatparteien gegen eine gemeinsame Entscheidung der beiden Ämter Berufung an den Schiedsgerichtshof einlegen. Daß diese Zuständigkeit dadurch ausgeschlossen werden kann, daß die Parteien sich über ein besonderes Schiedsgericht verständigen oder das Ausgleichsamt des Gläubigers den Streitfall vor die ordentlichen Gerichte des Schuldnerstaats bringt, ist bereits unter Ziffer 2 erwähnt worden.

Endlich befindet der gemischte Schiedsgerichtshof über Ansprüche auf Ersatz der Schäden, die gegnerischen Staatsangehörigen in ihrem Eigentum, ihren Rechten oder Interessen durch außerordentliche Kriegsmaßnahmen und Übertragungsanordnungen Deutschlands zugefügt worden sind. Den deutschen Reichsangehörigen stehen entsprechende Ansprüche an die gegnerischen Staaten nicht zu; wie unter Ziffer 3 dargelegt wurde, erfolgt ihre Schadloshaltung für die ihnen durch gegnerische Vermögenseinbehaltungen und Liquidationen erwachsenen Verluste durch das Deutsche Reich. Nur gegenüber Liquidationen deutschen Besitzes durch die im Friedensvertrage neu begründeten und die an der deutschen Wiedergutmachungsschuld nicht beteiligten Staaten kann der davon betroffene deutsche Reichsangehörige im Falle der Verschleuderung seines Besitzes vor dem gemischten Schiedsgericht einen Anspruch auf Schadensersatz erheben.

Von den vorstehend erörterten Bestimmungen des Friedensvertrages gibt die Regelung des Ausgleichsverfahrens am wenigsten zu Bedenken Anlaß. Der Grundsatz der Gegenseitigkeit wird hier nur insofern verlassen, als die Entscheidung über die Anwendung dieses Verfahrens einseitig in die Hand der gegnerischen Mächte gelegt ist und der sich bei der monatlichen Abrechnung ergebende Saldo nur deutscherseits in bar zu begleichen ist, während der gegnerische Staat das Recht hat, einen ihm zur Last fallenden Saldo auf die deutsche Wiedergutmachungsschuld zu verrechnen. Die Forderung, daß die Verrechnung im Ausgleichsverfahren in der gegnerischen Währung erfolgt, und demzufolge Markforderungen in diese umzuwandeln sind, kann nicht als unbillig angesehen werden, weil sie beide Teile in gleicher Weise trifft; die Nachteile, die sich hieraus für Deutschland ergeben, sind nicht dem Übelwollen der Gegner, sondern dem kläglichen Stande der deutschen Währung zur Last zu schreiben.

Bedenklicher sind schon die Vorschriften über die Behandlung der Vorkriegsverträge und die Beschränkung der Zuständigkeit der gemischten Schiedsgerichtshöfe auf Vertragsstreitigkeiten, die an sich

vor die deutschen Gerichte gehören würden. Diese Beschränkung verstößt ebenso wie das Recht der gegnerischen Staaten, Vorkriegsverträge in Abweichung von der Regel einseitig aufrecht zu erhalten, gegen den Grundsatz der Gegenseitigkeit und die Forderung der Gerechtigkeit. Die Bestimmung, die die deutsche Sprache als Gerichtssprache ausschließt, ist eine jener kleinlichen und gehässigen Maßregeln, in denen die gegnerischen Mächte ihrem Rachegefühl, ohne Rücksicht auf Recht und Billigkeit, Ausdruck geben.

Die schlimmste Vergewaltigung stellen die Vorschriften über die Behandlung der Kriegsmaßregeln, die sich gegen das feindliche Privateigentum gerichtet haben, und der Vorbehalt zugunsten der gegnerischen Mächte dar, trotz des Friedensschlusses auch weiterhin noch deutsches Privatvermögen — und dazu nicht nur in ihren Gebieten, sondern auch in dritten Ländern, soweit es ihnen ihre Machtstellung daselbst gestattet, — für sich in Anspruch zu nehmen. Nicht allein, daß der Gesichtspunkt der Gegenseitigkeit hier völlig ausgeschaltet ist, so bezeichnet dieses ganze Vorgehen einen Gewaltakt, der sich zu den bei Abschluß des Waffenstillstands vereinbarten Grundlagen des künftigen Friedens als eines Rechtsfriedens in den schärfsten Gegensatz stellt. Die hierfür gegebene Erklärung, daß das für die Gegner greifbare deutsche Privateigentum als Mittel zur Befriedigung der Ansprüche auf die deutscherseits übernommene Wiedergutmachungsverpflichtung dienen müsse, ist unaufrichtig. Denn neben und wahrscheinlich vor diesem Zweck ist die Maßregel ersichtlich dazu bestimmt, den Wiederaufbau Deutschlands durch Entziehung seiner ausländischen Stützpunkte und Guthaben zu hemmen und sich dadurch wenigstens für einen längeren Zeitraum von einem Wettbewerbe zu befreien, dessen man durch eigne Leistungen und eigne Tüchtigkeit nicht glaubte Herr werden zu können. Man wird dieses Ziel erreichen, — denn der Verlust des deutschen Auslandsvermögens ist für die Wiedergewinnung der Außenhandelsbeziehungen ein furchtbar schwerer Schlag, dessen Wirkungen auch bei angestrengtester Arbeit nur in einem langen Zeitraum werden überwunden werden, — aber nur um den Preis einer durch das Gefühl, treulos und unaufrichtig behandelt zu sein, aufs äußerste gesteigerten Verbitterung, die sich als Hemmschuh freundschaftlicher internationaler Handelsbeziehungen erweisen und den wahren Interessen der gegnerischen Mächte größeren Schaden zufügen wird, als sie von einem friedlichen Wettbewerb Deutschlands je besorgen konnten.

9. Der Friedensvertrag und die Auswanderung.

Vom Geheimen Oberregierungsrat Dr. **W. Jung**, Präsident des Reichswanderungsamts.

Es war mit Sicherheit anzunehmen, daß der Friedensvertrag das Problem der Auswanderung bei dessen Bedeutung für die politischen und wirtschaftlichen Beziehungen der Großmächte untereinander und für den internationalen Verkehr in seine Regelung einbeziehen würde.

Ebenso war für jeden Kenner der Psyche unserer Feinde von vornherein klar, daß die uns aufgezwungene Regelung auf Kosten Deutschlands die gewinnsüchtigen Interessen unserer Gegner mächtig fördern würde. Nicht indes konnte vorausgesehen werden, daß diese Regelung eine derartig undurchdachte, unverständliche und widerspruchsvolle sein würde, wie sie jetzt ihre Gestaltung in dem Wortlaut des Friedensvertrages gefunden hat. Sie trägt nur allzusehr das Gepräge flüchtiger Entwürfe einer Reihe verschiedener Personen an sich, die in den Gesamttext des Vertrages unter verschiedenen Überschriften verstreut eingefügt sind, ohne daß eine ausreichende und einheitliche Überprüfung erfolgt wäre. Der einzige planmäßige Gedanke, der sich wie ein roter Faden durch die Einzelbestimmungen hindurchzieht, ist der, Deutschland auch auf diesem Gebiet auf das schwerste zu schädigen und die Deutschen zu einem Volk zu machen, dessen Mühe und Arbeit für unabsehbare Zeiten nur unseren Gegnern im Weltkriege zugute kommen soll.

Von diesem Gesichtspunkt ausgehend verbietet oder beschränkt der Friedensvertrag die Auswanderung im allgemeinen nicht. Er enthält auch keine Bestimmung, wonach die Feindmächte sich untereinander verpflichten, die Einwanderung Deutscher zu hemmen. Unsere vertragschließenden Gegner waren sich sehr wohl bewußt, daß sie auf die Dauer ohne die Zuwanderung Deutscher nicht bestehen können, sie vielmehr dringend nötig brauchen, weil ihr durch den Krieg geschwächtes Wirtschaftsleben aus eigener Kraft ohne deutsche Arbeit und Intelligenz nicht wieder hochgebracht werden kann. Dies gilt in erster Linie für die Vereinigten Staaten von Amerika, für Kanada und einige englische Kolonien, für Australien, für Deutsch-Südamerika und für China. Selbst Frankreich braucht Deutsche für seine Fremdenlegion und hat sich daher ausdrücklich das Recht gesichert (Artikel 179, Abs. 3), Deutsche als Rekruten für die Fremdenlegion anzuwerben. Es macht von diesem Recht im besetzten Gebiet ausgiebig Gebrauch. Im allgemeinen ist also die in der Kriegszeit in feindlichen Zeitungen immer wiederkehrende Absicht, nicht nur deutsche Waren, sondern auch deutsche Menschen im Ausland boykottieren zu wollen, der Einsicht gewichen, wie sehr eine solche Handlungsweise die eigenen Interessen schädigen würde. Die einzelstaatlichen Einwanderungsverbote sind daher zum Teil schon gefallen, zum anderen Teil schon wesentlich abgemildert. Wo sie noch bestehen, beruhen sie vornehmlich auf der Absicht, das Eindringen politisch unliebsamer Elemente fernzuhalten.

Nur in Artikel 179, Abs. 1 ist für einen Sonderfall ein Auswanderungsverbot enthalten. Deutschland hat sich verpflichten müssen, „durch geeignete Maßnahmen zu verhindern, daß Reichsdeutsche sein Gebiet verlassen, um in das Heer, die Flotte oder den Luftdienst irgendeiner fremden Macht einzutreten oder in ein Zugehörigkeitsverhältnis zu ihr zu treten zu dem Zwecke, die Ausbildung zu fördern oder überhaupt in einem fremden Lande beim Unterricht im Heer-, Marine- oder Luftwesen mitzuwirken." Nach Artikel 112 der Reichsverfassung ist jeder Deutsche berechtigt, in außerdeutsche Länder auszuwandern;

er kann in diesem Rechte nur durch ein Reichsgesetz beschränkt werden. Durch Reichsgesetz vom 16. Juli 1919 (RGBl. S. 687) ist der Friedensvertrag im Reichsgesetzblatt als Gesetz verkündigt. Das friedensvertragliche Auswanderungsverbot zum Zwecke des Eintritts in fremde Heeresdienste hat also für Deutschland Gesetzeskraft. Deutschland kommt seiner Verpflichtung getreulich nach. Insbesondere ist das Reichswanderungsamt bestrebt, durch allgemeine Aufklärung in militärischen Kreisen, sowie durch besondere Abmahnung in allen vorkommenden Fällen Personen von der Auswanderung zurückzuhalten, bei denen die Annahme Platz greifen könnte, daß sie in fremde Heeresdienste einzutreten beabsichtigen. Den Verfassern dieser Bestimmung im Friedensvertrag hätte aber bei etwas gründlicherer Überlegung nicht unklar bleiben dürfen, daß sie praktischer Wirksamkeit entbehrt. Die Absicht, in fremden Heeresdienst einzutreten, ist ein innerer Vorgang, der sich bei Auswanderungswilligen vor dem Verlassen des Reichsgebiets in den seltensten Fällen feststellen und beweisen läßt. Sie kann und wird ohne Schwierigkeit vor der Ausreise verheimlicht werden und tritt erst jenseits des Reichsgebiets in Erscheinung. So wird denn diese Bestimmung zumeist auf dem Papier stehen bleiben und dient nur der Absicht, Deutschland zu demütigen.

An Stelle der im Verlauf des Krieges wiederholt von unseren Feinden uns angekündigten aber nicht durchgeführten Auswanderungshemmung bringt uns der Friedensvertrag eine außerordentliche Mehrung der Auswanderungsneigung. Zwar enthält er keine ausdrücklichen Bestimmungen, die uns verpflichten, Deutsche als Arbeitskräfte dem Feinde im Ausland zur Verfügung zu stellen. Auch die Vorschriften des Vertrages über den Wiederaufbau (Art. 236 und Anlage IV) der zerstörten Gebiete fordern nur die Leistung wirtschaftlicher Hilfsmittel (Baustoffe, Maschinen, Mobiliar, Tiere) von Deutschland, nicht die Gestellung von Arbeitskräften. Aber die Gesamtheit aller in den einzelnen Kapiteln dieses Werkes dargelegten Bestimmungen des Friedensvertrages, der ganze Geist, der ihn durchzieht, schafft eine Lage, aus der heraus eine Massenauswanderung mit Naturnotwendigkeit hervorwachsen muß. Weite Siedlungsgebiete für die in dichtbevölkerten Gebietsteilen unseres Vaterlandes überschüssig werdende Volkskraft werden uns durch den Friedensvertrag im Osten, Norden, Westen und in Übersee genommen. Reiche Rohstofferzeugungsgebiete und Energiequellen sind an den Feind gefallen, die uns verbliebenen durch Zwangsauflagen an den Gegner beschränkt. Der Rohstoffzufuhr sind durch den Verlust unserer Handelsflotte überaus enge Grenzen gezogen. Die Erzeugung von Nahrungsmitteln ist durch die Pflichtlieferung von Vieh, landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten, sowie durch den Verlust der Kalifelder im Elsaß beträchtlich geschmälert. Durch die Auflösung des Heeres und der Marine verlieren Hunderttausende von Berufssoldaten, durch die gewaltigen Landabtretungen Tausende von Beamten und Lehrern, Gewerbetreibenden und Landwirten die Grundlage ihrer Existenz. Dazu kommen die ungeheuren finanziellen Lasten, die der Friedensvertrag unserer gesamten Bevölkerung aufbürdet,

deren Ausmaß noch garnicht annähernd zu übersehen ist. Alle diese Umstände wirken im Verein mit den durch sie erzeugten unerquicklichen innerpolitischen Zuständen zusammen, um einer großen Menge von Deutschen das Leben in der Heimat überdrüssig zu machen und eine Sehnsucht zur Auswanderung erstarken zu lassen, die weite Kreise unserer Bevölkerung zu erfassen droht. Durch die Klauseln des Friedensvertrages fühlt sich ein gewaltiger Teil unserer Volksgenossen aus Mangel an Lebensmut und Arbeitsfreudigkeit in der Heimat entwurzelt und erblickt in der Auswanderung in außerdeutsche Länder den letzten Rettungsanker. Dieser uns drohende Abwanderungsverlust bedeutet sowohl für die heimische Volkswirtschaft wie auch für unsere Stellung in der Weltwirtschaft eine ungeheure Schädigung. Die notwendigen Grundlagen für den Wiederaufbau unseres Wirtschaftslebens und für unsere Mitbeteiligung an der Weltwirtschaft sind unser Menschenreichtum, unsere Bodenschätze, unsere Handelsflotte und unsere Kapitalkraft. Alles außer dem Menschenreichtum hat uns der Krieg teils fortgenommen, teils erheblich beschnitten. Auch der Menschenreichtum hat zwar eine arge Einbuße durch die Kriegsopfer erfahren. Durch die schaffenden Hände und den klugen Sinn unseres Menschenbestandes könnten wir die Kriegsfolgen überwinden, unsere Volkswirtschaft wieder erstarken sehen, unsere Bedeutung in der Weltwirtschaft im Laufe der Jahre wiedererringen. Gestaltet sich dagegen unsere wirtschaftliche Lage durch rigorose Ausführung des Friedensvertrages immer ungünstiger, setzt infolgedessen die Massenauswanderung ein, ehe die Festigung unseres Wirtschaftslebens gewährleistet ist, so ist unsere wirtschaftliche Verkümmerung für Heimat und Ausland unabwendbar. Aus der Schuldverstrickung des Krieges würden wir uns niemals lösen können, wenn zu einer Zeit, wo es am dringendsten des Einsatzes aller Kräfte zur Erfüllung des Friedensvertrages und zur Wiederanbahnung von Handel und Wandel bedarf, durch strikte Anwendung des Friedensvertrages die kräftigen, arbeitsfähigen Männer in Menge aus dem Lande gedrängt werden, womit zugleich eine Summe von Intelligenz und ein beträchtlicher Teil unseres Volksvermögens dem heimischen Wirtschaftsmarkt verloren geht. Da Deutschland trotz aller seiner Verkümmerung ein lebenswichtiges Glied der allumfassenden Weltwirtschaft bleibt, zeigt jede innere Krise Deutschlands ihre Auswirkungen auch auf die Wirtschaftslage der ganzen Welt. Daß mit einer Untergrabung der innerwirtschaftlichen Kraft Deutschlands eine erhebliche Schädigung der wirtschaftlichen Interessen auch unserer Gegner selbstfolglich verknüpft sein würde, ist eine Tatsache, deren Erkenntnis sich ihnen vielleicht zu spät erschließt. Schon jetzt sehen wir den Hunger nach deutschen Waren trotz allen Boykotts überall in der Welt. Der bereits vorhandene fühlbare Mangel wird sich im Weltwirtschaftsleben zu einer Kalamität auswachsen, sollten die Erzeugnisse deutscher Industrie und Technik auf dem Weltmarkte dauernd fehlen, weil Deutschland durch die erzwungene Auswanderung erheblicher Mengen seiner intelligentesten und tüchtigsten Kräfte nicht einmal den inneren Markt versorgen könnte. Das Ausland ist an deutsche Ware

gewöhnt. Sie läßt sich auch bei der erstrebten Verpflanzung deutscher Facharbeiter ins Ausland gleichwertig nicht im Ausland erzeugen, wie in der bodenständigen heimischen Industrie. Die Auswanderung kann zwar gewisse Handfertigkeiten und rohe Arbeitskräfte, nicht aber die verfeinerten Arbeitsmethoden und den eingelernten Arbeiterstamm der heimischen Industrie mit in die Fremde ziehen. Deutschlands Ausfuhrindustrie ist mit der Muttererde verwachsen. Wird sie durch Entziehung ihrer Kraftquelle entwurzelt, so ist sie damit auch vom Weltmarkt ausgeschaltet und fehlt für die Deckung des Weltwirtschaftsbedarfs, vielleicht zum Vorteil des Konkurrenzlandes, sicher aber zum Nachteil der Gesamtheit.

Während unsere Gegner diese Folgen ihrer Erdrosselungspolitik offenbar nicht bedacht haben, erhellt aus einer Reihe von Bestimmungen des Vertrages, daß sie sich der Erkenntnis nicht verschlossen haben, daß die Gesamtheit der Friedensbestimmungen zu einer sehr erheblichen Auswanderung führen müßte. Indem sie also mit einem großen Auswandererverkehr rechnen, sind sie bestrebt, das Auswandererbeförderungsgeschäft, das stets der einträglichste Teil des Reedereibetriebs war, an sich zu reißen. Zunächst nimmt der Vertrag (Artikel 236 und Anl. III) Deutschland seine sämtlichen Auswandererschiffe. Selbst die im Bau befindlichen Schiffe muß es abgeben, muß ferner 5 Jahre hindurch bis zu 200000 t Handelsschiffraum für die Feindmächte bauen (Anl. III § 5).[1]) Endlich wird auf Grund des § 297 das Eigentum der deutschen Auswanderungsunternehmungen im feindlichen Ausland (Quaianlagen, Docks, Schlepper usw.) liquidiert zugunsten des Belegenheitsstaates[2]). Damit ist die deutsche Reederei vom Auswanderergeschäft, in dem sie eine führende Rolle im Weltverkehr vor dem Kriege inne hatte, zunächst ausgeschaltet. Diesen Teil des Weltwirtschaftsverkehrs muß Deutschland seinen Feinden überlassen. Wenn es Deutschland auch möglich sein wird, seinen Platz in ferner Zukunft wieder zu erringen, so hat doch für lange Jahre leider der Friedensvertrag ihm seine bisherige Bedeutung auf diesem wichtigen Gebiete der Weltwirtschaft genommen.

Aber damit nicht genug. Um Deutschland auch für alle Zukunft zu schädigen, die eigenen wirtschaftlichen Interessen aber dauernd sicherzustellen, haben unsere Vertragsgegner die Berechtigung für ihre Schiffe sich ausbedungen, Reisende von und nach allen Häfen oder Plätzen Deutschlands zu gleich günstigen Bedingungen wie deutsche Schiffe zu befördern (Art. 327, Abs. 2). Deutsche Schiffe für das Auswanderergeschäft gab es bei Abgabe der Handelsflotte zunächst nicht mehr. Indes war damit zu rechnen, daß Deutschland im Falle der Wiedererstarkung in der Zukunft in der Lage sein würde, für den Auswandererverkehr fremdstaatliche Schiffe zu chartern oder eigene Schiffe neu zu bauen. Auch in diesem Fall soll Deutschland für alle Zeit im Konkurrenzkampf der Schiffahrtslinien keinen natürlichen

---

[1]) Z. vgl. Kap. 10.
[2]) Z. vgl. Kap. 8.

Vorteil haben. Wohlverstanden ist bei allen Bestimmungen des Friedensvertrages die Gegenseitigkeit nicht verbürgt. Wenn also deutsche Linien Auswanderer in den Häfen unserer Vertragsgegner zur Beförderung übernehmen wollten, sind diese jederzeit in der Lage, ihnen dies Geschäft durch härtere Bedingungen zugunsten der eigenen Linien zu erschweren.

Besondere Beachtung verdient auch noch folgende Vorschrift Art. 327, Abs. 4:

„Der Verkehr von Personen, Schiffen und Booten erfährt keine anderen Beschränkungen als solche, die sich aus den Zoll- und Polizeivorschriften, aus den Vorschriften über das Gesundheitswesen sowie über Aus- und Einwanderung, endlich aus Ein- und Ausfuhrverboten ergeben. Solche Bestimmungen müssen angemessen und gleichmäßig sein und dürfen den Handel nicht unnötig behindern."

Die gleiche Vorschrift findet sich wörtlich wieder in § 381 unter den Bestimmungen über den Kieler Kanal. Eine im wesentlichen inhaltlich gleiche Anordnung trifft auch Art. 323, in dem Deutschland darauf verzichten muß, eine unterschiedliche Behandlung oder Bevorzugung bezüglich der Bedingungen und Preise der Beförderung von Personen und Gütern obwalten zu lassen, die in sein Gebiet eintreten oder es verlassen, sowie „Personen oder Waren, die über einen Hafen der alliierten oder assoziierten Mächte ihren Weg nehmen oder ein Schiff dieser Mächte benutzen, Förmlichkeiten oder Weiterungen zu unterwerfen, die nicht stattfänden, wenn sie über einen deutschen oder neutralen Hafen ihren Weg nähmen oder ein deutsches oder neutrales Schiff benutzten." Abgesehen von der unnötigen dreimaligen, nur aus der Mitwirkung verschiedener Verfasser an der Vertragsredaktion erklärlichen Wiederholung der ausbedungenen Gleichbegünstigung ist an diesen Bestimmungen beachtenswert, daß unsere Gegner Deutschland das Recht nicht bestreiten, den Überseeverkehr der Auswanderer zu hemmen oder zu verzögern, soweit dies aus zolltechnischen, polizeilichen, gesundheitlichen und aus sonstigen mit dem Wanderungsverkehr („aus Vorschriften über Aus- und Einwanderung") zusammenhängenden Gründen erforderlich ist. Diese uns belassene Befugnis ist nicht etwa ein Ausfluß ihres Gerechtigkeitsgefühls oder des Wunsches, Deutschland in der Regelung seiner inneren Angelegenheiten freie Hand zu lassen, sondern der Ausdruck des eigenen wirtschaftlichen Interesses. Bekanntlich bestehen bei unsern Gegnern sehr scharfe Einwanderungsbestimmungen, z. B. in den Vereinigten Staaten von Amerika. Kriminell und politisch verdächtige Personen, Analphabeten, Unbemittelte, Kranke, alleinreisende Frauen usw. werden als Einwanderer nicht zugelassen, sondern auf Kosten der herbefördernden Schiffahrtslinie in den Ausgangshafen zurückbefördert. Obendrein wird den Schiffahrtslinien eine erhebliche Buße auferlegt. Nachdem nun der Auswandererverkehr fast ganz auf die Benutzung der Linien unserer Gegner angewiesen ist, haben die Feindmächte ein sehr wesentliches wirtschaftliches Interesse, daß Deutschland in seinen Befugnissen zur Überwachung des Auswandererverkehrs nicht über die Anwen-

dung gleichmäßiger Grundsätze hinaus beschränkt wird, damit das Verdienst ihrer eigenen Linien am Auswandererbeförderungsgeschäft nicht durch die Unkosten der Heimbeförderung abgewiesener Auswanderer geschmälert wird. Auch die deutsche Überwachung des Zollverkehrs der Auswanderer vor der Abreise im Hafen und nach der Ankunft daselbst dient zum Vorteil unserer Gegner und ist daher unbeanstandet geblieben, da sie selbst mit Rücksicht auf ihre Wiedergutmachungsforderungen ein großes Interesse an einer geordneten Zollwirtschaft Deutschlands haben.

Von den für die Überseebeförderung der Auswanderer im Friedensvertrage aufgestellten Grundsätzen weichen die für die Landbeförderung getroffenen Regelungen wesentlich ab. Allerdings haben sich auch hier unsere Gegner die Meistbegünstigung in den Tarifsätzen für ihre Auswscheunderertransporte auf den Eisenbahnen Deutschlands ausbedungen (Art. 367, Abs. 2). Darüber hinaus hat sich Deutschland aber in Art. 368 verpflichten müssen, „für die Eisenbahnbeförderung von Auswanderern nach und von den Häfen der alliierten und assoziierten Mächte keine technischen, fiskalischen und Verwaltungsmaßnahmen zu treffen, die eine Erschwerung oder Verzögerung dieses Verkehrs zur Folge hätten, z. B. Zollrevision, allgemeinpolizeiliche, gesundheitspolizeiliche oder Überwachungsmaßnahmen.“ Im begrifflichen Zusammenhang damit steht Artikel 322, der Deutschland verpflichtet, „über Auswanderungsunternehmungen, welche Auswanderer- oder Rückwandererverkehr durch sein Gebiet leiten, keine staatliche Aufsicht einzurichten oder beizubehalten, es sei denn zu dem Zweck der Feststellung, daß die Reisenden tatsächlich sich im Durchgangsverkehr befinden; wird zu letzterem Zweck ein Verwaltungsdienst eingerichtet, so darf Deutschland keine am Verkehr interessierte Schiffahrtsgesellschaft daran teilnehmen lassen oder ihr einen unmittelbaren oder mittelbaren Einfluß in dieser Hinsicht einräumen“. Während also für die Auswanderung über See, insbesondere die Auswanderung Deutscher über deutsche Häfen in die Länder unserer Vertragsgegner oder mit deren Schiffen nur der Grundsatz der Gleichbegünstigung zur Durchführung gebracht wird, im übrigen aber Deutschland die freie Regelung der Auswanderung nach seinen Bedürfnissen und Interessen überlassen wird, wird es für den Durchwandererverkehr viel weiter beschränkt. In Friedenszeiten kam hier namentlich die über Deutschland gehende Auswanderung von Russen, (Polen), Ungarn, Österreichern, Bulgaren, Rumänen und Schweizern in Betracht. Ihre Zahl war sehr bedeutend. Z. B. gingen von fremdländischen Auswanderern über deutsche Häfen mit deutschen Schiffen nach den Vereinigten Staaten von Amerika im Jahre 1912: 242541, im Jahre 1913: 352251, nach Kanada 1912: 17210, 1913: 34980, nach Argentinien 19819 bzw. 13582. Die fremde Auswanderung überstieg dauernd die deutsche um ein Vielfaches. Es nimmt daher bei der Denkungsart unserer Gegner nicht Wunder, daß sie jetzt dies einträgliche Geschäft ganz an sich zu reißen suchen. Zu dem Zweck mußten sie auch die bisherigen Kontrollstationen an der deutsch-russischen und deutsch-österreichisch-ungari-

schen Grenze beseitigen, die in erster Linie dem Deutschen Reich zur Abwehr unwillkommener Elemente und der Seucheneinschleppung, dann aber auch den deutschen Schiffahrtsgesellschaften zur Passagewerbung dienten. Dies Monopol der deutschen Reedereien sollte gebrochen und der aus der Durchwanderung durch Deutschland fließende Geldstrom nach Wegnahme der deutschen Handelsflotte den gegnerischen Unternehmungen gesichert werden.

Nach dem oben angegebenen Wortlaut des Art. 368 ist jede Grenz- und innerstaatliche Überwachung des Eisenbahnverkehrs der Durchwanderer nach und von den Häfen der Feindmächte verboten; die Durchwanderer, z. B. von Polen und der Tschecho-Slowakei nach Hamburg, müssen nicht nur Zollfreiheit für alle, auch für die verbotenerweise mitgenommenen Waren genießen, sondern dürften auch einer sicherheitspolizeilichen und gesundheitlichen Überwachung nicht unterstellt werden. Daß hieraus ungeheure Schäden für Deutschland erwachsen müssen, allein z. B. im Hinblick auf die Einschleppung von Seuchen (Cholera, Flecktyphus usw.) und Schleichhandelsware, liegt auf der Hand. Es ist auch nur aus der flüchtigen und mangelhaft durchdachten Arbeit der Verfasser des Friedensvertrages verständlich, daß eben derselbe Transport von Auswanderern, der auf der Durchreise durch Deutschland gemäß Art. 368 von jeder Überwachungsmaßnahme frei bleiben muß, im deutschen Einschiffungshafen nach Art. 327 allen Beschränkungen unterworfen werden darf, die sich aus Zoll- und Polizeivorschriften, aus Vorschriften über das Gesundheitswesen, sowie aus sonstigen Auswanderungsbestimmungen ergeben. Es ist ganz unverständlich, weswegen z. B. mit ansteckenden Krankheiten behaftete Auswanderer, die auf Grund der Einwanderungsverbote in den Vereinigten Staaten nicht zugelassen werden dürfen, sondern auf Kosten der jetzt amerikanischen Schiffahrtslinien zurückbefördert werden müßten, unbehelligt die deutschpolnische Grenze passieren und Deutschland bis Hamburg durchreisen dürfen, um dann hier von der Weiterbeförderung ausgeschlossen und auf deutsche Kosten geheilt und zurückbefördert zu werden. Es spricht nur die Absicht aus Artikel 368 in Verbindung mit Artikel 322, Deutschland auch im Durchwanderungsgeschäft, wo es bis dahin einen unbestreitbaren Vorrang vor den anderen Seeschiffahrt treibenden Völkern genoß, unter allen Umständen auf das schwerste zu schädigen und für immer auszuschalten. Zugleich aber tragen diese Bestimmungen den Stempel der Undurchführbarkeit bei wortgetreuer Handhabung an sich. Auch hier muß die Praxis dazu kommen, bei loyaler Ausführung der uns auferlegten Verpflichtungen einen Weg zu finden, der den dringendsten Lebensinteressen Deutschlands gerecht wird. Nicht auf Milde, Nachsicht und erwachendes Verständnis für Gerechtigkeit darf bei unseren Gegnern gerechnet werden, wohl aber auf die allmählich dämmernde Erkenntnis bei ihnen, daß es in ihrem eigenen Geschäftsinteresse liegt, Deutschland aus dem Weltwirtschaftsverkehr, auf den seine Belegenheit als Zentralstaat Europas hinweist, nicht auszuschalten und seine in jahrzehntelanger Übung bewährten Verwaltungsmethoden nicht anzutasten.

Unsere Gegner brauchen die Zuwanderung Deutscher als einen wesentlichen Faktor ihres eigenen nationalen Wirtschaftslebens; mögen sie daher durch verständige Handhabung der ihnen durch den Friedensvertrag in die Hand gegebenen Möglichkeiten sich bemühen, ihre Wünsche mit unseren Interessen in Einklang zu bringen.

10. Der Friedensvertrag und die Seeschiffahrt.

Von Senator Dr. **P. Stubmann**, Hamburg.

Die deutsche Reederei als Handwerkszeug unserer Überseewirtschaft nimmt im Friedens„vertrag" von Versailles eine besondere Stellung ein; sie ist das Objekt der traurigsten Bestimmungen dieses weltgeschichtlichen Rechtsinstruments, wenn überhaupt es unter diesen eine Rangordnung nach unten gibt. Hätte ich nur die Aufgabe, von der Reederei an dieser Stelle zu sprechen, dann würde es genügen, die nüchternen Verpflichtungen des Diktats von Versailles, insbesondere den Inhalt der „Anlage III", die sich hinter Art. 244 findet, hier darzustellen. Dieser Band behandelt aber den Frieden von Versailles im Verhältnis zu der weltwirtschaftlichen Stellung Deutschlands, will also nicht nur den weltwirtschaftlichen Inhalt der „Bibel von Versailles", sondern ihre Auswirkungen und ihr Ergebnis für die weltwirtschaftliche Position des deutschen Volkes darlegen. Meine Aufgabe geht also über die Darstellung des Zusammenbruchs der deutschen Reederei infolge des Friedensgebotes der Sieger hinaus. Es gilt, die Veränderung darzulegen, die mit der deutschen Seeschiffahrt seit 1914 vorgegangen ist. Diese Veränderung ist *nahezu allein* das Ergebnis von Versailles; denn alle schmerzhaften Einwirkungen des Krieges auf die deutsche Seeschiffahrt waren reparabel, solange nicht das Vernichtungsgebot von Versailles den schweren Kriegswunden die Erdrosselung hinzufügte. Erst hierdurch ergab sich auch ein völlig neuer Gesichtswinkel für die Kriegsverluste und die Beurteilung wirtschaftlicher Verschiebungen auf die deutsche Seeschiffahrt, die teils schon vor dem Kriege, hauptsächlich aber während seines Verlaufs eingetreten sind.

Daß die wachsende Konkurrenz der deutschen Reederei in England und Frankreich schon jahrelang vor 1914 zu gewissem Unbehagen geführt hat, ist bekannt. Es geht aber m. E. zu weit, wenn man populär verallgemeinernd behauptet, daß in dieser Tatsache eine Haupttriebfeder zur Anzettelung des Krieges namentlich von seiten Englands zu erblicken sei. Zu einem Kampf um die Vorherrschaft auf dem Weltmeer hatte sich die Entwicklung der englischen und deutschen Handelsschiffahrt wahrlich noch nicht ausgewachsen. Der Gedanke, daß beide Nationen um den Vorrang ihrer Flagge einen Kampf auf Tod und Leben zu führen hätten, wurde weniger unter wirtschaftlichen als vielmehr unter politischen Gesichtspunkten ausgenutzt — von Nichtfachleuten oder (das darf man heute aussprechen) Marinekreisen, die — menschlich verständlich — ihren Lebenslauf immer nur unter dem Ein-

druck ausübten, daß dereinst der Tag kommen werde, wo sie ihre Erziehung, ihre Kenntnisse und ihre Pflichterfüllung zu bewähren haben würden. Die Reeder und Kaufleute beider Nationen, selbstverständlich völlig bewußt des zähen Ringens um den Erfolg, empfanden neben dem kommerziellen Wettlauf doch sehr viel Gemeinsames, empfanden hüben und drüben die Notwendigkeit, neue Forderungen der wachsenden Weltwirtschaft zu erfüllen, sich schließlich auch zu gemeinsamem Handeln zusammenzuschließen (Pools). Die fleißigen Statistiker, die emsig höhere Wachstumsprozente für Deutschlands Handelsflotte als für die englische alljährlich ausrechneten, dienten entweder einer harmlos gemeinten, aber leider nicht ganz ungefährlichen Reklame oder einer politischen Propaganda, die von Kaufleuten und Reedern nur in den wenigsten Fällen veranlaßt war. Kurz vor dem Krieg verfielen freilich deutsche wirtschaftliche Expansionsbestrebungen gerade in England regelmäßig solcher Hetze. Die publizistische Mobilmachung hatte eben schon begonnen. Ich entsinne mich, daß z. B. die Ausdehnung einer Linie der Deutsch-Australischen Dampfschiffs-Gesellschaft (Hamburg) von Australien bis Neuseeland einige Monate vor Kriegsausbruch außerordentlich giftige Kommentare in der englischen Presse hervorrief, obwohl gerade diese deutsche Reederei sich der besten und freundschaftlichsten Beziehungen in englischen und australischen Handelskreisen erfreute. Die letzteren waren sicher nicht die Quelle jener unfreundlichen Stimmen. In der Tat war es ja auch verfehlt, in dem Wachstum der deutschen Reederei eine Bedrohung der englischen weltwirtschaftlichen Stellung zu sehen. Denn der Zuwachs in Nettoregistertonnen von 1900 bis 1912 betrug bei der englischen Handelsflotte mehr als 3 Millionen, bei der deutschen etwa 1,2. Das relativ größere Wachstum der deutschen Handelsflotte erklärte sich zwanglos aus dem größeren Bevölkerungszuwachs Deutschlands und der allmählichen wirtschaftlichen Emanzipation Mittel- und Osteuropas.

Von deutscher Seite ist freilich manches geschehen, was die *falsche* Einschätzung unseres ganz natürlichen Wachstums auf der Gegenseite gefördert hat. Mich darüber hier zu verbreiten, würde zu weit führen. Die Tatsache als solche ist aber festzustellen; denn sie ist gewissermaßen Ursache des Gesichtswinkels, unter dem der Krieg von englischer Seite gegen unsere Handelsflottenstellung ausgenutzt worden ist. Es mag nur erwähnt sein, daß die internationale Rechtspolitik, die von deutscher Seite auf den zahlreichen internationalen Konferenzen vertreten wurde, oft eine solche der freien Hand für die Kriegsmarine war, allerdings sekundiert von einem ähnlichen Bestreben auf englischer Seite. Die Verschiedenheiten der Taktik waren mehr veranlaßt von dem beiderseitig verschiedenen, aus der geographischen Lage der beiden Länder sich ergebenden Interesse. Tatsache war aber, daß — z. B. bei der Propaganda für unsere deutschen Flottenrüstungen — die starke Betonung unserer wachsenden Seehandelsmacht, unseres Handelsflotten-Aufstiegs im Vordergrund stand, ganz zu schweigen von dem starken Akzent, den Kaiser Wilhelm II. gerade dieser Seite unserer wirtschaftlichen Entwicklung zu geben gewohnt war.

Bald nach Ausbruch des Krieges wurde klar, daß auf eine Einhaltung der im Frieden abgeschlossenen internationalen Übereinkommen nicht zu rechnen war. Der von der Gegenseite behauptete deutsche Neutralitätsbruch gegenüber Belgien wurde allmählich zum Anlaß der Zerrüttung fast aller internationaler Übereinkünfte. Darunter mußte ganz besonders die deutsche Handelsflotte leiden, deren Schiffe selbst in neutralen Ländern — namentlich nach dem Übergang neutraler Staaten in die Reihe der kriegführenden — in eine rechtlich und wirtschaftlich höchst unsichere Lage gerieten. Völlig dunkel und verzweifelt für den Fall eines ungünstigen Ausgangs des Krieges wurde aber die Schiffahrtsstellung des deutschen Volkes in dem Augenblick, als der unbeschränkte U-Bootkrieg eintrat — oder besser gesagt: als ein Gewinnen des Krieges ohne den Einsatz dieses letzten Mittels nicht mehr möglich erschien. Es wurde — ich registriere nur Tatsachen — alles auf eine Karte gesetzt. Im selben Augenblick setzte von England aus jene moralische Gegenoffensive ein, die ihre Formel fand in den drei Worten: „ton for ton". Tonne für Tonne werde Deutschland zu ersetzen haben von den unerhört großen Mengen von Schiffsraum, die durch die deutschen U-Boote auf den Grund des Meeres geschickt wurden. Dieses „Tonne für Tonne-Prinzip", das man in Deutschland wohl nie ganz ernst genommen hat, weil man für die unerhörte Gewalt, einem Volke nach Wegnahme der in der Welt verstreuten Handelsschiffe auch noch die in seinen Häfen liegenden abzupressen, keine Vorstellung hatte, ist schließlich die geistige Grundlage des Wiedergutmachungskapitels geworden, dem unsere Handelsflotte völlig zum Opfer fiel. Wie stark der Glaube bei unseren Feinden daran ist, daß ihnen ein moralisches Recht auf eine völlige Vernichtung der deutschen Handelsflotte zustehe, darf vielleicht daraus geschlossen werden, daß in dem bekannten Buch von Keynes, das doch voll ist von Kritik an fast allen Bestimmungen des Friedens von Versailles, sich kein verurteilendes Wort über die Zertrümmerung der deutschen Handelsflotte findet, obwohl doch gerade ein Wirtschaftspolitiker wie Keynes bekennen müßte, daß das drakonische Urteil über die deutsche Reederei im Versailler Frieden den wirtschaftlichen Zusammenbruch Deutschlands auf Jahre hinaus besiegelte.

Es schien mir wesentlich, so zunächst die geistige Einstellung zu suchen für diejenigen Teile des Versailler Friedens, deren Wirkung über die seewirtschaftliche Stellung Deutschlands in der nächsten Zeit entscheidet. Dabei wird man nicht ängstlich haften dürfen an dem Wortlaut des Friedenstraktates selbst; man wird vielmehr die innerlich damit zusammenhängenden Diktate des Waffenstillstandes und der Zusatzabkommen mit hinzunehmen müssen.

Die den deutschen Seeinteressen zugedachte Ausnahmestellung „nach unten" in der Reihe der an sich schon ungünstigen Bedingungen, unter denen die deutsche Regierung Frieden schließen sollte, ergibt sich bereits aus einer Auslegung der Grundsätze, die Basis des Waffenstillstandes sein sollten. Punkt II der bekannten 14 Punkte Wilsons begann mit den Worten: „Uneingeschränkte Freiheit der Schiffahrt auf

den Meeren"; die Note des Staatssekretärs Lansing vom 5. November 1918 gab das Memorandum der „alliierten Regierungen" — der europäischen Entente-Großmächte — wieder, in dem die Annahme jener 14 Punkte ausgesprochen wurde und dazu der damals in Deutschland wenig beachtete Vorbehalt gesetzt war:

„Sie (die Mächte) müssen jedoch darauf hinweisen, daß der gewöhnlich sogenannte Begriff der Freiheit der Meere verschiedene Auslegungen zuläßt, von denen sie einige nicht annehmen können. Sie müssen sich deshalb über diesen Gegenstand beim Eintritt in die Friedenskonferenz volle Freiheit vorbehalten."

Es unterliegt keinem Zweifel, daß schon damit der deutschen Seeschiffahrt ein Schicksal zwischen Lähmung und Tod angesagt war. Nimmt man den letzten Absatz dieses Memorandums noch hinzu, so findet man auch hier die spätere Auslieferung unserer Handelsflotte bereits in nuce angedroht. Denn der alten Forderung Wilsons auf Räumung und Befreiung der besetzten Gebiete wird hier die nicht ganz natürliche Auslegung gegeben, daß

„Deutschland für allen durch seine Angriffe zu Land, zu Wasser und und in der Luft der Zivilbevölkerung und ihrem Eigentum zugefügten Schaden Ersatz leisten soll."

So trat die deutsche Seeschiffahrt in der Auffassung unserer Gegner bereits als geopfert in den Bannkreis der Waffenstillstandsbedingungen ein. Um so vorsichtiger hätte von deutscher Seite jede Bestimmung abgewogen werden müssen, die bei den Verhandlungen in Trier Gestalt annahm. Ob bei der damaligen Lage die Möglichkeit bestand, durch Widerstand oder Einwendungen die uns vorgelegten Bedingungen zu verbessern, kann man, namentlich angesichts des Leidensweges über Versailles und Spa, bezweifeln. Daß aber von deutscher Seite eilfertig und fatalistisch im Januar 1919, ohne ernstliche Mitarbeit von Fachleuten, in einer unsagbar groben und wirtschaftlich vieldeutige Form „die ganze deutsche Handelsflotte" der Kontrolle und Flagge unserer Gegner unterstellt wurde, ohne daß von deutscher Seite schwerer Widerstand geleistet wurde, — das hat ohne Zweifel das Urteil über unsere Schwäche und Nichtigkeit im Kreise der Entente erheblich verschärft. Einem Gegner, der den Rest seiner Handelsflotte in wenigen Stunden fahren läßt, konnte man alles aufzwingen, — so wird man namentlich in England, wo man die Bedeutung der Reederei zu schätzen wußte, damals oft genug gesagt haben. Dennoch: zu ändern gewesen wäre wohl zunächst das Geschick der verbliebenen deutschen Seehandelsmacht nicht. Sie war von langer Hand verurteilt; nur daß um sie von unserer Seite nicht bis zur letzten Instanz sozusagen „prozessiert" wurde, drückte auf unser Ansehen und steigerte m. E. die Schwere der später erdachten Lasten des Friedensvertrags.

In Trier kam es am 16. Januar 1919 zu einem Abkommen, in dem sich folgende Bestimmungen finden:

„Um die Versorgung Deutschlands und des übrigen Europas mit Lebensmitteln sicherzustellen, wird die deutsche Regierung alle Maßnahmen treffen, die nötig sind. um die ganze deutsche Handelsflotte

während des Waffenstillstandes unter Kontrolle der alliierten Mächte und der Vereinigten Staaten im Einvernehmen mit Deutschland dieser Versorgung dienstbar zu machen.

Durch die Kontrolle wird das deutsche Eigentum an den Schiffen nicht berührt und deutsche Besatzung nicht ausgeschlossen. Für die Benutzung der deutschen Schiffe wird eine angemessene Entschädigung gezahlt.

Alle Einzelheiten sowie bestimmte Ausnahmen für einzelne Schiffe und Schiffsgattungen werden durch ein alsbald zu schließendes Sonderabkommen geregelt."

Am 15. Januar 1919 war schon ein Sonderabkommen abgeschlossen, in dem die Einzelbestimmungen für die Übernahme der deutschen Flotte enthalten waren. In diesen Bestimmungen wurde das deutsche wirtschaftliche Bewußtsein noch in verschiedenen Punkten geschont. Schon die Begründung der Entziehung der Handelsflotte mit der Lebensmittelversorgung des deutschen Volkes darf als eine äußerst raffinierte Beruhigungsklausel gewertet werden. Demselben Ziel diente offenbar die Zusage einer angemessenen Frachtzahlung. Dennoch gab das Sonderabkommen den Alliierten bereits alle Freiheiten, die deutsche Handelsflotte in ihren Besitz zu bringen. Vorgesehen waren am 15. Januar (!) bereits der Flaggenwechsel und die Unterstellung der Schiffe unter die Gesetze derjenigen Länder, unter deren Flagge das Schiff fahren sollte. Punkt 6 gab den Alliierten das Recht, zur teilweisen oder völligen Ablösung der Besatzung zu schreiten. Dieses Recht ist bekanntlich wenige Monate später restlos ausgenutzt worden. Wie einst das delphische Orakel, so weckt hier in dem leichtgläubigen deutschen Volk der letzte Absatz dieses Sonderabkommens wieder die schwache Hoffnung, daß doch alles nur vorübergehend sein könne, indem er wiederholt:

„Das obige Übereinkommen greift der endgültigen Verfügung über diese Schiffe nicht vor."

An sich war die Aufzwingung derartiger wirtschaftlicher Opfer in einem Waffenstillstandsvertrag schon ein völliges Novum. Ob England sich mit diesem Verfahren, historisch gesehen, einen Dienst erwiesen hat, darf noch dahingestellt bleiben. Denn gerade die Forderung auf Hingabe der gesamten Handelsflotte einer großen schiffahrttreibenden Nation im Augenblick tiefster militärischer Not stellt ein völlig neues Verhältnis zwischen Kriegs- und Handelsflotte her. Gerade England hat auf dem Gebiet internationaler Abmachungen über die Seeschiffahrt sehr oft erkennen lassen, daß es alle jene Bestimmungen ablehnt, die auch ihm gegenüber einmal zur Anwendung kommen könnten. Wenn es im vorliegenden Falle anders gehandelt hat, so kann dies nur damit erklärt werden, daß sich England vor einer militärischen Katastrophe, wie sie im Jahr 1918 über uns kam, auf Generationen hinaus sicher fühlt, und daß schon damals der Entschluß feststand, der deutschen Seegeltung im Friedensvertrag den Garaus zu machen. In der Tat waren die Bestimmungen des Friedensvertrags nichts anderes als eine Präzisierung der Rechte, die bereits im

Waffenstillstandsabkommen umschrieben waren. Auch auf diesem Gebiet haben unsere Gegner ihren Erfolg bis zum letzten auszunutzen verstanden.

Die weltwirtschaftliche Stellung, die auf dem Gebiet der Seeschiffahrt der Friede von Versailles Deutschland zuweist, ergibt sich aus zwei Wirkungen der Friedensbestimmungen, die sich folgendermaßen zusammenfassen lassen:

Der Versailler Friede führt herbei

1. eine Wegnahme der für den überseeischen Verkehr geeigneten Betriebsmittel der Seeschiffahrt,

2. eine starke differenzierende Beeinträchtigung der deutschen Reederei hinsichtlich der Arbeitsgrundlagen, wie sie für die Reederei im allgemeinen auf der Basis völliger Gleichberechtigung bislang üblich waren.

Aus diesen beiden Hauptwirkungsgebieten ergeben sich aber weiterhin noch im Zusammenhang mit den Wirkungen des Krieges wirtschaftliche Folgeerscheinungen, die von neuem — neben dem Frieden von Versailles — auf die weltwirtschaftliche Stellung der deutschen Reederei einwirken, bei denen es nicht in jedem Fall möglich sein wird, festzustellen, ob es sich dabei um die eine oder die andere Ursache handelt.

I. Die Wegnahme der für den überseeischen Verkehr geeigneten Betriebsmittel der Seeschiffahrt.

Die vollkommene Wegnahme aller für den überseeischen Verkehr auch nur einigermaßen in Frage kommenden deutschen Handelsschiffe erfolgt unter abermaliger Anrufung des Grundsatzes, der das moralische Generalfundament des Vernichtungsfriedens ist, des Grundsatzes von der „alleinigen Schuld" Deutschlands am Krieg. Dieser Grundsatz ist im Wiedergutmachungsteil (VIII) des Friedensvertrags in Artikel 231 nochmals ausdrücklich wiedergegeben und in Artikel 232 ergänzt durch die weitere Behauptung, daß die Hilfsquellen Deutschlands nicht ausreichen, um eine Wiedergutmachung aller Schäden auf der anderen Seite sicherzustellen. Auch diese letztere wie ein Axiom gebrauchte Behauptung ist in Anhang III hinter Artikel 244 im § 1 nochmals gerade im Hinblick auf die Wegnahme der Handelsflotte wiederholt. Sie mutet an wie ein Plaidoyer für den Fall, daß einmal die Geschichte an der Ausplünderung Deutschlands und der Vernichtung der qualitativ als erstklassig bekannten deutschen Handelsflotte Anstoß nehmen sollte. Dann wird England sich auf diesen Paragraphen berufen, in dem Deutschland gezwungen worden ist, anzuerkennen, daß es noch viel mehr verbrochen habe, als es habe wiedergutmachen können. Der unbeschränkte U-Bootkrieg als „Unrecht" ist die moralische Rechtfertigung der Bestimmungen, die der Anhang III hinter Artikel 244 im einzelnen enthält.

Deutschland hat nach diesen Bestimmungen alle Schiffe über 1600 Brutto-Register-Tonnen und die Hälfte der Schiffe, deren Brutto-Register-Tonnage zwischen 1000 und 1600 Tonnen beträgt, abzugeben.

Der Begriff der Seeschiffe ist in § 3 der genannten Anlage so weit gefaßt, daß dazu nicht nur die wirklich deutschen Schiffe, sondern auch die Schiffe unter fremder Flagge zählen, die einer Reederei gehören, deren Anteile überwiegend in deutschen Händen sind. Weiterhin sind nicht nur die fertigen Schiffe abzuliefern, sondern auch die im Bau befindlichen. Alles, was an Wiederaufbauarbeit in der schon durch den Krieg erheblich geschädigten deutschen Reederei während des Krieges geleistet worden ist, wird mit diesen wenigen Federstrichen gleichfalls dem feindlichen Zugriff unterworfen, und zwar so gründlich, daß auch die auf neutralen Werften im Bau befindlichen deutschen Schiffe mit ergriffen werden sollten. Weiterhin ist vorgesehen, daß der Wiederaufbau der deutschen Reederei auch noch insoweit erschwert wird, als die vereinigten Gegner Deutschlands sich das Recht ausbedingen, jährlich bis zu 200000 Brutto-Register-Tonnen Schiffsraum auf deutschen Werften, deren Bauvertrag sie einseitig selbst festsetzen, bauen zu lassen, eine Bedingung, deren Wirkung durch die Verhältnisse, in denen sich die deutsche Wirtschaft befindet, noch verschärft wird; denn die Leistungsfähigkeit der deutschen Werften ist heute an die außerordentlich herabgedrückte Leistungsfähigkeit des deutschen Bergbaues und der Schiffsbaustahlindustrie in höchst unerwünschter Weise gebunden. Es ergibt sich hieraus, daß der Friedensvertrag nicht nur eine einmalige Handlung gegen den Restbestand der deutschen Reederei im Augenblick des Friedensschlusses vorsieht, sondern eine auf Jahre berechnete Beeinträchtigung und Erschwerung des Wiederaufbaus der deutschen Reederei. Über die bisherige Zahlenwirkung des Friedens von Versailles auf die deutsche Reederei mögen folgende Zahlen unterrichten:

Zu Beginn des Weltkrieges bestand die deutsche Handelsflotte aus 2388 Schiffen mit 5459296 Brutto-R.-T. Hiervon gingen während des Krieges durch Versenkungen, Kaperungen, Beschlagnahmen (Embargoschiffe) und Hergabe an neutrale Reedereien zum Ausgleich für U-Bootverluste ab: 847 Schiffe mit 2739582 Brutto-R.-T. Während des Krieges wurden 63 deutsche Handelsschiffe mit insgesamt 380658 Brutto-R.-T. fertiggestellt. Es waren somit beim Waffenstillstand noch vorhanden: 1604 Schiffe mit 3100372 Brutto-R.-T. Von diesen sind nach dem Friedensvertrag 572 Schiffe mit insgesamt 2385004 Brutto-R.-T. ausgeliefert worden.

Die Höhe des in Form von Neubauten den Feinden zufallenden Schiffsraums schätze ich auf insgesamt 225000 Br.-R.-To. Dabei sind noch gewisse Zweifel aufzuklären, in welchem Umfange dem Deutschen Reich die Verpflichtung der Fertigstellung der betreffenden Neubauten nach dem 10. Januar 1920 in Gestalt der Wiedergutmachung zufällt. Die Ausplünderung Deutschlands durch die Wegnahme der Handelsflotte ist auch wirtschaftlich gesehen eine ungeheure Übertreibung, denn die oft behauptete Frachtraumnot der vereinigten Gegner ist nicht in dem Umfange vorhanden gewesen, daß man von einer tieferen Notwendigkeit dieser Wegnahme der deutschen Handelsflotte sprechen könnte. Gewiß sind die Seefrachten ebenso wie die Preise für eine große Anzahl von Welthandelswaren auf eine noch nie dagewesene

Höhe gestiegen. Auf der anderen Seite aber ist die Tatsache unbestreitbar, daß eine große Zahl der nach dem Waffenstillstand den Gegnern ausgelieferten Schiffe beschäftigungslos in den fremden Häfen herumgelegen hat. Die Ursachen der hohen Frachten und der Knappheit an Schiffsraum hingen mit der technischen Unmöglichkeit eines glatten Warenumschlags auf das engste zusammen.

Mit der erzwungenen Auslieferung der Handelsschiffe steht im engsten Zusammenhang die Entziehung aller völkerrechtlichen Ansprüche, die Deutschland aus seinem Handelsflottenbesitz hätte geltend machen können. Art. 440 des Friedensvertrags nimmt Deutschland das Recht der Berufung gegen alle, auch die noch nicht rechtskräftigen prisengerichtlichen Entscheidungen, die von fremden Prisengerichten gegen deutsche Schiffe ergangen sind. § 8 des Anhangs III (hinter Art. 244) nimmt Deutschland alle Ansprüche, die es auf Grund der Zurückhaltung und des Gebrauchs deutscher Schiffe durch die Gegner während des Krieges hätte geltend machen können. Alle jenen deutschen Schiffe, deren prisengerichtliche Verurteilung nicht möglich war, die aber während des Krieges von unsern Gegnern benutzt worden sind und für deren Wert unsere Gegner ebenso wie für die damit verdienten Frachten nach dem 6. Hager Abkommen haftbar gewesen wären, sind damit verfallen, als ob sie Prisen gewesen wären. Es zeigt sich auch in diesem Punkte, wie in Dutzenden von anderen Bestimmungen des Friedensvertrags, daß es das Bestreben unserer Gegner war, der deutschen Volkswirtschaft auf dem Weltmarkt auch den letzten Rest an irgendwelchen Guthaben in fremder Valuta zu nehmen. Der deutschen Reederei wurde damit ein erheblicher Teil ihres wertvollen überseeischen Betriebskapitals genommen, ebenso wie die großen deutschen Schiffahrtsgesellschaften durch die übrigen Bestimmungen des Friedensvertrags auch den teilweise während des Kriegs liquidierten Besitz an überseeischen Betriebsmitteln (Docks, Lagerhäuser usw.) endgültig verloren haben.

II. Die Differenzierung der Arbeitsgrundlagen gegen die deutsche Reederei.

Es war früher eine der beliebtesten Behauptungen der ausländischen, namentlich der englischen Presse, daß die günstige Entwicklung der deutschen Seeschiffahrt lediglich auf einer ganz ungewöhnlichen staatlichen Fürsorge beruhe, obwohl jeder objektive Sachkenner zugeben mußte, daß Subventionspolitik in bezug auf die Reederei in allen anderen Ländern, namentlich in Frankreich, Japan und zuletzt auch, soweit die Riesendampfer in Frage kamen, in England in weit höherem Maße als in Deutschland betrieben wurde. Der Frieden von Versailles erschwert aber dem kümmerlichen Rest deutscher Reederei einen neuen Aufstieg durch raffinierte Mittel.

Offenbar haben unsere Gegner erkannt, daß die sorgsame Ausgestaltung unseres Binnenschiffahrtsverkehrs eine der Wurzeln unserer seewirtschaftlichen Kraft war. Infolgedessen versucht der Versailler

Friede an den verschiedensten Stellen, auch die deutsche Binnenschiffahrt zu schädigen und zu fesseln[1]).

Dieselbe Tendenz beherrscht diejenigen in den übrigen Kapiteln dieses Werkes erörterten Bestimmungen des Friedens, die mehr oder weniger auf eine Aufhebung der Souveränität Deutschlands in bezug auf seine Zoll- und Verkehrspolitik hinauslaufen. Deutschland muß nach den außerordentlich eingehenden und vielseitigen Bestimmungen der Art. 321 ff. den Alliierten eine weit ausgedehnte Meistbegünstigung zugestehen, selbstverständlich ohne Gegenseitigkeit. Die Friedensbestimmungen, deren Auslegung bekanntlich jederzeit alleinige Angelegenheit unserer Gegner sein soll, verhindern Deutschland vollkommen bewußt an jeder Förderung seines eigenen Handels und Verkehrs durch Nachlässe oder Prämien und dergl. Auf dem Gebiete der Eisenbahntarife wird insbesondere durch Art. 365 den fremden Waren „von Rechts wegen" für die Ein- und Durchfuhr der jeweils billigste Tarif zugestanden. Auf Verlangen ist dieses Recht auch auszudehnen auf deutsche Ausfuhrwaren, die für das Gebiet eines fremden Staates bestimmt sind. Eine Erleichterung dieser auf die Eisenbahnbeförderung bezüglichen Bestimmungen ist für die ersten fünf Jahre durch Art. 366 ausgeschlossen. Die Einwirkung dieser Bestimmungen auf die Entwicklung des Überseeverkehrs von deutschen Häfen ist einstweilen nicht abzusehen.

Eine weitere ungeheure Schädigung der Arbeitsgrundlagen der künftigen deutschen Schiffahrt liegt naturgemäß in der Wegnahme sämtlicher Kolonien und des dort befindlichen deutschen Eigentums. Auch diese Bestimmungen sind eine der Hauptursachen der Zerstörung der deutschen Valuta, aus der sich wieder unberechenbare Hemmungen für die weltwirtschaftliche Betätigung unserer Schiffahrt ergeben. Auch die Pflichtlieferungen, die im Wiedergutmachungskapitel des Friedens von Versailles der deutschen Volkswirtschaft auferlegt sind, bedeuten eine schwere mittelbare Schädigung unseres seewirtschaftlichen Wiederaufbaues. Nicht nur, daß sie es unmöglich machen, einen Überschuß an Erzeugnissen des deutschen Bodens auf dem normalen Wege in Gestalt von Ausfuhrgut auf den Weltmarkt zu bringen, auch die Knappheit an Materialien, die die deutsche Reederei verbraucht und die infolge des Krieges heute an sich schon in hohem Maße fühlbar ist, wird höchst unnötig auf Jahre hinaus aufrechterhalten. Schon heute begegnet der Wiederaufbau unserer Handelsflotte großen Schwierigkeiten, weil der erforderliche Schiffbaustahl fehlt oder ins Ungemessene verteuert ist. Ebenso ist zweifelhaft, ob die heute immer noch vorhandene Knappheit an Bunkerkohlen nicht infolge der Ablieferungsverpflichtungen gemäß Friedensvertrag eine Dauererscheinung wird. Daß unter diesen Umständen die Wiedereinrichtung der vor dem Kriege vorhandenen überseeischen deutschen Kohlendepots fast eine Unmöglichkeit ist, bedarf keiner Betonung. Wenn größere deutsche Schiffe wieder fertiggestellt sind und ihre Fahrten nach überseeischen

[1]) Vgl. Kap. 12.

Gebieten wieder aufnehmen, werden sie wahrscheinlich nur unter weit ungünstigeren Verhältnissen als früher und vielleicht auch benachteiligt gegenüber konkurrierenden Schiffen anderer Flagge ihre Kohlenvorräte in überseeischen Kohlenstationen ergänzen können. In diesem Zusammenhang wird man auch die moralische Wirkung des Friedens von Versailles mit ins Auge zu fassen haben, die in den berechneten Folgen aller dieser Bestimmungen liegt. Die letzteren sind gewissermaßen das Schlußsiegel zu der herabsetzenden Propaganda, die von feindlicher Seite während des Krieges gegen das deutsche Ansehen in aller Welt betrieben worden ist. Die letztere würde ohne Zweifel in den Frieden hinein keine so nachhaltige Wirkung gehabt haben, wenn nicht gerade der Friedensvertrag unsere weltwirtschaftlichen und überseeischen Werte und Beziehungen mit einer nicht zu überbietenden Raffiniertheit und Gründlichkeit zerstört haben würde. Die damit beglaubigte Rechtlosigkeit der deutschen Interessen, die in allen diesen Bestimmungen des Friedens zur Erscheinung gebracht worden ist, kann sich praktisch unzweifelhaft in einer einstweilen noch unübersehbaren Reihe von Nachteilen in der Behandlung der deutschen Schiffe (Anweisung der Löschplätze in den Häfen, Abfertigung, Proviantversorgung, Annahme von Ersatzmannschaften) noch auf Jahre hinaus geltend machen.

III. Die weltwirtschaftlichen Wirkungen.

Rein zahlenmäßig steht heute fest, daß der Krieg nicht, wie es ursprünglich schien, zu einer Verringerung der Welthandelsflotte geführt hat. Infolge der durch die U-Bootverluste angereizten Schiffbautätigkeit, namentlich in den Vereinigten Staaten von Amerika, ist eine Vermehrung der Welthandelsflotte eingetreten, die sich in folgenden Zahlen ausspricht:

Es wurden gezählt (in Millionen Brutto-Reg.-Tonnen)

	Mitte 1914:	Mitte 1920:
Dampfer	45,4	53,9
Segler	4,0	3,0
	49,4	56,9

Eine wesentliche Folge des Friedens von Versailles ist aber auch die Tatsache, daß die Vermehrung der Welttonnage zum Nachteil Europas stattgefunden hat. In Verhältniszahlen kommt das bereits zum Ausdruck darin, daß der englische Anteil an der Welthandelsflotte im Jahre 1914 41,6 v. H., im Jahre 1920 nur noch 33 v. H. beträgt. Der Anteil Deutschlands, der vor dem Kriege 11,1 v. H. ausmachte, ist nahezu vollkommen verschwunden; dafür aber haben die Vereinigten Staaten von Amerika im Jahre 1920 ihren Anteil auf mehr als 22 v. H. der Gesamtflotte der Welt gesteigert. Zur Ergänzung mögen noch folgende absoluten Zahlen gegeben werden: Der Dampferraumgehalt der wichtigsten europäischen Schiffahrtsstaaten (England, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Holland, Italien, Norwegen, Schweden, Spanien, Deutschland und Österreich-Ungarn) betrug

Mitte 1914 35,35 Mill. Brutto-Reg.-Tonnen,
„ 1920 30,51 „ „ „ „

Demgegenüber verfügten die Vereinigten Staaten von Nordamerika, die britischen Dominions und Japan

1914 über 5,37 Mill. Brutto-Reg.-Tonnen,
1920 „ 17,44 „ „ „ „

Dampferraumgehalt. Von den europäischen Staaten haben lediglich Frankreich (um 1,04), Holland (um 0,3), Italien (um 0,67) und Norwegen und Spanien um kleinere Mengen ihre Dampferflotte vermehrt. In welchem Umfange die Vermehrung der Tonnage der ehemaligen Feindländer durch den den Mittelmächten entnommenen Schiffsraum endgültig erhöht worden ist, ergibt sich aus einer Übersicht, die der „Matin“ vor einigen Monaten veröffentlicht hat. Nach dieser Aufstellung haben von einem Gesamtraumgehalt von 4631000 Brutto-Reg.-Tonnen erhalten

	Brutto-Reg.-Tonnen:
Frankreich	549000
Vereinigte Staaten	620000
Großbritannien und Kolonien	2238000*)
Italien	760000
Portugal	150000
Brasilien	220000

Hierzu ist zu bemerken, daß diese Verteilung der uns genommenen Tonnage nach den vorliegenden Auslandsmeldungen immer noch nicht endgültig ist. Vielmehr handelt es sich bei diesen Zahlen immer um das zufällige Ergebnis der Wegnahme nach dem Waffenstillstand. Im ganzen aber macht sich die seewirtschaftliche Wirkung des Krieges, die das Schwergewicht des Schiffbaues nach außereuropäischen Ländern verschob, auch für die Handelsflotte der Welt selbst geltend, wie die weiter oben mitgeteilten Zahlen zeigen. Diese Tendenz wird sich, wenn nicht alles täuscht, angesichts der unerhörten ökonomischen Schwierigkeiten, in die der Frieden von Versailles ganz Europa gestürzt hat, bei der zukünftigen seewirtschaftlichen Entwicklung weiterhin geltend machen.

Wenn nicht alle Zeichen täuschen, wird daran auch die Entwicklung des europäischen Seeverkehrs in den nächsten Jahren nicht viel ändern. Der deutsche Seehandel wird sich nur langsam wieder vom Boden erheben können. Er wird — so wie es zweifellos England gewünscht hat — wieder erstehen unter starker Anteilnahme von Schiffen fremder Flagge an dem Verkehr der deutschen Häfen. Es wird infolge der Entziehungskur, die der Friede von Versailles in bezug auf eigenen überseeischen Schiffsraum an der deutschen Volkswirtschaft vorgenommen hat, das begreifliche Streben des deutschen Volkes sein, seine Handelsflotte wenigstens zu einem kleinen Teil wieder aufzubauen. Es wird dadurch, trotz des schon heute erkennbaren Zusammenbruchs

*) Die während des Krieges versenkten deutschen Schiffe in englischer Hand sind bereits in Abzug gebracht.

der unnatürlichen Entwicklung der Seefrachten, eine weitere Vermehrung der Welttonnage eintreten. England wird vielleicht in den nächsten Jahren wieder in höherem Maße zu einer Art Stapelrecht kommen für Waren, die nach dem Kontinent bestimmt sind oder von ihm kommen, weil es an direkten Verbindungen, insbesondere mit den deutschen Häfen, noch fehlt und andererseits der deutsche Handel in seiner Selbständigkeit stark gegen die Vorkriegszeit eingeengt ist.

Auf der anderen Seite wird aber gerade wegen des feindseligen Inhalts des Friedens von Versailles, wenn nicht alles täuscht, auch eine ganz natürliche Neigung in Mitteleuropa entstehen, den Niederbruch der eigenen seewirtschaftlichen Geltung auszugleichen durch eine Anlehnung an die durch den Krieg erheblich gestärkten überseeischen Schiffahrtsnationen. Ansätze hierzu sind nicht nur in der starken Anteilnahme japanischer Reedereien am Verkehr der deutschen Häfen, sondern in noch höherem Maße in dem Bestreben deutscher und amerikanischer Schiffahrtskreise zu erkennen, die deutsche Erfahrung und Schiffahrtsorganisation mit der jungen amerikanischen seewirtschaftlichen Kraft zu verbinden. Es ist schwer, heute schon über die kommenden Dinge mehr zu sagen, da Europa nicht nur politisch, sondern auch wirtschaftlich zu einem „Balkan“ geworden ist. Wohl aber soll diese Abhandlung, die schweren Herzens geschrieben ist, nicht abgeschlossen werden ohne den Gedanken, daß schließlich auch in der aufgerechneten Summe von tieftraurigen Tatsachen ein kleiner Rest enthalten ist, in dem man den Keim einer Entwicklung nach oben erkennen kann, wenn man nicht die vollkommene Hoffnungslosigkeit als maßgebenden Faktor unserer weltwirtschaftlichen Zukunft betrachtet.

Abgeschlossen Herbst 1920.

11. Der Friedensvertrag und der deutsche Eisenbahnverkehr.

Vom Geheimen Regierungsrat **C. Scholz**,
Ministerialrat im Reichsverkehrsministerium.

Die Leistungsfähigkeit der deutschen Eisenbahnen vor dem Kriege hat wesentlich zu dem wirtschaftlichen Aufschwunge Deutschlands beigetragen. Die gute finanzielle Lage ermöglichte einen umfassenden Ausbau des bestehenden Bahnnetzes. Neue Bahnen wurden namentlich im Osten gebaut, die teilweise nur einen geringen, kaum die Verzinsung deckenden Ertrag brachten, dadurch aber, daß sie entlegene Gebiete dem großen Verkehr erschlossen, einen wirtschaftlichen Aufschwung dieser Gebiete zum Vorteile des Landes herbeiführten.

Der Personenzugfahrplan war reich mit Zügen ausgestattet, die auf einfacher Grundlage aufgebauten Fahrpreise billig. Die Güterbeförderung vollzog sich glatt. Dem vielseitigen wirtschaftlichen Leben entsprechend, war das System der an sich niedrigen Gütertarife außerordentlich ausgebildet. Besonders billige Tarife für Rohstoffe, z. B.

für Holz, Erze, Kohle, Düngemittel usw., begünstigten deren Bezug sowohl von inländischen Versandorten, als auch vom Auslande. Die in abgelegenen Gegenden fern vom Wasserwege oder den hauptsächlichsten Verbrauchsbezirken unter ungünstigen Bedingungen arbeitende Landwirtschaft und Industrie hatte Vorzugstarife, die besonders den Zweck verfolgten, ausgleichend gegenüber vorteilhafter gelegenen Erzeugungsstätten, namentlich zur Verhinderung einer Anhäufung von Industrieanlagen zu wirken. Die Ausfuhr deutscher Erzeugnisse wurde begünstigt. Je nach der Entfernung zu den Empfangsorten gab es weniger oder mehr ermäßigte Ausfuhrtarife. Eine besondere Fürsorge galt der Entwickelung der deutschen Seehäfen, um diesen und damit auch den deutschen Handelsschiffen den Wettbewerb gegenüber den ausländischen zu ermöglichen, namentlich den deutschen Nordseehäfen gegenüber den holländischen und belgischen. Unter diesen Seehafentarifen ist besonders der Einfuhrtarif für Baumwolle bekannt geworden, der für den Baumwollhandel Bremens von weittragender Bedeutung gewesen ist. Mit der Levante- und Ostafrikalinie wurde ein die Bahn- und Seefrachten sowie die Zwischenspesen in Hamburg und Bremen in einer Summe enthaltender fester Tarif geschaffen, der durch starke Ermäßigung der Bahnfrachten den Versendern Sicherheit gegen die Schwankungen der Schiffsfrachten bot.

Das internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr ermöglichte es den deutschen Versendern, ihre Waren auf jeder deutschen Eisenbahnstation nach jeder Eisenbahnstation eines der am internationalen Übereinkommen beteiligten fremden Staaten aufzugeben. Es stellte die Verpflichtung zur Weiterbeförderung des Gutes auf den Eisenbahnen der fremden Staaten fest und regelte die Haftpflicht für die ordnungsmäßige Durchführung der Beförderung. Daneben bestanden technische Zusatzbestimmungen.

Die mit den einzelnen Staaten geschlossenen Handelsverträge enthielten fast allgemein gegen Zusicherung der Gegenseitigkeit Vereinbarungen dahin, daß deutsche Güter auf den Bahnen des anderen Vertragsstaates auf der gleichen Strecke und in der gleichen Verkehrsrichtung zu den gleichen Bedingungen wie die eigenen Güter des anderen Vertragsstaates zu fahren wären. Der deutsch-russische Handelsvertrag sicherte den Wettbewerb der deutschen Ostseehäfen Danzig (Neufahrwasser), Königsberg (Pillau) und Memel gegenüber den russischen Ostseehäfen Libau und Riga. Er enthielt die Vereinbarung, daß die nach den genannten russischen Häfen geltenden Eisenbahntarife mit stark fallender Staffel für Getreide, Flachs und Hanf von den russischen Versandstationen bis zu den drei deutschen Ostseehäfen, also auch über deutsche Strecken durchgerechnet und das gesamte Frachtaufkommen zwischen Rußland und Deutschland kilometrisch nach der Länge der in jedem der beiden Staaten durchlaufenen Strecken verteilt werden sollte.

Besondere Bestimmungen regelten außerdem den Wettbewerb zwischen Königsberg und dem verhältnismäßig ungünstig zu Rußland gelegenen Danzig.

Für den Verkehr mit Italien war von besonderer Bedeutung der Gotthardbahnvertrag. Der Bau dieser Bahn war seinerzeit von den deutschen Staaten finanziell unterstützt worden. Als Gegenleistung hatte die damalige Privatbahn für den Personen- und Güterverkehr zwischen Deutschland und Italien bestimmte Vergünstigungen, namentlich auf dem Gebiete des Tarifwesens zugesichert. Sie sind beim Übergang der Gotthardbahn in das Eigentum der Schweiz von dieser auch als für sie verbindlich anerkannt worden.

Infolge seiner Lage mitten in Europa ist Deutschland als Durchfuhrland von besonderer Bedeutung. Der Umstand, daß die Leistungsfähigkeit seiner Bahnen durch Naturereignisse wenig behindert ist, hat vor dem Kriege zum Teil auch den Durchgangsverkehr von anderen außerdeutschen Eisenbahnstrecken auf deutsche abgelenkt. Der Verkehr Frankreichs und der Schweiz mit den Ländern der früheren österreich-ungarischen Monarchie und deren Hinterländern kann wegen der schwierigen Betriebsverhältnisse namentlich im Winter von der Arlbergbahn nicht allein bewältigt werden. Die nicht eisfreien russischen Ostseehäfen ermöglichen nicht immer die Ein- und Ausfuhr über See von und nach Rußland.

Die Stellung Deutschlands im Durchgangsverkehr in Verbindung mit seiner Bedeutung als Absatzmarkt ausländischer und Einkaufsmarkt deutscher Erzeugnisse — es sei hier nur die Kohle erwähnt — haben den deutschen Eisenbahnverwaltungen die Verhandlungen mit den ausländischen über die Ausgestaltung des internationalen Verkehrs erleichtert. So wurden die Bestimmungen des deutsch-russischen Handelsvertrages über die Durchrechnung der Tarife im Verkehr mit Danzig, Königsberg und Memel auch auf andere Güter ausgedehnt. Die Ausfuhr nach Deutschland erhielt die innerrusisschen Tarife mit stark fallender Staffel auf weite Entfernungen. Die Einfuhr nach Rußland über die für Deutschland hauptsächlich in Frage kommende trockene Grenze wurde nicht anders behandelt als die Einfuhr über See, die namentlich für den Verkehr aus den Ländern von Bedeutung war, mit denen wir im Kriege standen.

Die Frachtspannung im Versande Ostrauer und oberschlesischer Kohle für den Verkehr nach Österreich wurde auf eine bestimmte Höhe festgelegt.

Im Verkehr mit Rumänien und dem Balkan gewährte Österreich-Ungarn niedrige Durchfuhrtarife, namentlich für Petroleum und Eisen.

So konnten die im Herzen Europas gelegenen, technisch und finanziell leistungsfähigen deutschen Eisenbahnen, nach außen unterstützt durch aufblühende deutsche Seehäfen und eine kräftige deutsche Handelsflotte, sowie durch die wirtschaftliche Bedeutung Deutschlands ihre volle Kraft der deutschen Wirtschaft zur Verfügung stellen.

Infolge der übermäßigen Inanspruchnahme des eingebauten und rollenden Materials während des Krieges bei gleichzeitig ungenügender Ausbesserung ist die Leistungsfähigkeit der deutschen Eisenbahnen stark vermindert. Die außerordentliche Steigerung der Ausgaben für Materialien, Gehälter und Löhne, demgegenüber die geringeren Lei-

stungen des überanstrengten, schlechternährten und infolge der politischen Ereignisse unruhigen Personals, weiter die Notwendigkeit, wegen zu geringer Betriebsleistungen den für das Leben des Volkes weniger wichtigen Verkehr einzustellen oder auf den Wasserweg zu verweisen, haben die Finanzen der Eisenbahnen schwer erschüttert. Bei dem ungeheueren Defizit werden nur sehr notwendige Arbeiten, besonders solche, die auch wirtschaftlich den größten Erfolg versprechen, zum Wiederaufbau der Eisenbahnen geleistet werden können. Personen- und Gütertarife sind bis an die Grenze des Erträglichen erhöht. Ermäßigungen im Interesse des Wirtschaftslebens werden nur in sehr bescheidenem Umfange möglich sein.

Waffenstillstands- und Friedensbedingungen erschweren den Wiederaufbau außerordentlich. Die Forderungen des Waffenstillstandsabkommens auf Herausgabe von 5000 Lokomotiven und 150000 Wagen wurden rücksichtslos dahin ausgeführt, daß man, anstatt die Durchschnittsbeschaffenheit des vorhandenen rollenden Materials zugrunde zu legen, die besten und leistungsfähigsten deutschen Lokomotiven und Wagen neuester Bauart verlangte. Auch die im Kriege erbeuteten Lokomotiven und Wagen werden neuerdings von der Entente zurückverlangt. Der Friedensvertrag zwingt Deutschland, rollendes Material und Einrichtungsgegenstände nicht nur für die abgetretenen Gebiete, sondern auch für diejenigen Bahnstrecken des ehemaligen Russisch-Polen abzugeben, die von Deutschland auf deutsche Spur umgenagelt worden sind. Diese Umnagelung erfolgte, um einen, auch für die Lebensinteressen des polnischen Volkes notwendigen Eisenbahnbetrieb einzurichten, da das erbeutete russische Material zur Führung des Betriebes auf Breitspur ganz unzulänglich war. Eine Forderung auf Rückgabe des erbeuteten Materials wäre erklärlich gewesen; die gestellte Forderung ist nichts anderes als ein schwerer Eingriff in das deutsche Staatseigentum mit dem Ziele der wirtschaftlichen Schwächung.

Auch die außerordentlichen Verpflichtungen auf Kohlenlieferungen[1]), die Deutschland hat übernehmen müssen, gefährden den Wiederaufbau der Eisenbahnen. Je weniger Kohle vorhanden, um so mehr wird der Personen- und Güterverkehr eingeschränkt werden müssen, werden die Einnahmen sinken. Je länger der Wagenumlauf infolge herabgeminderter Zugzahl dauert, um so mehr Wagen werden gebraucht. Dabei wird der Wagenpark durch die gewaltigen Kohlentransporte auf weite Entfernungen an unsere ehemaligen Gegner schon außerordentlich in Anspruch genommen werden. Da diese jetzt auch die ihnen zu liefernden Kohlensorten bestimmen, ist mit der Möglichkeit zu rechnen, daß die deutschen Lokomotiven, die nur auf gute Kohle eingerichtet sind, schlechte erhalten, mit der sie naturgemäß weniger leisten können.

Die im Friedensvertrag festgesetzten Grenzen sind offensichtlich so gewählt, damit wichtige Verbindungsstrecken und Bahnhöfe von dem

---

[1]) Z. vgl. Kap. 4.

deutschen Eisenbahnnetz losgelöst werden, so z. B. die Linie Lissa-Bentschen-Landsberg. Ähnlich ist man mit den Werkstätten verfahren. Das kleine Saarrevier hat außer den sehr leistungsfähigen Werkstätten in Saarbrücken auch die neuerbauten in St. Wendel erhalten.

Die ungehinderte Benutzung der deutschen Eisenbahnen für ihre Interessen haben sich unsere ehemaligen Gegner im weitgehenden Maße durch den Friedensvertrag gesichert. Die Lage Deutschlands mitten in Europa zwingt sie, seine Eisenbahnen für den Verkehr unter sich und mit anderen Ländern zu benutzen. Artikel 373 verpflichtet Deutschland, jedem allgemeinen Abkommen über eine internationale Regelung des Durchgangsverkehrs beizutreten, das zwischen den alliierten und assoziierten Mächten mit Zustimmung des Völkerbundes innerhalb der nächsten 5 Jahre nach Inkrafttreten des Friedensvertrages geschlossen wird. Deutschland, der Hauptträger des europäischen Durchgangsverkehrs, hat sich also, ohne auch nur gehört zu werden, von vornherein allen Verpflichtungen zu unterwerfen; nicht einmal die bei einem solchen Abkommen doch selbstverständliche volle Gegenseitigkeit ist ausdrücklich zugesichert worden.

Bis zu seinem Abschluß hat Deutschland nach Artikel 321 auf allen für den internationalen Durchgangsverkehr geeigneten Strecken dem Personen- und Güterverkehr von oder nach einem der bisherigen feindlichen Länder Freiheit der Durchfuhr zu gewähren. Der Durchfuhrverkehr darf ebenso wie der Einfuhrverkehr nach oder der Ausfuhrverkehr aus Deutschland keinen Verzögerungen und Beschränkungen unterworfen werden und ist in jeder Beziehung, namentlich auch in der Abfertigung, Schnelligkeit und Sorgfalt der Beförderung, dem innerdeutschen Verkehr gleichzustellen.

Artikel 376 verpflichtet Deutschland, zur Herstellung von Eisenbahnverbindungen der bisher feindlichen Länder untereinander oder mit dritten Ländern, die aus ihrem Gebiete kommenden Personenzüge und Wagen zu übernehmen und weiterzubefördern und zwar mit einer Schnelligkeit, die mindestens der seiner besten Fernzüge auf denselben Strecken gleichkommt, und zu Fahrpreisen, die denjenigen entsprechen, die für ähnliche Züge im innerdeutschen Verkehr gelten. Diese Bestimmung soll in erster Linie die Internationale Schlafwagengesellschaft in ihrem Wettbewerb gegen die mit deutschem Gelde arbeitende Mitteleuropäische Speise- und Schlafwagengesellschaft unterstützen. Sie ist so gefaßt, daß Deutschland keinen Einfluß auf die Zeit der Durchfahrt und den Reiseweg durch sein Gebiet hat. Die technische Möglichkeit des Übergangs der Güterwagen auf die Eisenbahnstrecken der einzelnen Staaten sichert Artikel 370, durch die Verpflichtung Deutschlands, seine Wagen so zu bauen, daß sie in die Güterzüge der alliierten und assoziierten Mächte, wie umgekehrt die Wagen dieser Mächte in die deutschen Güterzüge eingestellt werden können.

Das in seiner hauptsächlichen Bedeutung oben geschilderte internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr, das nicht allein für den Durchgangs-, sondern auch für den Wechselverkehr mit Deutschland in Frage kommt, wird — wohl nicht Deutschlands wegen

— in Artikel 366 ausdrücklich als in Kraft befindlich erklärt. Darüber hinaus ist Deutschland verpflichtet, ein neues Übereinkommen über die Eisenbahnbeförderung von Personen, Gepäck und Gütern, das etwa in den nächsten 5 Jahren geschlossen wird, anzuerkennen. Bis zum Abschlusse eines solchen hat Deutschland jedenfalls die Bestimmungen des internationalen Übereinkommens zu befolgen, also ohne Anspruch auf Gegenseitigkeit, wenn es von anderer Seite gekündigt wird.

Eingehend nimmt der Friedensvertrag zu den deutschen Eisenbahntarifen Stellung. Die in Artikel 321 für Reisen in Deutschland und durch Deutschland vorgeschriebene Gleichstellung mit den Inländern entspricht der bisherigen Übung. Um so einschneidender sind die Bestimmungen über die Gütertarife.

Nach Artikel 365 sind Güter, die aus den Ländern unserer bisherigen Gegner in Deutschland eingeführt oder von oder nach diesen Ländern durch Deutschland durchgeführt werden, zu den billigsten Frachtsätzen und zu den günstigsten Bestimmungen zu befördern, wie sie auf irgendeiner deutschen Eisenbahnstrecke, sei es im Inlandsverkehr, sei es zur Ein-, Aus- oder Durchfuhr unter ähnlichen Bedingungen, insbesondere bezüglich der Länge der Strecke, in Geltung sind. Auf Verlangen auch nur eines bisherigen Gegners soll dasselbe auch für die Beförderung der namentlich von ihm zu bezeichnenden deutschen Güter zur Ausfuhr in sein Land gelten. Diese Forderung ist im Friedensvertrage bereits für die an Frankreich, Belgien und Italien zu liefernde Kohle, ferner für an Frankreich zu lieferndes Benzol, Steinkohlenteer und schwefelsaures Ammoniak gestellt.

Artikel 325 schreibt vor, daß alle Vorteile und Tarifermäßigungen (also auch im Personenauswandererverkehr), die auf deutschen Eisenbahnen zugunsten deutscher Häfen gewährt werden, auch den Seehäfen unserer bisherigen Gegner zugänglich gemacht werden.

Die Tragweite der Bestimmungen über die Gütertarife ist außerordentlich. Will Deutschland ein schwer kämpfendes industrielles Werk durch einen billigen nur für dieses Werk in Geltung zu setzenden Kohlentarif unterstützen, um den Fortbestand im Interesse der Arbeiter zu sichern, so läuft es Gefahr, daß dieser Kohlentarif für die ungeheuren Mengen der an Frankreich, Belgien und Italien zu liefernden Kohle beansprucht wird. Solche nach vielen Millionen zählenden Ausfälle kann Deutschland nicht tragen, es wird daher von Gewährung des Notstandstarifes Abstand nehmen müssen. Billige Tarife zur Einfuhr von Rohstoffen für Industrie und Landwirtschaft allgemein oder nur nach bestimmten ungünstig gelegenen Gegenden müssen von dem finanziell geschwächten Deutschland sofort für die Durchfuhr wahl- und vielleicht auch zwecklos gewährt werden. Die Einführung solcher billigen Einfuhrtarife wird daher in vielen Fällen zum Schaden der deutschen Wirtschaft ebenfalls unterbleiben müssen.

Tarife zur Begünstigung der Ausfuhr deutscher Erzeugnisse stehen sofort der Einfuhr gleicher Waren nach Deutschland oder der Durchfuhr durch Deutschland zur Verfügung. Der Zweck des Tarifs wird nicht erreicht.

Die Übernahme der Verpflichtung, alle Tarife nach und von deutschen Häfen, also Seehäfen und Binnenumschlagplätzen, auch den fremden Seehäfen und wie sich aus Artikel 369 ergibt, auch den für diese Seehäfen in Frage kommenden Binnenumschlagplätzen zu gewähren, ist die Erklärung des Verzichts, die Eisenbahntarife in den Dienst der deutschen Seehäfen und der nationalen Seeschiffahrt zu stellen.

Diese Gütertarifbestimmungen zwingen Deutschland zur Aufgabe jeder auf Förderung der deutschen Volkswirtschaft gerichteten Tarifpolitik. Eine Freiheit in der Aufstellung seiner Tarife hat Deutschland nicht mehr. Die zukünftigen deutschen Tarife werden, wenn sie nicht gleichzeitig mit großen, für Deutschland unerschwinglichen Opfern, fremden Interessen dienstbar sein sollen, den Tarifen aus der Anfangszeit des Eisenbahnverkehrs nachgebildet werden müssen, die fast allein aus dem Gesichtspunkte der Bezahlung für die Leistung aufgestellt wurden.

Eine Folge dieser Tarifbestimmungen des Friedensvertrages ist die im Herbst vorigen Jahres erfolgte Aufhebung eines großen Teiles der Ausnahmetarife, so der Seehafenausnahmetarife, der besonderen Kohlentarife, des allgemeinen Düngemittelausnahmetarifes, der Eisen- und Holzausnahmetarife usw.

Von Gewährung der Gegenseitigkeit enthalten die Bestimmungen natürlich nichts. Unsere Gegner können Tarifpolitik unbeschränkt nach ihren Interessen machen. Wenn Belgien billige Tarife von und nach Antwerpen veröffentlicht, um das Einflußgebiet dieses Hafens in Deutschland zu erweitern, so können wir dieser Maßnahme durch billige Tarife von und nach den deutschen Nordseehäfen nicht begegnen, weil wir ja diese billigen Tarife nach dem Friedensvertrage sofort wieder für den Verkehr mit Antwerpen zur Verfügung stellen müßten.

5 Jahre sollen nach Artikel 368 diese, das Wirtschaftsleben Deutschlands knebelnden Bestimmungen zunächst gelten, dann wird der Völkerbund den Zeitraum, in dem keine Gegenseitigkeit verlangt werden kann, — verlängern, oder aber der Vorteil einer der genannten Bestimmungen kann von jedem unserer bisherigen Gegner nur zugunsten desjenigen Teiles seiner Gebiete beansprucht werden, für den Gegenseitigkeit zugesichert wird. Man muß sich vergegenwärtigen, daß bei Eisenbahntarifen die Gewährung der Gegenseitigkeit je nach der Lage der Länder zueinander viel oder nichts bedeutet. Wenn Deutschland verspricht, seine Tarife von und nach den deutschen Seehäfen auch den belgischen Seehäfen zur Verfügung zu stellen, so bedeutet das viel; wenn Belgien die Gegenseitigkeit verspricht — nichts. Daß Artikel 378 unseren bisherigen Gegnern das Recht einräumt, die Gegenseitigkeit für einen Teil ihres Gebietes zu beanspruchen und zu gewähren, ist nur geeignet, den Wert dieser Bestimmungen noch weiter herabzusetzen.

Übrigens: angenommen, England verweigert, Belgien gewährt Gegenseitigkeit, wie soll bei vielen über die deutsch-belgische Grenze kommenden Gütern festgestellt werden, woher das Gut stammt?

Im Friedensvertrage hat Deutschland auf dem Gebiete des Eisenbahnverkehrs alles gewähren müssen, erhalten hat es nichts. —

Wenn unsere bisherigen Gegner auf ihren Eisenbahnen aus Deutschland kommende oder dorthin gehende Güter gegenüber eignen oder denen anderer Staaten benachteiligen: den deutschen Eisenbahnverwaltungen fehlt jedes Machtmittel zur Vergeltung. Sie geraten in Gefahr, eine Gleichbehandlung ihres Verkehrs mit weiteren Opfern, z. B. mit Hergabe von Lokomotiven und Wagen, erkaufen zu müssen.

Die schwierige Lage der deutschen Eisenbahnverwaltungen wird sich namentlich bei den Verhandlungen über Aufnahme des Eisenbahnverkehrs mit dem Osten zeigen, wo der Schwerpunkt unserer zukünftigen internationalen Wirtschaftsinteressen liegt. Gerade dort hat der unglückliche Ausgang des Krieges weitgehende Veränderungen im Gebilde der Staaten herbeigeführt. In erster Linie steht die Gründung des selbständigen Staates Polen und der Randstaaten an der Ostsee.

An Bedeutung überragt alle anderen die Frage der Regelung des Verkehrs zwischen Ostpreußen und dem übrigen Deutschland. Artikel 98 sieht den Abschluß eines Abkommens zwischen Deutschland und Polen vor, das Deutschland für diesen Verkehr durch das polnische Gebiet die volle Möglichkeit geeigneter Betätigung gewährleisten soll. Andererseits soll Polen für seinen Verkehr mit der Freien Stadt Danzig durch das etwa auf dem rechten Weichselufer zwischen Polen und der Freien Stadt Danzig liegende deutsche Gebiet die gleiche Möglichkeit gesichert werden.

Deutschland muß verlangen, daß für den Umfang der von Polen zu übernehmenden Verpflichtungen allein das Verkehrsbedürfnis Ostpreußens entscheidend sein darf. Ihm muß bei der Aufstellung des Personen- und Güterzugfahrplans auf allen für den Durchgangsverkehr in Frage kommenden Linien, insbesondere auch durch Einrichtung geschlossener Züge, durch Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit der Durchgangslinien, durch Wegfall jeder unnötigen Paßvorschrift und unnötigen Zollabfertigung Rechnung getragen werden.

Der Vertrag, dessen außerordentliche Bedeutung für das zukünftige Verhältnis Ostpreußens zum Reiche erhellt, ist noch nicht geschlossen. Die Verhandlungen über eine vorläufige Regelung des Durchgangsverkehrs sind nicht zu Ende geführt worden; der Verkehr wickelt sich vorläufig nur unter großen Schwierigkeiten ab.

Deutschland, bisher unmittelbar auf langer Strecke an Rußland angrenzend, wird jetzt von diesem durch Polen und, was Nordrußland anlangt, außerdem durch die in Bildung begriffenen Randstaaten an der Ostsee geschieden. Artikel 93 des Friedensvertrages sieht zwar eine Verpflichtung Polens vor, die Durchfuhr freizugeben. Da aber die Durchfuhr auf dem Landwege nach den Gebieten des ehemaligen Rußlands in erster Linie für Deutschland von Bedeutung ist, — England, Frankreich, Amerika sind vor dem Kriege hauptsächlich über die russischen Ostseehäfen und die Häfen des Schwarzen Meeres mit Ruß-

land in Verbindung getreten und haben in Zukunft auch den Weg über Danzig unmittelbar — so erscheint eine Sicherstellung der besonderen Interessen Deutschlands nicht gewährleistet. Schließlich kommt es hier, wie beim Abkommen über den Verkehr zwischen Ostpreußen und dem übrigen Deutschland, auf die Art der Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen an. Polen muß sich nicht nur eine Eisenbahnverwaltung schaffen, sondern sie auch auf der Höhe halten. Jede Unterlassung in dieser Beziehung trifft den Verkehr Deutschlands mit Rußland.

Die andere Spurweite der russischen Bahnen zwingt zu einer Umladung der Güter an der russisch-polnischen Grenze. Unzureichende Bereitstellung polnischer Wagen zur Umladung der aus Rußland für Deutschland auf den polnischen Übergangsstationen ankommenden Güter, mangelhafte und sorglose Umladung bei ungenügender Aufsicht können den russischen Ausfuhrverkehr nach Deutschland schwer schädigen. Deutsche nach Rußland ausgeführte Güter werden wahrscheinlich wie vor dem Kriege auf den russischen Grenzstationen umgeladen werden. Auf diesen werden aber nicht mehr wie vorher deutsche Eisenbahnbeamte zur Wahrung deutscher Interessen vorhanden sein. Das blühende deutsche Speditionsgewerbe an der russischen Grenze gehört der Vergangenheit an.

Welche Spurweite die neuen Randstaaten an der Ostsee für ihre Eisenbahnen wählen werden, ist noch ungeklärt. Ihr Bestehen bringt jedenfalls eine Beschwerung und Verteuerung des Verkehrs mit Nordrußland.

Durch den Anschluß Galiziens an Polen ist für den Verkehr Deutschlands mit der Ukraine der bisherige Wettbewerb der österreichischen Staatsbahnen in Galizien gegenüber den russischen Bahnen im ehemaligen Russisch-Polen in Wegfall gekommen. Die Abtretung Westpreußens und die Gründung der Freien Stadt Danzig verbindet Polen unmittelbar mit dem Meere. Eine neue von Deutschland unabhängige Verbindung nicht allein mit Polen, sondern auch mit Ostgalizien, Ungarn, Rumänien und der Ukraine ist für den internationalen Verkehr entstanden.

Ob sich die großen Erwartungen, die man auf die Entwickelung Danzigs setzt, erfüllen werden, erscheint nicht sicher. Als Ausfuhrhafen kam Danzig vor dem Kriege nur wenig für Polen (1912: 77000 t), hauptsächlich für Rußland (399000 t), insbesondere für die Ukraine, in Betracht. Diese wird in Zukunft den Verkehr über das Schwarze Meer, Rußland den Verkehr über seine ihm verbleibenden Häfen und die der neuen Randstaaten begünstigen. Je mehr Staaten mit eigenem Eisenbahnverkehr, eigenem Zollsystem und eigener Währung der Durchgangsverkehr durchlaufen muß, um so mehr verteuert er sich, um so weniger glatt wickelt er sich ab. Danzigs Handel mit Rußland war wesentlich auf den den Wettbewerb mit den russischen Häfen und Königsberg regelnden Tarifbestimmungen des alten deutsch-russischen Handelsvertrages aufgebaut. Diese wichtige Sicherheit hat Danzig verloren. Der Einfuhrverkehr über Danzig ging früher in der Haupt-

sache nach Polen (190000 t), nicht nach dem übrigen Rußland (11000). Polen ist ein armes Land, das sich nicht einmal selbst ernähren kann. Seine Industrie war auf den Absatz nach Rußland eingestellt und arbeitete sehr teuer. Eine gegen früher gesteigerte Aufnahmefähigkeit Polens für fremde Erzeugnisse ist also nicht ohne weiteres gegeben. Allerdings wird Polen mit Unterstützung seiner Verbündeten jeden nur möglichen Verkehr über Danzig zu leiten suchen, namentlich auch den Ein- und Ausfuhrverkehr mit der ehemaligen preußischen Provinz Posen, der früher über Stettin ging. Auch Hamburg und Bremen werden den Durchgangsverkehr nach Polen teilweise verlieren.

Besonders schwierig wird sich die Lage Königsbergs gestalten. Weder die neuen in Bildung begriffenen Randstaaten noch Polen werden eine für Königsberg günstige Eisenbahntarifpolitik treiben. Es wird daher seinen alten Handel mit den ehemaligen Gebieten des russischen Reichs nur unter großen Schwierigkeiten wieder aufnehmen können. Dazu kommt für diese Hafenstadt, wie für ganz Ostpreußen überhaupt, der Verlust der unmittelbaren Verbindung mit dem übrigen Reich. Dieser bringt neben den fortgesetzten Schwierigkeiten und Unsicherheiten im Durchgangsverkehr durch Polen möglicherweise auch große Verteuerungen der Beförderungspreise.

Während bisher Deutschland mit Ungarn auf dem Wege über Oderberg, wenn auch nicht staatsrechtlich, so doch tatsächlich durch die unter starkem ungarischen Einfluß stehende Kaschau-Oderbergerbahn unmittelbar verbunden war, bringt der Friedensvertrag mit Österreich und Ungarn auch hier eine empfindliche Erschwernis. Je nach der endgültigen Zuteilung des Gebiets um Teschen an die Tschecho-Slowakei oder Polen wird der Verkehr Deutschlands mit Ungarn auf dem Wege über Oderberg entweder tschecho-slowakisches Gebiet oder polnisches Gebiet durchlaufen müssen. Fällt Oberschlesien an Polen und Teschen an die Tschecho-Slowakei, so wird die Verbindung mit Ungarn über Oderberg noch verwickelter. Der Verkehr Norddeutschlands mit Rumänien ging bisher über zwei Wettbewerbswege: einmal über die österreichischen Staatsbahnen durch Galizien, dann über die ungarischen Staatsbahnen. In Zukunft ist Norddeutschland für den Verkehr nach Rumänien auf Polen, die Tschecho-Slowakei und Ungarn, ja sogar auf dem Wege über Galizien auf die Ukraine angewiesen.

Mit Österreich hat Deutschland nur noch in Bayern eine gemeinsame Grenze. Der Verkehr des nordöstlichen Deutschlands mit Österreich muß den Weg über die Tschecho-Slowakei nehmen. Artikel 86 des Friedensvertrages sieht eine vertragliche Regelung der freien Durchfuhr durch die Tschecho-Slowakei vor.

Gegenüber diesen großen Erschwernissen des Eisenbahnverkehrs Deutschlands mit dem Osten haben sich die Verkehrsverhältnisse für unsere ehemaligen Gegner nicht verschlechtert. Nach Rußland und der Ukraine haben sie nach wie vor den Seeweg, mit Polen über Danzig unmittelbare Verbindung auf der Strecke Danzig-Dirschau-Bromberg erhalten. Artikel 98 des Friedensvertrages, der die Rechte Deutsch-

lands auf freie Durchfuhr durch Polen nach Ostpreußen regelt, sieht außerdem auch für die deutsch bleibenden Strecken östlich der Weichsel weitere Sicherungen für den Verkehr zwischen Danzig und Polen vor. Die Verbindung mit der Tschecho-Slowakei über Österreich haben sich die Gegner im Friedensvertrage mit Österreich gesichert; der Tschecho-Slowakische Staat hat das Recht erhalten, Züge nach und von Fiume und Triest über Eisenbahnstrecken auf österreichischem Gebiet zu führen.

Artikel 374 legt Deutschland die Verpflichtung auf, sich mit einer Kündigung des Gotthardbahnvertrages seitens der Schweiz einverstanden zu erklären. Diese Bestimmung ist ein deutlicher Beweis dafür, wie zielbewußt unsere Gegner im Friedensvertrage darauf ausgegangen sind, Deutschland jedes Recht, das es nur irgendwo im Auslande hat, zu nehmen. Die deutsche Regierung hat übrigens schon vor Empfang der Friedensbedingungen der Schweiz amtlich erklärt, daß sie zu einer Änderung der Bestimmungen des Gotthardbahnvertrages nach den Wünschen der Schweiz bereit sei.

Die Tragweite des Artikels 374 ist nicht sehr groß. Die Schweiz muß in ihrem eigenen Interesse den Verkehr zwischen Deutschland und Italien möglichst begünstigen, um einer Abwanderung desselben auf die Brennerbahn vorzubeugen, die für Italien selbst erhöhte Bedeutung erlangt hat.

Die Veränderung der Grenzen im Südwesten Deutschlands wird zu einer dauernden Erschwernis des Verkehrs mit Frankreich und Belgien nicht führen. Die Eisenbahnen des Saarbeckens sind unter eine selbstständige, vom Deutschen Reich losgelöste Verwaltung gekommen.

Zum Schluß sei auf Artikel 375 des Friedensvertrages besonders hingewiesen. Dort heißt es: „Deutschland hat den Beförderungsanweisungen einer im Namen der Alliierten und Assoziierten Mächte handelnden Behörde nachzukommen und zwar . . . . . . hinsichtlich möglichst schneller Wiederherstellung normaler Beförderungsverhältnisse.“ Bedenkt man, daß zu einer Wiederherstellung normaler Beförderungsverhältnisse Arbeit, Material und Geld gehört, so wird man — zumal bei der Fähigkeit unserer Gegner, die Bestimmungen des Friedensvertrages zu ihren Gunsten auszulegen — ermessen, welche Tragweite diese ganz allgemein gehaltene Bestimmung haben kann.

12. Der Friedensvertrag und die Binnenschiffahrt.

Von Geh. Baurat Prof. Dr. Ing. **G. de Thierry**, Berlin.

Der Friedensvertrag berührt die Binnenschiffahrt in mehrfacher Beziehung. Durch die in den Art. 339 und 357 enthaltenen Bestimmungen über die Abtretung eines Teiles der deutschen Flotte auf den Binnenwasserstraßen und die sonstigen, in den allgemeinen Bestimmungen des XII. Teils, der die Häfen, Wasserstraßen und Eisenbahnen behandelt, enthaltenen Vorschriften werden zweifellos die Lebensbedingungen der deutschen Binnenschiffahrt in einschneidender Weise

erschwert. Die Abgabe von Schiffen und Schleppern beraubt die Schiffahrt ihrer Betriebsmittel und setzt denjenigen Teil der Bevölkerung, der seinen Lebensunterhalt in der Binnenschiffahrt fand, in die Notlage, anderweitige Beschäftigung zu suchen. In einer Zeit, in der die Industrie, durch Mangel an Rohstoffen und durch alle die sonstigen Erschwernisse, die der unglückliche Ausgang des Krieges ihr aufbürdet, sich in einer sehr schwierigen Lage befindet, wird es dem Schiffervolke außerordentlich schwer werden, lohnende Beschäftigung zu finden. Nur durch langjährige praktische Betätigung kann ein Schiffer seine Ausbildung erlangen, und es steht zu befürchten, daß, wenn nach Jahren Ersatz für alle die abgelieferten Fahrzeuge durch Neubauten beschafft sein wird, die Bemannung dieser Schiffe auf große Schwierigkeiten stoßen wird, weil die Heranziehung eines brauchbaren Nachwuchses aus Mangel an Fahrzeugen unterbleiben mußte.

Durch die Artikel 321 bis 330 wird den Mächten der Entente nicht nur der freie Verkehr auf allen deutschen Wasserstraßen, sondern auch dieselbe Behandlung zugesichert, auf die Fahrzeuge deutscher Flagge Anspruch erheben. Weder in der Zollbehandlung noch in der Erhebung von Abgaben dürfen Fahrzeuge der Ententemächte Bestimmungen unterworfen werden, die eine Begünstigung der deutschen Binnenschiffahrt zur Folge haben könnten. Kurzum, der Binnenschiffahrt der Ententeländer sind die Wege in jeder Weise geebnet, damit sie während der Zeit der Lahmlegung der deutschen Binnenschiffahrt deren Stelle im Wirtschaftsleben einzunehmen in der Lage sei. In dem Art. 327, der die Freiheit der Schiffahrt behandelt, ist insbesondere allen Fahrzeugen irgend einer der Mächte der Entente das Recht zugesprochen, Güter jeglicher Art und Passagiere von und nach allen Häfen und Ortschaften innerhalb des deutschen Gebiets zu befördern, welche für deutsche Fahrzeuge zugänglich sind. Sie müssen in gleicher Weise behandelt werden wie die Fahrzeuge deutscher Nationalität. In dem Falle, daß Deutschland irgend einer der Mächte der Entente oder irgend einer anderen fremden Macht eine Vorzugsbehandlung zuteil werden lassen sollte, wird dieselbe Behandlung „ohne Verzug und bedingungslos auf alle Ententemächte ausgedehnt". Als Gegenstück zu dieser Definition der Freiheit der Schiffahrt sei auf den Art. 332 hingewiesen, in dem hinsichtlich der internationalisierten Ströme ausdrücklich die Meistbegünstigung der Flaggen aller Mächte wiederholt betont wird. In dem zweiten Absatz dieses Artikels findet sich folgende Bestimmung, welche die im Artikel 327 proklamierte „Freiheit der Schiffahrt" für Fahrzeuge deutscher Nationalität stark einschränkt. Dieser Absatz lautet: „Jedoch werden deutsche Schiffe die Beförderung von Reisenden und Gütern in regelmäßigen Fahrten zwischen den Häfen einer der Ententemächte nur mit besonderer Erlaubnis dieser Macht vornehmen dürfen." Durch Aufhebung aller Sondertarife auf den Eisenbahnen[1]) wird auch eine Abwanderung der Güterbeförderung von den Wasserstraßen auf die Eisenbahnen verhindert.

---

[1]) Z. vgl. Kap. 11.

Diese Sondertarife für die Güterbeförderung auf den Eisenbahnen, die in erster Linie die Stellung unserer Seehäfen gegenüber dem immer schärfer hervortretenden Wettbewerb der benachbarten holländisch-belgischen Häfen sichern sollten, bildeten zu gleicher Zeit auch ein Hemmnis für die Entwicklung der Binnenschiffahrt. Namentlich im Verkehr zwischen Binnenhäfen gaben die Sondertarife der Eisenbahnen berechtigten Grund zu Klagen seitens der schiffahrttreibenden Kreise, die darin eine Drosselung der freien Schiffahrt erblickten. Durch die Aufhebung der Seehafentarife wird ganz besonders der bremische Handel schwer betroffen, denn bei der geringen Leistungsfähigkeit der Weser als Binnenschiffahrtsstraße und dem gegenwärtigen ungünstigen Anschluß Bremens an den Mittellandkanal war der Hafen an der Weser in der Hauptsache, bei seinen Beziehungen zum Hinterlande, auf die Eisenbahnen angewiesen. Bei den anderen Seehäfen, die über bessere Wasserstraßen nach dem Binnenlande verfügen, wird die Wirkung des Friedensvertrages zweifellos zu einer wesentlichen Hebung des Binnenschiffahrtverkehrs führen, obwohl eine Abwanderung des Verkehrs nach benachbarten, über bessere Wasserstraßenverbindungen verfügenden, Häfen auch eintreten dürfte. Die Internationalisierung der Ströme kann an und für sich nicht als eine notwendige Benachteiligung der Binnenschiffahrt angesehen werden. Insofern Verbesserungen schiffbarer Flüsse bisher unterbleiben mußten, weil die Interessen verschiedener Uferstaaten, die Verwirklichung dieser Projekte erschwerten oder gar unmöglich machten, könnte die Bildung internationaler Kommissionen, wie sie im Friedensvertrag vorgesehen sind, manche Schwierigkeiten aus dem Wege räumen. Aber da wohl kein Zweifel darüber bestehen kann, daß die deutschen Bundesstaaten bisher alles getan haben, um die Leistungsfähigkeit der deutschen Wasserstraßen zu erhalten und zu verbessern, kann man nur wünschen, daß die zu bildenden neuen Kommissionen auf den bisher begangenen Wegen die Interessen der Binnenschiffahrt wahren und mehren mögen.

Inwiefern Schiffahrtskanäle, welche internationalisierte Flüsse verbinden, der Oberhoheit der deutschen Staaten, denen sie bisher unterstellt waren, entzogen und neu zu schaffenden Behörden internationalen Charakters unterstellt werden sollen, ist in dem Friedensvertrag nicht klar zum Ausdruck gebracht. Der Art. 338 sieht den Erlaß neuer Bestimmungen anstelle der in den Art. 332 bis 337 für die Elbe, die Oder, den Memelstrom (und den Niemen) und die Donau abwärts von Ulm enthaltenen Vorschriften vor. In diesem Art. 338 ist auch vorgesehen, daß die neue von den alliierten und assoziierten Staaten aufzustellende, von dem Völkerbund zu genehmigende Konvention sich nicht nur auf die erwähnten Flußgebiete erstrecken, sondern auch Anwendung finden soll „auf andere Teile dieser Flußgebiete, die durch eine generelle Erklärung umfaßt werden könnten". Der Grundakkord, auf dem der ganze Vertrag aufgebaut ist, daß Deutschland von vornherein sich mit allem einverstanden erklären muß, was die Ententemächte zu beschließen für gut befinden, klingt auch hier und in dem Art. 379 wieder. Deutschland verpflichtet sich, einer solchen General-

konvention, wie allen Entwürfen für die Revision bestehender internationaler Vereinbarungen und Bestimmungen zuzustimmen, unbeschadet der Sonderverpflichtungen, die der Friedensvertrag zum Vorteil der Ententemächte Deutschland auferlegt. Danach ist es wohl denkbar, daß eines schönen Tages auch die Kanäle, durch welche internationalisierte Flüsse mit einander verbunden sind oder in Verbindung gebracht werden sollen, neu zu bildenden internationalen Kommissionen unterstellt werden.

Die Bedeutung, welche die Ententemächte den verschiedenen deutschen Strömen beilegen, kommt in dem XII. Abschnitt des Vertrages auch äußerlich zum Ausdruck. Nach den Bestimmungen allgemeinen Inhalts, die in den Art. 321 bis 326 niedergelegt sind, befaßt sich Kap. 1, der nur Art. 327 enthält, mit den Fragen, die die Freiheit, der Schiffahrt berühren. Im Kap. 2 werden in den Art. 328 bis 330 die Freibezirke behandelt. Erst im Kap. 3 beginnt die Behandlung der Ströme, und zwar werden: die Elbe, die Oder, der Memelstrom (Rußstrom und Niemen) und die Donau in den Art. 331 bis 353 dieses Kapitels erörtert, während die Art. 354 bis 362 des Kap. 4 sich ausschließlich mit dem Rhein und der Mosel befassen. Damit ist auch das Übergewicht aller mit der Rheinschiffahrt zusammenhängenden Fragen erkennbar.

Warum in dem Kap. 3 die Reihenfolge so gewählt ist, daß zuerst die Elbe aufgeführt wird, darauf die Oder und der Memelstrom folgen und die Donau zuletzt kommt, ist nicht recht verständlich. Am Schlusse des Art. 33 wird die eventuelle Erbauung eines Rhein-Donaukanals erwähnt. Es ist auffallend, daß von der Weichsel gar nicht die Rede ist, obwohl dieser Strom nur, soweit er im Gebiete des Freistaats Danzig liegt, im 11. Abschnitt des 3. Teils erwähnt wurde. Die Elbe wird von der Mündung der Moldau, und die Moldau von Prag abwärts internationalisiert und der Verwaltung einer Kommission unterstellt, in die Deutschland 4 Vertreter, die Tschecho-Slowakei 2 und England, Frankreich, Italien und Belgien je einen Vertreter entsenden. In die internationale Kommission für die Oder, die von der Einmündung der Oppa abwärts der internationalen Kontrolle unterworfen wird, entsenden Polen, Preußen, die Tschecho-Slowakei, England, Frankreich, Dänemark und Schweden je einen Vertreter. Der Schiffahrt auf dem Memelfluß und dem Niemen, der von Grodno ab internationalisiert wird, scheint man keine große Bedeutung beigelegt zu haben, denn eine internationale Kommission für diesen Strom soll erst eingesetzt werden, wenn einer der Uferstaaten einen dahingehenden Antrag an den Völkerbund stellt. Nachdem Memel von Deutschland abgetrennt und Tilsit die einzige deutsche Stadt ist die an der Schiffahrt auf der Memel interessiert ist, steht kaum zu erwarten, daß Preußen für eine Verbesserung der Schiffbarkeit des Memelstromes irgendwelche Schritte unternimmt.

Die Donau unterstand vor dem Kriege nur im Mündungsgebiet einer internationalen Kommission, der sogen. europäischen Donau-Kommission, die ohne Frage sehr viel für die Verbesserung der Schiff-

fahrtsstraße in diesem Teil des Donaulaufs getan hat. Durch den Friedensvertrag wird diese Kommission wieder eingesetzt, aber es sollen, allerdings als provisorische Maßnahme, nur Vertreter von England, Frankreich, Italien und Rumänien diese Kommission bilden. Von dem Punkte ab, an dem die Befugnisse der europäischen Donaukommission aufhören, bis hinauf nach Ulm wird die Donau der Verwaltung einer Kommission unterstellt, der 2 Vertreter der deutschen Uferstaaten, je 1 Vertreter der anderen Uferstaaten und je ein Vertreter der in der europäischen Donaukommission vertretenen Staaten angehören werden.

Die Befugnisse aller dieser internationalen Kommissionen sind ungefähr dieselben, sie sollen den Entwurf einer Revision der internationalen Vereinbarungen und Verordnungen ausarbeiten und dem Völkerbund zur Genehmigung unterbreiten, den Sitz der Kommissionen und die Art wie der Präsident ernannt werden soll, bestimmen. Sie sollen ferner ihre Befugnisse festsetzen, insbesondere mit Rücksicht auf die Arbeiten zur Unterhaltung und Verbesserung des Stromes, auf die Finanzwirtschaft, auf die Festsetzung und Erhebung der Abgaben und auf den Erlaß von die Schiffahrt betreffenden Verordnungen. Jede Kommission soll auch die Stromstrecken und die Strecken der Nebenflüsse bestimmen, welche der internationalen Verwaltung unterworfen werden sollen. Eine einheitliche Regelung vieler dieser Fragen liegt zweifellos im Interesse auch der deutschen Binnenschiffahrt, aber auf den meisten schiffbaren Strömen waren unter Mitwirkung der Beteiligten einheitliche Maßnahmen schon getroffen. Es ist kaum anzunehmen, daß die neu geschaffenen Verwaltungskörperschaften wesentlich Neues schaffen werden, und selbst die internationale Schiffahrt wird wohl die beste Förderung erfahren, wenn das Bestehende beibehalten und nur dort erweitert und verbessert wird, wo die Erfahrung ein dringendes Bedürfnis hierfür erkennen läßt.

Wenn die internationalen Kommissionen, welchen die Verwaltung der schiffbaren Ströme unterstellt sein wird, verständnisvoll arbeiten, könnte die deutsche Binnenschiffahrt sich wohl mit der Neuregelung abfinden, und es wird sich bald herausstellen, ob die Mitglieder dieser neuen Verwaltungskörperschaften auch wirklich ihre Aufgabe in der Förderung dieses für die Volkswirtshaft so überaus wichtigen Verkehrsmittels erblicken. Die Berufung von Kommissaren, die Staaten angehören, die kein unmittelbares Interesse an der Ausgestaltung der Schiffahrtsverhältnisse haben, kann bei Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten vorteilhaft sein.

Wie sich die Binnenschiffahrt auf der Weichsel in Zukunft gestalten soll, ist eine Frage, deren Beantwortung außerordentlich schwer ist. In den Art. 100 bis 108 wird die Freie Stadt Danzig, ihre Grenzen und ihre Verwaltung unter der Obhut des Völkerbundes, behandelt[1]). Durch Vereinbarungen zwischen Danzig und Polen wird ein Freibezirk im Danziger Hafen geschaffen, und Polen, ohne Einschränkung, die freie Benutzung der Wasserwege, Docks, Hafenbecken, Kais und anderer

[1]) Z. vgl. Kap. 2.

innerhalb des Gebiets der freien Stadt befindlichen Werke, die für die Ein- und Ausfuhr Polens notwendig sind, zugesichert. Von einer Internationalisierung der Weichsel ist in dem Vertrage nicht die Rede. Erst während des Krieges ist von deutschen Ingenieuren der Ausbau der bis dahin unglaublich vernachlässigten Weichsel auf polnischem Gebiet gefördert worden. Die Aussichten, die Weichsel zu einer brauchbaren Wasserstraße auszugestalten, sind außerordentlich gering, Deutschland hat nach der Neugestaltung der Besitzverhältnisse im Osten kein Interesse daran und es ist sehr die Frage, ob Polen die finanziellen und sonstigen Mittel haben wird, an eine so schwierige und kostspielige Aufgabe heranzutreten. Sehr wesentlich ist es, daß durch den im Jahre 1917 vollendeten Umbau des Bromberger Kanals ein Schiffahrtsweg für 400 t Schiffe zwischen der Oder und der Weichsel fertiggestellt wurde, der bei der Schwierigkeit, die Weichsel in ihrem ganzen Lauf schiffbar zu gestalten, sowohl der deutschen wie auch der polnischen Schiffahrt gute Dienste leisten kann, und die Frage ist durchaus berechtigt, ob diese Kanalverbindung, die für Polen die Möglichkeit bietet, die Binnenschiffahrt bis nach Hamburg zu betreiben, nicht größere Bedeutung haben wird als die Verbindung nach Danzig.

Die Schiffahrt auf der Donau spielt gegenwärtig erst unterhalb Regensburg eine gewisse Rolle, nach Westen zu wird sie erst dann möglich sein, wenn die Stromverhältnisse einer gründlichen Umgestaltung unterworfen werden. Entwürfe hierfür sind von Bayern im Zusammenhang mit der Herstellung einer Verbindung zwischen dem Rhein und der Donau durch Kanalisierung des Mains und Erbauung eines Kanals vom Main bis zur Donau ausgearbeitet werden. Die Bestimmungen des Friedensvertrages, die sich auf die Internationalisierung des Stromes bis Ulm, und der Art. 353, der sich mit der Schaffung eines Großschiffahrtsweges vom Rhein zur Donau befaßt, weisen darauf hin, daß die Ententemächte die Bedeutung einer derartigen Verbindung zwischen der Nordsee und dem Schwarzen Meer für den internationalen Verkehr hoch bewerten.

Die Weser und die Ems sind die einzigen deutschen Ströme, die von den Bestimmungen des Friedensvertrages nicht berührt werden und ihren Charakter als deutsche Ströme hinsichtlich ihrer Verwaltung behalten haben. Die Beseitigung der Seehafentarife bringt aber Bremen, wie bereits erwähnt wurde, in eine sehr mißliche Lage, weil die Weser nur bei Minden den Übergang von Fahrzeugen der Binnenschiffahrt auf den Mittellandkanal gestattet. Emden ist insofern in einer besseren Lage als Bremen, als dieser Hafen durch den Dortmund-Emskanal in neuerer Zeit in die Reihe der Ein- und Ausfuhrhäfen des rheinisch-westfälischen Industriegebiets, insbesondere des Dortmunder Bezirks, getreten ist. Für Bremen ist jedoch der Wasserweg über Minden nach dem Industriegebiet mit einer so erheblichen Weglänge verbunden daß der Wettbewerb mit Emden und den viel günstiger gelegenen Häfen an der Rheinmündung unmöglich gemacht wird. Durch den Rhein-Hernekanal ist das Vordringen der über Amsterdam, Rotterdam und Antwerpen eingeführten Güter in das Industriegebiet wesentlich

gefördert worden, während die häufig unzureichenden Fahrwassertiefen auf der Weser zeitweise Ableichterungen oder Umladungen erfordern, die dazu führen, daß die Benutzung des Wasserweges nach dem rheinisch-westfälischen Gebiet zur wirtschaftlichen Unmöglichkeit wird. Für Hamburg liegen die Verhältnisse ähnlich, erst nach Fertigstellung des fehlenden Stückes des Mittellandkanals zwischen Hannover und der Elbe wird es der Elbeschiffahrt möglich sein, die Verbindung zwischen Hamburg und dem Industriegebiet herzustellen, aber auch hierbei wird der erfolgreiche Wettbewerb mit den belgisch-holländischen Häfen durch den großen Umweg zur Unmöglichkeit gemacht. Diese Frage besitzt jedoch für Hamburg, dessen Hinterland sich vorzugsweise nach Süden und nach Osten erstreckt, nicht die schwerwiegende Bedeutung, die sie für Bremen hat. Aber da auch für Hamburg die Aufhebung der Seehafentarife eine Verteuerung der Kohle bedeutet, die nicht nur im wirtschaftlichen Leben des Elbehafens, sondern auch als Rückfracht für die von Hamburg ausgehenden Seeschiffe eine außerordentlich wichtige Rolle spielt, ist auch Hamburg an einer besseren Verbindung mit Rheinland-Westfalen im höchsten Maße interessiert. Neuerdings ist von Bremen aus der Entwurf eines Kanals ausgearbeitet worden, der von Hamburg ausgehend über Stade, Bremervörde die Weser 4,5 km unterhalb der Einfahrt zum Hafen II kreuzen würde, um dann über Delmenhorst, Diepholz den Rhein-Weser-Elbekanal in der Nähe von Bramsche zu erreichen. Nach einem anderen von Hamburg aufgestellten Entwurf würde der Kanal von der Elbe südlich von Hamburg ausgehend die Weser etwa bei Hoya kreuzen und ebenfalls bei Bramsche den Mittellandkanal erreichen. Der Weg, der von Bremen nach Gelsenkirchen über die Oberweser und den Rhein-Weserkanal 404 km beträgt, würde um 108 km gekürzt werden. Für Hamburg würde der Bramscher-Kanal gegenüber dem Weg nach Gelsenkirchen über die Oberelbe und den Mittellandkanal (745 km) sogar eine Abkürzung um 326 km bedeuten. Im Interesse unserer Binnenschiffahrt und um das Einflußgebiet unserer deutschen Nordseehäfen, das durch den Friedensvertrag gefährdet ist, in Rheinland-Westfalen nicht völlig preiszugeben, erscheint die Ausführung eines derartigen Kanals eine dringliche Aufgabe.

Die Notwendigkeit, den deutschen Nordseehäfen Hamburg und Bremen eine leistungsfähigere Verbindung nach Westen hin zu schaffen, beweist, in wie hohem Maße der Friedensvertrag die Schiffahrtsverhältnisse auf dem Rhein beeinflussen muß.

Die Zusammensetzung der internationalen Zentral-Rheinkommission, in die Holland, die Schweiz, England, Italien, Belgien je zwei Vertreter entsenden, die deutschen Uferstaaten und Frankreich dagegen vier, wobei Frankreich aber außerdem den Präsidenten der Kommission ernennt, läßt schon erkennen, daß Frankreich das Übergewicht an dem Rhein eingeräumt ist.

Die Verlegung des Sitzes der neuen Rheinkommission nach Straßburg anstelle von Mannheim, dem bisherigen Sitz der Internationalen Rheinkommission, hat nicht nur symbolische Bedeutung. Als Mann-

heim zum Sitz der auf Grund der Rheinschiffahrtsakte vom Jahre 1868 eingesetzten internationalen Kommission gewählt wurde, war Mannheim tatsächlich der Endpunkt der Rheinschiffahrt. Im Jahre 1902 wurde in Straßburg der Rheinhafen dem Verkehr übergeben, dem bis dahin nur der Metzgertorhafen (im Jahre 1892 eröffnet) diente. Aber erst nach Vollendung der mit einem Kostenaufwand von annähernd $13^1/_2$ Millionen Mark von Elsaß-Lothringen, Baden und Bayern unternommenen Rheinregulierung zwischen Mannheim und Straßburg konnte der Verkehr in Straßburg sich zu ansehnlicher Höhe entwickeln.

Auf dem rechten Rheinufer wurde von der Badischen Regierung der Hafen von Kehl erbaut, um ein Gegengewicht gegen die Übermacht des Straßburger Hafens zu schaffen und für die badischen Eisenbahnen wenigstens einen Teil des Umschlagsverkehrs nach der Schweiz und Italien wieder heranzuziehen, der durch die Fortführung der Rheinschiffahrt nach Straßburg dem Mannheimer Hafen verloren ging. Man kann im Kehler Hafen kaum eine Konkurrenzanlage gegen den Straßburger Hafen erblicken, denn während im Jahre 1913 der Straßburger Hafenverkehr annähernd 2 Millionen t betrug, hatte der Gesamtverkehr im Kehler Hafen wenig mehr als eine halbe Million t erreicht. Die unmittelbare Nachbarschaft der beiden Häfen läßt sie allerdings als wirtschaftliche Einheit erscheinen, ebenso wie man Mannheim und Ludwigshafen als einheitlichen Hafen betrachten muß, jedoch liegt der Vereinigung des Kehler Hafens mit dem Hafen von Straßburg zu einer einheitlichen Organisation hinsichtlich des Betriebes, wie sie im Art. 65 des Friedensvertrages vorgesehen ist, die Absicht einer schweren Schädigung badischer Interessen zugrunde. In dem angeführten Artikel ist zwar die Vereinigung Kehls mit Straßburg zeitlich begrenzt und auf die Dauer von 7 Jahren vorgesehen, aber da der Vorbehalt gemacht ist, daß, falls es Frankreich notwendig erscheint, am Ende des sechsten Jahres nach den in dem Ausbau des Straßburger Hafens gemachten Fortschritten eine Verlängerung dieser vorübergehenden Vereinbarung eintreten zu lassen, es eine Verlängerung auf die Dauer von drei Jahren bei der Rheinkommission beantragen kann, muß mit einer längeren Schädigung deutscher Schiffahrtsinteressen gerechnet werden. Berücksichtigt man, daß mit der Abtretung Elsaß-Lothringens an Frankreich Deutschland auch 521 km Schiffahrtskanäle in diesem Gebiet verliert, und daß Frankreich die Absicht hat, die Kanäle, die sowohl von Marseille wie auch von Havre und Dünkirchen nach Straßburg führen, umzubauen, um sie für Fahrzeuge von größerer Tragfähigkeit fahrbar zu machen, so gewinnt man die Überzeugung, daß Frankreich darauf ausgeht, Straßburg zum Endpunkt der Rheinschiffahrt zu machen und daß der deutschen Rheinschiffahrt ein schwerer Konkurrenzkampf bevorsteht.

Mit der Internationalisierung des Rheinstromes stehen eine Reihe von Fragen in Zusammenhang, die für die künftige Entwicklung der Binnenschiffahrt in engstem Zusammenhang stehen. Nach Art. 361 ist Deutschland verpflichtet, falls im Verlaufe von 25 Jahren Belgien sich entschließt, einen Großschiffahrtsweg Rhein-Maas in Höhe von Ruhrort zu schaffen, den auf seinem Gebiet gelegenen Teil dieses Schiffahrts-

weges nach den ihm von der belgischen Regierung mitgeteilten Plänen und nach Zustimmung der Zentralkommission zu bauen. Nach Art. 362 verpflichtet sich Deutschland, keine Einwendungen zu erheben, falls die Zentral-Rheinkommission beabsichtigen sollte, ihre Gerichtsbarkeit auszudehnen:

1. auf die Mosel von der französisch-luxemburgischen Grenze bis zum Rhein unter Vorbehalt der Zustimmung Luxemburgs;

2. auf den Rhein oberhalb Basel bis nach dem Bodensee, unter Vorbehalt der Zustimmung der Schweiz;

3. auf die Seitenkanäle, die erbaut werden könnten, sei es, um von Natur schiffbare Abschnitte des Rheins oder der Mosel zu verdoppeln oder zu verbessern, sei es um zwei von Natur aus schiffbare Abschnitte dieser Flüsse zu vereinigen, und auch auf irgendwelche Teile des Flußsystems des Rheins, die von der generellen Konvention des Art. 338 getroffen werden könnten.

Auffallend ist hier zunächst, daß, während bei den anderen internationalisierten Flüssen genau angegeben ist, von welchem Punkte ab die Internationalisierung beginnt, bei dem Rhein derartige Angaben fehlen. Als Gegenstück zu der Bestimmung, daß unter Zustimmung der Schweiz die Internationalisierung sich bis zum Bodensee erstreckt, vermißt man eine Angabe, darüber, welche Behandlung die auf holländischem Gebiet liegende Rheinmündung erfahren soll. Es ist kaum anzunehmen, daß Holland mit der Entsendung von 2 Mitgliedern in die Zentral-Rheinkommission sich bereit erklärt, seine Oberhoheit über die verschiedenen Teile der Rheinmündung zugunsten der neuen Rheinkommission aufzugeben. Allein der Schlußsatz des Art. 354 weist darauf hin, daß die Ententemächte sich das Recht vorbehalten, eine Verständigung mit Holland herbeizuführen, wobei wiederum Deutschland von vornherein sich verpflichtet, seine Zustimmung zu jeder derartigen Vereinbarung zu erteilen.

Die Erbauung eines Rhein-Scheldekanals bildete schon mehrere Jahre vor dem Krieg den Gegenstand eingehender Erörterungen seitens deutscher Ingenieure und es lagen für diese Kanalverbindung drei Entwürfe vor. Antwerpen ist zwar schon jetzt für die Rheinschiffahrt über die Waal, das Hollandsche Diep, den Kanal durch Süd-Beverland und die untere Schelde erreichbar, aber dieser Weg ist erheblich weiter als der Weg nach Rotterdam, und bei stürmischem Wetter ist die Fahrt auf der unteren Schelde nicht ungefährlich. Durch die Bestimmung des Art. 361, der die Ausmündung des zwischen Maas und der Schelde zu erbauenden Kanals in Höhe von Ruhrort festsetzt, scheint Belgien größeres Gewicht darauf zu legen, durch den Mittellandkanal in das Einflußgebiet der deutschen Häfen Emden, Bremen und Hamburg vorzudringen, als auf eine Ausdehnung seines, vor dem Kriege schon recht erheblichen Einflusses auf dem Oberrhein. Da die Erbauung einer leistungsfähigen Wasserstraße von Antwerpen nach dem Rhein nicht ohne Einfluß auf die künftige Ausgestaltung der belgischen Eisenbahntarifpolitik bleiben kann, steht Belgien vor der Lösung schwerwiegender Fragen, falls es sich dazu entschließt, diesen Schiffahrtsweg

zu schaffen. Die Binnenschiffahrt könnte eine Erweiterung ihres Tätigkeitsfeldes nur freudig begrüßen. Die Aufhebung der Seehafentarife von und nach den deutschen Seehäfen verweist die Industrie auf dem linken Rheinufer mehr als es bisher der Fall war, auf die Pflege der Handelsbeziehungen zu den belgisch-holländischen Häfen; eine gute Kanalverbindung nach Antwerpen würde daher, da sie zu einer Verschärfung des Gegensatzes zwischen Antwerpen und Rotterdam führte, auch im Interesse des industriereichen Gebiets um München-Gladbach, Rheydt und Cöln liegen. Es erscheint jedoch zweifelhaft, ob Belgien großen Nutzen von einem in Höhe von Ruhrort ausmündenden Rhein-Scheldekanal haben würde, denn nur ein möglichst weit nach Süden in den Rhein mündender Kanal kann das ungeheure Übergewicht, das Rotterdam durch den freien, d. h. schleusenlosen Rheinstrom besitzt, einigermaßen paralysieren.

Außer den bei Straßburg einmündenden französischen Kanälen wird die Mosel der wichtigste Strom sein, der französisches Gebiet mit dem Rhein verbindet. Obwohl der Frankfurter Frieden vom 10. Mai 1871 die Schiffbarmachung der Mosel vorsah, als Fortsetzung der auf französischem Gebiet schon damals bestehenden Kanalisierung, ist bisher sehr wenig geschehen, um diesen Fluß der Schiffahrt nutzbar zu machen. An Gütern wird es der Moselwasserstraße nicht fehlen, denn sie bildet den geeigneten Verkehrsweg für den Umtausch von Massengütern. Aus dem rheinisch-westfälischen Kohlengebiet werden Kohlen in das lothringische, luxemburgische und französische Gebiet eingeführt und Erze aus dem Minetterevier dem deutschen Industriegebiet zugeführt werden können. Das Interesse beider Gebiete an dem Zustandekommen einer leistungsfähigen Wasserstraße ist daher sehr erheblich. Die Verwirklichung der schon seit langer Zeit bestehenden Entwürfe für die Moselkanalisierung ist um so eher zu erwarten, als sehr erhebliche Wasserkräfte hierbei gewonnen werden können, durch welche die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens auf eine durchaus gesunde Grundlage gestellt wird.

Die als zweiter Punkt des Art. 362 aufgeführte Rheinstrecke oberhalb Basel kann nur im Zusammenhang mit der Rheinstrecke von Straßburg bis Basel beurteilt werden. Zu Beginn dieses Jahrhunderts unternahm die deutsche Rheinschiffahrt den Versuch, die Güterbeförderung auf dem Rhein bis nach Basel zu betreiben. Der Versuch glückte und die Erfolge der Regulierungsarbeiten auf der Rheinstrecke Mannheim—Straßburg führten dazu, daß nicht nur der Schiffsverkehr nach Straßburg, sondern darüber hinaus nach Basel sich aus kleinen Anfängen von Jahr zu Jahr in erfreulichster Weise entwickelte. Die ersten Umschlagseinrichtungen wurden in Basel im Jahre 1907 am Rhein erbaut, in Erwartung einer weiteren günstigen Entwicklung ging sehr bald Basel dazu über, bei Kleinhüningen-Basel einen größeren Hafen mit ausgedehnten Flächen für die Lagerung von Gütern und für die Ansiedlung der Industrie anzulegen. Mit welchem Vertrauen die Schweiz der künftigen Entwicklung der Rheinschiffahrt entgegensah, geht daraus hervor, daß die Anlage weiterer Häfen bei Au und

bei Birsfelden in Aussicht genommen wurde und daß durch ein internationales Preisausschreiben Projekte für die Schiffbarmachung des Rheins bis zum Bodensee gewonnen werden sollten. An der Schaffung von Umschlagsplätzen am Bodensee ist nicht nur die deutsche Rheinschiffahrt, sondern die Schweiz ebenso wie die übrigen Uferstaaten, Bayern, Vorarlberg, Württemberg und Baden, in höchstem Maße interessiert. Die Verwirklichung dieser Pläne erscheint jedoch durch den Friedensvertrag in höchstem Maße gefährdet, und wenn die Volksabstimmung, über den Beitritt der Schweiz zum Völkerbund, eine so geringe Mehrheit dafür ergab, so ist dies zweifellos auf das Mißtrauen, das in der Schweiz gegen die Absichten Frankreichs hinsichtlich der Rheinschiffahrt besteht, zurückzuführen.

Frankreich ist bemüht, den Güterverkehr der Schweiz nach den französischen Seehäfen am Mittelmeer, Marseille und Cette, zu lenken, stößt hierbei allerdings auf den Wettbewerb des Hafens von Genua. Die Schweiz hat jedoch erkannt, daß die belgisch-holländischen Häfen, die schon vor dem Kriege eine größere Bedeutung, namentlich für die Ostschweiz, hatten als die Mittelmeerhäfen, in wirtschaftlicher Beziehung eine stärkere Anziehungskraft besitzen als die französischen oder italienischen Häfen. Die Entwicklung der schweizerischen Industrie ist daher auf das engste mit der künftigen Ausgestaltung der Rheinwasserstraße verknüpft und die Bestrebungen der Schweiz nach Erlangung einer leistungsfähigen Verbindung zwischen dem Bodensee und der Nordsee können keineswegs befriedigt werden, wenn Straßburg den Endpunkt der Rheinschiffahrt bildet.

In den Bestimmungen des Friedensvertrages finden sich nun in mehrfacher Hinsicht Hindernisse, die dem Ausbau des Rheines im Wege stehen. Zunächst gehen nach Art. 66 die über den Rhein führenden Brücken innerhalb des Gebiets von Elsaß-Lothringen in den Besitz Frankreichs über. Außer der Kehler Brücke, die schon bisher ein großes Hindernis für die Schiffahrt nach Basel bildete, müßten auch noch andere Brücken gehoben werden, um eine ausreichende Durchfahrtshöhe für die Rheinschiffe zu erlangen. Es wird also einzig und allein von Frankreich abhängen, ob es sich bereitfindet, diese Schiffahrtshindernisse zu beseitigen.

Nach Art. 359 dürfen auf den Rheinstrecken, die die Grenze zwischen Frankreich und Deutschland bilden, keinerlei Arbeiten, sei es im Flußbett, sei es an den Ufern, vorgenommen werden ohne vorherige Genehmigung der Zentralkommission oder deren Delegierten. Es wird also von den jeweiligen Entscheidungen der Zentralkommission abhängen, ob die zur Unterhaltung einer Schiffahrtsstraße notwendigen, und auf keinen Fall zu entbehrenden Arbeiten, ausgeführt werden dürfen oder nicht, und wie Frankreich dem ihm von der Zentralkommission erteilten Auftrage nachkommt, denn der letzte Absatz des Art. 360 bestimmt, daß Frankreich befugt, sein wird, die Arbeiten, die seitens der Zentralkommission als notwendig zur Erhaltung und Verbesserung der Schiffbarkeit des Rheins oberhalb Mannheim erkannt worden sind, auszuführen.

Die schwerwiegendsten Bestimmungen für die Zukunft der Schiffahrt auf dem Oberrhein enthält der Art. 358. Frankreich übernimmt zwar die Verpflichtung, sich nach den Bestimmungen der Mannheimer Konvention oder derjenigen, die an deren Stelle treten wird, zu richten, aber Frankreich erhält das Recht, auf der ganzen Rheinstrecke, zwischen den Endpunkten seiner Grenzen, Wasser zu entnehmen für die Schiffahrts- oder Bewässerungskanäle, die schon bestehen oder erbaut werden, oder für jeden anderen Zweck. Frankreich hat außerdem das ausschließliche Recht auf die durch entsprechenden Ausbau des Stromes zu gewinnenden Wasserkräfte, verpflichtet sich jedoch, die Hälfte des Wertes der tatsächlich erzeugten Energie, sei es in Geld, sei es in Energie an Deutschland zu zahlen. Frankreich erhält aber das ausschließliche Recht, auf dieser Stromstrecke alle für den Ausbau notwendigen Bauten, Wehre und andere Werke auszuführen, die es für die Erzeugung der Energie für zweckdienlich erachtet. Hierbei ist jedoch im Art. 358 der Vorbehalt gemacht, daß die Ausübung dieser Rechte weder die Schiffbarkeit des Rheins schädigen darf noch eine Erschwerung der Schiffahrt, sei es im Bette des Rheins, sei es in einem Seitenkanal, zur Folge haben darf. Alle Projekte für derartige Arbeiten müssen der Zentralkommission vorgelegt werden, damit sie sich vergewissere, daß diese Bedingungen erfüllt werden.

Durch diese Bestimmungen ist das Schicksal der Oberrheinschiffahrt praktisch in die Hand Frankreichs gelegt. Daß Frankreich großen Wert auf die Gewinnung so erheblicher Wasserkräfte, wie sie tatsächlich auf der Rheinstrecke Basel—Straßburg vorhanden sind, legt, ist wohl verständlich, und auf Grund des Friedensvertrags wird dieser Anspruch um so weniger bestritten werden können, als von badischer Seite lange vor dem Kriege derartige Projekte erörtert wurden. Diejenigen Kreise in der Schweiz, die im Interesse einer ungehinderten Schiffahrt nach Basel diese lediglich durch Regulierung des Stromes anstreben, müssen sich darüber klar sein, daß Frankreich und Deutschland, das schließlich auch mit 50 % des Wertes der zu gewinnenden Energie an dieser Frage interessiert ist, ein ungeheures Opfer bringen sollen, wenn sie auf die Verwertung der Wasserkräfte verzichten. Tatsächlich wird ein derartiges Opfer aber schwerlich als berechtigt anerkannt werden können, denn es ist sehr fraglich, ob die Frachten von Straßburg nach Basel nicht niedriger werden, wenn durch Kanalisierung des Stromes der Flußlauf in Gefällstufen geteilt wird, welche von der Schiffahrt mittels Schleusen überwunden werden, als wenn der Rhein seinen freien Lauf behält. Es ist zuzugeben, daß durch die Schleusen die Schiffahrt Aufenthalte erleidet, welche die Reisedauer verlängern. Andererseits aber werden die Schleppkosten sich niedriger gestalten und die Fahrt innerhalb der Staustufen rascher vor sich gehen, wenn das starke Gefälle des Rheins durch Erbauung von Wehren, neben welchen leistungsfähige Schleusen angelegt werden, geteilt und an diesen Stellen konzentriert wird. Denn es darf nicht außer acht gelassen werden, daß, während 1 PS des Schleppers auf dem Rhein bis Mannheim 5,5 t zu befördern vermag, dieselbe Kraft auf der Strecke

Straßburg—Basel nur noch 1 t leistet, weil das starke Gefälle einen sehr viel größeren Kraftaufwand erfordert. In Frankreich scheint man der Anlage eines Seitenkanals, der unterhalb Basel beginnend bei Straßburg enden würde und der durch acht in diesem Kanal zu erbauende Stauwerke die Gewinnung von etwa 650000 bis 700000 PS ermöglichen würde, zuzuneigen. Daß man sich in der Schweiz gegen die Anlage eines derartigen Kanals, der eine fast völlige Ableitung des Rheins bedeuten würde, sehr energisch wehrt, ist durchaus berechtigt. Auch im Interesse der Rheinschiffahrt ist dieser Seitenkanal zu verwerfen.

Es ist wiederholt auf die Herstellung einer Kanalverbindung vom Rhein zur Donau hingewiesen. Aus der Tatsache, daß die Internationalisierung der Donau sich bis Ulm erstrecken soll und daß im Art. 331 ausdrücklich bemerkt wird, daß, falls eine Wasserstraße unter den im Art. 353 enthaltenen Bedingungen erbaut werden sollte, auch dieser Wasserweg zu den internationalisierten Wasserstraßen zu rechnen sein wird, darf gefolgert werden, daß dieser Verbindung zwischen der Nordsee und dem Schwarzen Meer eine große Bedeutung beigelegt wird. Die Zentral-Rheinkommission wird ihrer Zusammensetzung nach und nach den Aufgaben, die ihr zufallen werden, diejenige internationale Kommission sein, die die größte Rolle in der Lösung internationaler Schiffahrtsfragen zu spielen berufen sein wird. Diese Behörde wird daher nach Art. 353 das Recht haben, alle Vorarbeiten für die Herstellung dieser Wasserstraßen auszuführen, dagegen kann die Anregung zum Bau dieses Kanals auch von der Kommission für die obere Donau ausgehen. Als Frist, innerhalb welcher eine dieser beiden Kommissionen den Bau dieser Wasserstraßen beschließen muß, ist ebenso wie bei dem Rhein-Scheldekanal ein Zeitraum von 25 Jahren festgesetzt. Deutschland ist verpflichtet, den Kanal nach den ihm von den Ententemächten mitgeteilten Plänen zu bauen, und, falls Deutschland sich in der Ausführung aller oder eines Teiles der Arbeiten säumig zeigen sollte, wird die Zentral-Kommission für den Rhein befugt sein, sie anstelle Deutschlands ausführen zu lassen. Die Baukosten und die Entschädigungen, die von der Zentralkommission festgesetzt, aber von Deutschland zu zahlen sind, sollen von den beteiligten Mächten getragen werden. Die Verteilung dieser Kosten wird der Rat des Völkerbundes einem von ihm zu ernennenden Tribunal übertragen. Die Frage eines Rhein-Donaukanals ist aber schon jetzt durch die Vorarbeiten, die in Bayern für den Main-Donaukanal und in Württemberg für den Neckar-Donaukanal ausgeführt worden sind, soweit geklärt, daß für eine von der zentralen Rheinkommission etwa einzusetzende Studienkommission sehr wenig zu tun übrig bleiben wird.

Die Hauptfrage, deren Entscheidung noch offen steht, wird sein: ob die Verbindung nach der Donau über den Main oder über den Neckar führen soll. Für beide Wege ist der Anfang gemacht, der Main hat zwar einen Vorsprung insofern, als die Kanalisierung des Mains auf Grund des Reichsgesetzes vom Jahre 1911 bis Aschaffenburg ausgeführt ist, während die in demselben Gesetz beschlossene Kanalisierung des Neckars bis Heilbronn zunächst unterblieben ist. Inzwischen hat je-

doch die Kohlennot, unter der die Industrie Württembergs schwer zu leiden hat, den Ausbau des Neckars zur Gewinnung von elektrischer Energie zu einer dringlichen Aufgabe gemacht, der sich das Reich nicht entziehen durfte. Nach eingehenden Untersuchungen, die die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens dargetan haben, sind die ersten Mittel bewilligt worden, um die Kanalisierung des Neckars bis Plochingen, also über das im Gesetz von 1911 festgelegte Ziel Heilbronn hinaus, baldigst in Angriff zu nehmen. Der Neckar ist schon jetzt bis Heilbronn hinauf schiffbar, es müssen daher neben den zur Gewinnung der Wasserkräfte erforderlichen Einrichtungen auch Schleusen zur Durchführung der Schiffahrt angelegt werden.

So sind also sowohl auf dem Main durch die bis Aschaffenburg durchgeführte Kanalisation wie auf dem Neckar durch die in allernächster Zeit in Angriff zu nehmende Kanalisierung zwischen Mannheim und Plochingen die ersten Schritte zur Verwirklichung des im Art. 353 des Friedensvertrages erwähnten Großschiffahrtsweges getan. Es wird sich daher nur noch darum handeln, zu entscheiden, ob das Schlußstück der Verbindung zwischen Rhein und Donau als eine Fortsetzung des Main- oder des Neckarweges gebaut werden soll. Wenn man Mainz als Ausgangspunkt nimmt, so sind die Entfernungen bis Regensburg annähernd gleich groß, ob man den Main oder den Neckar wählt. Sofern die holländisch-belgischen Häfen beteiligt sind, ist es daher für diese gleichgültig, welcher Lösung der Vorzug gegeben wird. Bei dem überwiegenden Interesse, den es an dem Straßburger Hafen hat, wird Frankreich dem Neckarweg den Vorzug geben, weil für alle Schiffe, die auf dem französischen Kanalsystem nach Straßburg gelangen, der Weg zur Donau über den Neckar durch Fortfall der Rheinstrecke Mannheim—Mainz kürzer sein wird als über den Main. Man könnte daher aus der Tatsache, daß die Donau bis nach Ulm hinauf internationalisiert und unter die Gerichtsbarkeit der internationalen Donaukommission gestellt ist, folgern, daß schon bei Aufstellung der Friedensbedingungen dem Neckarweg der Vorzug gegeben wurde. An der Lösung dieser Frage ist aber auch die Schweiz interessiert, denn es wäre wohl denkbar, daß die Schaffung einer leistungsfähigen Wasserstraße von Straßburg bis zum Bodensee so großen Schwierigkeiten begegnet, daß ein Kanal, der, vom Bodensee bei Friedrichshafen ausgehend, die Donau bei Ulm erreicht, eine Verbindung über den Neckar zum Rhein herstellt, welche allen dem Rhein anhaftenden Schwierigkeiten aus dem Wege gehen würde. Jedenfalls hat die Schweiz das größte Interesse daran, durch einen solchen Kanal an dem Verkehr nach der Donau sich beteiligen zu können und durch diese Wasserstraße sich den Weg nach dem südöstlichen Europa offen zu halten. Ihre volle Bedeutung würde diese Wasserstraße freilich erst dann erhalten, wenn die schweizerischen Kanalprojekte, die darauf abzielen, durch eine Verbindung zwischen der Rhone und dem Rhein eine vom Mittelmeer zur Nordsee durchgehende Wasserstraße zu schaffen, verwirklicht werden.

Man sieht, daß der Friedensvertrag nicht nur in die gegenwärtigen

Verhältnisse der Binnenschiffahrt tief einschneidende Veränderungen bringt, sondern auch die Ausgestaltung zukünftiger Projekte sehr erheblich beeinflussen wird. Unbestreitbar bedeutet der Friedensvertrag durch die der deutschen Binnenschiffahrt auferlegte Verpflichtung, gerade ihre besten Fahrzeuge an die Ententemächte auszuliefern, eine außerordentliche Erschwerung der Aufgabe, welche die Binnenschiffahrt im Wirtschaftsleben Deutschlands zu erfüllen hat. Durch die Internationalisierung der Ströme und durch alle sonstigen die internationale Schiffahrt begünstigenden Bedingungen des Vertrages, die der Schiffahrt der ehemaligen Feinde die Möglichkeit geben, nach Beendigung des Krieges weitere Eroberungen auf wirtschaftlichem Gebiet zu machen, wird zweifellos die künftige Entwicklung der deutschen Binnenschiffahrt außerordentlich erschwert.

13. Der Friedensvertrag und der deutsche Weltnachrichtenverkehr.

Von Staatssekretär Dr. Hans **Bredow**, Berlin.

Die dem deutschen Volke in Versailles auferlegten Bestimmungen über den deutschen Nachrichtenverkehr beweisen, daß die Ententemächte die hohe Bedeutung erkannt haben, die dem Besitz von Weltnachrichtenverbindungen beizumessen ist.

Für den postalischen Weltnachrichtenverkehr bestanden vor dem Kriege keine Schranken, denn der Weltpostvertrag, dessen Wirkungsbereich sich über die ganze Welt erstreckt, sicherte mit dem Grundsatz der Freiheit des Brieftransits eine ungehemmte Beförderung der Briefsendungen mit allen überhaupt bestehenden Verkehrsverbindungen, und ähnliche Vereinbarungen waren für den Austausch sonstiger Postsendungen, vor allem der Wertbriefe, Postanweisungen und Postpakete getroffen, nur daß sich die Geltung dieser Sonderverträge auf die Länder beschränkte, die ihnen beigetreten waren. Alle Verträge des Weltpostvereins sind, wenn man so sagen will, für ewige Zeiten berechnet, denn sie sehen zwar ein Rücktrittsrecht einzelner Länder, nicht aber eine völlige Auflösung des Vereins vor; auch enthalten sie nicht nur keine Bestimmung über eine Auflösung des Vereins im Kriegsfall, sondern im Gegenteil in den Vorschriften über die Kriegsgefangenenpost Festsetzungen, die gerade im Kriege angewendet werden sollen. Danach war eine Aufhebung des Weltpostvereins aus Anlaß des Weltkriegs ausgeschlossen; doch mußte der Ausbruch des Krieges gleichwohl die verhängnisvollsten Folgen für den Postaustausch von Land zu Land haben, weil gleich allen anderen Verträgen auch diejenigen des Weltpostvereins in den Beziehungen der feindlichen Länder untereinander nach dem Abbruch der Feindseligkeiten nicht mehr angewendet werden konnten. Für Deutschland hatte der Krieg danach, abgesehen davon, daß jeder Postverkehr mit den

feindlichen Ländern eingestellt wurde, die Folge, daß für den Verkehr mit den meisten nicht benachbarten neutralen Ländern, vor allem für den überseeischen Verkehr, neue Wege gesucht werden mußten. Auf diesen Wegen hätte sich der deutsche Postverkehr ungestört abwickeln sollen, denn nach dem XI. Haager Abkommen vom 18. Oktober 1907 sollten die auf See an Bord neutraler oder feindlicher Schiffe vorgefundenen amtlichen oder privaten Briefsendungen der Neutralen wie der Kriegführenden unverletzlich sein, auch sollten Postdampfer nur im Notfalle unter möglichster Schonung und mit möglichster Beschleunigung untersucht werden dürfen. Aber die Entente setzte sich wie über so viele so auch über diese völkerrechtliche Bestimmung hinweg und nahm den neutralen Postschiffen die feindlichen, ja vielfach auch die neutralen Briefsendungen einfach fort. Ein englisches Kriegsschiff hat, wie in einem Falle einwandsfrei festgestellt war, einmal die ihm auf hoher See von einem Handelsdampfer übergebenen deutschen Briefposten in das Wasser geworfen. Annähernd 35000 überseeische Kriegsposten aus Deutschland und den verbündeten Ländern (in der Hauptsache für Nord-, Mittel- und Südamerika, Niederländisch-Indien und Spanien) und annähernd 25000 überseeische Briefposten nach Deutschland und verbündeten Ländern (meistens aus Nord-, Mittel- und Südamerika, Niederländisch-Indien und Spanien) wurden vom Dezember 1915 an feindlicherseits beschlagnahmt, abgesehen von den Sendungen, die einzeln mit neutralen Schiffen versandt und beschlagnahmt wurden. Die Durchsicht der beschlagnahmten Posten durch die englische und französische Zensur ermöglichte den feindlichen Mächten einen gründlichen Einblick in die deutschen Geschäftsbeziehungen zum Auslande. Diese Verhältnisse und der Eintritt der Vereinigten Staaten von Amerika in den Weltkrieg führten schließlich dazu, daß Deutschland einen Postverkehr außer mit seinen Verbündeten nur mit den unmittelbar benachbarten neutralen Ländern zu unterhalten vermochte.

Der Friedensvertrag setzt in dem Teil X „Wirtschaftliche Bestimmungen", im Abschnitt 2 „Staatsverträge", § 282, fest, daß „lediglich die nachstehend und in den folgenden Artikeln aufgeführten Kollektivverträge, Vereinbarungen und Abmachungen wirtschaftlichen und technischen Charakters zwischen Deutschland und denjenigen alliierten und assoziierten Mächten, die daran als Vertragschließende beteiligt sind", vom Inkrafttreten des Friedensvertrags ab gelten. Artikel 283 handelt von den Verträgen des Weltpostvereins und des Welttelegraphenvereins und besagt: „Vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages ab lassen die Hohen vertragschließenden Teile unter der Bedingung, daß Deutschland die besonderen in diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen befolgt, die nachstehend aufgeführten Übereinkommen und Abreden, soweit sie davon betroffen werden, wieder gelten.

Postalische Übereinkommen:

Übereinkommen und Abreden des Weltpostvereins, unterzeichnet in Wien am 4. Juli 1891;

Übereinkommen und Abreden des Weltpostvereins, unterzeichnet in Washington am 15. Juni 1897;

Übereinkommen und Abreden des Weltpostvereins, unterzeichnet in Rom am 26. Mai 1906.

Telegraphenübereinkommen:

Internationales Telegraphenübereinkommen, unterzeichnet in St. Petersburg am 10./22. Juli 1875;

Ausführungsbestimmungen und Tarife der internationalen Telegraphenkonferenz in Lissabon vom 11. Juni 1908.

Deutschland verpflichtet sich, seine Einwilligung zum Abschlusse von Sonderabreden mit neuen Staaten, wie sie durch die Übereinkommen und Abreden, betreffend den Weltpostverein und den Internationalen Telegraphenverein, vorgesehen sind, nicht zu verweigern, soweit die neuen Staaten diesen Übereinkommen und Abreden beigetreten sind oder beitreten werden."

Da die Weltpostverträge von Wien und Washington durch die späteren Verträge überholt worden sind, hätte sich ihre besondere Erwähnung erübrigt. Wenn der letzte Absatz des Artikels 283 besagen soll, daß Deutschland verpflichtet ist, besondere Abkommen auf Grund des Weltpostvertrags sowie des Welttelegraphenvertrags mit den neuentstandenen Staaten abzuschließen, so würde dies, wie ähnliche Bestimmungen des Friedensvertrages, eine unerhörte Zumutung bedeuten; denn, wie sich auch aus den genannten allgemeinen Verträgen ergibt, ist es jedem Lande überlassen, inwieweit es von der Befugnis der Abschließung von Sondervereinbarungen Gebrauch machen will.

Mit dem Inkrafttreten des Friedensvertrages sind also der Weltpostvertrag und der Internationale Telegraphenvertrag wieder in Wirksamkeit gesetzt. Erfreulicherweise war es schon vorher gelungen, den Briefverkehr zwischen Deutschland und einer großen Zahl von fremden Ländern wieder in Gang zu bringen. Nachdem inzwischen der Briefpostverkehr mannigfach weiter ausgebaut worden ist, können jetzt Briefsendungen von Deutschland aus wieder mit alleiniger Ausnahme der Ukraine nach allen Ländern der Welt versandt werden, freilich mit manchen Einschränkungen, z. B. hinsichtlich des Verkehrs mit Rußland, der vorläufig auf außergewöhnliche Wege (über Norwegen; nach Teilen Südrußlands über Italien usw.) angewiesen ist. Aber auch sonst wird die frühere Schnelligkeit des Verkehrs im Bereich des Weltpostvereins so bald nicht wieder erreicht werden, weil die Hauptträger des Weltpostverkehrs, die großen Eisenbahn- und Schiffsverbindungen, durch den Krieg und seine Folgen ganz außerordentliche Störungen und Einschränkungen erlitten haben. Namentlich Deutschlands Eisenbahnwesen liegt schwer darnieder und seine Seeschiffahrt ist nahezu vernichtet. Aber auch anderswo zeigen sich diese Übelstände, namentlich infolge des Kohlenmangels, sodaß die Eisenbahn- und Schiffsverbindungen an vielen Stellen noch jener Regelmäßigkeit und Pünktlichkeit entbehren, die sie vor dem Kriege aufwiesen.

Diese Hindernisse für einen glatten Auslandspostverkehr gelten

nicht nur für seinen hier vor allem in Frage kommenden Hauptzweig, den Briefverkehr, der ja den eigentlichen Nachrichtendienst der Post darstellt, sondern natürlich auch für den sonstigen Auslandspostverkehr, der leider nur sehr langsam wieder in Gang kommt. Zudem unterliegt der Postpaketaustausch noch gewissen Beschränkungen, die durch Ein- und Ausfuhrverbote, Ausfuhrkontrollen und dergl. hervorgerufen sind, und für den Postanweisungsverkehr bestehen noch die beschränkenden Vorschriften, die wegen der Valutaverhältnisse zur Verhütung einer mißbräuchlichen Ausnutzung des Postanweisungsdienstes haben erlassen werden müssen. Erschwerend auf die Geldversendung nach dem Ausland wirkt auch die Höhe der Postanweisungs-Einzahlungskurse im Vergleich zu den Börsenkursen. Der Nachnahme- und Postauftragsdienst ist ebenfalls noch sehr eingeschränkt. Für die Post und Telegraphie ist auch Artikel 289 des Friedensvertrages, der von den Sonderverträgen handelt, wichtig. Nach diesem Artikel wird „jede der alliierten oder assoziierten Mächte, entsprechend dem Geiste der allgemeinen Grundsätze oder der besonderen Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages, Deutschland die zweiseitigen Übereinkommen oder Verträge mitteilen, deren Wiederaufleben sie verlangt“. Hiernach hat Deutschland in bezug auf die Wiederinkraftsetzung oder Aufhebung aller der zahlreichen, vor dem Kriege gültig gewesenen Sonderverträge, die sich auf Post- und Telegraphenangelegenheiten beziehen, keinerlei eigene Rechte, sondern ist lediglich auf den guten oder vielmehr bösen Willen der feindlichen Mächte angewiesen. In weiteren Artikeln ist vorgesehen die Aufhebung aller Verträge, Abmachungen und Vereinbarungen, die Deutschland mit Österreich, Ungarn, Bulgarien und der Türkei seit dem 1. August 1914 geschlossen hat, sodann die Aufhebung aller Verträge, die Deutschland vor oder nach dem 1. August 1914 mit Rußland oder mit einem Staate oder einer Regierung, deren Gebiet ehemals einen Teil Rußlands bildete, ferner mit Rumänien geschlossen hat. Hierdurch sind die Wechselverkehrsverträge mit Österreich und Ungarn aus dem Jahre 1916, ferner die besonderen Abkommen hinfällig geworden, die in früheren Jahren mit Rußland wegen des Austausches von Paketen, Postanweisungen usw. vereinbart worden sind. Dagegen steht dem Abschluß neuer Abkommen mit den beteiligten Staaten nichts im Wege, und in der Tat sind solche neuen Vereinbarungen bereits verschiedentlich zwischen der deutschen Postverwaltung und den Postverwaltungen Österreichs und Ungarns getroffen worden.

Im Teil XII des Friedensvertrags, „Häfen, Wasserstraßen und Eisenbahnen“, hat Deutschland die Verpflichtung übernommen, dem Postverkehr u. a. von und nach den Gebieten irgend einer der verbündeten und assoziierten Mächte, gleichviel ob sie angrenzen oder nicht, die Freiheit der Durchfuhr durch sein Gebiet auf den für die internationale Durchfuhr geeignetsten Transportwegen, auf Eisenbahnen, Wasserläufen und Kanälen zu gewähren, auch soll u. a. der Postverkehr keinen Durchgangsabgaben oder unnützen Aufenthalten und Einschränkungen unterworfen sein und in Deutschland ein Anrecht auf gleiche Behandlung mit dem innerdeutschen Verkehr haben. Durchaus

dem Geiste entsprechend, der die ganzen Friedensbedingungen beherrscht, ist in diesen Fragen Gegenseitigkeit nicht gewährleistet. Erst nach Ablauf einer 5jährigen Frist, die im übrigen vom Rat des Völkerbundes noch verlängert werden kann, soll „vielleicht“ Gegenseitigkeit in Frage kommen. Allerdings würde es mit dem wieder in Kraft getretenen Weltpostvertrage in Widerspruch stehen, wenn etwa auf Grund der angezogenen Bestimmungen der deutschen Postverwaltung in früher feindlichen Ländern Schwierigkeiten wegen des Durchgangs ihrer Posten gemacht werden sollten, denn der Weltpostverein gewährleistet ausdrücklich die Freiheit des Durchgangs der Posten.

So werden also der Weltpostvertrag und der Internationale Telegraphenvertrag wieder ihre völkerverbindende Kraft bekunden und zuerst die wirtschaftlichen, nach und nach auch die politischen Beziehungen der Völker zu regeln berufen sein. Wenn auch die bisherigen Kriegsgegner sich noch fremd gegenüberstehen, so beweist doch das Wiederinkrafttreten des Weltpostvereins, ebenso wie des Welttelegraphenvereins, daß auch die Alliierten ohne ein international geregeltes Nachrichtenwesen nicht auskommen können.

Zur Revision des Weltpostvertrags ist vom 1. Oktober bis 30. November 1920 ein Weltpostkongreß in Madrid abgehalten worden. Auf ihm haben alle Länder, auch die, die sich im Weltkrieg feindlich gegenüberstanden, einmütig zusammengearbeitet, um solche neuen Grundlagen für den Postaustausch von Land zu Land zu schaffen, die trotz der mit den Zeitverhältnissen zusammenhängenden Schwierigkeiten einen möglichst umgehenden Postverkehr ermöglichen. Mag dieser Kongreß als erste größere friedliche Zusammenkunft der bisher feindlichen Völker einen Schritt auf dem Wege der allmählichen Völkerversöhnung bilden!

Ähnlich wie auf den deutschen Postverkehr wirkten die Kriegsmaßnahmen der Gegner auf den telegraphischen Auslandsnachrichtenverkehr. Mit der Zerschneidung der Kabel wurden die unzähligen Fäden, mit denen das deutsche Wirtschaftsleben in die Weltwirtschaft verflochten war, zerrissen. England, das 1913 über 54% aller Kabel besaß, während der Anteil der Vereinigten Staaten von Amerika 19,4, Frankreichs 8,4 und Deutschlands nur 8,3 betrug, beherrschte den Weltnachrichtenverkehr und damit die öffentliche Meinung der Welt. Jetzt erntete England den Erfolg seiner jahrzehntelangen Bemühungen und den Lohn für seine rechtzeitige Erkenntnis der Zusammenhänge zwischen Weltmachtstellung und Weltnachrichtenverkehr. Zwischen Deutschland und der übrigen Welt wurde eine hohe Mauer von Vorurteilen, Mißverständnissen und Haß aufgerichtet, und es mußte erkennen, daß mit den Nachrichtenverbindungen sein Lebensnerv zerschnitten war. Nach dem Grundsatz, daß alles bewegliche und unbewegliche Eigentum des Reichs oder eines deutschen Bundesstaates in den Kolonien ohne Gegenleistung und ohne Gutschrift des Wertes zugunsten Deutschlands auf die Regierung übergehen soll, der die Verwaltung in dem betreffenden Gebiet übertragen wird, und daß in Marokko die Güter und Mittel des Reiches ebenfalls ohne Entschädigung

dem Machsen zufallen, desgleichen in Schantung alle Rechte, Titel und Privilegien Deutschlands auf Japan übergehen sollen, verlor Deutschland die deutschen Seekabel nach Tsingtau von Schanghai und von Tsingtau nach Tschifu. Ferner wurden alle deutschen Seekabel, obwohl diese, von den schon genannten Kabeln im fernen Osten und dem Kabel Emden—Brest abgesehen, nicht Eigentum des Reiches oder eines Bundesstaates, sondern Eigentum von Privatgesellschaften sind, insoweit feindliches Eigentum, als sie für Zwecke der Feinde benutzbar sind. Es handelt sich dabei um die Kabel Emden—Vigo, Emden—Brest, Emden—Teneriffa, Emden—Azoren, Azoren—New-York, Teneriffa—Monrovia, Monrovia—Lome, Lome—Duala, Monrovia—Pernambuco, Konstantinopel—Konstantza, Jap—Schanghai, Jap—Guam und Jap—Menado. In Anlage 7 zu dem Teil VIII des Friedensvertrags, „Wiedergutmachungen", ist für jedes Kabel besonders angegeben, für welche Strecke Deutschland in seinem Namen und im Namen seiner Reichsangehörigen zugunsten der verbündeten und assoziierten Hauptmächte auf alle Rechte, Ansprüche und Vorrechte aus den Seekabeln verzichten muß. Die im Besitz Deutschlands gebliebenen Kabelstücke sind nur kümmerliche Stümpfe, deren Benutzbarkeit für deutsche Überseeverbindungen kaum noch Wert hat.

Was nützt es, wenn in dem schon erwähnten Artikel 282 unter den wieder in Kraft tretenden Verträgen an erster Stelle der Kabelschutzvertrag (Übereinkommen vom 14. März 1884, vom 1. Dezember 1886 und vom 23. März 1887, sowie Schlußprotokoll vom 7. Juli 1887 zum Schutz der unterseeischen Telegraphenkabel) steht? Die Bestimmungen dieses Vertrages legen jetzt Deutschland, nachdem es seiner Kabel beraubt ist, in der Hauptsache nur Verpflichtungen auf.

Der Zweck der Fortnahme der deutschen Kabel ist offensichtlich. Deutschland soll auf lange Zeit dieses wichtigen Mittels zum Wiederaufbau seines Außenhandels und zur Pflege seiner weltwirtschaftlichen Beziehungen überhaupt beraubt bleiben, damit der von seinen Gegnern erstrebte Vorsprung im Welthandel recht lange sichergestellt wird.

Der deutsche überseeische Telegrammverkehr, soweit er auf den Kabelweg angewiesen ist, wird sich im einzelnen künftig wie folgt gestalten:

1. Nordamerika:

Entweder über die deutsch-englischen Staatskabel nach England und von hier über die Kabel der englischen und amerikanischen Privatgesellschaften, oder: über die oberirdische Telegraphenlinie Deutschland—Frankreich, dann über französische Privatkabel.

2. Südamerika, Ostküste:

Über England und englische Privatkabel oder über Frankreich, französisches Staatskabel Brest—Dakar, Kabel der französischen Compagnie des câbles sud-americains oder über Spanien, spanisches Staatskabel Cadiz—Teneriffa, von hier ehemaliges deutsches Privatkabel (jetzt der Entente gehörig) Teneriffa—Monrovia—Pernambuco.

3. Südamerika, Westküste:

Über England, Nordamerika und amerikanische Privatkabel, oder über England, englische Privatkabel bis Ostküste Südamerikas, von da über die Landlinie Buenos-Aires—Valparaiso und amerikanische Privatkabel.

4. Afrika, Westküste:

Über England und die Kabel der englischen Eastern Tel. Co. und deren Tochtergesellschaften oder über Frankreich und französische Staatskabel bezw. englische Privat- und französische Staatskabel.

5. Afrika, Ostküste:

Über England und von hier über englische Privatkabel.

6. Australien:

Wie der Verkehr nach der afrikanischen Ostküste.

7. Ostasien:

Hier verhält es sich, soweit der Weg durch das Mittelmeer oder den Indischen Ozean in Frage kommt, wie mit dem ostafrikanischen Verkehr. Der bisherige zweite Beförderungsweg über die russisch-sibirische Landlinie der Großen Nordischen Telegraphengesellschaft bleibt voraussichtlich bis Peking bezw. Wladiwostok frei von englischem Einfluß, von Tschifu ab tritt aber an die Stelle des ehemaligen deutschen Staatskabels nunmehr das japanische Kabel Schanghai—Tsingtau—Tschifu. Soweit der ostasiatische Verkehr über England bezw. Frankreich—Amerika abfließt, geht er künftig wie bisher bis Guam im Stillen Ozean und von hier auf das frühere deutsch-niederländische, künftig den Alliierten oder Assoziierten gehörende Kabel Guam—Jap—Schanghai.

8. Südasien.

Für den Verkehr nach Südasien liegen die Verhältnisse, wenn der Weg durch das Mittelmeer oder den Indischen Ozean benützt wird, wie bei dem ostasiatischen Verkehr. Soweit der Verkehr sich auf der Überlandlinie des englischen Indo European Telegraph Departement bis Bombay bewegt, tritt eine Änderung gegen früher voraussichtlich nicht ein.

9. Südsee und Niederländisch-Indien:

Hier wird der bisherige Weg (mit Ausnahme der Strecke Deutschland—Vigo, auf der die Telegramme über England gehen) benutzt; die deutsch-niederländischen Kabel in der Südsee gehören jetzt jedoch den alliierten und assoziierten Mächten. Ähnlich verhält es sich mit dem Verkehr über die deutsch-russischen Landlinien und über Amerika.

10. Sonstiges:

Nach der Türkei entwickelte sich der Verkehr bisher über die deutsch-österreichisch-rumänische Landlinie, Berlin—Bukarest—Konstantza und das Kabel der Osteuropäischen Telegraphengesellschaft nach

Konstantinopel ab, künftig fließt er über Landlinien der beteiligten Staaten bis Konstantza und von hier über das bisherige deutsche, künftige Ententekabel Konstantza—Konstantinopel.

In Zukunft müssen also die deutschen Auslandstelegramme nach Übersee fast ohne Ausnahme erst nach England gehen. Der Fall, daß ein solches Telegramm seinen Bestimmungsort erreichen kann, ohne Linien der englischen Kabelgesellschaften oder anderer dem Einfluß der Ententemächte unterstehenden Gesellschaften zu durchlaufen haben, kommt überhaupt nicht mehr vor. Dies bedeutet, abgesehen von einer unvermeidlichen Verzögerung, praktisch dauernde Zensur des deutschen Telegrammverkehrs und eine unerträgliche Handelsspionage auch zum Schaden aller mit Deutschland im Geschäftsverkehr stehenden Länder.

Kennzeichnend für den bei Friedensschluß bestehenden Zustand der Abhängigkeit Amerikas von England im Telegraphenverkehr mit Deutschland ist ein Schreiben, in welchem eine einflußreiche amerikanische Stelle u. a. folgendes ausführt:

„Es wird darüber geklagt, daß für Amerika bestimmte Telegramme in London große Verzögerung erleiden. Obwohl wir selbstverständlich stets gerne mitwirken, um Verzögerungen auf ein Minimum zu beschränken, haben wir in dieser Hinsicht wenig oder gar keinen Einfluß bei der britischen Verwaltung. Die aus Deutschland kommenden, für Amerika bestimmten Nachrichten werden seitens der britischen Verwaltung zur Weitersendung den amerikanischen Kabeln übermittelt und es ist nicht bekannt, wie diese Telegramme behandelt werden, bevor sie das amerikanische Kabelnetz in London erreichen"*).

Angesichts dieser völligen Abschnürung Deutschlands von dem Weltkabelverkehr lenkt sich der Blick von selbst auf das neueste elektrische Nachrichtenmittel, die Funktelegraphie, die zwar technisch dem Kabel in bezug auf Sicherheit und Geheimhaltung noch nicht gleichwertig ist und daher auch das Kabel nicht etwa entbehrlich macht, jedoch ein äußerst wertvolles Nachrichtenmittel besonders für die Staaten bildet, die nicht in der Lage oder gewillt sind, sich ein eigenes Kabelnetz zuzulegen. Aber auch neben bestehenden Kabelverbindungen erfolgt zweckmäßig die Anlage von Funkverbindungen als Reserve und aus Sicherheitsgründen, da im Gegensatz zu Kabellinien Funkverbindungen feindlicher Einwirkung weniger ausgesetzt sind und nur durch Wegnahme der Endstationen unterbrochen werden können.

Was besagt nun der Friedensvertrag über die bestehenden internationalen Vereinbarungen und im besonderen über die weitere Gestaltung des deutschen Funkverkehrs? Nach Artikel 197 (Abschnitt 2, „Bestimmungen über die Seemacht", der in Teil V, Abschnitt 2 enthaltenen „Bestimmungen über Landheer, Seemacht und Luftfahrt")

*) Ähnlich liegen die Verhältnisse auch für die von Amerika nach Deutschland und anderen europäischen Ländern gehenden Telegramme, die ebenfalls die englische Zentralstelle für Zensur und Handelsspionage durchlaufen müssen.

des Friedensvertrags durften die drei deutschen Großfunkstellen Nauen, Eilvese und Königs-Wusterhausen während dreier Monate nach seinem Inkrafttreten ohne Ermächtigung der Regierungen der alliierten und assoziierten Hauptmächte nicht dazu verwendet werden, um Nachrichten über Angelegenheiten der Seemacht, des Heeres oder der Politik zu übermitteln, die für Deutschland oder seine bisherigen Verbündeten von Belang waren. Handelstelegramme durften übermittelt werden, aber nur unter Überwachung der genannten Regierungen. Dadurch wurde der deutsche Auslandspressedienst besonders getroffen, ferner die Wiederanknüpfung unserer ausländischen Handelsbeziehungen erschwert. Die Frist von 3 Monaten ist am 9. April 1920 abgelaufen.

Nach Teil X „Wirtschaftliche Bestimmungen" in dem schon erwähnten von den Staatsverträgen handelnden Abschnitt 2, Artikel 284, werden die Vertragschließenden Teile den Internationalen Funktelegraphenvertrag vom 5. Juli 1912, soweit sie davon betroffen werden, wieder gelten lassen, wenn Deutschland die ihm von seiten der alliierten und assoziierten Mächte mitzuteilenden vorläufigen Bestimmungen befolgt. Wird binnen 5 Jahren nach Inkrafttreten des Friedensvertrags ein neuer Internationaler Funktelegraphenvertrag geschlossen, so ist dieses neue Übereinkommen für Deutschland bindend, selbst wenn Deutschland sich geweigert haben sollte, bei dessen Ausarbeitung mitzuwirken oder es zu unterzeichnen. Unsere Gegner haben diese Zumutung damit begründet, daß „in Angelegenheiten solcher Art, die das friedliche Zusammenarbeiten der europäischen Nationen berühren", Deutschland verhindert werden soll, eine Haltung einzunehmen, die die internationalen Verbindungen verhindern würde. Ob und inwieweit durch diese Bedingungen die Entwicklung der deutschen Funktelegraphie beeinflußt wird, muß abgewartet werden.

Bei Abfassung dieser Bestimmungen haben die alliierten Mächte anscheinend vergessen, daß die Anregung zur internationalen Regelung des Funkverkehrs im Jahre 1903 überhaupt von Deutschland ausgegangen ist, während einige der alliierten Mächte aus selbstsüchtigen Gründen die Verhandlungen so hinauszögerten, daß sie erst 1912 zu einem befriedigenden Abschluß gelangten.

Die Lage, in der sich Deutschlands Weltnachrichtenverkehr infolge dieser Bestimmungen befindet, ist folgende:

1. Eigene Kabelverbindungen nach Übersee besitzt Deutschland nicht mehr; es ist also genötigt, seinen Telegrammverkehr nach Außereuropa über ausländische Kabel, insbesondere über englische, zu leiten.

2. Es besitzt nur wenige Drahtverbindungen, nämlich: telegraphische und telephonische Verbindungen mit den angrenzenden Ländern, eine Drahtverbindung mit Italien (wohin voraussichtlich in absehbarer Zeit wieder der Fernsprechverkehr — nach Mailand — wird eröffnet werden können); Kabelverbindungen mit England, Norwegen und Schweden; Fernsprechverbindungen nach Ungarn, Schweden und

Norwegen (über Dänemark oder Schweden.) Hinzu treten folgende Funkverbindungen mit dem Auslande: nach Spanien (diese Verbindung war während des Krieges überhaupt nicht unterbrochen), Schweden, Norwegen, Niederlande, Ungarn, Rumänien, Jugoslavien, Italien, nach den Vereinigten Staaten von Amerika und demnächst voraussichtlich auch nach Bulgarien, Lettland sowie Mittel- und Südamerika und dem fernen Osten. Funkverbindungen auch mit England und Frankreich zustande zu bringen, ist bisher nicht möglich gewesen. Die Einrichtung eines Funkverkehrs mit der Türkei war bisher ausgeschlossen, weil im Waffenstillstandsabkommen der Entente mit der Türkei die Bestimmung enthalten war, daß die funktelegraphische Übermittlung von Telegrammen nach Deutschland nicht zugelassen wird.

3. Mit Hilfe der Funktelegraphie könnte deutscherseits unmittelbare Verbindung mit sämtlichen Ländern Europas und den wichtigsten Überseeländern hergestellt werden, wenn die betreffenden Länder entsprechende Gegenfunkstellen zur Verfügung zu stellen in der Lage wären. Deutschland selbst verfügt über zwei Großfunkstellen für den Überseeverkehr und eine Hauptfunkstelle für den Europaverkehr.

Von besonderer Bedeutung ist schließlich noch der Funkpressedienst nach dem Auslande, der täglich dreimal (zweimal je 500 Wörter deutscher Text zur Aufnahme in Europa, einmal 500 Wörter englischer Text zur Aufnahme in Außereuropa) durch die Großfunkstelle Nauen gefunkt wird. Die ausgesandten Nachrichten politischen und wirtschaftlichen Inhalts werden von den Großstationen der verschiedenen Länder aufgenommen und finden ihren Eingang in die fremde Presse. Der Pressedienst war während der oben bezeichneten Frist von 3 Monaten nach Friedensschluß dadurch unmöglich gemacht worden, daß politische Nachrichten nicht gefunkt werden durften.

Es muß angenommen werden, daß unter den Bedingungen, unter denen Deutschland zum Internationalen Funktelegraphenvertrag wieder zugelassen werden soll, sich nicht etwa solche befinden, die Beschränkungen in der Art der zu übermittelnden Nachrichten, z. B. den Ausschluß politischer Nachrichten, betreffen. Ebenso sind für Deutschland Bedingungen unannehmbar, die für die deutschen Großstationen Wellenlängen festsetzen, mit denen größere Entfernungen im drahtlosen Verkehr überhaupt nicht überbrückt werden können.

14. Friedensvertrag und Luftverkehr.

Von Staatssekretär im Reichsamt für Luft- und Kraftfahrwesen
Dr. **August Euler**, Berlin.

Die Angelegenheiten der Luftfahrt werden im Friedensvertrag von Versailles in zwei getrennten Teilen behandelt.

Teil V, Abschnitt 3 enthält in den Artikeln 198—202 die Bestimmungen über die militärische und See-Luftfahrt und gehört in den großen Rahmen der Beschränkungen von Heer und Marine. Teil XI

dagegen gibt in den Artikeln 313—320 ausschließlich Bestimmungen für die zivile Luftfahrt, den Luftverkehr.

Schon die stark hervortretende Trennung der Luftfahrtfragen in solche militärischer und ziviler Natur ist geeignet, im Gegensatz zu den übrigen niederschmetternden Bedingungen des Friedensvertrages, einen gewissen Optimismus gerade in bezug auf die Behandlung der Luftverkehrsfragen aufkommen zu lassen.

So schmerzlich es für jeden Deutschen ist, die im Kriege hoch entwickelten Luftstreitkräfte plötzlich durch einen Federstrich des siegreichen Gegners verschwinden zu sehen, so selbstverständlich erschien es von Anfang an, daß die Verbandsmächte gerade diese Waffe unserer Hand entwinden würden. Deshalb waren alle Bemühungen unsererseits aussichtslos, die Verbandsstaaten in diesem Punkt irgendwie zum Nachgeben, d. h. zur Abänderung der scharfen militärischen Luftklauseln zu bewegen, und es mußte mit allen Kräften darauf hingearbeitet werden, das gesamte deutsche Luftfahrwesen ausschließlich auf das zivile Gebiet zu beschränken, und zwar unter völliger Ausschaltung aller militärischen Interessen, um die deutsche zivile Luftfahrt vor der Vernichtung zu bewahren und im weitesten Sinne dem internationalen Luftverkehr dienstbar zu machen.

Das endgültige Ergebnis langer Verhandlungen zwischen den berufenen militärischen Stellen über die militärische Luftfahrt hat leider diese Auffassung restlos bestätigt; die deutschen Luftstreitkräfte haben seit dem 8. Mai 1920 aufgehört zu existieren.

Damit endet eine gewaltige Epoche in der Entwicklung der deutschen Luftfahrt. Unzählige Hoffnungen sind am gleichen Tage zu Grabe getragen worden. Erst jetzt, da die Entente, gestützt auf Artikel 202 des Friedensvertrages, die Auslieferung des gesamten Luftfahrgeräts fordert, soweit es für kriegerische Zwecke im Gebrauch oder bestimmt gewesen ist, kam weiten Kreisen die Tatsache zum Bewußtsein, daß wir nun neue Wege einschlagen müssen.

Auch unter denen, die zwar mit dem Verschwinden der Militär-Luftfahrt rechneten, aber für die zivile Luftfahrt noch große Erwartungen hegten, hat die Ablieferung bezw. Zerstörung des ehemaligen Heeres- und Marinegeräts einen bisher nicht gekannten Pessimismus erzeugt. Diese Geistesverfassung erscheint jedoch angesichts der für die zivile Luftfahrt durch die Bedingungen des Friedensvertrages gegebene Lage nicht ganz gerechtfertigt. Bei näherer Prüfung kommt man vielmehr zu der Überzeugung, daß der deutsche Luftverkehr in den Bahnen, die ihm durch den Friedensvertrag gewiesen sind, eine Entwicklungsmöglichkeit finden wird, die ihm gestattet, erfolgreich dem internationalen Luftverkehr sich einzugliedern und hierdurch vielleicht als bestes und wirksamstes völkerverbindendes Werkzeug der großen internationalen Politik zu dienen.

Es hieße die Einsicht der Verbandsstaaten unterschätzen, wollte man aus dem Teil XI des Friedensvertrages, der die zivile Luftfahrt behandelt, nur die Absicht herauslesen, Deutschland auch in dieser Hinsicht, wie es in manchen anderen Punkten des Friedensvertrages

geschehen ist, vollkommen auszuschalten, d. h. von der Teilnahme an der internationalen Entwicklung der Luftfahrt und dem internationalen Luftverkehr abzuschneiden. Gegen eine solche Politik spricht ihr eigenes wohlverstandenes Interesse. Die Luftfahrt wird, zum mindesten in der nächsten Zukunft, das Verkehrsmittel über weite Strecken sein und nur auf solchen volkswirtschaftlich wertvolle Dienste leisten und privatwirtschaftlich rentabel und wettbewerbsfähig werden können. In Europa sind, mit Ausnahme etwa von Rußland, die einzelnen Staaten nicht groß genug, um innerhalb ihrer Grenzen einen erfolgreichen Luftverkehr zu unterhalten; der Luftverkehr wird von vornherein einen internationalen europäischen Zuschnitt haben müssen. Ein europäisches Luftverkehrsnetz ist eine aus der Natur der Luftfahrt sich ergebende Forderung. Zu den Bedingungen eines solchen gehört eine in gewissem Umfang internationalisierte rechtliche Regelung der Luftfahrt. Es gehören weiter dazu Bodenanlagen, (Flughäfen, Notlandplätze, Funkstationen, Reparaturwerkstätten), in den von dem Verkehrsnetz zu umfassenden Ländern, ohne die die besten Luftfahrzeuge keinen bleibenden Erfolg zeitigen können. Die Notwendigkeit insbesondere einer einheitlichen Ordnung und Regelung ist schon früh erkannt worden. Ihr trug lange vor dem Kriege die „Fédération Aéronautique Internationale" Rechnung; ihr soll auch die zwischen den Verbandsmächten abgeschlossene „Internationale Luftfahrtkonvention" dienen, der auch einzelne Neutrale beigetreten sind und die ihrem Sinne nach alle Staaten umfassen soll.

In diesem europäischen Luftverkehrsnetz wird aber die im Zentrum gelegene deutsche Masche nicht fehlen dürfen, soll nicht das ganze wesentlich beeinträchtigt werden. Ein deutsches Luftrecht und deutsche Bodenanlagen, die dem internationalen Verkehrsbedürfnis angepaßt sind, schließlich auch die offene und ehrliche Unterstützung der deutschen Bevölkerung gehören zu den notwendigen Erfordernissen des europäischen Luftverkehrs. Sie sind ihrerseits bedingt durch das Bestehen einer lebensfähigen deutschen Luftfahrt. Ein deutscher Luftverkehr muß sich im Gesamtinteresse, also auch im Interesse der Verbandsmächte, als leistungsfähiges Glied dem europäischen Luftverkehrskörper einfügen.

Deutschland ist allerdings nach Veröffentlichung des Friedensvertrages aus der „Fédération Aéronautique Internationale" ausgeschlossen worden und in die Internationale Luftfahrtkonvention noch nicht aufgenommen.

Dies ergibt aber einen auf die Dauer unmöglichen Zustand und hat auch schon zu unerwünschten Folgen geführt. Die ehemaligen neutralen Randstaaten Deutschlands, wie z. B. die nordischen Staaten, Holland und die Schweiz, die auf Grund ihrer Handelsbeziehungen auf einen Luftverkehr mit Deutschland nicht verzichten wollten, traten der Konvention — die den Verkehr mit Nichtmitgliedern ausschließt — nicht bei. Es wurden Sonderverträge erforderlich, wie sie zwischen der Schweiz, Frankreich und England dann abgeschlossen wurden. Andere werden folgen müssen und so entsteht ein Durcheinander von

Vertragsklauseln, Zulassungssystemen und Verkehrsbestimmungen, das außerordentlich verkehrshinderlich wirken muß. Die Internationale Luftfahrtkonvention hätte damit ihre praktische Bedeutung verloren.

Aus den angeführten Momenten ergibt sich, daß die Macht der Verhältnisse die Verbandsmächte dahin drängt, den deutschen Luftverkehr anzuerkennen und lebensfähig zu halten, ja, mit ihm zusammenzuwirken, da sonst Deutschland, zum mindesten was den Luftverkehr betrifft, zu einem internationalen Verkehrshindernis im Zentrum Europas werden müßte und das schnellste und aussichtsreichste aller internationalen Verkehrsmittel auf den wichtigen festländischen Strekken, wenn nicht völlig lahmgelegt, so doch schwer beeinträchtigt und seiner Wettbewerbsfähigkeit gegenüber anderen Verkehrsmitteln beraubt würde. Würde der deutsche Luftverkehr und damit die deutsche Luftfahrtindustrie aus der Luft bezw. vom Erdboden verschwinden, so wären in wenigen Monaten die Facharbeiter abgewandert, die Fabriken auf andere Fabrikation umgestellt, die Lufthäfen anderweitig verwandt und jede Einbeziehung Deutschlands in den internationalen Luftverkehr, damit aber auch, mangels jeglicher Hilfeleistung, die fremden Luftfahrzeugen gewährt werden könnte, der Luftverkehr aller anderen Staaten über Deutschland unmöglich gemacht.

Behält man diese Sachlage im Auge und unterzieht dann die Friedensbedingungen für die zivile Luftfahrt im Teil XI des Vertrages einer Betrachtung, so wird man finden, daß auch sie den geschilderten Notwendigkeiten und Bedürfnissen Rechnung tragen.

An erster Stelle ist hier der Art. 320 des Friedensvertrages zu nennen, der ausdrücklich die Aufnahme Deutschlands in die internationale Luftfahrtkonvention ins Auge faßt und damit die völlige Gleichstellung des deutschen Luftverkehrs mit dem der Verbandsmächte. Es wird eine wichtige Aufgabe der deutschen „auswärtigen Luftpolitik“ bilden, diese Aufnahme baldmöglichst durchzusetzen. Und wie der Friedensvertrag nur für dieses Gebiet das Zusammenwirken Deutschlands mit den Verbandsmächten in einer internationalen Körperschaft — der Konvention — vor seinem Eintritt in den Völkerbund in Betracht zieht, so könnte in der Tat die Luftkonvention den Ausgangspunkt bilden für die Wiederanknüpfung solcher Beziehungen zwischen den europäischen Staaten, die eine sachliche Zusammenarbeit ermöglichen würden. Deutschlands Eintritt in die Luftkonvention könnte Anfang und Zeichen sein der beginnenden europäischen Arbeitsgemeinschaft, wie sie die Not der Zeit fordert. Zugleich ist der Eintritt die Voraussetzung für eine großzügige Entwicklung des deutschen Luftverkehrs, die nur im Anschluß an einen europäischen Luftverkehrskörper möglich erscheint.

Der Art. 319 arbeitet dem Eintritt Deutschlands in gewissem Sinne vor, indem er es jetzt schon zur Einführung einzelner Konventionsregeln über Verkehrsordnung, Lichterführung, Signale, Erkennungszeichen verpflichtet, die allerdings in ihrer jetzigen Form z. T. als nicht praktisch, z. T. wenigstens für unsere Verhältnisse als nicht durchführbar erscheinen und auf dem Wege der Verhandlung werden abge-

ändert werden müssen. Durch diese Bedingungen wird aber einesteils das Vorhandensein eines deutschen Luftverkehrs vorausgesetzt, andererseits kommt die Erkenntnis der Bedeutung des deutschen Gebietes für die deutsche internationale Luftfahrt zum Ausdruck.

Dasselbe gilt für die Bestimmungen der Art. 314—318, durch welche die Verbandsmächte sich in Deutschland Flug- und Landungsfreiheit, die Benutzung der Flugplätze und das Meistbegünstigungsrecht für die gewerbsmäßige Luftfahrt sicherstellen wollen. Die von Deutschland hier übernommenen Verpflichtungen können überhaupt nur erfüllt werden, wenn es seine Luftfahrtanlagen unterhält, was wiederum eine Entwicklung des deutschen Luftverkehrs zur Voraussetzung hat.

Zeigen somit die Bedingungen des Teiles XI des Friedensvertrages nicht die Tendenz, den deutschen Luftverkehr zu erdrosseln, so finden sich unter den militärischen Bedingungen des Teiles V Abschnitt III einzelne, die auch auf die zivile Luftfahrt hinüberwirken und sie zu beeinträchtigen drohen.

Durch die Auslieferungspflicht des Art. 202 wird ein großer Teil des Geräts auch der Zivilluftfahrt betroffen. Viele Unternehmungen laufen Gefahr, durch Verlust ihres von der Heeresverwaltung erworbenen und für den Verkehr umgebauten Luftfahrtmaterials lahmgelegt zu werden. Andererseits wird die Neubeschaffung durch das Bauverbot für 6 Monate im Art. 201 erschwert. Es bezieht sich zwar nur auf Militärfahrzeuge, dies ist aber von den Verbandsmächten zunächst nicht anerkannt worden, zum mindesten behalten sie sich Entscheidung über den „zivilen“ Charakter und ein Kontrollrecht vor; die dadurch geschaffene unklare Lage beeinträchtigt wesentlich die Neuherstellung von Luftfahrzeugen.

Immerhin scheint die Handhabung dieser Artikel durch die Verbandsmächte nicht auf eine Vernichtung des deutschen Luftverkehrs abzuzielen und die bisherigen Verhandlungen geben der Auffassung recht, daß dies überhaupt nicht in der Absicht des Vertrages liege. Obgleich bisher nur mit den militärischen Überwachungsbehörden verhandelt wird und es vorerst noch nicht möglich war, mit den für die endgültige Regelung der zivilen Luftfahrt maßgebenden Persönlichkeiten der Verbandsmächte in nähere Berührung zu kommen, zeigte die Gegenpartei ein gewisses Verständnis für die deutschen Bedürfnisse. Eine wenn auch bescheidene Menge Luftfahrgerät, das keinerlei militärischen, wohl aber für den Verkehr Wert besitzt, ist von den Verbandsmächten freigegeben worden und wird die Aufrechterhaltung eines Luftverkehrs in beschränktem Rahmen ermöglichen. Das Bauverbot ist am 10. Juli abgelaufen, so daß nun der Neuschaffung von zivilem Luftmaterial nichts mehr hinderlich sein wird.

Auch die Auslieferung der Luftfahrtsbehausungen und sonstigen Lufthafenanlagen, soweit sie unter Art. 202 fallen, wird in gewissem Maße den Verkehrsbedürfnissen angepaßt; das geht aus einer Anfrage der Verbandsmächte hervor, welche ehemaligen Militärflugplätze von der deutschen Regierung im Interesse des internationalen Luftverkehrs für unbedingt erforderlich gehalten werden. Es dürfte nicht schwer

sein, die Verbandsmächte davon zu überzeugen, daß an den verschiedenen zentral gelegenen Punkten bei den großen Städten Deutschlands die zurzeit bestehenden mustergültigen Anlagen wenigstens in bestimmtem Umfange erhalten bleiben müssen, wenn ein Luftverkehr überhaupt später möglich sein soll. Denn fehlen uns für die zivile Luftfahrt die Hafeneinrichtungen, so würden auch die Verbandsmächte in und über Deutschland keinen Luftverkehr treiben können.

Auch die militärischen Klauseln des Vertrages werden dem zivilen Luftverkehr in Deutschland genügenden Spielraum lassen.

Schließlich kann der Auffassung nicht beigetreten werden, daß die früheren Gegner beabsichtigten, die deutschen Produktions- und Luftverkehrsmittel in ihre Hand zu bekommen und damit die deutsche zivile Luftfahrt zu beherrschen; im Vertrage kommt eine solche Absicht nicht zum Ausdruck, denn das abzuliefernde Material soll ja nicht zu Luftfahrtzwecken in Deutschland verwandt werden. Eine Anlage ausländischen Kapitals im deutschen Luftfahrtwesen — natürlich in gewissen Grenzen und ohne beherrschenden Einfluß — wäre sogar zu begrüßen, da dann ausländischer Einfluß dazu beitragen würde, die deutsche Luftfahrt bei der endgültigen internationalen Regelung in eine günstige Lage zu bringen.

Die vorstehende Darstellung dürfte gezeigt haben, daß der deutsche zivile Luftverkehr eine Erdrosselung durch den Friedensvertrag nicht zu fürchten braucht. Zu seinem Gedeihen ist aber mehr nötig als bloße Freiheit von Behinderung; es gehört eine Einstellung auf die besonderen Bedürfnisse des Verkehrs und zwar gerade des Luftverkehrs.

Wir dürfen uns hier keinen überschwenglichen Hoffnungen hingeben. Durch den langen Krieg an den gewaltigen Aufbau der militärischen Luftfahrt gewöhnt, sind wir in gewissem Sinne verwöhnt worden. Wir werden jetzt umlernen müssen, denn die zivile Luftfahrt stellt technisch-konstruktiv, wirtschaftlich und im praktischen Betrieb und der Ausbildung des Personals ganz neue Anforderungen, die von denen der militärischen Luftfahrt oft von Grund auf abweichen.

Die deutsche Luftfahrtindustrie hat sich, wie restlos anerkannt werden muß, trotz der äußerst unsicheren Lage, mit großer Opferfreudigkeit, ohne Rücksicht auf die etwaigen finanziellen Folgen, seinerzeit sofort nach Abschluß des Waffenstillstandes des zivilen Luftverkehrs angenommen, sie hat dadurch verhindert, daß die bisher in langer Kriegs- und Friedenszeit gesammelten Erfahrungen verloren gingen. Sie hat auf dem Gebiete der zivilen Luftfahrt Organisationen geschaffen, die mustergültig in der Welt dastehen und, wenn der Zeitpunkt kommt, auch im internationalen Verkehr ihre Wettbewerbsfähigkeit erweisen können.

Auch die Reichsregierung hat durch Schaffung des Reichsluftamts — jetzt Reichsamt für Luft- und Kraftfahrwesen — und durch Einstellung einer Subvention für den regelmäßigen zivilen Luftverkehr in den laufenden Haushaltsplan anerkannt, welche Bedeutung sie der Weiterentwicklung dieses Verkehrszweigs beilegt.

Aber die Umstellung und der Ausbau kann nicht in einer stürmischen Entwicklung von heute auf morgen vor sich gehen. Sie können erfolgreich nur durchgeführt werden, wenn unter selbstloser Mitarbeit sämtlicher Beteiligten, der Industrie, der Verkehrs- und Flughafenunternehmungen, der praktischen Flieger und der fördernden Luftfahrtvereine aufbauende Kleinarbeit geleistet wird. Die Luftfahrtklauseln des Friedensvertrages werden dies nicht verhindern und waren dazu auch nicht bestimmt; in Art. 320 weisen sie sogar den Weg zu dem, was der deutsche Luftverkehr, wie alle anderen, zu einem Gedeihen unbedingt nötig hat, zu der Eingliederung in ein internationales Luftverkehrsnetz.

Aber nicht nur die Luftfahrtklauseln des Friedensvertrages sind für die deutsche Luftfahrt von Bedeutung. Der Luftverkehr ist nicht etwas Abgesondertes, für sich Stehendes, sondern hängt aufs engste mit dem gesamten Wirtschaftsleben zusammen; als feinste, aber auch zarteste Blüte des Verkehrs kann er nur gedeihen auf dem Boden einer hochentwickelten und leistungsfähigen Wirtschaft. Wird die Verkümmerung der deutschen Wirtschaft — aber auch der gesamten europäischen Wirtschaft — durch den Friedensvertrag als Ganzes nicht vermieden, kann auch der Luftverkehr nicht gedeihen. Hier liegt auch für ihn das Problem der Zukunft.

Es kann nur gelöst werden durch Einstellung auf internationale, insbesondere europäische Zusammenarbeit. Hier kann aber der Luftverkehr selbst wieder auf den Friedensvertrag und seine Handhabung zurückwirken. Ich habe heute mehr denn je und trotz aller widerstehenden Momente das feste Vertrauen, daß die Luftfahrt als völkerverbindender und schließlich -versöhnender Faktor ihren Siegeszug durch die Welt antreten und daß sie dazu beitragen wird, die Grundsätze des Völkerbundes in die Tat umzusetzen. Auch der Luftverkehr selbst kann dann erst wahrhaft aufblühen und sich entwickeln, wenn dieser Gedanke Gemeingut des deutschen Volkes wie aller anderen Völker und ganz besonders der für die Luftfahrt ausschlaggebenden Kreise geworden ist.

15. Die finanziellen Bestimmungen des Friedensvertrags[1].

Von **Alfred Lansburgh**-Berlin.

I.

Durch das Waffenstillstands-Angebot vom 5. Oktober 1918 hatte Deutschland die bekannten 14 Punkte des Präsidenten Wilson, die dieser in seiner Kongreßbotschaft vom 8. Januar desselben Jahres als die Bedingungen aufgezählt hatte, unter denen Deutschland den Frieden haben könne, vorbehaltlos angenommen. Einen Monat später hatte die Entente durch den amerikanischen Staatssekretär Lansing erklären lassen, daß sie gleichfalls bereit sei, den Frieden auf Grund

[1]) Abgeschlossen Anfang Dezember 1920.

der 14 Punkte zu schließen. Nur behielt sie sich ausdrücklich vor, die Bedingungen des Punktes 8, der die Wiederherstellung bzw. Schadloshaltung (réparation) betraf, extensiv auszulegen, und zwar dahin, daß Deutschland für jeden Schaden, den es der Zivilbevölkerung der verbündeten Gegner und ihrem Eigentum durch seine Angriffe zu Lande, zu Wasser und aus der Luft zugefügt hatte, Ersatz leisten müsse.

Dieser Vorbehalt hat sich für Deutschland als außerordentlich folgenschwer erwiesen. Denn die Entente hat sich nicht damit begnügt, mit seiner Hilfe dem Begriff der tatsächlichen „Wiederherstellung" die umfassendste Auslegung zu geben. Sie hat vielmehr auch den Vorbehalt selbst im Wege der Interpretation so lange gedehnt und gereckt, bis die Wiederherstellung einen großen Teil der eigentlichen Kriegskosten in sich schloß. Das ließ sich auf ganz einfache Weise erreichen. Es gibt Kriegslasten, die erst in der Zeit nach dem Kriege fühlbar werden, wie z. B. die an Kriegsteilnehmer und deren Familien zu zahlenden Unterstützungen und Pensionen, und da diese Lasten vom Steuerzahler aufgebracht, also von der ganzen Volksgemeinschaft getragen werden müssen, so kann man sie bei einigem schlechten Willen unschwer als einen Schaden ansehen, der der Zivilbevölkerung durch den feindlichen Angriff zugefügt worden ist und als solcher repariert werden muß.

Auf diese Auslegung des Begriffs „Wiederherstellung" ist es zurückzuführen, daß die finanziellen Lasten des Friedensvertrages weit über das Maß dessen hinausgehen, was Deutschland bei Abschluß des Waffenstillstandsvertrages erwarten konnte. Die Entente hat ihre Auslegung mit der Unterstellung zu rechtfertigen gesucht, daß Deutschland und seine Verbündeten die Urheber des Krieges seien und als solche die Verantwortung für alle Verluste und Schäden trügen, die die alliierten Regierungen und ihre Staatsangehörigen infolge des Krieges erlitten haben. Der Artikel 231 des Friedensvertrages, der erste des Abschnitts VIII, in dem die „Wiederherstellung" geregelt wird[1]), will diese Auffassung sogar zur geschichtlichen Wahrheit stempeln, indem er feststellt, Deutschland erkenne die Schuld am Kriege auch seinerseits an. In Wirklichkeit ist freilich das Gegenteil der Fall. Deutschland hat in einer besonderen Erklärung zum Friedensvertrag betont, daß seine Unterschrift unter dem Vertrage das Schuldanerkenntnis nicht decke. Immerhin hat die Entente geglaubt, durch den Wortlaut des Artikels 231 vor dem Forum der Weltgeschichte die moralische Berechtigung erworben zu haben, von Deutschland grundsätzlich den vollen Ersatz aller Kriegsschäden ohne jede Einschränkung zu fordern, so daß es als ein Akt der Großmut erscheint, wenn im Artikel 232 auf einen Teil der Forderung wieder verzichtet wird. Daß die Einschränkung der Ersatzforderung in Wirklichkeit nur eine Folge

---

[1]) Der amtliche deutsche Text spricht von „Wiedergutmachungen" und diese Bezeichnung ist seither die übliche geworden. Das Wort hat aber den fatalen Nebensinn eines Schuldanerkenntnisses, der weder dem französischen noch dem englischen Wort „reparation" anhaftet. Man sollte daher stets nur von Wiederherstellung oder von Schadenersatz sprechen.

der Anerkennung der Wilsonschen 14 Punkte und demnach keine freiwillige ist, wird nicht gesagt. Vielmehr motiviert der Artikel 232 die Herabminderung der Ansprüche ja auf den Ersatz derjenigen Schäden, die der Zivilbevölkerung der Entente zugefügt worden sind —, mit der Unzulänglichkeit der deutschen Hilfsmittel, also mit der praktischen Unmöglichkeit eines vollen Schadenersatzes. Durch diese Sophistik wird außer dem Anschein der Großmut auch noch der weitere Zweck erreicht, die Ersatzforderung im Rahmen des Möglichen sehr hoch bemessen zu dürfen. Am Tage des Friedensschlusses konnte man allerdings annehmen, daß Deutschlands Hilfsquellen auch nur zur Deckung der reinen Zivilschäden — in dem ungeheuerlichen Umfange, den ihnen die Auslegung der Entente verlieh, — schwerlich ausreichen würden. Aber es war doch immerhin möglich, daß die deutsche Zahlungskraft sich im Verlauf der nächsten Jahre als unerwartet groß herausstellen würde; in diesem Falle war man durch den Artikel 232 von vornherein gedeckt, wenn man den Entschluß fassen sollte, die Ersatzansprüche in die Höhe zu schrauben.

Spätestens bis zum 1. Mai 1921 soll der Gesamtbetrag der zu ersetzenden Schäden durch einen interalliierten Ausschuß, die „Commission des réparations", ermittelt und der deutschen Regierung bekanntgegeben werden (Artikel 233). Gleichzeitig stellt dieser Ausschuß einen Zahlungsplan auf, der die Art und Weise regelt, wie Deutschland binnen 30 Jahren, vom 1. Mai 1921 an gerechnet, seine Schuld zu tilgen hat. Für den Fall, daß Deutschlands Hilfsquellen nicht ausreichen, um die Zahlungstermine innezuhalten, wird dem Ausschuß ausdrücklich das Recht eingeräumt, rückständige Beträge zu stunden. Der Ausschuß ist auch berechtigt, Zahlungen gänzlich zu erlassen (Artikel 234), wozu es jedoch der Zustimmung aller in ihm vertretenen Regierungen (Vereinigte Staaten, Großbritannien, Frankreich, Italien, Japan, Belgien und Jugoslavien) bedarf. Diese Ermächtigung bildet den beweglichen Faktor in der Schadenersatz-Rechnung. Die Commission des réparations soll Zahlungen stunden oder erlassen, wenn Deutschlands finanzielle Kraft versagt, sie soll dagegen auf voller Ersatzleistung bestehen, wenn Deutschlands Zahlungsfähigkeit hinreichend groß ist. Ihr Urteil wird also ausschlaggebend für den Umfang sein, den die deutschen Leistungen tatsächlich erreichen werden, und ihre Vollmachten sind dementsprechend umfassende: „Der Ausschuß ist an keine Gesetzgebung, keine bestimmten Gesetzbücher, auch nicht an besondere Vorschriften über die Untersuchung und das Verfahren gebunden; er läßt sich von der Gerechtigkeit, der Billigkeit und von Treu und Glauben leiten." (§ 11 der Anlage II zum Artikel 233). Er ist sogar berechtigt, die auf die Schadensersatzleistung bezüglichen Bestimmungen des Friedensvertrags nach eigenem Ermessen auszulegen (§ 12 der Anlage II).

Alle diese Vollmachten machen den Ausschuß zum tatsächlichen Herrn über Deutschlands finanzielles Schicksal und haben gleichzeitig zur Voraussetzung, daß er sich durch seine Organe außerordentlich tiefe Einblicke in Deutschlands innere Verhältnisse verschafft. Die

Commission des réparations muß über die ihr im Artikel 234 auferlegte Verpflichtung, von Zeit zu Zeit die Hilfsmittel und die Leistungsfähigkeit Deutschlands zu prüfen, notwendig weit hinausgehen, wenn sie imstande sein will, sich ein zutreffendes Urteil über die Fragen zu bilden, die ihrer souveränen Entscheidung unterliegen. Sie muß Deutschland dauernd unter Kontrolle halten, und tatsächlich wird die deutsche Regierung (im Artikel 240) verpflichtet, dem Ausschuß „alle Auskünfte über Finanzlage und Finanzgeschäfte, Güter, Produktionskraft, Vorräte und laufende Erzeugung von Rohstoffen und gewerblichen Erzeugnissen Deutschlands und seiner Reichsangehörigen" zu liefern, deren der Ausschuß bedarf. Schon durch diese weitgehenden Befugnisse der Commission des réparations, deren Kosten Deutschland übrigens zu tragen hat, wird die Bewegungsfreiheit des Reichs auf das empfindlichste beschränkt. Vor allem aber wird das Reich in einen verhängnisvollen Widerstreit zwischen Vertragspflicht und Selbsterhaltungspflicht dadurch hineingezwungen, daß es auf der einen Seite wahrheitsgetreue Auskünfte geben soll, auf der anderen Seite aber sofort von einer Verschärfung — oder unterbleibenden Milderung — der Schadenersatz-Bestimmungen bedroht wird, sobald jene Auskünfte eine Besserung seiner wirtschaftlichen Gesamtlage erkennen lassen. Insbesondere die der Commission auferlegte Verpflichtung, sich Gewißheit darüber zu verschaffen, daß alle Einkünfte Deutschlands vorzugsweise zur Abtragung der Reparationsschuld verwendet werden, und daß das deutsche Steuersystem mindestens ebenso schwer ist wie dasjenige der höchstbelasteten in der Commission vertretenen Macht (§ 12b der Anlage II zur Artikel 233), muß unvermeidlich zur Folge haben, daß der Verkehr zwischen Reichsregierung und Commission zu einer endlosen Kette von Streitigkeiten, Beschwerden und Protesten wird.

Zum vollen Verständnis der finanziellen Bedingungen des Friedensvertrags bedarf es einer Gruppierung nach drei verschiedenen Gesichtspunkten, die scharf auseinandergehalten werden müssen. Diese Dreiteilung wird dadurch nötig, daß der Vertrag weder für den Umfang des entstandenen, grundsätzlich ersatzpflichtigen Schadens, noch für den tatsächlichen Betrag der zu leistenden Entschädigung konkrete Ziffern nennt, sondern sich damit begnügt, eine à conto-Zahlung festzusetzen — auch dies nur in bedingter Form —, im übrigen aber den unbekannten Schaden X der unbekannten Entschädigung Y gegenüberstellt. Es müssen daher unterschieden werden:

1. Der ziffernmäßig noch nicht feststehende, lediglich der Gattung nach bekannte Schaden, den die Entente tatsächlich erlitten hat, und den Deutschland dem Prinzip nach zu ersetzen hätte, wenn es wirtschaftlich und finanziell hierzu in der Lage wäre.

2. Der ziffernmäßig gleichfalls nicht feststehende Schadenersatz, den Deutschland in Wirklichkeit zu zahlen haben wird, weil er innerhalb der deutschen Leistungsfähigkeit liegt; wobei wiederum zu unterscheiden ist zwischen Zahlung in bar und Ersatzleistung oder Wiederherstellung in natura.

3. Die ziffernmäßig bekannte, jedoch nach oben wie nach unten abänderungsfähige Anzahlung, die Deutschland in Anrechnung auf seine Gesamtverpflichtung sofort zu leisten hat.

II.

Der Friedensvertrag umgrenzt den von der Entente-Bevölkerung erlittenen Schaden, für den von Deutschland Ersatz gefordert werden kann, dadurch, daß er die Schäden, die grundsätzlich unter die Ersatzpflicht fallen, der Gattung nach einzeln aufzählt. Er meldet also gewissermaßen die Forderungen der Entente an und unterscheidet hierbei (in Anlage I zu Artikel 232):

Schäden, die Zivilpersonen an ihrer Person oder ihrem Leben erlitten haben, oder die mittelbar deren Hinterbliebenen durch irgendwelche Kriegshandlungen der beiden kriegführenden Gruppen zugefügt worden sind;

Schäden, die von Deutschland oder seinen Verbündeten Zivilpersonen, oder mittelbar deren Hinterbliebenen, durch Grausamkeit oder Gewalttat zugefügt sind;

Schäden, die denselben Personen durch Verletzung ihrer Gesundheit, Arbeitsfähigkeit oder Ehre zugefügt sind;

Schäden aus jeder Art schlechter Behandlung von Kriegsgefangenen;

Schäden, die den Völkern der Entente dadurch zugefügt worden sind, daß diese den militärischen Opfern des Kriegs und deren Angehörigen Pensionen und gleichartige Vergütungen gewähren müssen;

Schäden in Gestalt der Unterstützungen, die die Entente den Kriegsgefangenen und deren Angehörigen gewähren mußte;

Schäden in Gestalt der Zuwendungen, die den Familien der Heerespflichtigen gemacht worden sind;

Schäden, die Zivilpersonen dadurch erlitten haben, daß sie zur Zwangsarbeit herangezogen worden sind;

Schäden an allem Eigentum der alliierten Mächte und ihrer Staatsangehörigen (außer Heeresmaterial), das weggeführt, beschlagnahmt, beschädigt oder zerstört worden ist;

Schäden, die der Zivilbevölkerung in Form von Auflagen und Geldstrafen zugefügt worden sind.

Hierzu tritt noch ein Anspruch Belgiens, der alle Summen umfaßt, die dieser Staat während des Krieges von den übrigen Ententestaaten entliehen hat, zuzüglich 5 Prozent Zinsen.

Diese Aufzählung, die hier in gekürzter Form wiedergegeben ist, läßt deutlich den Kunstgriff erkennen, durch den es der Entente gelungen ist, Ausgaben des Staats in Verluste von Zivilpersonen umzuwandeln und so grundsätzlich unter die Ersatzpflicht fallen zu lassen. Sie läßt ferner erkennen, daß Deutschland nicht nur für seine eigenen Kriegsmaßnahmen, sondern auch für die seiner Verbündeten haftpflichtig gemacht wird. Sie zeigt endlich im letzten Punkt, daß es der Entente sogar gelungen ist, einen Teil der unzweifelhaft militärischen Kosten, nämlich die belgischen Aufwendungen, unter die er-

stattungspflichtigen Summen einzuschmuggeln. Als Vorwand hat man das Versprechen Deutschlands benutzt, Belgien nach dem Kriege völlig wieder aufzurichten, daneben aber auch die Tatsache, daß Deutschland bei Kriegsbeginn unter Verletzung des Völkerrechts die belgische Neutralität nicht respektiert hat. Da ein großer Teil der von Belgien aufgenommenen äußeren Anleihen dazu gedient haben dürfte, Verluste auszumerzen, für die Deutschland ihm ohnehin erstattungspflichtig ist, so würde ein voller Ersatz der belgischen Forderungen wohl erhebliche Doppelzahlungen in sich schließen.

Der gewaltige Umfang, den die hier aufgezählten, prinzipiell ersatzpflichtigen Schäden erreichen, läßt sich erst dann einigermaßen erkennen, wenn man den Posten „Schäden an allem Eigentum der aliierten Mächte usw." auf seine Zusammensetzung hin untersucht. Hierbei leistet der Friedensvertrag selbst gute Dienste, weil er in mehreren Anlagen (III bis VI) zum Reparationsabschnitt die Hauptarten der Schäden einzeln aufzählt. In diesen Anlagen wird Deutschland verpflichtet, folgende Ersatzansprüche der Entente grundsätzlich anzuerkennen:

Schiffe: Die Entente hat Anspruch auf Ersatz aller durch Kriegsereignisse verlorenen oder beschädigten Handelsschiffe und Fischereifahrzeuge, Tonne für Tonne und Klasse für Klasse, einschließlich der Flußschiffe.

Immobilien. Die Entente hat Anspruch auf die Wiederherstellung (in natura) der mit Krieg überzogenen Gebietsteile, also auf Einebnung des zerschossenen Geländes, Aufbau der zerstörten Häuser usw.

Totes Inventar. Es besteht ein Anspruch auf Wiederbeschaffung aller vernichteten, beschlagnahmten und weggeführten Maschinen, Montierungsteile, Möbel, Materialien, Warenbestände usw.

Lebendes Inventar. Es besteht ein Anspruch auf Ersatz aller beschlagnahmten und weggeführten Tiere, darunter ein Vorzugsanspruch auf 40700 Pferde, 140000 Milchkühe, 4000 Stiere, 40000 Färsen, 120000 Schafe.

Kohle. Frankreich und Belgien haben Anspruch auf Ersatz der Kohlenmengen, deren sie durch die Zerstörung ihrer Bergwerke verlustig gegangen sind. Ferner hat Italien einen Kohlenanspruch, weil die Entente-Länder, die ihm früher Kohle geliefert haben, hierzu längere Zeit nicht imstande sein werden. Zu diesen Anforderungen treten noch Ansprüche auf gewisse Derivate aus der Kohle, insbesondere auf Farbstoffe und chemisch-pharmazeutische Artikel.

Kulturwerte. Hier hat u. a. Belgien einen Anspruch auf Ersatz der Handschriften, Inkunabeln, Karten usw., die bei dem Brande der Bibliothek von Löwen (Louvain) vernichtet worden sind, ferner auf Rücklieferung gewisser fortgeschaffter Kunstwerke. Ähnliche Ansprüche erhebt auch Frankreich namens des ihm wieder einverleibten Elsaß-Lothringen.

Diese Forderungen treten infolge geschickter Interpretation samt und sonders unter dem Titel „Ersatz des Schadens an Zivilpersonen"

auf und sind daher im Abschnitt VIII zusammengefaßt, der die Reparationen behandelt. Daneben wird aber noch eine Anzahl von Ansprüchen erhoben, die sich durch keine Auslegungskunst unter die 14 Punkte Wilsons einreihen lassen, sondern ausschließlich im Recht des Siegers wurzeln. Hierher gehört in erster Linie die Forderung — die Deutschland übrigens schon bei Abschluß des Waffenstillstands anerkennen mußte —, daß alle auf Grund der Friedensschlüsse von Bukarest und Brest-Litowsk erhaltenen Werte, insbesondere das rumänische und russische Gold, an die Entente auszuliefern sind (Artikel 2—9); ferner die Forderung, daß Deutschland die gesamten Kosten der Besatzungsheere in den okkupierten Gebieten tragen soll (Artikel 249). Anderen Forderungen wiederum läßt sich die innere Berechtigung nicht absprechen. So dem Verlangen, daß Deutschland alle Verpflichtungen erfülle, und zwar zu Händen der Entente, die es während des Krieges gegenüber seinen Verbündeten, insbesondere der Türkei, eingegangen ist (Artikel 259), und daß es eine ältere, infolge des Kriegs in der Schwebe gebliebene Barschuld gegenüber Brasilien in Goldmark abdecke (Artikel 263). In der richtigen Erkenntnis, daß es sich bei allen diesen Dingen um keine eigentliche Schadensersatzleistung, sondern um finanzielle Sonderansprüche handelt, die lediglich Rücksichten einer wirklichen oder vermeintlichen Billigkeit entspringen, so hat man sie aus dem Reparationsabschnitt VIII herausgehoben und im Abschnitt IX untergebracht, der die „finanziellen Bestimmungen" enthält.

Alle diese zahllosen Schadenanmeldungen der Entente haben in ihrer Gesamtheit eigentlich nur ein theoretisches Interesse, weil ja der Friedensvertrag selbst erkennen läßt, daß man auf volle Entschädigung nicht rechnet, sondern voraussetzt, die wirklichen deutschen Ersatzleistungen würden hinter den Forderungen erheblich zurückbleiben. Dagegen sind die Einzelansprüche von großer praktischer Bedeutung, weil der Friedensvertrag in Übereinstimmung mit dem Wilsonschen Prinsip der materiellen Wiederherstellung von dem Grundsatz ausgeht, daß jeder angerichtete Sachschaden möglichst nicht durch Geld, sondern durch gleichartige Ersatzwerte gedeckt werden soll. Schiffe sollen durch Schiffe, Kohle durch Kohle, Vieh durch Vieh ersetzt werden. Wo die Lieferung von Ersatzobjekten gleicher Art nicht ohne weiteres möglich ist, wie bei den zerstörten Gebäuden und Fabriken, sollen zum mindesten die leicht ersetzbaren Bestandteile wie Ziegel, Zement, Maschinen usw. in natura geliefert werden.

Das verleiht der Wiederherstellung ein ganz besonderes, nicht einfach in Ziffern darstellbares Bild und macht die Durchführung nicht nur sehr schwerfällig, sondern auch zu einer Quelle ständiger Reibungen, weil die Ansichten über die Preise, mit denen die Lieferungen auf dem deutschen Reparationskonto zur Anrechnung zu kommen haben, naturgemäß weit auseinander gehen müssen. Die im Friedensvertrag niedergelegten Berechnungsgrundsätze lassen solchen Meinungsverschiedenheiten den weitesten Spielraum. Dazu kommt, daß Deutschland an sich berechtigte Forderungen der Entente immer

dann als Drangsalierung empfinden wird, wenn sie Objekte betreffen, an denen Deutschland selbst Mangel leidet, wie es beim Schiffsraum, beim Eisenbahnmaterial und vor allem bei den Milchkühen der Fall ist. Bei einigen Gütergattungen, wie z. B. bei den Maschinen, hat man, um übermäßige Härten zu vermeiden, bestimmt, daß sie nur bis zu einem gewissen Prozentsatze des deutschen Bestandes angefordert werden dürfen. Dieses Prinzip der Rücksichtsnahme ist aber weder durchgängig noch mit der wünschenswerten Liberalität angewendet worden. Der Grundsatz des Friedensvertrages, daß, wo angängig, der Schadenersatz in Form von Realleistungen statt in Geld stattzufinden habe, wird deshalb in Deutschland nicht etwa als Erleichterung, sondern als Brutalität empfunden, gewissermaßen als eine Analogie zum heidnischen Grundsatze des „Auge um Auge, Zahn um Zahn".

III.

Was nun die wirkliche Schadensersatzleistung betrifft, so wird der Grundgedanke, daß die Leistung in Realgütern erfolgen soll, im Friedensvertrag noch erheblich über die Forderung hnausgetrieben, daß jeder Verlust materieller Güter in erster Linie durch Ersatzstücke gleicher Art und Gattung zu decken sei. Auch reine Geldschäden sind möglichst nicht durch Barzahlung, sondern durch Realgüter zu heilen, die in diesem Falle nicht unmittelbar zur Entschädigung benutzt, sondern von der Entente zum Verkauf gestellt und mit ihrem Erlös auf Reparationskonto verrechnet werden sollen. Dieser Grundsatz ist nicht etwa deshalb aufgestellt worden, weil man die Geldzahlungen von Land zu Land aus irgendeinem Grunde auf das niedrigste Maß zu beschränken wünschte. Er ist vielmehr der nüchternen Erwägung der Entente entsprungen, daß es zweckmäßiger sei, Deutschlands im Auslande befindliche „Güter, Rechte und Interessen", auf die man während des Krieges die Hand gelegt hatte, zu behalten und zu Geld zu machen, als sie Deutschland zurückzugeben. Man wollte den Vorteil, daß man ein wertvolles Pfand in Händen hatte, nicht ungenutzt lassen. So wurde denn die Realleistung auch da, wo reine Geldschäden zu heilen waren, zum Prinzip erhoben und zugleich auf eine Reihe von Objekten ausgedehnt, über die die Entente bei Kriegsende noch nicht die Verfügung hatte. Das war in zweifacher Hinsicht sehr praktisch. Es entsprach dem Interesse des Gläubigers ebenso wie dem des Konkurrenten, denn Deutschland büßte auf diese Weise die allermeisten Werbemittel und Stützpunkte, mit denen es sich den Weltmarkt erobert hatte, mit einem Schlage ein.

Deutschlands Verpflichtung zur Schadensheilung steht zwar ihrem Umfange nach noch nicht fest, sondern wird von der Gesamtheit der im vorigen Abschnitt einzeln aufgeführten Forderungen der Entente wie von einem Rahmen begrenzt, der absichtlich viel zu groß gewählt worden ist. Fest steht dagegen die Art der Heilung, die eine dreifache ist. Der Schadenersatz muß geleistet werden zu einem Teile im Wege der tatsächlichen Wiederherstellung und, wo möglich, der

Rücklieferung in natura, zu einem anderen Teile durch Hingabe von deutschen Vermögensstücken, die zum Verkauf gelangen, und deren Erlös zu gunsten der Entente verwandt wird; zum dritten und letzten Teile endlich in Form der Barzahlung.

Die erste Kategorie des Effektiversatzes, durch den die wirtschaftlichen Hilfsmittel Deutschlands in natura der Wiederherstellung dienstbar gemacht werden, umfaßt im wesentlichen die folgenden Leistungen[1]):

Das Material nicht militärischen Charakters, das gemäß der Waffenstillstandsverträge vom 11. November 1918 und 16. Januar 1919 zur Auslieferung gekommen ist, und das in der Hauptsache aus 5000 Lokomotiven, 150000 Eisenbahnwagen, 5000 Lastkraftwagen und großen Mengen landwirtschaftlicher Maschinen besteht (Artikel 250).

Schiffe, z. vgl. 10. u. 12. Kapitel.

Immobilien. Die deutsche Regierung liefert der Entente in dem von dieser gewünschten Umfange alle zum Wiederaufbau der zerstörten Gebiete erforderlichen Materialien (Steine, Ziegel, Holz, Glas, Stahl, Zement usw.), soweit sie in Deutschland erzeugt werden (Anlage IV zu Artikel 236, § 2b).

Totes Inventar. Die deutsche Regierung liefert alle Maschinen und Maschinenteile, ferner alle Möbel, über die ihr die Commission des réparations binnen 60 Tagen nach Friedensschluß Verzeichnisse aushändigt (§ 2a und 2b derselben Anlage).

Lebendes Inventar. Die deutsche Regierung bewirkt an die französische und belgische Regierung, und zwar binnen drei Monaten nach Friedensschluß, eine Abschlagslieferung von Vieh, darunter von 40700 Pferden, 140000 Milchkühen, 4000 Stieren, 40000 Färsen und 120000 Schafen (§ 6 derselben Anlage).

Kohle. Die laut Friedensvertrag zu liefernden Kohlenmengen, die in den ersten Jahren rund 40 Millionen Tonnen jährlich ausgemacht haben würden (Anlage V zu Artikel 236, § 1 bis 7), sind durch spätere Abkommen, zuletzt in Spa, ermäßigt worden und betragen bis auf weiteres 2 Millionen Tonnen im Monat oder 24 Millionen Tonnen im Jahr. Hierzu treten verschiedene Derivate der Kohle, wie Benzol, Teer usw. (§ 8 derselben Anlage).

Chemikalien. Die deutsche Regierung räumt der Commission des réparations ein einmaliges Bezugsrecht auf Farbstoffe und chemisch-pharmazeutische Erzeugnisse bis zu 50 Prozent der bei Friedensschluß vorhandenen Mengen ein, ferner ein bis zum 1. Januar 1925 laufendes Bezugsrecht auf 25 Prozent der Erzeugung (Anlage VI zu Artikel 236).

Kulturwerte. Die deutsche Regierung liefert der belgischen Regierung Handschriften, Bücher, Karten usw. als Ersatz für die in Löwen (Louvain) verbrannten Bestände der dortigen Bibliothek (Artikel 247).

Goldbestände. Die deutsche Regierung hat, abgesehen von der Rücklieferung der in den vormals besetzten Gebieten beschlagnahmten

---

[1]) Vgl. die Sonderkapitel über die einzelnen Gebiete.

Kassenbestände, Wertpapiere u. dgl., die auf Grund der Friedensschlüsse von Bukarest und Brest-Litowsk erhaltenen Goldbestände an die Entente auszuliefern (Artikel 259).

Alle diese Leistungen entsprechen bestimmten, genau spezifizierten Ersatzansprüchen, die die Entente an Deutschland stellt. Sie bestehen zum kleineren Teil in der Originalrückgabe beschlagnahmter Werte, zum größeren Teil in der Ersetzung vernichteter oder verbrauchter Werte durch Gegenstände gleicher Art und Gattung. Die Leistungen werden dem deutschen Reparationskonto gutgebracht, so daß sie einer Barzahlung gleichkommen.

In zweiter Reihe hat die Ersatzleistung durch die Hingabe deutscher Vermögensstücke der verschiedensten Art zu erfolgen, die zu gunsten der Entente verkauft oder sonstwie flüssig gemacht werden. Dies ist der für die Entente wertvollste, für Deutschland schmerzlichste Teil des Wiederherstellungsprogramms, weil er werbende Güter von nationaler Bedeutung und unschätzbarem Affektionswert umfaßt, die dem Wirtschaftsleben der Ententeländer sofort zugeführt, dem deutschen Wirtschaftsleben dagegen entzogen werden. In diese Kategorie, die den am schwersten zu ersetzenden Verlust für Deutschland darstellt, gehören:

Die Saargruben. Deutschland hat Frankreich das Eigentum an sämtlichen Kohlenfeldern des Saargebiets lastenfrei zu übertragen. (Falls der Völkerbund nach 15 Jahren die Wiedervereinigung des Saarbeckens mit Deutschland beschließt, fallen die Kohlenfelder gegen einen alsdann festzusetzenden Kaufpreis an Deutschland zurück.) Der Wert des abgetretenen Besitzes wird durch die Commission des réparations ermittelt und Deutschland gutgebracht (Anlage zu Artikel 45, § 5).

Liquidation des deutschen Eigentums im Auslande: z. vgl. 8. Kapitel.

Deutsche Forderungen in Ententeländern werden Deutschland auf Reparationskonto gutgeschrieben.

Deutsche Forderungen an Verbündete. Während Deutschland gehalten ist, alle gegenüber den vormals verbündeten Ländern eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen, muß es seine Forderungen an diese Länder (Österreich, Ungarn, Bulgarien und die Türkei) an die Entente abtreten (Artikel 261).

Deutsche Konzessionen. Die Entente kann binnen eines Jahres nach Friedensschluß verlangen (und hat tatsächlich verlangt), daß Deutschland alle Beteiligungen deutscher Reichsangehöriger an öffentlichen Unternehmen (entreprises d'utilité publique) sowie alle deutschen Konzessionen in Rußland, China, Österreich, Ungarn, Bulgarien und der Türkei sowie den ehemals deutschen, jetzt abgetretenen Gebieten auf die Commission des réparations überträgt (Artikel 260).

Verzicht auf die deutschen Kabel: z. vgl. 13. Kapitel.

Krongut. Das gesamte Eigentum der Krone, des Reichs und der Bundesstaaten in den abgetretenen Gebieten, ebenso das Privateigentum des Kaisers daselbst, geht in den Besitz der betreffenden Ententeländer über. Der Gegenwert wird mit einigen Ausnahmen (Elsaß-Lothringen und Belgien) dem Reparationskonto gutgeschrieben.

Hierzu treten noch eine Reihe von Ansprüchen, die Deutschland an verschiedene Ententestaaten hat, so an Polen für ausgeliefertes Eisenbahnmaterial, an Belgien, Tschecho-Slowakei, Polen und Dänemark für den von diesen Staaten übernommenen Anteil an der deutschen Vorkriegsschuld, an Frankreich für überlassene Docks, Lagerhäuser usw. in Rotterdam. Alle diese Ansprüche sind an die Entente abzutreten und werden auf die Reparation in Anrechnung gebracht.

Nur derjenige Teil der Wiederherstellungsschuld, der nach Verrechnung sämtlicher vorgenannten Leistungen noch übrig bleibt, also weder durch den zu leistenden Effektiversatz noch durch die Überlassung deutscher Vermögensstücke an Zahlungs Statt gedeckt wird, ist im Wege der Barzahlung zu vergüten, und zwar nach Wahl der Gläubigerländer in Pfund Sterling, Golddollars, Goldfrancs oder Goldlire (Artikel 262). Wie hoch sich dieser Posten belaufen wird, ist auch nicht annähernd abzuschätzen, da einmal die Schuldsumme selbst noch eine unbekannte Größe ist, dann aber auch weder der Umfang der in naturaleistungen noch der Liquidationserlös der abgetretenen Vermögensstücke zu übersehen sind; zumal für die Durchführung der Liquidationen keine Frist gesetzt ist. Wenn man sich aber vergegenwärtigt, welche ungeheuren Summen allein in den Kohlenlieferungen der nächsten 10 Jahre stecken, und welche gewaltigen Mengen an Wiederaufbau-Material Frankreich und Belgien anfordern können, so muß man zu der Überzeugung kommen, daß der bar zu leistende Teil der Reparationsschuld keineswegs den größten Posten in der Gesamtrechnung ausmachen wird.

Dieser Umstand bedeutet aber nicht etwa, wie man vielleicht annehmen könnte, eine Erleichterung für Deutschland, sondern weit eher eine verhängnisvolle Erschwernis. Allerdings wird die deutsche Regierung in dem Umfange ihrer Realleistungen der Notwendigkeit enthoben, Zahlungsmittel der Ententeländer zu beschaffen, und insofern könnte man der Ansicht sein, daß die Ersetzung der Geldzahlung durch Güterlieferungen vom Standpunkt der Währung aus vielleicht vorteilhaft sei. Tatsächlich ist aber das Gegenteil der Fall. Deutschland wird an zahlreichen Stellen des Friedensvertrages verpflichtet, die deutschen Eigentümer der Sachgüter, Forderungen, Auslandsinteressen usw., die zur Begleichung der Schadenersatzrechnung mitverwendet werden, für die Hergabe ihres Eigentums angemessen zu entschädigen. Insoweit die Entschädigung in Geld erfolgt, stellen also auch die Realleistungen für die Regierung eine Barzahlung dar. Die Summen, um die es sich hierbei handelt, sind aber so gewaltig, daß es völlig unmöglich ist, sie auf dem sonst üblichen Wege der freiwilligen Anleihe oder gar der Steuer zu decken. Hat doch bereits im Februar 1920 der damalige Reichsminister des Äußern, Hermann Müller, den in Form von Lieferungen und Abtretungen gezahlten Betrag — allerdings zu hoch — auf mehr als 40 Milliarden Goldmark geschätzt. Davon entfielen schätzungsweise 25 Milliarden auf Privateigentum (liquidierter Auslandsbesitz, Handelsschiffe, Kohlen- und Maschinenlieferungen usw.), für das die Eigentümer nach dem heutigen Stande

der Valuta (Anfang Dezember 1920) mit über 400 Milliarden Mark deutscher Währung zu entschädigen sein würden. Schon die Abgeltung eines Viertels dieses Betrages in barem Gelde würde die Notenpresse in einem Maße beanspruchen, das eine völlige Zerrüttung der Markwährung zur Folge haben müßte.

Daß Deutschland den größten Teil seiner Reparationsschuld in Realleistungen statt in barem Gelde zu zahlen hat, bedeutet also nicht nur eine verhängnisvolle Schwächung des deutschen werbenden Vermögens, sondern zugleich eine ungeheure Gefahr für die Weltgeltung der deutschen Mark. Völlig beseitigen läßt sich diese Gefahr nicht, wohl aber läßt sie sich mildern, wenn die Regierung nach dem Grundsatz verfährt, die an deutsche Reichsangehörige zu zahlenden Entschädigungen, soweit irgend möglich, nicht in barem Gelde, sondern in deutscher Anleihe zu leisten. Das würde allerdings auf eine Zwangsanleihe hinauslaufen, von der die Eigentümer beschlagnahmter oder abzutretender Werte einseitig betroffen werden. Aber da es ein Ding der Unmöglichkeit ist, Hunderte von Milliarden Volksvermögen, das die Kapitalform von Schiffen, Wertpapieren und Auslandsforderungen angenommen hat, von heute auf morgen in Bargeld umzuwandeln, so bleibt der Regierung kein anderer Ausweg als die Zwangsanleihe, wenn sie nicht auf die Notenpresse zurückgreifen, d. h. das auf natürlichem Wege nicht beizutreibende Geld durch künstlich geschaffenes Scheingeld ersetzen will.

IV.

Da der Gesamtbetrag der deutschen Schadenersatzleistung bis auf weiteres nicht feststeht, sondern von der Commission des réparations erst später bekannt zu geben ist (nach dem Friedensvertrag bis zum 1. Mai 1921), andererseits aber die Entente unverzüglich an den Wiederaufbau mit deutschen Hilfsmitteln herangehen will, so setzt der Friedensvertrag eine Abschlagszahlung fest, die Deutschland auf seine noch unbekannte Gesamtschuld leisten soll. Diese Abschlagszahlung besteht aus drei verschiedenen Teilen, die im Artikel 235 grundsätzlich bestimmt und in einer Anlage spezifiert sind.

Der erste Teil der Abschlagszahlung beträgt 20 Milliarden Goldmark und ist in zinslosen, spätestens am 1. Mai 1921 fälligen Anweisungen auf den Inhaber zu entrichten. Getilgt werden diese Anweisungen in der Hauptsache nicht durch Barzahlung, sondern durch deutsche Effektivlieferungen, wie Schiffe, Waren, Wertpapiere usw.; auch Gold kommt für die Tilgung in Frage, ist jedoch nicht als Geld, sondern als Ware anzusehen. Tatsächlich glaubt die deutsche Regierung, wie oben erwähnt, diesen Teil der Abschlagszahlung bereits voll geleistet zu haben, da sie den Wert des liquidierten deutschen Auslandsbesitzes, der ausgelieferten Schiffe, der Warenlieferungen und des überlassenen Staatseigentums auf mehr als 20 Milliarden Goldmark schätzt. Es ist indes fraglich, ob diese Auffassung auf der Gegenseite geteilt wird. Ein großer Teil der deutschen Leistungen, insbesondere

der Liquidationserlös der deutschen Unternehmungen im Auslande, ist noch nicht abgerechnet worden. Außerdem steht es keineswegs fest, daß die tatsächlich abgerechneten Leistungen in ihrer Gesamtheit auf die ersten 20 Milliarden der Abschlagzahlung oder überhaupt auf diese Zahlung zur Anrechnung kommen werden. Es kann vielmehr sein, daß die Entente sie auf das Totale des Schadenersatzes repartiert. Geschieht das letztere, so dürfte ein ansehnlicher Teil der 20 Milliarden-Zahlung als noch unbeglichen anzusehen sein. Doch hat in diesem Falle keine Barzahlung zu erfolgen, vielmehr hat Deutschland für den am 1. Mai 1921 etwa noch ungetilgten Rest langfristige Schuldverschreibungen auszustellen.

Der Gegenwert der Anweisungen auf 20 Milliarden Goldmark wird in erster Linie zur Deckung der Unterhaltungskosten für die Ententetruppen in den besetzten Gebieten verwendet, ferner zur Bezahlung der Lebensmittel und Rohstoffe, die die Entente sich zu liefern verpflichtet hat, um Deutschlands physische Leistungsfähigkeit zu stärken. Nur die nach Abzug dieser beiden Posten verbleibenden Summen werden als Schadenersatz betrachtet und Deutschland auf Reparationskonto gutgeschrieben.

Der zweite Teil der Abschlagszahlung besteht aus 40 Milliarden Goldmark langfristiger Schuldverschreibungen, die der Entente zu übergeben sind, und die bis 1926 mit $2^1/_2$ Prozent, späterhin mit 5 Prozent verzinst und von 1926 ab mit 1 Prozent getilgt werden müssen. Die eigentliche Leistung, durch die diese Schuldverschreibungen abgelöst werden, dürfte gleichfalls nur zum kleineren Teile in barem Gelde, in der Hauptsache vielmehr aus den Abtretungen und Lieferungen bestehen, die teils schon erfolgt sind, teils im Laufe der nächsten zehn Jahre noch erfolgen werden.

Der dritte Teil der Abschlagszahlung besteht aus einer schriftlichen Verpflichtung Deutschlands, auf Verlangen der Commission des réparations weitere 40 Milliarden Goldmark langfristige, mit 5 Prozent verzinsliche Schuldverschreibungen auszugeben. Jedoch soll die tatsächliche Übergabe dieser Schuldverschreibungen nur dann erfolgen, wenn die Commission die Überzeugung gewinnt, daß Deutschland sie zu verzinsen und zu tilgen imstande sein wird. Hieraus darf man aber nicht etwa folgern, daß im Falle des Unvermögens die gesamte Schadenersatzleistung Deutschlands ohne weiteres auf die beiden ersten Raten der Abschlagszahlung, also auf 60 Milliarden Goldmark, begrenzt bleiben wird. Vielmehr ist aus dieser Klausel nichts anderes herauszulesen, als daß die Entente gegebenenfalls davon absehen wird, einen bestimmten Teil der deutschen Ersatzleistung in eine „marktfähige" Form zu bringen; daß sie es unterlassen wird, deutsche Schuldverschreibungen weiterzubegeben und auf diese Weise die späteren Zahlungen zu antizipieren, und zwar deshalb, weil die Schuldverschreibungen im Falle einer zeitweiligen Zahlungsunfähigkeit Deutschlands faktisch unverwertbar sein würden. Der bedingte Verzicht betrifft also nur einen Teil der Abschlagszahlung und präjudiziert in keiner Weise das Recht der Entente, den Gesamt-Schadenersatz in der

vollen Höhe ihrer tatsächlich nachgewiesenen Zivilschäden festzusetzen.

Unabhängig von dieser dreiteiligen „ersten Anzahlung“ hat Deutschland sofort die belgische Kriegsschuld gegenüber der Entente zu übernehmen (Artikel 232). Die Übernahme hat durch Hingabe besonderer, mit 5 Prozent verzinslicher und am 1. Mai 1926 fälliger Schatzscheine zu erfolgen.

Die finanzielle Tragweite dieser Vorleistungen läßt sich heute in ihrem ganzen Umfange noch nicht übersehen, einmal, weil ein bedeutender Teilposten von 40 Milliarden Goldmark nach dem Ermessen der Commission des réparations einbezogen oder herausgelassen werden kann, dann aber auch, weil noch nicht erkennbar ist, ob die großen Leistungen, die Deutschland bereits bewirkt hat, in ihrer Gesamtheit auf die Vorleistungen zur Anrechnung kommen werden oder nicht.

V.

Es ist nach allem Vorhergesagten eine Rechnung mit drei Unbekannten, vor die Deutschland zur Zeit noch durch den Friedensvertrag gestellt wird. Weder ist der Zivilschaden, den die Entente wirklich erlitten und Deutschland dem Prinzip nach zu heilen hat, in seinem Gesamtumfang bekannt, noch steht die Ersatzforderung, die die Entente im Hinblick auf den Grad der deutschen Leistungsfähigkeit positiv zu stellen beabsichtigt, ziffernmäßig fest, noch besteht endlich Gewißheit darüber, ob die Abschlagszahlung, die in Form von Schuldverschreibungen zu leisten ist, 60 Milliarden oder 100 Milliarden Goldmark betragen wird. Da diese Unkenntnis der Gesamtschadensleistung und ihrer Verteilung auf die einzelnen Jahre die Aufstellung eines festen Finanzplans unmöglich macht und jedes Wirtschaftsprogramm auf eine unsichere Grundlage stellt, so hat man bis vor kurzem immer wieder gefordert, daß die Entente der deutschen Regierung die genaue Schadenersatz-Rechnung so schnell wie möglich vorlege. Je näher aber der Termin rückt, bis zu dem diese Rechnung laut Friedensvertrag präsentiert werden muß (1. Mai 1921), um so mehr verstummt jenes Verlangen nach ziffernmäßiger Gewißheit, und es mehren sich die Stimmen derjenigen, die es für das kleinere Übel halten, wenn Deutschland das ganze Gewicht seiner künftigen Belastung vorläufig noch nicht kennen lernt.

Dieser Auffassung liegt eine an sich richtige Erwägung zugrunde. Man rechnet damit, daß in den verschiedenen Ententeländern das Verständnis für die Begrenztheit der Leistungen, die ein Volk vollbringen kann, ohne auf eine niedrigere Kulturstufe zu sinken, in dem Maße zunehmen wird, wie die im Kriege geweckten Leidenschaften sich legen. Man hofft, daß die Zeit ihren heilsamen Einfluß geltend machen wird, und möchte verhindern, daß die Entente sich durch die vorzeitige Festsetzung einer hohen Schadenersatzziffer selbst den Weg zu einer milderen Auffassung verlegt. So richtig diese Argumentation auch ist, so wenig kann sie etwas an der Tatsache ändern, daß der Zustand andauernder Ungewißheit unerträglich ist und jedes vernunft-

gemäße Wirtschaften unmöglich macht. Deutschland muß den Umfang seiner Lasten kennen, wenn es versuchen soll, sein Budget auf sie einzustellen. Im übrigen schiebt es durch Entgegennahme der Schadenersatzrechnung durchaus keinen Riegel vor die Möglichkeiten, die etwa im Schoße der Zeiten liegen. Eine veränderte Mentalität der Ententevölker oder eine Verschiebung der politischen Konstellation können Deutschlands Reparationslast mildern, auch wenn sie ziffernmäßig festgesetzt ist und die einzelnen Haushaltsrechnungen auf sie eingestellt sind. Die Gewißheit verdirbt also nichts, die Ungewißheit aber lähmt nicht nur jede wirtschaftliche Initiative, sondern leistet auch der Neigung zum Selbstbetrug und zur falschen Einschätzung der Finanzlage des Reiches in verhängnisvoller Weise Vorschub.

Im übrigen hat es unter zwei Gesichtspunkten sein Gutes für Deutschland, wenn dieses so bald als möglich den ganzen Umfang seiner Verpflichtungen und die Entente die konkreten Wirkungen der Ersatzleistung kennen lernt.

Erstens: Sobald die deutsche Regierung den ziffernmäßigen Betrag all der Lieferungen und sonstigen Realleistungen überblickt, den die einmaligen und die jährlich wiederkehrenden in-natura-Zahlungen an die Entente ausmachen, wird sie ohne weiteres erkennen, daß es sich hierbei um Summen handelt, deren Abgeltung in barem Gelde unmöglich ist. Sie wird dann mit dem jetzigen, so überaus schädlichen Prinzip brechen, die Inhaber oder Erzeuger jener Realwerte in Geld oder in Schatzwechseln zu entschädigen, die bei der Reichsbank jederzeit in Geld umgewandelt werden können. Statt auf diese Weise die Inflation, die Deutschlands schwerstes Verhängnis ist, ins Ungemessene zu verstärken, wird sie die Entschädigungsberechtigten mit Anleihe abfinden und es ihnen überlassen, dieses Instrument der Kapitalsanlage nach Maßgabe ihres wirklichen Bedarfs am offenen Geldmarkt in Kaufkraft umzuwandeln. Es ist eine Unmöglichkeit für Deutschland, die Hunderte von Milliarden an Vermögenswerten und Materialien, für die es von der Entente kein Geld, sondern nur eine Buchung auf Reparationskonto eintauscht, seinerseits in barem Gelde ankaufen zu wollen.

Zweitens: Sobald die regelmäßigen Jahresleistungen Deutschlands begonnen haben werden, was vom 1. Mai 1921 an der Fall sein soll, wird die Entente erkennen, daß der Tribut, den Deutschland ihr entrichtet, für sie selbst eine Quelle großer Verlegenheiten bedeutet und unvermeidlich schwere wirtschaftliche Nachteile für sie im Gefolge hat. Und zwar deshalb, weil die deutschen Milliardenzahlungen die äußere Gestalt von Waren annehmen, die in den Empfängerländern in Konkurrenz mit der heimischen Erzeugung treten und diese in ihren ureigensten Absatzgebieten bedrängen. Das gilt nicht nur von denjenigen Ersatzleistungen, für die der Friedensvertrag die Warenform ausdrücklich vorschreibt, sondern auch für solche Leistungen, die sich im Wege der Barzahlung vollziehen. Denn jede größere Barzahlung von Land zu Land löst sich notwendig in Warenlieferungen auf. Nicht mit Geld bezahlt der Schuldner seinen auswärtigen Gläubiger,

sondern mit Wechseln oder Anweisungen, die auf die Empfänger exportierter Waren gezogen sind. Da Deutschland aber weniger ein Rohstoff erzeugendes als ein Rohstoff veredelndes Land ist und gerade durch die ihm auferlegte Ersatzpflicht weiter in die Richtung der Verfeinerung gedrängt wird, so muß es notwendig dahin kommen, daß die Industrien der Ententeländer die deutschen Zahlungen als eine schwere Geschäftsstörung empfinden.

Schon heute ertönen aus allen Ländern bewegliche Klagen über die deutsche „Schleuderausfuhr". Diese scheint gegenwärtig allerdings nur die Wirkung der deutschen Währungsverschlechterung zu sein, muß aber in Wirklichkeit insofern auf die Schadenersatzleistung zurückgeführt werden, als diese zum erheblichen Teil schuld an der deutschen Geldpolitik bzw. der Inflation ist. Es ist unausbleiblich, daß die Reparationen, die heute nur mittelbar zum Konkurrenzkampf zwischen deutschen und ausländischen Fabrikaten führen, demnächst diese Wirkung auch unmittelbar ausüben werden. Der Kampf wird sich sogar aller Voraussicht nach auf einer viel breiteren Basis abspielen, als es zurzeit den Anschein hat. Denn es dürfte bald der Tag kommen, an dem die heute noch in allen Ententeländern hochwillkommenen und zum Teil erzwungenen deutschen Lieferungen von Kohle, Zement, Ziegeln usw. von den Produzenten dieser Roh- und Hilfsstoffe als unerträglicher Wettbewerb empfunden werden. Wenn dann die Ententeregierungen von den Industriellen ihrer eigenen Länder bestürmt werden, dem Eindringen deutscher Waren ein Ende zu machen, so wird ihnen nichts anderes übrig bleiben, als die Quelle der deutschen Massenexporte dadurch zu verstopfen, daß sie ihre Ersatzforderungen an Deutschland erheblich herabmindern; sei es, indem sie einen Teil der Reparationsschuld streichen, sie es, indem sie die Zahlungen über eine weitere Reihe von Jahrzehnten verteilen, sei es endlich, indem sie Deutschland Kredite einräumen, die es der Zahlungen überheben. (Die Zollpolitik versagt hier, weil sie die deutschen Exporte im besten Falle von den bedrohten Ländern selbst, nicht aber vom Weltmarkt fernhalten kann, auf dem die Industriellen der Ententeländer, namentlich die englischen, nur um so erbitterter mit Deutschland zu ringen haben würden.)

Es kommt hinzu, daß die bittere Notwendigkeit, in früher ungeahntem Maßstab zu exportieren, und zwar billig zu exportieren, — denn die Unterbietung der fremden Konkurrenz ist hierbei eine unerläßliche Voraussetzung — für Deutschland einem Stahlbade gleichkommt, in dem seine Industrie mächtig erstarkt. Es ist unvermeidlich, daß ein Staat, der gezwungen wird, sich zum größten industriellen Exporteur zu entwickeln, mit der Zeit zum stärksten Industriestaat schlechthin wird. Deutschland braucht sich einer solchen Perspektive nicht allzu sehr freuen, denn es gelangt zu diesem Ziele nur durch die harte Schule schwerer und relativ schlecht entlohnter Arbeit. Für die großen Industrieländer der Entente aber bedeutet diese Aussicht das Gegenteil dessen, was sie mit dem Friedensvertrag zu erreichen gehofft haben; durch die Überspannung ihrer finanziellen Forderungen züchten

sie das geschwächte Deutsche Reich gewaltsam zu einem wirtschaftlichen Machtfaktor allerersten Ranges empor.

Wir sehen heute schon, wie sehr die Tendenz, daß Deutschland auf dem Weltmarkt als Käufer allmählich ausscheidet und um so stärker als Verkäufer auftritt, die vormals feindlichen Völker beunruhigt und Konzessionen zugänglich macht. Das zeigt uns deutlich den Weg, den wir einzuschlagen haben, wenn wir eine Milderung der harten finanziellen Friedensbedingungen herbeiführen wollen: Die wirtschaftlichen Wirkungen der übermäßigen Zahlungen, die Deutschland zu leisten verpflichtet worden ist und noch weiter verpflichtet werden soll, müssen den Ententeländern wieder und immer wieder deutlich vor Augen geführt werden. Das Argument, daß die Produzenten-Interessen der großen Industriestaaten durch diese Zahlungen in höchstem Maße bedroht sind, muß auf die Dauer unbedingt seine Schuldigkeit tun, zumal der Gang der Entwicklung seine Richtigkeit jetzt bereits dartut und demnächst in verstärktem Maße dartun wird. Jedenfalls wird es, wenn wir zu einer Revision des Friedensvertrags in seinem finanziellen Teil gelangen wollen, empfehlenswerter sein, an den gesunden Egoismus der Entente zu appellieren, statt ständig das Interesse Deutschlands in den Vordergrund zu stellen. Das Argument, daß Deutschland zahlungsunfähig sei, ist unwirksam, weil die Entente an die Zahlungsunfähigkeit nicht glaubt. Dagegen wird das Argument, daß der Pfeil einer übermäßigen Ersatzforderung notwendig auf seinen Schützen zurückprallen muß, sehr bald von der Entente geglaubt werden, weil der Augenschein seine Wahrheit erhärtet.

16. Die sozialpolitischen Bestimmungen des Friedensvertrags.

Von Prof. Dr. **E. Francke**, Diessen am Ammersee.

I.

Im ersten Teil des Friedens von Versailles, der die „Völkerbundsakte“ enthält, bestimmt Artikel 23, daß die Bundesmitglieder sich bemühen werden, „für Männer, Frauen und Kinder in ihren eigenen Gebieten sowie in allen Ländern, auf die sich ihre Handels- und Gewerbebeziehungen erstrecken, angemessene und menschliche Arbeitsbedingungen herzustellen und aufrecht zu erhalten, auch zu diesem Zweck die erforderlichen internationalen Organisationen einzurichten und zu unterhalten“. Demgemäß wird im Teil 13 des Friedens, der die Überschrift „Arbeit“ führt, die Organisation für ein internationales Arbeitsrecht, das insonderheit den Arbeiterschutz, aber auch die Sozialversicherung und die Regelung des Arbeitsmarkts umfaßt, festgestellt. Dieser Teil, dessen Einzelbestimmungen im folgenden besprochen werden sollen, ist der einzige Abschnitt des Vertrags, der in seinen Zielen, wenn auch nicht in allen seinen Wegen, von Deutschland mit freudiger

Zustimmung begrüßt wird; er ist auch der einzige, der schon vor dem Inkrafttreten des Friedens mit erfreulichen Ergebnissen in Wirksamkeit getreten ist und dessen Durchführung Deutschland nicht als leidendes Objekt, sondern als gleichberechtigten Träger der Handlung anerkennt: obwohl das Deutsche Reich nicht oder noch nicht Mitglied des Völkerbundes ist, wirkt es mit in einem Organe dieses Bundes, das dem Weltarbeitsrecht zu dienen berufen ist.

Dieses Weltarbeitsrecht ist die Fortführung von Bestrebungen und Einrichtungen, die bereits lange Jahre vor dem Kriege bestanden haben, und zugleich die Erfüllung mancher Forderungen, die während des Krieges laut wurden. Ohne auf die fast hundertjährige Geschichte des Gedankens eines internationalen Gleichmaßes der Sicherung von Gesundheit, Leben und Recht der gewerblichen Arbeiterschaft näher einzugehen, sei hier nur kurz daran erinnert, daß laut der kaiserlichen Botschaft vom 4. Febr. 1890 im März/April des gleichen Jahres zu Berlin die erste internationale Arbeiterkonferenz unter dem Vorsitz des preuß. Ministers für Handel und Gewerbe Frhrn. v. Berlepsch getagt hat, daß fast um die gleiche Zeit das Internationale Komitee für Sozialversicherung ins Leben getreten ist, im Jahre 1900 die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz und 1907 das Internationale Komitee zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit begründet worden sind. In allen diesen sozialpolitischen Gesellschaften hat Deutschland die führende Rolle gehabt und ganz wesentlich mitgearbeitet an dem Zustandekommen internationaler Verträge, so namentlich an der Berner Konvention von 1906, die die gewerbliche Nachtarbeit der Frau und die Verwendung des weißen Phosphors für Zündholzherstellung verbot, so auch für die zweite Berner Konvention, die mit dem Verbot der Nachtarbeit jugendlicher Arbeiter und dem Zehnstundentag für Frauen und Jugendliche dicht vor dem Abschluß stand, als die Katastrophe des Weltkriegs ausbrach[1]). Die genannten internationalen Vereinigungen sind durch die Ereignisse zwar außer Tätigkeit gesetzt, aber nicht vernichtet; ihre Vertreter im Lager der Entente, Franzosen, Belgier, Engländer, Italiener, haben an dem Gedanken des internationalen Arbeitsrechts festgehalten, ebenso wie dies in den Mittelmächten und den neutralen Ländern der Fall war.

Sie erhielten aber während der Kriegsjahre einen starken Antrieb und eine mächtige Unterstützung durch die Gewerkschaften ihrer Länder. Schon im Herbst 1914 trat die American Federation of Labor auf ihrer Tagung in Buffalo mit der Forderung hervor, daß der Friede,

---

[1]) Mitte 1914 gehörten der Internat. Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz 23 Regierungen u. Landesgruppen an: Deutsches Reich, Verein. Staaten von Amerika, Österreich, Ungarn, Belgien, Bulgarien, Kuba, Dänemark, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Südafrika, Kanada, Australien, Neuseeland, Italien, Luxemburg, Mexiko, Niederlande, Norwegen, Schweden, Schweiz, Spanien. Losere Beziehungen bestanden zu Rußland, Rumänien, der Türkei, Griechenland, Serbien, Japan, einigen mittelamerikan. Republiken, sowie Argentinien, Brasilien, Chile, Uruguay. Man sieht: ein sozialpolitischer Völkerbund, die Grundlage eines Weltarbeitsrechts und die Anfänge einer weltumfassenden Organisation der Arbeit bestanden bereits vor dem Kriege

der diesen Krieg beende, nicht ohne Mitwirkung der organisierten Arbeiter geschlossen werden dürfe. Das gleiche Verlangen erhoben auf einem im Sommer 1916 abgehaltenen Kongreß in Leeds die Führer der Gewerkschaften von England, Frankreich, Italien, Belgien; zugleich einigten sie sich auf ein festes Programm des Arbeitsrechts, des Arbeiterschutzes und der Sozialversicherung, das im Friedensinstrument aufgenommen werden sollte. In allen wesentlichen Punkten übernahm dies Programm dann Anfang Dezember 1917 ein aus Deutschland, Österreich, Ungarn, Holland, der Schweiz und den skandinavischen Ländern beschickter Gewerkschaftskongreß in Bern. Und am 8. Februar 1919 vereinigten sich in der Schweizer Bundeshauptstadt Vertreter der Arbeiterorganisationen sowohl aus den Ländern der Entente — nur die Vereinigten Staaten von Amerika fehlten — wie auch aus den Mittelmächten unter Hinzutritt der Neutralen auf dem Boden desselben, allerdings in Form und Aufbau neuredigierten Programms, an dem festzuhalten der Ende Juni 1919 in Amsterdam abgehaltene internationale Gewerkschaftskongreß gelobte; diesmal war auch Amerika vertreten.

II.

Von den Regierungen der im Kriege stehenden Mächte hat zuerst Deutschland sich zur Festlegung eines Mindestmaßes von Recht und Schutz der Arbeiter im Friedensvertrag bekannt; der Reichskanzler Prinz Max von Baden trat in seiner Antrittsrede vor dem Reichstag am 5. Oktober 1918 dafür ein. Ob unter den feindlichen Regierungen eine ähnliche Verkündigung öffentlich und in bindender Form damals bereits gemacht worden war, ist uns nicht bekannt. Wir können nur die Tatsache verzeichnen, daß die Führer der alliierten und assoziierten Mächte, denen die Vorbereitung des Friedensvertrages oblag, unter dem doppelten Antrieb, der von den Gewerkschaften und von Mitgliedern der internationalen Vereinigungen für Arbeitsrecht ausging, am 31. Januar 1919 einen Ausschuß einsetzten mit dem Auftrag, „die Arbeitsbedingungen vom internationalen Gesichtspunkt aus zu untersuchen, die internationalen Maßnahmen zu erwägen, die zur Sicherstellung gemeinsamen Vorgehens in Fragen der Arbeitsbedingungen notwendig sind, und die Organisation des ständigen Amts zu empfehlen, das derartige Untersuchungen und Erwägungen in gemeinsamer Tätigkeit und unter der Leitung des Völkerbundes fortführen soll.“ In diesen Ausschuß entsandten die 5 Großmächte: Vereinigte Staaten von Amerika, Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan je 2 Vertreter, aus der Gesamtheit der übrigen Mächte wurden Kuba, Belgien, Polen und Tschecho-Slowakei gewählt, je einen Delegierten zu stellen. Den Vorsitz führte Samuel Gompers, der Führer der American Federation of Labor; die Zahl der Arbeiterführer aus den anderen Ländern war gering, vor allem ist der Sekretär der Confédération générale du travail, Jouhaux, zu nennen, daneben Minister Barnes, der frühere Vorsitzende der Amalgamated Engineers; in Staatsrat Fontaine (Frankreich), Prof.

Mahaim (Belgien), Prof. Shotwell (Amerika) und Sir M. Delevingne (England) hatte der Ausschuß hervorragende Sachverständige, die seit langen Jahren in der Internat. Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz mitgewirkt hatten. In 35 Sitzungen hat die Kommission ihre Aufgabe zu lösen versucht; über ihre Verhandlungen hat sie der Friedenskonferenz am 24. März 1919 einen Bericht erstattet, der uns aus amerikanischer Quelle vorliegt. Soweit er zur Erläuterung dient, soll er bei der Darstellung der sozialpolitischen Bestimmungen des Friedensvertrags herangezogen werden.

III.

Diese selbst (Teil 13 des Vertrags) werden eingeleitet durch eine programmatische Kundgebung, die folgendermaßen lautet: „Da der Völkerbund die Begründung des Weltfriedens zum Ziele hat und ein solcher Friede nur auf dem Boden der sozialen Gerechtigkeit begründet werden kann, und da ferner Arbeitsbedingungen bestehen, welche für eine große Zahl von Menschen Ungerechtigkeit, Elend und Entbehrungen mit sich bringen, durch die eine derartige Unzufriedenheit erzeugt wird, daß der Weltfriede und die Welteintracht in Gefahr geraten, und eine Verbesserung dieser Verhältnisse dringend erforderlich ist, z. B. in bezug auf die Regelung der Arbeitszeit, die Festlegung eines Maximalarbeitstages und einer Maximalarbeitswoche, die Regelung des Arbeitsmarkts, die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, die Sicherstellung eines Lohnes, der angemessene Daseinsbedingungen gewährleistet, den Schutz der Arbeiter gegen allgemeine und Berufskrankheiten und Arbeitsunfälle, den Schutz der Kinder, Jugendlichen und Frauen, die Alters- und Invalidenrenten, den Schutz der Interessen der im Auslande beschäftigten Arbeiter, die Anerkennung des Grundsatzes der Koalitionsfreiheit, die Organisation der beruflichen und technischen Ausbildung und andere gleichartige Maßnahmen; da endlich die Nichtannahme wirklich menschenwürdiger Arbeitsbedingungen durch einen Staat ein Hindernis für die Bemühungen der anderen Nationen bedeutet, welche das Los der Arbeiter ihrer eigenen Länder zu bessern wünschen, so haben die hohen vertragschließenden Parteien, bewegt durch Gefühle der Gerechtigkeit und der Menschlichkeit, wie auch durch den Wunsch, einen dauernden Weltfrieden zu sichern, folgendes vereinbart":

Es wird eine ständige Organisation zur Verwirklichung dieses Programms begründet, deren erste Mitglieder die ursprünglichen Mitglieder des Völkerbundes sind[1]). Wer später dem Völkerbund beitritt, gehört damit auch zugleich der Organisation der Arbeit an. Diese umfaßt 1. eine allgemeine Konferenz der Vertreter aller Länder, die Mitglieder sind, und 2. ein internationales Arbeitsamt unter Leitung eines Ver-

[1]) Ursprüngliche Mitglieder des Völkerbundes sind nach der Anlage zum 1. Teil des Friedensvertrages: Vereinigte Staaten von Amerika, Belgien, Bolivia, Brasilien, Britisches Reich, Kanada, Australien, Südafrika, Neuseeland, Indien, China, Kuba, Ecuador, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Haiti, Hedjas, Honduras, Italien, Japan, Liberia, Nicaragua, Panama, Peru, Polen, Portugal, Rumänien, Serbien, Siam, Tschecho-Slowakei, Uruguay.

waltungsrats. Die Allgemeine Arbeitskonferenz tritt nach Bedarf zusammen, mindestens aber jährlich einmal. Jedes Mitglied entsendet 4 Vertreter, von denen 2 von der Regierung, je 1 von den Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeiter gestellt werden. Jeder Delegierte kann von technischen Beratern begleitet sein, deren Zahl zwei für jeden einzelnen auf der Tagesordnung der Konferenz stehenden Punkt nicht überschreiten darf; wenn in der Konferenz Fragen behandelt werden sollen, die besonders Frauen betreffen, so muß mindestens eine Frau unter den technischen Beratern sein. Die Namen der Delegierten und ihre technischen Berater sind dem internationalen Arbeitsamt mitzuteilen. Jeder Delegierte hat das Recht, selbständig über alle den Beratungen der Konferenz unterbreiteten Fragen seine Stimme abzugeben (d. h. jeder der 4 Delegierten eines Landes kann frei nach seiner eigenen Überzeugung stimmen); wenn ein Vertreter der Arbeitgeber oder der Arbeiter nicht ernannt ist, so hat der betreffende andere Delegierte zwar das Recht, der Konferenz anzuwohnen, aber er geht seines Stimmrechts verlustig, dieses haben dann nur die Regierungsdelegierten. Die Sitzungen der Konferenz finden am Sitze des Völkerbundes statt oder an einem anderen Orte, den die Konferenz mit $^2/_3$ Mehrheit bestimmt.

Das internationale Arbeitsamt wird am Sitz des Völkerbundes errichtet und bildet einen Bestandteil des Bundes. Es untersteht der Leitung eines Verwaltungsrats von 24 Personen, von denen 12 Vertreter der Regierungen, je 6 Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind; diese letzteren werden von den Delegierten dieser Gruppen in der Konferenz gewählt, während von den 12 Regierungsvertretern 8 von den Mitglied-Ländern mit größter wirtschaftlicher Bedeutung ernannt und 4 von den übrigen Regierungsdelegierten der Konferenz gewählt werden. Etwaige Meinungsverschiedenheiten darüber, welchen Mitglied-Ländern die größte wirtschaftliche Bedeutung zukommt, entscheidet der Rat des Völkerbundes. Die Mandatsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrats beträgt 3 Jahre. Der Verwaltungsrat wählt seinen Vorsitzenden aus seiner Mitte, gibt sich eine Geschäftsordnung und bestimmt selbst die Zeit seiner Tagung. Er ernennt den Direktor des Arbeitsamts und seinen Stellvertreter, die vom Verwaltungsrat ihre Weisungen erhalten und ihm verantwortlich sind. Das Personal des Arbeitsamts wird vom Direktor angestellt; soweit es mit dem Ziel tunlichst großer Leistungsfähigkeit vereinbar ist, beruft er hierzu Personen verschiedener Nationalitäten; hierunter müssen auch Frauen sein. Die Aufgaben des internationalen Arbeitsamts umfassen die Sammlung und Verteilung aller Auskünfte in bezug auf die internationale Regelung der Arbeiterverhältnisse und Arbeitsbedingungen, insbesondere die Bearbeitung der Fragen, die der Konferenz zum Zweck des Abschlusses internationaler Verträge vorgelegt werden sollen, sowie die Ausführung aller durch die Konferenz beschlossenen Ermittlungen. Es hat ferner die Tagesordnung der Konferenzsitzungen vorzubereiten, eine Zeitschrift, die sich mit dem Studium von Fragen der Industrie und Arbeit von internationalem Interesse beschäftigt, in englischer und

französischer, sowie in jeder anderen Sprache, die der Verwaltungsrat bestimmt, zu verfassen und zu veröffentlichen, sowie endlich alle anderen Aufgaben zu erfüllen, die die Konferenz ihm zuweist. Das Arbeitsamt kann die Mitwirkung des Generalsekretärs des Völkerbundes [1]) bei allen Fragen erbitten, für welche sie geleistet werden kann.

Die Kosten für diese Organisation werden folgendermaßen bestritten: Jedes Mitglieds-Land trägt die Reise- und Aufenthaltskosten seiner Delegierten und ihrer technischen Ratgeber wie auch seiner an den Sitzungen der Konferenz und des Verwaltungsrats von Fall zu Fall teilnehmenden Vertreter selbst. Dagegen werden alle anderen Kosten des internationalen Arbeitsamts, der Sitzungen der Konferenz und des Verwaltungsrats dem Direktor durch den Generalsekretär des Völkerbunds aus dem allgemeinen Bundeshaushalt erstattet.

IV.

So in allen wesentlichen Bestimmungen die Vorschriften über die Organisation, die Arbeitskonferenz, das Arbeitsamt und seinen Verwaltungsrat. Es erhellt daraus, daß in dieser letzteren Körperschaft der eigentliche Kern der gesamten Konstruktion liegt. Darum ist es auch durchaus angemessen, daß im Verwaltungsrat die Vertreter der großen Industriestaaten, die zugleich schon ein ausgebildetes Arbeitsrecht haben, die Führung besitzen, während in der Arbeitskonferenz jeder dem Völkerbund angehörige Staat, auch der kleinste, sozialpolitisch rückständigste, die gleiche Anzahl von Delegierten hat. Das kann unter Umständen, wenn eine hartnäckige Koalition solcher kleiner unentwickelter, jedem sozialen Fortschritt abholder Staaten sich bildet, das ganze Kulturwerk wesentlich hemmen, vielleicht sogar vereiteln, wenn nicht die reformfreundliche, entschlossene Führung des Verwaltungsrats solche Widerstände bricht. Es muß befremden, daß derartige Möglichkeiten anscheinend im vorbereitenden Ausschuß gar nicht erwogen worden sind; wenigstens enthält der erwähnte Bericht kein Wort darüber. Dagegen hat man sich eingehend mit der Art und Zahl der Delegierten jedes Mitglied-Landes beschäftigt. Von den Vertretern Frankreichs, Italiens und Amerikas wurde gefordert, daß jede Regierung, ebenso wie Arbeitgeber und Arbeiter, nur je einen Delegierten entsenden sollte. Die Arbeiter und Angestellten würden es sich nie gefallen lassen, zu der Minderheit von lediglich einem Viertel in der Konferenz verurteilt zu sein. England, von dem der erste Entwurf stammt, Belgien und einige andere, nicht genannte Staaten bestanden indessen auf der Zahl von 2 Regierungsdelegierten und setzten mit einer geringen Mehrheit dies Übergewicht der Regierungsvertreter durch. Der weitere Verlauf der Dinge hat bereits bewiesen, daß die organisierten Arbeiter in der Tat eine zahlenmäßig stärkere Vertretung beanspruchen, und zwar sowohl in der Konferenz wie im Verwaltungsrat, und dies Verlangen wird sich voraussichtlich künftig noch stärker geltend machen, wenn nicht Regierungen und Gewerkschaften

[1]) Erster Generalsekretär des Völkerbundes ist Sir James Eric Drummond.

in maßgebenden Ländern Hand in Hand gehen und so eine $^{3}/_{4}$-Mehrheit gegen die Arbeitgeber bilden.

Wie in dem Ausschußbericht dargelegt wird, hielt man es für notwendig, grundsätzliche Erklärungen an die Spitze zu stellen und auf ihre Aufnahme in den Friedensvertrag zu dringen, „damit dieser nicht nur den Abschluß einer Zeitspanne, die in dem Weltkriege ihren Höhepunkt erreichte, sondern auch den Anfang einer besseren sozialen Ordnung und die Geburt einer neuen Zivilisation anzeige." Dies an sich sehr löbliche Beginnen, das in dem von uns oben wörtlich angeführten Programme seinen Ausdruck im Friedensvertrag gefunden hat, leidet doch in seiner Wirkung unter der Unvollständigkeit und Planlosigkeit der Erklärung. So ist die Sozialversicherung nur so beiläufig, die Regelung der Heimarbeit gar nicht aufgeführt, die Anerkennung und das Recht der Berufsorganisationen nur gestreift, die Interessen der ausländischen Arbeiter vernachlässigt, der Arbeiterschutz ganz allgemein obenhin behandelt. Die Arbeitskommission der Friedenskonferenz hatte bereits die Forderungen der Gewerkschaftskongresse von Leeds und Bern vor sich: an ihnen hätte sie ermessen können, wie man planmäßig und organisch ein Programm des Weltarbeitsrechts aufzubauen hat. Sie hat dies versäumt, die Gründe dafür werden in dem Ausschußbericht nicht mitgeteilt. Aber man darf wohl annehmen, daß die Kommission nachträglich noch das Gefühl hatte, in ihren grundsätzlichen Erklärungen nicht das dem Anlaß genügende Maß erreicht zu haben; denn in einem 2. Abschnitt des 13. Teils des Friedensvertrags finden wir eine Ergänzung des einleitenden Programms, die in manchen Punkten genaue und bestimmte Forderungen aufstellt, ohne freilich auch hier eine Vollständigkeit auch nur anzustreben, wie ausdrücklich zugestanden wird. In Anknüpfung an die zu Anfang vorausgeschickten Erklärungen heißt es zum Schluß des ganzen Teils in Artikel 427:

„Die hohen vertragschließenden Parteien haben in Anerkennung des Umstandes, daß das körperliche, sittliche und geistige Wohlergehen der industriellen Lohnarbeiter aus internationalen Gesichtspunkten von wesentlicher Bedeutung ist, zur Erreichung dieses hohen Zieles die in Abschnitt I vorgesehene ständige Einrichtung geschaffen und sie dem Völkerbund angeschlossen. Sie erkennen an, daß die Verschiedenheiten des Klimas, der Sitten und Gebräuche, der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit und der industriellen Gewohnheiten es schwer machen, sofort die vollständige Einheitlichkeit in den Arbeitsbedingungen herbeizuführen. In der Überzeugung jedoch, daß die Arbeit nicht einfach als Handelsware betrachtet werden darf, glauben sie, daß es für die Regelung der Arbeitsbedingungen Methoden und Grundsätze gibt, um deren Anwendung alle industriellen Gemeinschaften sich bemühen sollten, soweit die besonderen Umstände, in denen sie sich befinden, dies gestatten."

Hier wird also das Arbeitsfeld auf die industrielle Lohnarbeiterschaft beschränkt; von Handel, Verkehr, Landwirtschaft wird nicht gesprochen, obwohl nach dem Ausschußbericht namentlich Italien sich bemüht hat, die Tätigkeit der ständigen Organisation auch auf die

landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnisse auszudehnen. Bemerkenswert ist auch der Hinweis auf die durch Klima, Sitten und Gebräuche, wirtschaftliche Bedingungen usw. bedingten Verschiedenheiten, die einer vollständigen Vereinheitlichung des Arbeitsrechts in allen Ländern des Völkerbundes entgegenstehen. Immerhin werden nachstehende „Methoden und Grundsätze . . . als besonders wichtig und dringend" herausgehoben:

1. Der Leitsatz, daß die Arbeit nicht einfach (merely) als eine Ware oder Handelsartikel betrachtet werden darf. (Im Kommissionsentwurf fehlte das Wort „einfach", das erst von der Friedenskonferenz eingefügt worden ist; unter den amerikanischen Arbeitern hat diese Einschaltung große Erregung hervorgerufen.)

2 Das Recht der Vereinigung der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer zu allen nicht den Gesetzen widersprechenden Zwecken.

3. Die Bezahlung eines Lohnes, der den Arbeitern eine angemessene Lebenshaltung nach der Auffassung ihrer Zeit und ihres Landes sichert.

4. Die Annahme des Achtstundentages oder der 48-Stundenwoche als Ziel, das überall, wo es noch nicht erreicht ist, angestrebt werden sollte.

5. Die Annahme eines wöchentlichen Ruhetages von mindestens 24 Stunden, der so oft wie möglich den Sonntag einschließen soll (die Gewerkschaften fordern eine Ruhezeit von mindestens 36 Stunden).

6. Die Beseitigung der Kinderarbeit und die Verpflichtung für die Arbeit der Jugendlichen beider Geschlechter die zur Fortführung ihrer Ausbildung und zur Sicherung ihrer körperlichen Entwicklung notwendigen Beschränkungen anzuwenden.

7. Der Grundsatz des gleichen Lohnes, ohne Unterschied des Geschlechtes, für Arbeit gleichen Wertes.

8. Die in jedem Lande für die Arbeitsbedingungen erlassenen Vorschriften müssen allen Arbeitern, die in dem betr. Lande ihren rechtmäßigen Wohnsitz haben, die gleiche wirtschaftliche Behandlung zusichern.

9. Jeder Staat hat einen Aufsichtsdienst einzurichten, an dem auch Frauen[1]) beteiligt sein müssen, um die Durchführung der zum Schutze der Arbeiter erlassenen Gesetze und Verordnungen sicherzustellen.

„Ohne zu behaupten" — so schließt der der „Arbeit" gewidmete Teil des Friedensvertrages — „daß diese Grundsätze und Methoden vollständig oder endgültig seien, sind die hohen vertragschließenden Parteien der Ansicht, daß sie geeignet sind, der Politik des Völkerbundes als Richtschnur zu dienen, und daß sie, wenn sie durch die industriellen Gemeinschaften, die dem Völkerbund als Mitglieder an-

---

[1]) Die starke Betonung der Rechtsgleichheit der Arbeiterin in diesem Programm ist z. T. wohl auf die Einwirkung einer Abordnung von Frauenvereinen aus den Vereinigten Staaten nach Paris während der Ausschußberatungen zurückzuführen.

gehören, angenommen und in der Praxis durch entsprechende Aufsichtsorgane aufrecht erhalten werden, unschätzbare Wohltaten über die Lohnarbeiter der Welt ausbreiten werden."

V.

Wie sollen nun diese Grundsätze durch die Einrichtungen des Völkerbundes, die für das Weltarbeitsrecht im Friedensvertrage geschaffen werden, zur Durchführung gebracht werden? Hierüber gibt die in den Artikeln 400—420 festgelegte Geschäftsordnung Auskunft und zwar sowohl über die Allgemeine Arbeitskonferenz wie über das Arbeitsamt und seinen Verwaltungsrat. Dieser setzt die Tagesordnung für die Sitzungen der Konferenz nach Prüfung der von Regierungen und Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer eingelaufenen Anmeldungen fest. Jede Regierung, aber nur diese, hat das Recht, die Aufnahme eines oder mehrerer der vorgeschlagenen Punkte in die Tagesordnung einer Konferenzsitzung abzulehnen; die Konferenz aber kann trotzdem ihre Beibehaltung mit Zweidrittelmehrheit beschließen oder auf die nächste Sitzung verschieben. Ihre Geschäftsordnung setzt die Konferenz selbst fest; meist genügt für die Beschlußfassung einfache Stimmenmehrheit; sie kann Kommissionen zur Prüfung besondrer Fragen einsetzen und technische Berater ohne beschließende Stimme heranziehen. Wenn die Konferenz Anträge zu den Punkten der Tagesordnung annimmt, so hat sie festzustellen, ob diese Anträge die Form haben sollen a) eines „Vorschlags", der der Prüfung der Mitglied-Länder zu unterbreiten ist, damit er in der Form eines Landesgesetzes oder anderweitig ausgeführt werde, oder b) eines Entwurfs zu einem internationalen Übereinkommen, das die Mitgliedstaaten zu ratifizieren haben; in beiden Fällen ist eine Zweidrittelmehrheit zur Beschlußfassung erforderlich. Dabei muß die Konferenz sowohl beim Vorschlag wie beim Entwurf auf diejenigen Länder Rücksicht nehmen, „in denen das Klima, die ungenügende Entwicklung der industriellen Organisationen oder andere besondere Umstände die industriellen Bedingungen wesentlich verschieden gestalten"; sie hat dann entsprechende Änderungen (Ausnahmen) vorzuschlagen.

Alle Mitglied-Länder des Völkerbundes verpflichten sich, so bestimmt Artikel 405 weiter, innerhalb eines Jahres vom Tage der Beendigung der Konferenz ab, keinesfalls aber später als 18 Monate nach Konferenzschluß den Vorschlag oder den Entwurf den zuständigen Stellen zu unterbreiten, damit er zum Gesetz erhoben oder eine Maßnahme anderer Art getroffen wird. „Wenn ein Vorschlag keine gesetzlichen oder andere Maßnahmen zur Folge hat, welche ihn wirksam machen, oder wenn der Entwurf eines Abkommens nicht die Zustimmung der hierfür zuständigen Stellen findet, so hat das Mitglied-Land keine weitere Verpflichtung." In keinem Fall kann aber von einem der Mitglied-Länder infolge eines Konferenzbeschlusses eine Verminderung des schon durch seine eigene Gesetzgebung festgelegten Arbeiterschutzes gefordert werden. Jedes Abkommen bindet nur diejenigen Staaten, die es rati-

fiziert haben; doch kann jeder Entwurf, der in der endgültigen Abstimmung der Konferenz nicht die Zweidrittelmehrheit erhält, der Gegenstand eines besonderen Abkommens zwischen den Mitgliedstaaten werden, die dies wünschen. Alle Mitglieder verpflichten sich, dem internationalen Arbeitsamt jährlich einen Bericht über die Maßnahmen zu erstatten, die sie zur Durchführung der von ihnen angenommenen Abmachungen getroffen haben.

VI.

In diesen Bestimmungen liegt der Schwerpunkt für die Verwirklichung der guten Vorsätze, die in den allgemeinen Erklärungen ausgesprochen sind. Diese Durchführung ist völlig in den freien Willen der angeschlossenen Staaten gestellt. Mag die allgemeine Arbeitskonferenz mit Zweidrittelmehrheit oder sogar einstimmig beschlossen haben, was sie will, mögen dabei auch noch alle Rücksichten auf die besonderen Verhältnisse dieser oder jener Länder gewaltet haben, wenn ein Staat ablehnt, einen „Vorschlag" durch Landesgesetz oder Verordnung auszuführen oder den „Entwurf" zu einem internationalen Vertrage zu ratifizieren, so hat er keine weitere Verpflichtung, es gibt kein Mittel, ihn zur Annahme zu zwingen. Das stellt die Möglichkeit oder sogar die Wahrscheinlichkeit in Aussicht, daß Konferenzbeschlüsse nur von denjenigen Staaten durchgeführt werden, die ihren eigenen Nutzen darin erblicken, daß aber diejenigen Länder abseits stehen bleiben, denen Maßnahmen des Arbeiterschutzes, der Sozialversicherung, des Arbeitsrechts unbequem sind. Es würde damit also an dem früheren Zustande, wo ja bereits internationale Arbeiterschutzverträge zwischen zahlreichen Staaten abgeschlossen worden sind, nichts geändert werden und das große Kulturwerk eines „Weltarbeitsrechts" stände daher auf recht schwankem Boden, auf dem Festigkeit und Vollständigkeit des Baues nicht zu erreichen wäre. In dem vorbereitenden Ausschuß hat denn auch dieser wundeste Punkt der ganzen Organisation lebhafte Erörterung hervorgerufen: Freiheit oder Zwang war die heiß umstrittene Frage. Die Franzosen und Italiener verlangten, daß Konferenzbeschlüsse die Mitgliedsstaaten binden, einerlei ob ihre eigenen gesetzgebenden Faktoren, Regierung und Parlament, zustimmten oder nicht; nur das Recht der Berufung an den Rat des Völkerbundes wollten sie zugestehen, der den Beschluß zu nochmaliger Prüfung an die Konferenz zurückverweisen dürfe: beharre die Konferenz aber auf ihrem Beschluß, so sei dieser endgültig. Andere Delegierte standen zwar der Hoffnung, daß im Laufe der Zeit mit dem Wachstum des Geistes der Internationalität die Allgemeine Arbeitskonferenz die Befugnis einer gesetzgebenden internationalen Körperschaft erhalten möchte, nicht unfreundlich gegenüber, hielten aber die Gegenwart dafür noch nicht reif. Man dürfe die Staaten nicht eines großen Teils ihrer Souveränität auf dem Gebiete des Arbeitsrechts berauben; sonst gefährde man die Annahme oder die Wirksamkeit der ganzen „Organisation der Arbeit", ja vielleicht auch den Beitritt zum

Völkerbund überhaupt. Die Mehrheit des Ausschusses entschied sich daher zugunsten der Vorschrift, daß die Ratifikation eines Vertragsentwurfs von der Zustimmung der nationalen gesetzgebenden Körperschaften abhängen solle.

Dabei machten aber die Amerikaner noch den weiteren Vorbehalt, daß ihre Bundesregierung gar nicht in der Lage sei, solche Abkommen zu behandeln, da die Verfassung die Gesetzgebung über Arbeitsrecht, Arbeiterschutz und Sozialversicherung den 48 Einzelstaaten zuweise, diese aber wiederum nicht befugt seien, internationale Verträge abzuschließen. Der Ausschuß bekennt in seinem Bericht, daß er durch diesen Einwand in große Schwierigkeiten geraten sei: es schien ihm einerseits unmöglich, ein großes Land mit so gewaltiger Industriegeltung wie die Vereinigten Staaten von Amerika außerhalb des Bereiche des Weltarbeitsrechts zu stellen, andererseits wollte er die Berechtigung des auf der Verfassung beruhenden, von mancher Seite allerdings bestrittenen Einwandes der Amerikaner anerkennen. Man suchte nach einem Ausweg und half sich schließlich mit dem Vorschlag eines aus amerikanischen, belgischen und britischen Delegierten bestehenden Unterausschusses: neben den Konferenzbeschlüssen, die Entwürfe für internationale Verträge betreffen, wurde die Form von recommandations (Vorschläge) eingeführt. Handelt es sich um einen Bundesstaat, dessen Befugnis zum Abschluß von Übereinkommen auf dem Gebiete des Arbeitsrechts Beschränkungen unterworfen ist, so kann seine Regierung den Entwurf zu einem Übereinkommen lediglich als einen Vorschlag betrachten, dessen Grundsätze im eigenen Lande in angemessener Weise zur Anwendung gebracht werden. Daß dieser Ausweg nur ein Notbehelf ist, der Bundesstaaten wie den Vereinigten Staaten von Amerika ein geringeres Maß von Verpflichtungen auferlegt, war dem vorbereitenden Ausschuß klar. Aber er sah darin immerhin eine Lösung der Schwierigkeiten und nahm sie deshalb an, im Vertrauen auf die künftige Entwicklung, die im Bewußtsein aller Kulturvölker dem Weltarbeitsrecht wachsende Geltung schaffen werde.

VII.

Ist nun aber nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung, die der Friedensvertrag festgesetzt hat, ein Abkommen geschlossen worden, so wird in den Artikeln 409ff. Vorsorge getroffen, daß es auch tatsächlich eingehalten wird. Hier ist ein ganzes System von Maßnahmen zum Schutz der Verträge aufgebaut. Jede Berufsorganisation der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer hat das Recht der Beschwerde an das Internationale Arbeitsamt, wenn irgendein Mitgliedstaat ein Abkommen, dem er beigetreten ist, nicht genügend sicherstellt, und diese Beschwerde kann durch den Verwaltungsrat der betroffenen Regierung mit der Aufforderung, eine Erklärung abzugeben, übermittelt werden; wird eine solche Erklärung nicht oder in unbefriedigender Weise abgegeben, so kann der Verwaltungsrat die Beschwerde veröffentlichen. Das gleiche Recht der Beschwerde hat ein Mitglied-Land gegen das

andere, wenn dieses das abgeschlossene Abkommen nicht genügend ausführt; hier kann der Verwaltungsrat einen Ausschuß zur Untersuchung der Beschwerde einsetzen. Dies Recht steht ihm auch von Amts wegen oder auf Ansuchen eines Delegierten der Arbeitskonferenz zu; dabei kann die angeschuldigte Regierung sich vertreten lassen. Die Zusammensetzung einer derartigen Untersuchungskommission[1]) ist genau geregelt: es müssen in ihr je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie ein neutraler Sachverständiger sein; jedes Mitglied-Land ist verpflichtet, der Kommission Auskunft über den Beschwerdefall zu geben, und das Ergebnis der gesamten Verhandlung ist in einem Bericht festzulegen, der vom Generalsekretär des Völkerbundes allen an dem Streitfall beteiligten Reigerungen übergeben und außerdem veröffentlicht wird. Binnen eines Monats müssen die beteiligten Regierungen sich darüber äußern, ob sie den Vorschlägen der Kommission zustimmen oder ob sie im Falle einer Weigerung den Streitfall dem ständigen internationalen Gerichtshof des Völkerbundes unterbreiten; auch jeder andere Mitgliedstaat hat das Recht, diesen Gerichtshof anzurufen. Der ständige internationale Gerichtshof kann die Beschlüsse und Vorschläge der Kommission bestätigen, ändern, aufheben; seine Entscheidung ist endgültig. Weigert sich die beschuldigte Regierung, diesem Urteil Folge zu leisten, so können wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen gegen sie angeordnet und durchgeführt werden; diese werden eingestellt, wenn die schuldige Regierung dem Verwaltungsrat mitteilt, daß sie die notwendigen Maßnahmen ergriffen hat, um dem Beschluß der Kommission bzw. der Entscheidung des Gerichtshofs nachzukommen. Welcher Art die angedrohten wirtschaftlichen Zwangsmittel gegen einen unbotmäßigen oder säumigen Mitgliedstaat sind, wird in diesem Abschnitt des Friedensvertrags nicht gesagt; man wird annehmen dürfen, daß es dieselben sind, die in Teil I, Artikel 16 dem Völkerbund zugeschrieben sind: Abbruch der Handels- und finanziellen Beziehungen, Verbot jeden Verkehrs mit den Angehörigen des schuldigen Staats und Unterlassung jeder persönlichen Verbindung, also die vollständige Sperre.

VIII.

An die Bestimmungen über die Geschäftsordnung innerhalb der Organisation der Arbeit schließen sich dann kurze „Allgemeine Vorschriften" an. Im Artikel 421 werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Abmachungen, denen sie beigetreten sind, auch auf ihre Kolonien oder Besitzungen und auf ihre sich nicht vollständig selbst regierenden Protektorate anzuwenden, jedoch unter dem Vorbehalte, 1. daß die Abmachung durch die örtlichen Verhältnisse nicht undurchführbar ge-

[1]) Für diese Untersuchungskommission hat jeder Mitgliedstaat drei Personen auf eine Liste zu setzen; von Deutschland sind ernannt als Vertreter der Arbeitgeber Dr. Richter, Unterstaatssekretär a. D., als Vorsitzender des Kalisyndikats, für die Arbeitnehmer P. Graßmann, stellvertr. Vorsitzender des Allg. Deutschen Gewerkschaftsbundes, und als neutraler Sachverständiger Prof. Dr. E. Francke, Vors. d. Gesellschaft für Soziale Reform.

macht wird, und 2. daß die Abänderungen eingefügt werden, die notwendig sind, um das Abkommen den örtlichen Verhältnissen anzupassen. Dem Internationalen Arbeitsamt ist von solchen Entschließungen Kenntnis zu geben. Nach Artikel 422 werden die durch Zweidrittelmehrheit auf der Arbeitskonferenz beschlossenen Abänderungen zu diesem Teil 13 des Friedensvertrags rechtsgültig, sobald sie von den Staaten, deren Vertreter den Rat des Völkerbunds bilden, sowie von $^3/_4$ der Mitgliedstaaten ratifiziert sind. Alle Fragen oder Schwierigkeiten in bezug auf die Auslegung der Bestimmungen über die Organisation der Arbeit und der später von den Mitgliedstaaten abgeschlossenen Vereinbarungen unterliegen nach Artikel 423 der Entscheidung des ständigen internationalen Gerichtshofs des Völkerbundes (Artikel 14 des Friedensvertrags).

Um mit tunlichster Beschleunigung, sogar noch vor Abschluß der Friedens und Verwirklichung des Völkerbundes, an die Ausführung den Organisation der Arbeit und der für sie vorgesehenen Einrichtunges der Allgemeinen Arbeitskonferenz und des Internationalen Arbeitsamtschreiten zu können, wurde im Friedensvertrag durch „Übergangsbestimmungen“ (Artikel 424—426) festgesetzt, daß die erste Sitzung der Konferenz im Oktober 1919 in Washington mit einer bestimmten Tagesordnung stattfinden soll. Die Regierung der Vereinigten Staaten beruft die Konferenz ein, ein Komitee von Vertretern von 7 Staaten, darunter einem, der Schweiz, der damals noch nicht dem Völkerbund angehörte, bereitet sie vor. Über den Verlauf dieser Konferenz soll weiter unten berichtet werden.

IX.

Dies sind im wesentlichen die sozialpolitischen Bestimmungen des Friedensvertrags. Sie waren Gegenstand eines wiederholten Notenaustausches zwischen der deutschen Friedensdelegation in Versailles und dem Vorsitzenden des Rats der alliierten und assoziierten Mächte. Es ist schon darauf hingewiesen worden, daß bereits am 5. Oktober 1918, also 5 Wochen vor dem Abschluß des Waffenstillstandes und 7 Monate vor Beginn der Friedensverhandlungen, die deutsche Regierung erklärt hatte, der künftige Frieden müsse die internationale Regelung der Arbeitsverhältnisse enthalten. Im Verfolge dieser Kundgebung war nach der Revolution von den zuständigen amtlichen Stellen unter Zuziehung von Sachverständigen ein Entwurf für das internationale Arbeiterrecht im Weltfriedensvertrag ausgearbeitet worden, der am 1. Februar 1919 im Reichsanzeiger veröffentlicht worden war. Unter genauer Anlehnung an die gewerkschaftlichen Forderungen von Leeds und Bern wurde hier ein umfassendes Programm aufgestellt, das Freizügigkeit, Koalitionsrecht, Arbeitsvermittlung, Sozialversicherung, Arbeiterschutz einschließlich Heimarbeit, Arbeitshygiene, staatliche Arbeitsaufsicht, internationale Durchführung in klaren und festen Zügen regelte. In der Einleitung hieß es: „Der Friedensvertrag, der den Weltkrieg beendet, hat auch die Aufgabe, den

Arbeitern (und Angestellten jedes Geschlechts, Alters und Berufs) in allen Ländern ein Mindestmaß von Schutz rechtlicher und wirtschaftlicher Art zu gewähren. Das Arbeitsrecht ist deshalb als Gegenstand internationaler Regelung in den Friedensvertrag aufzunehmen . . . Die vertragschließenden Staaten verpflichten sich, die nachfolgenden Mindestbestimmungen in ihre Gesetzgebung aufzunehmen und diese innerhalb der für die einzelnen Vorschriften jeweils festzusetzenden Fristen durchzuführen."

Dies Programm wurde am 10. Mai 1919 von der deutschen Friedensdelegation in Versailles den Führern der Entente überreicht, von diesen aber am 14. Mai kurzweg abgewiesen. Auch weitere deutsche Noten, die das Arbeitsrecht behandelten, fanden keine Gnade; der Schriftenwechsel über diesen Teil des Friedensvertrags fand am 16. Juni sein Ende in der Erklärung, daß die alliierten und assoziierten Mächte „es nicht für wünschenswert halten, die Prüfung der diese Materie betreffenden Noten und erteilten Antworten wieder aufzunehmen." Es blieb also bei den im Teil 13 festgesetzten Bestimmungen des Friedensvertrages und ihren Unzulänglichkeiten, während die Annahme der deutschen Gegenvorschläge drei wesentliche Mängel beseitigt hätte: die Lückenhaftigkeit und Planlosigkeit des sozialpolitischen Programms, die Geringwertigkeit des Einflusses der Arbeitnehmer, die Schwäche in der bindenden Verpflichtung der Mitgliedstaaten auf die Kongreßbeschlüsse. Die naturgemäße Entwicklung der Dinge wird, unterstützt durch den Druck der Solidarität der Arbeitergewerkschaften in allen Kulturländern, in nicht zu ferner Frist zur Erfüllung der deutschen Forderungen und zur Umgestaltung der Bestimmungen über die Organisation der Arbeit im Friedensvertrage in ihrem Sinne führen.

X.

Schon jetzt fehlt es nicht an Wegzeigern und Meilensteinen in der Richtung nach diesem Ziele. Wie schon erwähnt, wurde in das Organisationskomittee für die erste Arbeitskonferenz in Washington der Vertreter eines Staates berufen, der nicht „ursprüngliches Mitglied" des Völkerbundes und seiner Einrichtungen, wozu die „Organisation der Arbeit" gehört, war, der Schweizer Eidgenossenschaft, während die übrigen Komiteemitglieder ausschließlich den alliierten und assoziierten Mächten (Amerika, Großbritannien, Frankreich, Italien, Japan und Belgien) entnommen wurden. Viel bedeutsamer aber wurde ein Beschluß des Internationalen Gewerkschaftskongresses zu Amsterdam, Ende Juni 1919, in dem sich die Arbeiterführer aller Länder — mit Ausnahme der Amerikaner — dafür einsetzten, daß Deutschland und Deutsch-Österreich an der Konferenz in Washington teilnehmen müßten — andernfalls würden sämtliche Arbeiterdelegierte ausscheiden. Ein seltsames Geschick hat es gefügt, daß zwar Präsident Wilson die Zustimmung des Kongresses erhielt, die Einladungen zu der Konferenz zu erlassen, aber nur unter der Bedingung, daß die Regierung der Vereinigten Staaten in keiner Weise sich an der Konferenz beteilige, so-

lange der Senat nicht den Friedensvertrag und damit den Völkerbund und seine Institutionen genehmigt habe. So geschah es, daß der Präsident der Union Vertreter von 41 Staaten, darunter mehrere neutrale, die noch nicht Mitglieder des Völkerbundes waren, nach der Bundeshauptstadt zu einer Konferenz einlud, für die sich Amerika besonders stark eingesetzt hatte, daß aber die Vereinigten Staaten selbst dabei abseits standen und auch heute noch sich fernhalten müssen. Deutschland wurde zwar nicht amtlich eingeladen, aber der amerikanische Vertreter im Hohen Rate zu Paris gab doch der deutschen Reichsregierung Kenntnis von der Einberufung der Konferenz mit dem Hinzufügen, daß möglicherweise die Konferenz die Zulassung Deutschlands beschließen werde. Dies ist denn auch tatsächlich geschehen: sofort nach ihrem Zusammentritt am 29. Oktober 1919 in Washington hat die Erste Allgemeine Arbeitskonferenz auf Antrag der Regierungsdelegierten Frankreichs und Belgiens die Zulassung Deutschlands mit allen gegen die eine Stimme eines französischen Arbeitgebers beschlossen, und es ist nur einer Verkettung widriger Umstände zuzuschreiben, daß die deutsche Delegation (2 Vertreter der Regierung, je 1 Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeiter, sowie 8 technische Berater, darunter eine Frau) nicht so rechtzeitig die Überfahrt antreten konnten, um noch vor dem auf den 29. November festgesetzten Schluß der Konferenz einzutreffen.

Deutschland ist damit, obwohl noch vom Völkerbund ausgeschlossen, Mitglied der das Weltarbeitsrecht schaffenden Einrichtungen des Völkerbundes, und zwar mit gleichen Rechten und gleichen Pflichten wie alle übrigen Mitglieder. Es entsendet Delegierte und Sachverständige zu der Allgemeinen Konferenz, es hat Sitz und Stimme im Verwaltungsrat und es wird eine Vertretung in der Beamtenschaft des Internationalen Arbeitsamts erhalten. Diese Tatsachen mögen es rechtfertigen, daß über den Rahmen der sozialpolitischen Bestimmungen des Friedensvertrags hinaus in den folgenden Ausführungen noch kurze Mitteilungen über Gang und Ergebnis der bisherigen Arbeiten auf diesem Gebiete gegeben werden, zumal hier, im Gegensatz zu den übrigen Aufgaben des Völkerbundes, schon wertvolle tatsächliche Erfolge gebucht werden können.

Die Beschlüsse der Konferenz in Washington liefern den Beweis hierfür. Die im Friedensvertrag festgesetzte Tagesordnung umfaßte folgende Probleme: 1. Achtstundentag und 48-Stundenwoche; 2. Arbeitsmarkt, Bekämpfung der Arbeitslosigkeit; 3. Mutterschaftsschutz; 4. Verbot der Nachtarbeit für Frauen, Jugendliche, Kinder; 5. Schutz gegen Gesundheitsgefahren. Nach reiflicher Vorbereitung durch das Komitee und gründlicher Ausschußberatung einigte sich die Konferenz am 28. und 29. November 1919 auf 6 Entwürfe für internationale Verträge und ebensoviel Vorschläge (Artikel 405 des Versailler Friedens). Für „gewerbliche Unternehmungen", nicht für den Handel und die Landwirtschaft wurde der Achtstundentag oder die 48-Stundenwoche, allerdings mit manchen Ausnahmen und Vorbehalten, angenommen mit dem Ziele eines internationalen Abkommens. Der

Vertragsentwurf über die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit sieht Berichterstattung über den Arbeitsmarkt, Errichtung von öffentlichen Arbeitsnachweisen, Gleichheit der Behandlung ausländischer Arbeiter vor und empfiehlt in zwei Vorschlägen die Aufhebung gewerbsmäßiger Stellenvermittlung, den Abschluß von Abmachungen betr. die Anwerbung ausländischer Arbeiter, die Einführung einer Arbeitslosenversicherung, eine zweckmäßige Regelung der öffentlichen Arbeiten, die gleichmäßige Behandlung der fremden Arbeiter im Arbeiterschutz und Koalitionsrecht. Der Entwurf zu einem internationalen Abkommen über Mutterschutz erstreckt sich nicht nur auf gewerbliche Unternehmungen, sondern auch auf Handelsbetriebe, dagegen nicht auf die Landwirtschaft; er ordnet eine Schonzeit vor und nach der Geburt an, Gewährung von Unterstützungsgeldern, Verbot der Kündigung während der Schonzeit, Einführung von Stillpausen während der Arbeit. Dagegen umfassen die drei Vertragsentwürfe über das Verbot der Nachtarbeit von Frauen und Jugendlichen, mit mancherlei Ausnahmen, wieder nur gewerbliche Betriebe; der Beginn der Arbeit wird für Kinder auf das vollendete 14., das Schutzalter für Jugendliche auf das abgeschlossene 18. Lebensjahr festgesetzt. Vier Empfehlungen endlich beziehen sich auf den Gesundheitsschutz: gegen Milzbrand, Bleivergiftung, weißen Phosphor, für Errichtung eines öffentlichen Gesundheitsdienstes neben der Gewerbeaufsicht.

So die Beschlüsse der ersten allgemeinen Arbeitskonferenz. Ihr ist die zweite Konferenz bereits im Juni/Juli des Jahres 1920 in Genua gefolgt. Gemäß einer in Washington getroffenen Bestimmung hatte sie sich mit der Anwendung der dort gefaßten Beschlüsse auf die Seeschiffahrt und die Binnenschiffahrt zu beschäftigen. Sie war von 27 Staaten beschickt, darunter auch von Deutschland. Ihre Ergebnisse sind folgende: Zwei Vorschläge, die die Anwendung des Achtstundentags auf die Binnenschiffahrt und die Fischerei im Wege der Landesgesetzgebung der einzelnen Staaten empfehlen; ein weiterer Vorschlag, der auf dem gleichen Wege eine allgemeine Versicherung der Seeleute gegen Arbeitslosigkeit einführen will, ein vierter Vorschlag empfiehlt die Vereinigung aller die Rechte und Pflichten der Seeleute regelnden Gesetze und Verordnungen jedes Landes in einer Seemannsordnung und die Vorbereitung einer internationalen Seemannsordnung. Ein Entwurf zu einem Übereinkommen schließt die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren an Bord aus; ein weiterer Vertragsentwurf führt eine Arbeitslosen-Versicherung im Falle eines Schiffbruchs ein; ein dritter Entwurf regelt die Stellenvermittlung für Seeleute, unter Ausschluß gewerbsmäßiger Heuerbureaus. Die Hauptaufgabe der Konferenz blieb ungelöst: ein Vertragentwurf über die Einführung des Achtstundentags und der 48-Stundenwoche in der Seeschiffahrt erhielt nicht die zu seiner Gültigkeit erforderliche Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Infolge des Widerstands der großen Mehrzahl der Reeder und einiger Regierungen unter Führung Englands standen 25 Nein gegen 48 Ja der meisten Regierungen unter Führung Frankreichs, sämtlicher Seeleute und zweier Reeder; Deutschland trat mit

3 Stimmen (2 Regierung, 1 Arbeitnehmer) gegen 1 (Reeder) für den Achtstundentag ein. An einer einzigen Stimme ist der Vertragsentwurf gescheitert. Nun soll Ende Januar in Brüssel eine Konferenz von Reedern und Seeleuten eine Regelung versuchen.

Die dritte Allgemeine Konferenz ist für den Herbst 1921 in Genf angesetzt; auf ihrer Tagesordnung steht, neben hygienischen Maßnahmen des Arbeiterschutzes, vor allem das Problem einer Regelung der Arbeitszeit, der Arbeitsvermittlung und des Frauen- und Kinderschutzes in der Landwirtschaft, sowie der Sonntagsruhe.

Schon am Schlusse der Konferenz in Washington konstituierte sich das zweite Organ des Weltarbeitsrechts, der Verwaltungsrat für das Internationale Arbeitsamt. Zum Vorsitzenden des Verwaltungsrats wurde der französische Staatsrat Fontaine gewählt; seine Stellvertreter sind ein belgischer Arbeitgeber und ein holländischer Gewerkschafter. Unter den 24 Sitzen erhielt Deutschland zwei eingeräumt, einen für die Regierung, einen für die Arbeiter; England, Frankreich, Amerika — das sich aber noch fernhält — haben je 3 Sitze, Italien, die Schweiz, Belgien je 2, Spanien, Japan, Argentinien, Holland, Schweden, Polen, die Tschecho-Slowakei je 1 Vertreter. Von den außereuropäischen Staaten wird die geringe Zahl ihrer Sitze lebhaft bemängelt. Der Verwaltungsrat ist seitdem regelmäßig alle Vierteljahr einmal zusammengetreten, in London, Paris, Genua, Oktober 1920 u. Januar 1921 in Genf. Hier ist auch beschlossen worden, die sämtlichen Publikationen der „Organisation der Arbeit" künftig, neben französisch und englisch, auch in deutscher Sprache erscheinen zu lassen. Das Internationale Arbeitsamt hat im August 1920 seinen endgültigen Sitz von London nach Genf verlegt. An seine Spitze wurde der französische Gewerkschafter A. Thomas, während des Krieges Munitionsminister, berufen; sein Stellvertreter ist ein Engländer, Butler. Das Amt entfaltet mit seinen über hundert Beamten und Hilfsarbeitern eine überaus rege Tätigkeit; sein jährlicher Haushalt ist auf 7 Millionen Goldfrancs bemessen, die es vom Völkerbund bezieht. Seine Veröffentlichungen berichten von Erhebungen, Studienreisen und Forschungen auf sozialpolitischem und wirtschaftlichem Gebiet, von Gesetzen und Verordnungen im Bereich des Arbeitsrechts aus aller Welt Ländern, sowie von den Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Ausführung der auf den Allgemeinen Konferenzen gefaßten Beschlüsse. Nach dem Bulletin vom 5. Oktober 1920 waren 21 Staaten in der Vorbereitung für die Verwirklichung der Beschlüsse von Washington begriffen oder hatten sie zum Teil schon durchgeführt.

XI.

Das Weltarbeitsrecht ist auf dem Marsche und Deutschland, das in den Anfängen dieses wirtschaftlich und kulturell so bedeutsamen Werkes die Führung gehabt hat, steht auch jetzt, trotz seiner Niederlage und trotz der Vorschriften des Friedensvertrages, mit in der vordersten Reihe, dank seiner eigenen fortgeschrittenen Sozialpolitik und

der Solidarität der Arbeiterschaft. Indem die Reichsregierung sich auf den Boden der internationalen Arbeiterforderungen gestellt hat, die zum großen Teil bereits in seiner Gesetzgebung verwirklicht sind, hat Deutschland naturgemäß sein sozialpolitiches Ansehen und seinen Einfluß so gestärkt, daß die der Organisation der Arbeit gewidmeten Einrichtungen des Völkerbundes gar nicht anders konnten, als ihm Sitz und Stimme mit gleichen Rechten und Pflichten in der Allgemeinen Konferenz und im Verwaltungsrat des Arbeitsamts einzuräumen, ohne Rücksicht auf die Tatsache, daß Deutschland dem Völkerbund gar nicht angehört. Wir sind überzeugt, daß diese Mitarbeit Deutschlands in der Organisation der Arbeit sich in Bälde immer stärker und tiefer geltend machen wird: je mehr Deutschland im eigenen Lande den Arbeiterschutz, die Sozialversicherung, das Arbeitsrecht ausbaut, wie dies im Zuge ist, um so nachdrücklicher wird es in den sozialpolitischen Einrichtungen des Völkerbundes auch für die Durchführung eines umfassenden und wirksamen Weltarbeitsrechts eintreten müssen. Dabei sprechen wirtschaftliche Gründe beträchtlich mit: die auf dem Weltmarkt in Wettbewerb stehenden Länder, die zum Wohle ihres eigenen Volkes die Bindungen des Arbeiterschutzes, die Lasten der Sozialversicherung, die Einrichtungen des Arbeitsrechts auf sich genommen haben, müssen darauf bestehen oder doch wenigstens danach trachten, daß andere Staaten, die diese Lasten, Bindungen, Kosten bisher nicht kannten oder ablehnten, unter tunlichst gleichen Bedingungen Waren erzeugen und vertreiben, um nicht durch Ausbeutung ihrer Arbeiterschaft die wenn auch vielleicht nur vorübergehenden Vorteile einer Schmutz- und Schleuderkonkurrenz zu erraffen. Dies ist der Sinn des Weltarbeitsrechts im Lichte der Weltwirtschaft. Er geht aber außerdem noch auf ein Höheres: hier handelt es sich um ein edles Kulturwerk für die Gesamtheit aller Völker, deren arbeitende Massen — Hand- und Kopfarbeiter — in Gesundheit und Leben behütet, zu würdigen Daseinsbedingungen geführt und zur Erfüllung ihrer Pflichten als Menschen und Bürger gehoben werden sollen. Dies ist der sittliche Kern und Zweck aller Sozialpolitik. In der gemeinsamen Arbeit der Nationen aber liegt endlich ein starkes Moment der Völkerversöhnung, die Risse und Wunden des Weltkrieges zu heilen. In diesem Sinne begrüßen wir es freudig, daß der sonst so unheilvolle Friedensvertrag von Versailles wenigstens in seinem 13. Teile „Arbeit“ einen Lichtblick bietet. Wir begrüßen es doppelt, daß auf diesem Gebiete sofort zu Taten geschritten worden ist, die Erfolg versprechen, und daß Deutschland als gleichberechtigt in die Mitarbeit eingetreten ist, die seinen Überlieferungen, seinen Notwendigkeiten und seinen in der Reichsverfassung aufgestellten Zielen würdig entspricht.

17. Völkerbund und Weltwirtschaft.

Von Professor Dr. M. J. Bonn, Berlin.

I.

Die wirtschaftliche Organisation der Welt kann nach zwei einander entgegegengesetzten Gesichtspunkten erfolgen. Es ist einmal denkbar, daß jeder politisch selbständige Staat ein geschlossenes Wirtschaftsgebiet bildet, das die Bedürfnisse aller seiner Bewohner deckt. Oder die Staaten stehen in wirtschaftlichem Austauschverkehr miteinander, ihre Bedürfnisse gegenseitig ergänzend und befriedigend. Das erste Prinzip ist in der modernen Welt nirgends verwirklicht worden, wenn man von Japan vor der europäischen Erschließung absieht. Seine Grundzüge sind aber in dem „geschlossenen Handelsstaat" ideell aufgezeichnet. Ein derartiger geschlossener Handelsstaat ist auf die Dauer nur denkbar, wenn die natürlichen Hilfskräfte eines Staatengebiets die wachsenden Bedürfnisse einer zunehmenden Bevölkerung zu decken vermögen. Tun sie das nicht, so bleibt nur die Wahl zwischen Auswanderung und auswärtigen Handelsbeziehungen, außer wenn es gelingt, das Wachstum der Bevölkerung innerhalb der Grenzen der Zunahme des heimischen Wohlstands zu halten.

Vor dem großen Kriege waren die Staaten der Erde nach dem Grundsatz der Weltwirtschaft organisiert. Der internationale Warenaustausch nahm trotz aller Zollschranken ständig an Umfang zu. Die Entwickelung der modernen Verkehrsmittel und die Erschließung neuer Länder ermöglichte Bevölkerungsverschiebungen, die das Antlitz der Erde und das Gefüge der Nationen in friedlicher Weise stärker veränderten, als die gewalttätigen Wanderungen vergangener Jahrhunderte. Ein internationales Gastrecht hatte sich in fast allen Teilen der Welt ausgebildet, das auch den Angehörigen der territorial benachteiligten Nationen die Teilnahme an den großen Erschließungsmöglichkeiten der Welt gestattete. Fast überall war das fremde Privateigentum sicher; fremde Unternehmungen genossen den gleichen Schutz wie diejenigen der eigenen Staatsangehörigen. Ein Netz internationaler Finanzbeziehungen umspannte die Erde, Schuldner und Gläubiger in engster Verflechtung miteinander verbindend und das System des modernen Kapitalismus in alle Weltteile verpflanzend.

Trotz Erstarkung der nationalistischen Bestrebungen in fast allen Ländern nahmen die internationalen Wirtschaftsbeziehungen an Zahl und Stärke überall zu. Die Vertreter des Schutzes der „nationalen Arbeit" konnten wohl gelegentlich Zolltarife erhöhen und die Einfuhr bestimmter Warengattungen unterbinden, sie vermochten nirgends die weltwirtschaftliche Verflechtung der Staaten völlig zu zerreißen. Während die deutschen Schutzzöllner den deutschen Nahrungsmittelbedarf innerhalb der deutschen Landesgrenzen zu erzeugen suchten, mußten sie große Mengen von Futtermitteln zollfrei einlassen und die deutsche Wirtschaft auf die Jahr für Jahr wiederkehrende Arbeit von 800000 östlichen Saisonarbeitern einstellen. Und während die amerikanische Industrie ihre Schutzzollbestrebungen mit Rücksicht auf die Lebens-

haltung der amerikanischen Arbeiter begründete, begünstigte sie gleichzeitig eine die Millionenziffer stark überschreitende fremde Einwanderung, ohne deren ungelernte Mitarbeit die privilegierte Stellung des organisierten gelernten amerikanischen Arbeiters nur auf Kosten der Leistungsfähigkeit der amerikanischen Industrie hätte gesichert werden können. Je nationaler die Schutzzollbewegung in den neuen Ländern sich gab, je mehr sie gegen die Einfuhr fremder Waren eiferte, um so mehr begünstigte sie die Einwanderung fremden Kapitals. Die wenigen Länder, die sich ein scheinbar lückenloses industrielles Schutzzollsystem schufen, wie z. B. Australien, hatten eine stationäre Bevölkerung und günstig gestellte landwirtschaftliche Produktion, deren große Ausfuhrwerte zur Abzahlung der auswärtigen Verschuldung verwendet werden konnten.

II.

Diese weltwirtschaftliche Organisation der Staaten war natürlich mit gewissen Gefahren verbunden. Wenngleich die nationalistisch-imperialistischen Bestrebungen den internationalen Wirtschaftsverkehr nicht aufzuhalten vermochten, so verschoben sie doch fortwährend die Grundlagen desselben zwischen den einzelnen Staaten. Die Stärke der wirtschaftlichen Machtstellung der einzelnen Länder war durchaus verschieden. Staaten, wie Rußland, das britische Reich oder Frankreich hatten neben breiten eigenen territorialen Grundlagen sich gewaltige dienende Gebiete angegliedert, deren wirtschaftliche Erschließung ihnen große Vorteile sicherte, auch wenn sie keine ausschließlichen wirtschaftlichen Rechte über sie in Anspruch nahmen. Ihnen gegenüber standen Länder, wie das Deutsche Reich, denen außer dem mutterländischen Gebiet verhältnismäßig wenig Raum über See zur Verfügung stand. Diese Länder waren der steten Gefahr ausgesetzt, daß die internationale Domäne der Welt, zu der allen der Zugang unter den gleichen Bedingungen offen gestanden hatte, im Laufe der Zeit mehr und mehr unter die großen Kolonialreiche verteilt wurde. Vor dem Kriege waren eigentlich nur noch Abessinien und etwa Liberien von ihr übrig, nachdem Marokko, Persien und China annektiert oder zumindesten in Interessensphären aufgeteilt worden waren. Süd- und Mittelamerika waren durch die Monroedoktrin vor der politischen Kolonisation der europäischen Staaten bewahrt worden; trotz steter Stärkung ihrer politischen Unabhängigkeit drohten sie allmählich in den wirtschaftlichen Bannkreis der Vereinigten Staaten zu geraten.

Neben diese Einengung der wirtschaftlichen Betätigung aller Völker unter gleichen und freien Bedingungen über die ganze Welt trat die Gefahr, daß die kolonienbesitzenden Länder ihre Kolonien mehr und mehr durch ein System der Vorzugsbehandlung auszubeuten suchten. Hiergegen konnten sich nur solche Länder verteidigen, die selbst über dienende Gebiete verfügten: Je größer der Kolonialbesitz eines Landes war, desto erfolgreicher konnte es einer derartigen Politik anderer Staaten entgegenarbeiten, da die Monopolisierung ihrer Kolonien mit dem Verlust seiner kolonialen Märkte zu teuer erkauft worden wäre.

Weit ernster war die dritte, die größte Gefahr der wirtschaftlichen Entwicklung: die Möglichkeit eines großen Kriegs, der insbesondere die überseeischen Interessen eines Landes so schwer verletzen konnte, daß nicht nur seine Reichtumsentwicklung, sondern sogar seine bloßen Daseinsbedingungen gefährdet werden konnten. Der Weltkrieg hat alle diese Befürchtungen um ein Vielfaches übertroffen. Er hat gezeigt, daß der Glaube eitel war, man könne im Kriegsfalle die Versorgung durch Umleitung über neutrale Länder sicherstellen. Er hat bewiesen, daß auch eine rein kapitalistische Wirtschaftsordnung das Privateigentum nicht schützt, wenn seine Beschlagnahme den Gegner vernichten kann. Er hat überdies überzeugend dargetan, daß man mit maritimen Streitkräften die Versorgung der Gegner unterbinden und unter Umständen sogar völlig abschneiden kann, wenn man die Blockade zur See und zu Land durchzuführen vermag; das Schicksal Deutschlands beweist das zur Genüge. Darüber hinaus ist aber deutlich erkennbar, daß auch die stärkste Seemacht im Bunde mit den leistungsfähigsten Landmächten die eigene Versorgung nicht sicherzustellen vermag, — das ist die welthistorische Lehre des Unterseebootkriegs. Auf der anderen Seite hat der Krieg aber auch bewiesen, daß ohne weltwirtschaftliche Einstellung die Leistungsfähigkeit der Völker sehr viel geringer gewesen wäre. Ein Deutschland, das nicht weltwirtschaftlich organisiert war, wäre nie imstande gewesen, eine gleich starke oder gleich leistungsfähige Bevölkerung ins Feld zu stellen. Und ohne die aus weltwirtschaftlicher Betätigung stammende Anreicherung der deutschen Volkswirtschaft wären die materiellen Machtmittel, die der Kampf in Anspruch nahm, nie verfügbar gewesen.

Der Eintritt dieser Gefahren hat natürlich allerlei Gedanken zur Schaffung einer sich selbst genügenden Volkswirtschaft wieder aufleben lassen. Es entstand der Plan, aus Mitteleuropa und seinen Alliierten ein gewaltiges Wirtschaftsgebiet zusammenzuschweißen, das seine Grundlagen tief nach Vorderasien erstreckte. Er wurde durch wirtschaftliche Annexionsbestrebungen ergänzt, die in den lothringischen Erzfeldern die Sicherung des deutschen Eisenbedarfs und in der Angliederung östlicher Randgebiete die Ausdehnung des Nahrungsspielraums erstrebten, der für eine wachsende Bevölkerung notwendig ist. Wirtschaftliche Abkommen mit Rußland hätten dann ganz Asien zur Grundlage des deutschen Wirtschaftslebens machen können, während die Beherrschung Belgiens zwar die eigene Wirtschaft kaum verbreitert hätte, wohl aber ein Ausfallstor erschlossen hätte, um die Zufuhren jederzeit zu stören, von denen das britische Weltreich lebt.

Auf der Gegenseite waren ähnliche Bestrebungen am Werke. Die in gewissen Industriezweigen bestehende Abhängigkeit von Deutschland sollte durch Schaffung von „Schlüsselindustrien“ beseitigt werden. Gegen Mitteleuropa sollte ein Wirtschaftsbund geschaffen werden, der zwar die wirtschaftliche Selbständigkeit seiner Mitglieder nicht beseitigen wollte, aber als geschlossene Einheit die Rohstoffquellen der Erde beherrschen und dem Gegner die Märkte der halben Welt sperren sollte.

III.

Der Friede von Versailles hat allen Bestrebungen einen geschlossenen Handelsstaat auf verbreiterter Grundlage zu schaffen, ein Ende bereitet. An Stelle eines gewaltigen, von Belgien bis Bagdad reichenden zusammenhängenden wirtschaftlichen Imperiums, ist eine Zersplitterung Mittel- und Osteuropas getreten. In Deutschland, Österreich-Ungarn, in der Türkei sind von den bestehenden Wirtschaftskörpern große Stücke abgetrennt worden; bei den letzten beiden Reichen sind nur kärgliche Bruchteile geblieben. In Deutschland ist der kunstvoll gefügte Bau einer auf Kohle und Eisen beruhenden fein ausgearbeiteten wirtschaftlichen Organisation absichtlich zerrissen worden. Der deutschen Wirtschaft sind nicht nur 60 % ihrer Erzförderung entzogen worden. Sie hat die Kohlenfelder der Saar verloren und muß sich Servitute auf ihre Kohlenproduktion gefallen lassen, die den Wiederaufbau erschweren, selbst wenn Oberschlesien beim Reiche bleibt.

Deutschland hat seinen kolonialen Besitz eingebüßt und damit die Aussicht, in ferner Zukunft Rohstoffe, Tropenprodukte und Nahrungsmittel aus eigenen Gebieten über See zu beziehen. Die Beschränkung der Kolonien auf wenige Besitzer, die schon vor dem Kriege erkennbar war, hat große Fortschritte gemacht. England und Frankreich bilden heute eine Art kolonialer Trust, neben dem Belgien, Italien, Japan und die Vereinigten Staaten mit verhältnismäßig geringem Besitz stehen.

Mittel- und Osteuropa, das vor dem Kriege drei mächtige Wirtschaftsgebiete umfaßte, sehen heute aus wie ein alter Rock, der aus lauter schlecht zueinander passenden Flecken zusammengesetzt ist. Deutschland ist noch eine politische Einheit, aber mächtige Kräfte sind am Werk, sie zum mindesten wirtschaftlich zu zerstören. Der Friedensvertrag gestattet den Alliierten die Schaffung eines eigenen Zollsystems für das besetzte Gebiet. Der polnische Korridor und der Freistaat Danzig zerreißen den deutschen Osten, zumal die vertraglich gesicherten Durchfahrtsrechte von den Polen nicht beachtet werden. Der Rest von Mittel- und Südosteuropa besteht aus verhältnismäßig kleinen Wirtschaftsgebieten, die eine selbständige wirtschaftliche Existenz nicht zu führen vermögen und auf Verkehr mit ihren Nachbarn angewiesen sind, die aber diesen Verkehr teils nicht pflegen wollen, teils zurzeit nicht pflegen können, weil sie einander feindlich und mißtrauisch gegenüberstehen. Das Prinzip der Volksgemeinschaft hat über das Prinzip des geographisch-wirtschaftlichen Zusammenhangs gesiegt. Die Wirtschaft Europas ist in Brüche gegangen. Wenn die neuen Gebiete noch einigermaßen lebensfähig sind, so ist das nur deswegen der Fall, weil der Machtspruch der Sieger dort, wo wirtschaftliche Fragen Lebensfragen wurden, in ihrem Interesse dem nationalen Gesichtspunkt zuwiderhandelten. So ist Deutsch-Böhmen zur Tschecho-Slowakei gekommen; so wird andererseits Deutsch-Österreich dem wirtschaftlichen Absterben überlassen. Denn der geographische Bau der Welt ist eben doch die Grundlage aller wirtschaftlichen Betätigung. Nationen können ihre Wohnsitze verlassen und auf ihren Wanderzügen die Eigenschaften mit sich

tragen, die sie in der Heimat besaßen, sie so nach fremden Ländern verpflanzend und langsam umändernd. Die Erze der Gebirge, die Fruchtbarkeit der Äcker, der Lauf der Flüsse und ihre Schiffbarkeit bleiben die gleichen, mit welchen Farben man auch die Grenzpfähle bemalen möge, die sie umgeben. Aber wenn man diese Grenzpfähle nach den Plänen eines Landmessers einschlägt, der nur an ethnographische und militärische Grenzen denkt, dann zerreißt man den wirtschaftlichen Zusammenhang, den der Bau der Erde bedingt. Und wenn die Staaten und Stäätlein, die in diese neuen Grenzpfähle eingepfercht sind, überhaupt ein dauerhaftes Dasein führen wollen, dann können sie dank ihrer räumlichen Beschränkung nicht wirtschaftliche Selbstgenügsamkeit erstreben. Sie müssen trotz aller Rassenfeindschaft über ihre Grenzen hinausgreifen und sich weltwirtschaftlich mit Gebieten verbinden, mit denen sie früher volkswirtschaftlich vereint waren, wie sehr sie einander auch hassen mögen. Wenn sich die Staatensysteme — entgegen der Grundrichtung der bisherigen Entwicklung — in kleiner werdende politische Einheiten auflösen, dann müßten die auseinanderfallenden Bruchteile durch Verkehrsbande wirtschaftlich zusammengehalten werden. An Stelle des Herrschaftspolitik tritt die Handelspolitik.

Wenn das Prinzip der Weltwirtschaft in den besiegten Ländern gebieterisch zum Durchbruch kommt, so kann es auch bei den Siegern nicht ausgeschaltet werden. Die Tschecho-Slowakei kann überhaupt nur dadurch existieren, daß sie das Meer durch internationale Abkommen erreicht. Frankreich hat gewiß durch Angliederung deutschen Besitzes, durch Ausdehnung seines Kolonialreiches und durch Gewinnung neuer Interessensphären die territorialen Grundlagen seiner Wirtschaft gewaltig erweitert. Sie genügen ihm nicht. Es schielt nach Belgien und Luxemburg und spielt mit dem Gedanken, durch die Besetzung des Ruhrgebiets einen Wirtschaftsbau aufzuführen, der ihm in der Tat weltwirtschaftliche Unabhängigkeit gewähren würde, da es so Menschen und Kohle erhalten könnte, um die Blutleere auszufüllen, an der es trotz aller Verbreiterung leidet. Aber daß es über seine Grenzen hinausstrebt, beweist deutlicher als alles andere, daß der Ausgang des Krieges ihm wirtschaftliche Unabhängigkeit nicht gebracht hat.

Und wenn das britische Weltreich neue Kolonien, neue Interessensphären und neue Stützpunkte gewonnen hat, so ist auch für es der Abschluß von der Weltwirtschaft weder erstrebenswert noch möglich.

Sieht man von den territorialen Veränderungen einmal ab, so zeigt sich klar und deutlich, daß als letztes Ergebnis des Weltkriegs die wirtschaftliche Verstrickung der Völker enger als je geworden ist. Nationalistische Strömungen führen allerdings dazu, daß die Sieger den Besiegten das Gastrecht verweigern, das vor dem Kriege die Grundlage aller weltwirtschaftlichen Unternehmungen war. Absonderung und nationalistischer Fremdenhaß, so oft die treibenden Kräfte handelspolitischer Abgeschlossenheit, herrschen vielerorts, aber gerade der Friede von Versailles hat den Fortbestand enger internationaler Wirtschaftsbeziehungen zur Grundlage der Neuordnung der Welt gemacht.

Das System der Entschädigung, das die Sieger den Besiegten auferlegen, verurteilt die Besiegten das Wirtschaftsleben der Sieger für die nächsten 10 Jahre mit Waren zu versorgen und ihnen Kohle, Schiffe und Farbstoffe zu liefern[1]). Die Bewertung, die Verteilung, die Überwachung dieser Leistungen ist einem Ausschuß der Sieger, dem Wiedergutmachungsausschuß, übertragen, der Mengen, Preise und Lieferungsbedingungen feststellt. Er wird gewiß vielfach von nationalistischen Gesichtspunkten geleitet sein; er hat aber auch weltwirtschaftliche Aufgaben zu lösen. Er bestimmt nicht nur den Umfang der Warenlieferungen, die Deutschland zu leisten hat, er setzt auch die Zahlungen fest, die von Deutschland (und Österreich) den Alliierten zufließen und von denen daher der Wiederaufbau der Alliierten abhängt. Er soll dabei den inneren Bedürfnissen Deutschlands soweit Rechnung tragen, „wie es zur Aufrechterhaltung des sozialen und wirtschaftlichen Lebens Deutschlands notwendig ist", und dafür sorgen, „daß das deutsche Steuersystem im allgemeinen im Verhältnis vollkommen ebenso schwer ist wie dasjenige irgend einer der im Ausschuß vertretenen Mächte." Sieht man für einen Augenblick von der politischen Seite der Dinge ab, so handelt es sich hier um eine Art Nivellierung des Steuerdrucks und damit um ein Stück Weltwirtschaftspolitik, das vom deutschen Standpunkt aus tief bedauerlich ist, das aber sicher keine Rückbildung der weltwirtschaftlichen Entwicklung darstellt.

Dieser Eindruck vertieft sich, wenn man die wirtschaftlichen Beziehungen der Alliierten untereinander betrachtet. Sie haben sich nicht nur ein gemeinsames Organ, den „Obersten Wirtschaftsrat" geschaffen, ihre Volkswirtschaften sind auch in der kunstreichsten Weise miteinander verflochten. Der Krieg hat die ganze Welt, Alliierte, Zentralmächte und Neutrale in ein System der gegenseitigen finanziellen Abhängigkeit gebracht. Die Neutralen sind im großen Umfang Geldgeber der Alliierten, in weit kleinerem Umfang solche der Zentralmächte gewesen. Bei den Alliierten selbst ist Amerika der große Gläubiger. Es hat während des Kriegs den übrigen Ländern im ganzen 11,8 Milliarden Dollar vorgeschossen, darunter 9,6 Milliarden, die die Regierung der Vereinigten Staaten ihren Alliierten zur Verfügung gestellt haben. Der Rest sind Anleihen, die amerikanische Banken und sonstige private Geldgeber fremden Regierungen und Gesellschaften gewährten. Insgesamt schuldet England der amerikanischen Regierung 4,3 Milliarden Dollar, Frankreich beinahe 3 Milliarden.

Aber die Alliierten sind auch untereinander verschuldet. Nach einer etwas älteren Aufstellung beträgt ihre ganze auswärtige Verschuldung 80 Milliarden Mark Gold. Von diesen hat Amerika 38 Milliarden. England 35 Milliarden, Frankreich etwas über 7 Milliarden vorgeschossen. England schuldet beinahe 17 Milliarden an die Vereinigten Staaten, Frankreich 21 Milliarden an England und die Vereinigten Staaten, Italien 17 Milliarden an England, Frankreich und die Vereinigten Staa-

---

[1]) Z. vgl. Kap. 4, 6 und 10.

ten. Es ist so ein System der gegenseitigen finanziellen Verschuldung entstanden, das die ganze Erde umspannt. Denn neben diesen eigentlichen Regierungsanleihen stehen die kommerziellen Anleihen, die die Alliierten einander und die die Neutralen den Kriegführenden gewährt haben und dahinter die finanziellen Verpflichtungen Deutschlands beziehentlich Österreich-Ungarns an die Alliierten[1]). Von der pünktlichen Abtragung dieser Schuld, hängt heute die Sicherheit des Weltkredits ab, denn das System der Weltwirtschaft ist zu einem solchen der Weltverschuldung geworden.

Die internationalen Finanzbeziehungen, die so entstanden sind, erscheinen nur äußerlich als Geldgeschäfte. In Wirklichkeit sind die Anleihen größtenteils in Form von Warenlieferungen getätigt worden. Die Zinsen und die Rückzahlung werden ebenfalls vorwiegend in Warenleistungen erfolgen. Geht man von Gütermengen aus, so ist rein zahlenmäßig der Weltverkehr wohl geringer geworden. Große Produktionsgebiete, insbesondere der Osten, sind ganz oder teilweise ausgefallen. Warenknappheit herrscht noch vielerorts. Die Papiergeldüberschwemmung hat die Preise aufgebläht; die Werte erscheinen daher sehr hoch. Aber diese Erscheinungen, wie schmerzlich sie auch sein mögen, werden vorübergehen. Was für lange Jahre bleiben wird, wenn nicht ein gewaltsamer Zusammenbruch des gesamten Wirtschaftslebens Europas erfolgt, ist die neue enge weltwirtschaftliche Verknüpfung.

IV.

Diese neue Weltwirtschaft ruht aber an und für sich auf unsichereren Grundlagen als die alte. Der Gegensatz zwischen Nationen, die neben dem eigenen Gebiet weite dienende Räume ihr Eigen nennen, und den „besitzlosen Staaten“ ist durch die Neuverteilung der Kolonien weit schärfer geworden. Während die weltwirtschaftliche Verknüpfung materiell enger geworden ist, ist die nationalistische auf Abgeschlossenheit hinstrebende Gesinnung überall stärker geworden. Die Anarchie der Währung, die in fast ganz Europa herrscht, gefährdet alle internationalen Wirtschaftsbeziehungen. Und der Umstand, daß in einer verarmten Welt zahlreiche neue Beziehungen zwischen Gläubiger- und Schuldnerstaaten entstanden sind, mit Verpflichtungen, die in vielen Fällen über die Kräfte der Schuldner hinausgehen, bedroht den gesamten internationalen Kredit. Der Friede von Versailles hat entgegen weitgehenden Erwartungen die Freiheit der Meere nicht gebracht. Er hat nicht zur Abrüstung geführt, insbesondere nicht zur See. Der internationale Warenverkehr muß daher mit der Möglichkeit rechnen, daß in künftigen Kriegen die Sperre noch in ganz anderer Weise ausgeübt werden wird als bisher. Und die finanzielle Abwicklung des Krieges in der Behandlung der Sequestrationen und der Liquida-

---

[1]) Die privaten Kredite, die Amerika an Europa gegeben hat, sind am 20. September 1920 auf 3,8 Milliarden Dollar geschätzt worden (The Chase Economic Bulletin, Vol. I, No. 1.

tionen[1]) beweist, daß das Privateigentum in fremden Ländern im Falle des Kriegs schutzlos ist. Während also die materielle Entwicklung einer engeren weltwirtschaftlichen Verflechtung zustrebt, zeigt die politische Erfahrung, daß die internationale Verflechtung von Kapital und Arbeit, die dieser Entwicklung diente, keinen Schutz genießt.

Der Friede hat nun den Versuch gemacht, die Gefahren der Rechtlosigkeit des internationalen Wirtschaftslebens zu mindern. Neben die praktischen Ansätze einer wirtschaftlichen Gemeinschaft der Staaten, denen der oberste Wirtschaftsrat sein Dasein verdankt, hat er im Völkerbund auch der Weltwirtschaft eine rechtliche Organisation geben wollen.

Die ursprünglichen wirtschaftlichen Grundzüge des Völkerbundes sind vom Präsident Wilson entwickelt worden, zuerst in seiner bekannten Botschaft an den Senat vom 22. Januar 1917, dann in der Botschaft vom 8. Januar 1918 und schließlich in der Rede vom 27. September 1918, die dem deutschen Waffenstillstandsgesuch vorausging. Die Gedanken, die der Präsident besonders in den 14 Punkten zum Ausdruck brachte, entsprachen in vieler Beziehung den Forderungen, die die englische Freihandelsschule, insbesondere Cobden seit Mitte des vorigen Jahrhunderts erhoben hatte. Sie waren also nicht originell; sie erhielten ihre Bedeutung dadurch, daß das anerkannte Oberhaupt eines mächtigen, wenn nicht des mächtigsten Staates, sie als Grundlage des kommenden Friedens forderte. Der dritte Punkt der 14 Punkte vom 8. Januar 1918 verlangte: „Beseitigung aller wirtschaftlichen Schranken, soweit sie möglich ist, und Herstellung gleicher Handelsbedingungen unter allen Staaten, die sich dem Frieden anschließen und sich zu seiner Aufrechterhaltung vereinen." Es sollte damit der Grundsatz der Gleichberechtigung aller Völker in allen Ländern ein- für allemal zum Durchbruch kommen. Insbesondere wurde die Idee der wirtschaftlichen Abschließung, die sich ja nur durch ein System der Vorzugszölle verwirklichen läßt, abgewiesen. Noch am 27. September 1918 sagte der Präsident: „Es kann innerhalb des Bundes keine besonderen selbstischen wirtschaftlichen Kombinationen geben, keine Anwendung von wirtschaftlichem Boykott oder Ausschließung in irgend einer Form, außer insoweit als die Vollmacht zur wirtschaftlichen Bestrafung durch Ausschluß von dem Weltmarkte, dem Völkerbunde selbst als Zucht- und Machtmittel übertragen wird. Die besonderen Bündnisse und wirtschaftlichen Rivalitäten und Feindschaften sind in der modernen Welt eine ergiebige Quelle von Plänen, die Kriege heraufbeschwören. Ein Friede, der dieses nicht in bestimmten Ausdrücken ausschlösse, wäre unaufrichtig und ungewiß."

Diese Forderungen wurden dadurch ergänzt, daß eine „freie, weitherzige und unbedingt unparteiische Schlichtung aller kolonialen Ansprüche unter strenger Beobachtung des Grundsatzes, daß bei der Entscheidung aller solcher Souveränitätsfragen die Interessen der betroffenen Bevölkerung gleiches Gewicht haben müssen, wie die berechtigten Ansprüche der Regierung, deren Rechtsanspruch bestimmt wer-

[1]) Zu vgl. Kap. 8.

den soll, getroffen werden sollte." Darüber hinaus war „vollkommene Freiheit der Schiffahrt auf See außerhalb der Hoheitsgewässer im Frieden wie im Kriege verlangt worden"; so daß also die Blockade in künftigen Kriegen ausgeschlossen war, „mit Ausnahme jener Meere, die ganz oder teilweise durch internationale Maßnahmen geschlossen werden zwecks Erzwingung internationaler Abmachungen." Nur als Bundesexekution sollte also die internationale Handelssperre zulässig sein.

Der Völkerbund, den der Friede von Versailles geschaffen hat, enthält die Freiheit der Meere und damit den Schutz des internationalen Handels in Kriegszeiten nicht. — Diese Forderung ist schon während der Verhandlungen über den Waffenstillstand fallen gelassen worden.

Der Völkerbund stellt nicht sowohl eine Gemeinschaft der Völker dar, als eine Vereinigung der Alliierten, der die Neutralen beitreten können. Er beruht auf der formalen Gleichberechtigung aller Beteiligten, die alle nur eine Stimme haben. Die Vereinigten Staaten haben in der Versammlung des Völkerbundes nicht mehr Gewicht, als der König des Hedjas oder Haiti. Da aber die britischen Kolonien mit Selbstverwaltung und Indien je eine Stimme haben und die kleinen als Teilnehmer zugelassenen Staaten wirtschaftlich nicht unabhängig sind, so ist ein gewisses Übergewicht des britischen Reiches vorhanden; — ein Umstand, der wesentlich dazu beigetragen hat, den Beitritt der Vereinigten Staaten zu verhindern. Die Beschlüsse des Völkerbundes müssen mit Einstimmigkeit erfolgen. Die Bundesversammlung ist also eine Art polnischer Reichstag, die nur handlungsfähig wird, wenn keine Meinungsverschiedenheit herrscht.

Der Bund garantiert allen seinen Mitgliedern „die Unversehrtheit des Gebiets und die bestehende politische Unabhängigkeit". Da alle Beschlüsse mit Stimmeneinheit gefaßt werden müssen, ist eine Beseitigung der wirtschaftlichen Zerrissenheit weiter Teile von Zentraleuropa kaum möglich; nicht nur die beteiligten Staaten, sondern alle Mitglieder müssen mit einem solchen Zusammenschluß einverstanden sein.

Um so wichtiger wäre es nun, wenn der Bund den Versuch gemacht hätte, ein System der internationalen Wirtschaftsbeziehungen zu entwickeln. Es sollen in der Tat die nötigen Anordnungen getroffen werden, „um die Freiheit des Verkehrs und der Durchfuhr, sowie die gerechte Regelung des Handels aller Bundesmitglieder zu gewährleisten und aufrecht zu erhalten mit der Maßnahme, daß die besonderen Bedürfnisse der während des Kriegs 1914—1918 verwüsteten Gegenden berücksichtigt werden sollen." Das ist nur eine dürftige Formulierung des Prinzips der Meistbegünstigung unter den Bundesmitgliedern, bei der obendrein eine gewisse Vorzugsbehandlung bestimmter Gebiete ausdrücklich vorgesehen ist. Diese Meistbegünstigung wird Deutschland mit dem Hinweis darauf versagt, daß während einer Übergangszeit Gegenseitigkeit nicht möglich sei, da Deutschlands widerrechtliche Kriegshandlungen die Alliierten zu sehr geschädigt hätten. „Sonst würde Deutschland den Nutzen von den verbrecherischen Handlungen haben, die es in den Okkupationsgebieten mit der Absicht verübte, seine

Gegner ökonomisch in eine ungünstigere Lage zu drängen"[1]). Was unter gerechter Regelung des Handels der Bundesmitglieder zu verstehen sei, ob Meistbegünstigung oder bedingte Meistbegünstigung, wird nicht weiter angeführt. Insbesondere wird die schwierige Frage nicht erörtert, ob Kolonien ihrem Mutterlande und wirtschaftlich zusammengehörige Gebieten einander nachbarliche Vorzugsbehandlung geben dürfen oder nicht, ohne daß damit eine Verletzung der Meistbegünstigung eintritt.

Etwas ausführlicher ist die neue Regelung der kolonialen Frage. Die deutschen Kolonien werden dem Völkerbunde übertragen[2]). Der Völkerbund verwaltet sie nicht selbst. Die Erfahrungen einer internationalen Verwaltung in kolonialen Dingen locken nicht eben sehr; wenngleich für Danzig und vor allem für das Saargebiet eine der Form nach internationale Regierung eingesetzt wird. Sie werden vielmehr an Mandatare der fortgeschrittenen Völker verteilt, „die auf Grund ihrer Hilfsmittel, ihrer Erfahrungen oder ihrer geographischen Lage am besten imstande sind, eine solche Verantwortung auf sich zu nehmen und die hierzu bereit sind." Diese Länder haben die Vormundschaft als Mandatare des Bundes in seinem Namen zu führen und über ihre Tätigkeit regelmäßig an den Bund zu berichten. Ähnliches gilt für große Teile des ehemaligen türkischen Reiches.

Auf diese Weise ist der größte Teil der deutschen Kolonien, Ostafrika und Westafrika an England, Frankreich und Belgien zur Mandatsausübung verteilt worden. Südwestafrika und gewisse Südseeinseln sind an Südafrika und an Australien gekommen, weil sie „infolge ihrer geringen Bevölkerungsdichte und geringen Ausdehnung, ihrer Entfernung von den Mittelpunkten der Zivilisation, ihrer geographischen Nachbarschaft zum Gebiete des Mandatars oder infolge anderer Umstände nicht wohl besser verwaltet werden können, als nach den Gesetzen der Mandatare und als integrierender Bestandteil ihres Gebiets." Es handelt sich also bei ihnen um eine Einverleibung in Form des Mandats. Die Mandatare müssen die Eingeborenen gerecht behandeln und sich ihrer annehmen. Es besteht hier also in der Tat die theoretische Möglichkeit, eine allen Nationen gemeinsame nach vernünftigen Gesichtspunkten orientierte Eingeborenenpolitik zu treiben. Das es aber für einen Staat sehr schwer sein dürfte, als Mandatar eine Eingeborenenkolonie nach anderen Gesichtspunkten zu verwalten, als die Nachbarkolonie, die er als Besitzer regiert, und da die Eingeborenenpolitik überhaupt infolge des Kriegs und der Erregung der eingeborenen Bevölkerung sehr viel schwieriger geworden ist, so ist es sehr fraglich, ob diese Möglichkeit ausgenutzt werden wird. Im großen ganzen bedeutet die Übertragung an Mandatare nichts anderes als die Verteilung des deutschen Kolonialbesitzes an die bereits Kolonien besitzenden Länder.

Ein wesentlicher Unterschied liegt nur darin, daß diese Kolonien

---

[1]) Antwort der Alliierten Regierungen, Seite 42.
[2]) Zu vgl. Kap. 2.

wirtschaftlich nicht monopolisiert werden dürfen. „Dem Güteraustausch und Handel der anderen Bundesmitglieder muß ferner die gleiche Möglichkeit der Betätigung gesichert werden.“ Es wird hier das Prinzip der offenen Tür im Interesse der Bundesmitglieder festgelegt, aber in viel weniger scharfer Form, als das etwa bei der Internationalisierung des Kongobeckens oder bei den Verhandlungen über die offene Tür in China und in Marokko der Fall war. Sieht man selbst von der Beschränkung auf die Bundesmitglieder ab, so liegt hier kein Fortschritt der wirtschaftspolitischen Entwicklung vor, zumal sich bereits in der Südsee Bestrebungen gezeigt haben, die Schätze der Kolonien für die Verwalter zu monopolisieren.

Eine wirklich weitgehende Neuordnung der weltwirtschaftlichen Verhältnisse seitens des Völkerbundes ist nur bei der internationalen Regelung der Arbeitsbedingungen vorgesehen. Bei den Bestrebungen, überall eine menschliche Arbeitsordnung durchzuführen, läßt der Bund auch Staaten zu, die nicht Mitglieder sind. Ein internationales Arbeitsamt, das die Durchführung dieser Arbeitsordnung in der ganzen Welt schaffen soll, wird gebildet. Es veranstaltet nicht nur Untersuchungen, es faßt Beschlüsse, die einheitlich durchgeführt werden müssen, außer in bestimmten Ländern, auf deren klimatische Bedingungen oder mangelnde industrielle Entwicklung Rücksicht genommen werden kann. Werden die gefaßten Beschlüsse anderswo nicht durchgeführt, so müssen wirtschaftliche Zwangsmaßregeln einheitlich angewendet werden. So ist hier auf dem Gebiete der Arbeit in der Tat der Versuch gemacht, durch den Völkerbund der weltwirtschaftlichen Ordnung rechtliche Sicherheit zu verleihen.

Der Völkerbund will einen Mechanismus schaffen, der die Lösung etwa entstehender Konflikte durch friedliche Maßnahmen herbeiführen soll. Er schließt zwar die Kriegsgefahr nicht aus, er vermindert sie aber. Er versucht vor allem an Stelle der bewaffneten Drohung den wirtschaftlichen Druck zu setzen. Bricht ein Krieg zwischen Mitgliedstaaten aus, so sind die Bundesmitglieder verpflichtet, gegen denjenigen Staat, der gegen die Bundesregeln verstoßen hat, finanzielle und wirtschaftliche Sperrmaßregeln zu verhängen. Der internationale Boykott soll als wichtigstes Druckmittel verwendet werden, um die friedliche Lösung aller Streitigkeiten herbeizuführen und um denjenigen zu strafen, der die friedliche Lösung vereitelt. Aber dieser wirtschaftliche und finanzielle Druck ist nicht in gleicher Weise gegen alle Länder anwendbar. Die großen Reiche, die von ihren eigenen Hilfsquellen leben, können sich ihm mehr oder minder entziehen, während die kleinen Staaten, die weltwirtschaftlich organisiert sind, sich seiner Einwirkung fügen müssen. Und da die Abrüstung zur See nicht erfolgt ist und die Freiheit der Meere nicht verwirklicht worden ist, so werden die Besitzer der großen Flotten die Sperre durchbrechen können, die gegen sie verhängt wird, und die Sperre gegen andere verfügen können, auch wenn der Völkerbund sie nicht verordnet, — außer wenn das Schwergewicht der finanziellen Lasten und der gemeinsame Friedensgedanke aller Völker die Abrüstung zur See doch noch erzwingt.

Der Völkerbund hat überdies nicht alle Schäden gutgemacht, die der Krieg der weltwirtschaftlichen Betätigung zugefügt hat. Trotz aller Deutungen ist die Überzeugung weit verbreitet, daß die Bestimmungen über Liquidationen und Sequestrationen und die Haftung des deutschen Privatvermögens für deutsche Staatsschulden im Friedensvertrag[1]) die Sicherheit des privaten Eigentums in allen Ländern erschüttert hat. Wenn fremde Unternehmungen im Kriegsfalle sequestriert und beim Friedensschluß nicht ungemindert ihrem Eigentümer zurückgegeben werden, dann ist die Betätigung in fremden Ländern mit Gefahren verknüpft, die ein vernünftiger Kaufmann nicht eingehen wird. Ohne freie Unternehmung, ohne Schutz des Privateigentums und der Tätigkeit des Kaufmanns ist eine dauernde weltwirtschaftliche Entwicklung unmöglich. Wenn nur das Eigentum des Siegers, nicht aber das des Besiegten sicher ist, dann gilt kein Eigentum in fremden Ländern für sicher, da die militärischen Ergebnisse künftiger Kriege nicht vorauszusehen sind. Und wenn überdies die Möglichkeit besteht, Privatunternehmungen dafür haftbar zu machen, daß eine Regierung ihre im Friedensvertrag auferlegte Verpflichtung nicht erfüllt, ohne daß der Kriegszustand eingetreten wäre, dann ist überhaupt kaum noch Raum für internationale Betätigung vorhanden. Die bloße Bestimmung, daß der eigene Staat seinen Bürgern Entschädigung dafür leisten muß, daß der fremde Staat ihr Eigentum konfisziert, wird die Unternehmungslust lähmen statt zu stärken.

Die Bestimmungen des Völkerbundes zur Sicherung der wirtschaftlichen Tätigkeit seiner Mitglieder werden weitgehender Erweiterung bedürfen, wenn sie der weltwirtschaftlichen Verknüpfung die rechtliche Sicherheit geben sollen, die ihr heute noch fehlt. Er kann den Krieg nicht völlig ausschließen, er sollte aber wenigstens Vorkehrungen dafür treffen, daß das wirtschaftliche Gastrecht im Frieden ausgebaut wird. Bei einem Zustande, in dem die Welt in zwei große Gruppen zerfällt, von denen einige wenige Staaten die Rohstoffe und Reichtumsquellen der Erde besitzen, die anderen aber von solchem Besitze ausgeschlossen sind, ist dauernde Ruhe nur zu erreichen, wenn den Ausgeschlossenen als Recht, nicht als Gnade, ein weitgehendes Servitut auf Benutzung aller wirtschaftlichen Möglichkeiten zusteht. Der Kolonialbesitz muß ein Treuhandverhältnis, kein Monopol sein und das private Eigentum muß, wenn man nicht mit dem Eintreten der bolschewistischen Weltrevolution rechnet, auch in Kriegszeiten geschützt werden, indem es einem vom Völkerbund bestimmten Treuhänder übertragen wird.

V.

Der Völkerbund enthält zweifelsohne gewisse Ansätze, die der Entwicklung der Weltwirtschaft zuträglich sein müssen. Er schafft gewisse Formen der internationalen Verwaltung wie z. B. in Danzig und im Saargebiet, auch wenn diese, einstweilen erst einseitig auf

---

[1]) Zu vgl. Kap. 8.

Kosten Deutschlands ausgebildet, nicht viel zu bedeuten scheinen. Er sieht einen Mechanismus vor, der den Ausbruch von Kriegen erschwert, — allerdings, wie das polnische Beispiel beweist, einstweilen nur auf dem Papier — und dadurch die Entwicklung der Weltwirtschaft fördert. Denn solange Krieg und wirtschaftliches Kriegsrecht Möglichkeiten sind, mit denen unter allen Umständen gerechnet werden muß, solange ist die Weltwirtschaft gefährdet.

Bemerkenswerte Keime einer weltwirtschaftlichen Entwicklung finden sich indes in den wirtschaftlichen Friedensbestimmungen, die Deutschland einseitig auferlegt worden sind.

Bei Wareneinfuhr und Warenausfuhr, bei Zolltarifen, Durchfuhrbestimmungen, Ein- und Ausfuhrverboten verpflichtet sich Deutschland die Alliierten nicht anders zu behandeln als die Angehörigen aller anderen Staaten[1]). Es muß ihnen unbedingte Meistbegünstigung zugestehen und kann nicht einmal mit seinen Nachbarn irgendwelche Vorzugsbehandlung vereinbaren. Nur für die abgetretenen Gebiete gelten während einer Übergangsfrist besondere Erleichterungen. Es muß diese Meistbegünstigung auch auf das Gebiet des Verkehrswesens ausdehnen. Auf der Eisenbahn sowohl wie in den Häfen und auf den Flüssen muß den Alliierten die gleiche Behandlung gewährt werden, wie anderen Verfrachtern und Benutzern[2]). Eine Vorzugsbehandlung gegenüber den eigenen Staatsangehörigen findet auf diesem Gebiete nicht statt. Der Ausbau besonderer Tarife nach den deutschen Häfen, der diese Häfen gegenüber geographisch besser gelegenen Häfen des Auslands bevorzugt, muß aufhören. Die Frachtengestaltung muß nach geographisch-wirtschaftlichen, nicht nach politisch-wirtschaftlichen Gesichtspunkten vor sich gehen.

Deutschland wird verpflichtet, die Angehörigen der alliierten und assoziierten Mächte in der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit nicht ungünstiger als irgendwelche anderen Ausländer zu stellen. Es verpflichtet sich, sie und ihre Angehörigen steuerlich ebenso zu behandeln wie die eigenen Angehörigen. Überdies werden fremde Waren und fremde Rechte gegen unlauteren Wettbewerb geschützt, auch wenn dazu eine besondere Gesetzgebung nötig ist[3]). Es wird, mit anderen Worten, dem Besiegten zugunsten der Sieger ein wirtschaftliches Gastrecht aufgezwungen, das die wichtigsten Bestandteile des internationalen Gastrechts der Zukunft enthält: Gleichstellung der Ausländer mit den Inländern, soweit das tunlich ist, und soweit das heute noch unmöglich ist, Gleichberechtigung aller Ausländer.

Diese Bestimmungen würden eine erhebliche Verbesserung des weltwirtschaftlichen Rechts darstellen, wenn sie nicht Deutschland einseitig auferlegt wären. Sie bilden indes nicht einen Teil der wirtschaftlichen Abmachungen, die für die Mitglieder des Völkerbundes gelten sollen, sie sichern nur die Rechte der Alliierten in Deutschland ohne Gegenseitigkeit. Sie sind daher auch nur als vorübergehende

---

[1]) Zu vgl. Kap. 6.
[2]) Zu vgl. Kap. 10, 11 und 12.
[3]) Zu vgl. Kap. 6 und 7.

Ausnahmebestimmungen gedacht, die mindestens 5 Jahre lang in Kraft sein sollen, damit die von Deutschland verwüsteten Länder sich erholen können, da nach Auffassung der Alliierten die Gewährung der Gegenseitigkeit an Deutschland eine Bevorzugung des Besiegten vor dem Sieger bedeuten würde. Die gesunden Grundsätze, auf denen die Weltwirtschaft der Zukunft sich entwickeln muß, werden also von den wichtigsten Mitgliedern des Völkerbundes Deutschland gegenüber als Strafmaßnahmen angewendet. Nur Polen und die Tschecho-Slowakei werden in ähnlicher Weise zu Bestimmungen verpflichtet, die die Alliierten „zum Schutz der freien Durchfuhr und einer gerechten Regelung des Handelsverkehrs der anderen Völker" für notwendig halten.

Die künftige Entwicklung wird nun nicht darin bestehen, daß nach Ablauf der Übergangsfristen Deutschland in den Stand gesetzt wird, das wirtschaftliche Gastrecht zu kündigen, das es heute gegen die ganze Welt zu üben verpflichtet ist. Sie wird vielmehr in der Ausdehnung und der Ausgestaltung dieses Gastrechts für alle Völker bestehen müssen. Die Grundsätze, die dem Besiegten zur Strafe aufgezwungen worden sind, werden in ihrer weiteren Ausbildung zu Grundsätzen der wirtschaftlichen Weltordnung werden müssen, wenn die weltwirtschaftliche Ordnung dauern soll.

Die Verwaltung internationaler Ströme durch internationale Kommissionen, in denen auch Nicht-Anlieger vertreten sind, ist nur erträglich[1]), wenn alle internationalen Verkehrswege internationalisiert werden. Das Durchgangsrecht, das Deutschland durch den Korridor[2]) rechtlich zusteht, kann ein Vorbild internationalen Verkehrsrechts werden.

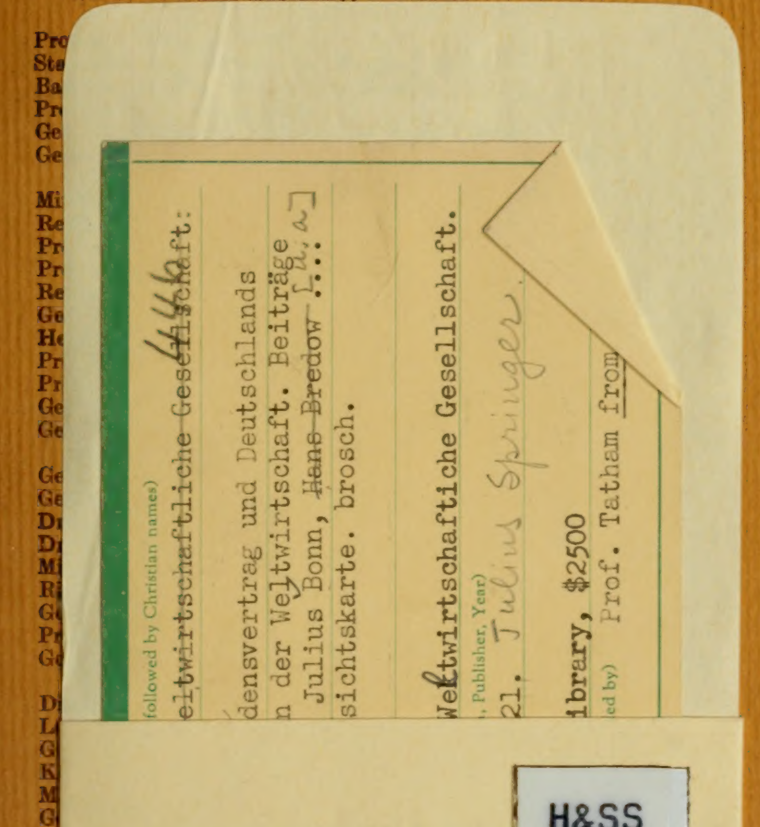
Die Entwicklung hat dazu geführt, daß trotz aller Gegenströmungen die weltwirtschaftliche Verflechtung heute eine engere ist als in früheren Jahren. Wenn die Welt nicht vor der Gefahr weitgehender wirtschaftlicher Rückbildung steht — eine Gefahr, die bei den großen sozialen Spannungen der Gegenwart durchaus ernsthaft zu erwägen ist —, so ist eine Rückkehr zur wirtschaftlichen Geschlossenheit der sich selbstgenügenden Volkswirtschaft unmöglich. Die Weltwirtschaft muß weiter bestehen. Sie kann sich nur weiter entwickeln, wenn sie durch internationale Abmachungen gesichert wird. Es ist sehr wohl möglich, daß der bestehende Völkerbund infolge der vielen ihm anhaftenden Mängel nicht zur segensreichen Entfaltung kommt. Wenn die Weltwirtschaft sich trotzdem weiter entwickelt, dann muß das zum mindesten auf dem Wege eines Zusammenschlusses der Völker zur wirtschaftlichen Gemeinarbeit geschehen. Aber diese lose Gemeinschaft wird der festen Form und damit der Sicherheit entbehren, die ein alle Völker umfassender gerechter Völkerbund bringen kann. Wer von der Notwendigkeit der Weltwirtschaft überzeugt ist, wird daher trotz aller Bedenken, die er gegen den Völkerbund in seiner heutigen Form hat, den Versuch machen müssen, ihn zu erweitern und ihn auszugestalten, damit er die Weltwirtschaft sichere.

[1]) Vgl. Kap. 12. [2]) Zu vgl. Kap. 11.

Druck von Oscar Brandstetter, Leipzig.

Deutsche
Weltwirtschaftliche Gesellschaft E. V.

Vorstand



Verlag von Julius Springer in Berlin W 9

Der Friede von Versailles. Wirtschafts- und sozialpolitisc[illegible] blicke. Von **Adolf Braun.** 1919. Preis [illegible]

Die Finanzierung und Bilanz wirtschaftlicher Bet[illegible] unter dem Einfluß der Geldentwertung. Von Dr. W[illegible] o. Professor der Betriebswirtschaftslehre an der Universität Köln. Preis [illegible]

Inflation und Geldentwertung. Finanzielle Maßnahme[illegible] Abbau der Preise. Gutachten, erstattet dem Reichsfinanzmini[illegible] Von Dr. **W. Prion,** Professor an der Handelshochschule, Berlin. [illegible] änderter Neudruck. 1920. Preis [illegible]

Die volkswirtschaftliche Bilanz und eine neue Theorie der Wechselkurse. Die Theorie der reinen Papierwährung. Von **Edmund Herzfelder.** 1919. Preis M. 24,—; gebunden M. 26,40.

Kapital- und Gewinnbeteiligung als Grundlage planmäßiger Wirtschaftsführung. Von Dr. **Albert Südekum,** Staatsminister und Finanzminister a. D. 1921. Preis M. 4,40.

Das neue deutsche Wirtschaftsrecht. Eine systematische Übersicht über die Entwicklung des Privatrechts und der benachbarten Rechtsgebiete seit Ausbruch des Weltkrieges. Von Prof. Dr. **Arthur Nußbaum.** 1920. Preis M. 16,—.

Die Verkehrsmittel in Volks- und Staatswirtschaft. Von Dr. **Emil Sax,** o. ö. Professor der politischen Ökonomie i. R. Zweite, neubearbeitete Auflage.

Erster Band: **Allgemeine Verkehrslehre.** 1918. Preis M. 10,—.

Zweiter Band: **Land- und Wasserstraßen, Post, Telegraph, Telephon.** 1920. Preis M. 48,—; gebunden M. 66,—.

Der Kapitalzins. Kritische Studien. Von Dr. **Emil Sax,** o. ö. Professor der politischen Ökonomie i. R. 1916. Preis M. 6,—.

Die Seehafenpolitik der deutschen Eisenbahnen und die Rohstoffversorgung. Von Dr. **Erwin v. Beckerath,** Privatdozent an der Universität Leipzig. 1918. Preis M. 11,—.

Das Seefracht-Tarifwesen. Von Dr. **Kurt Giese,** Oberregierungsrat in Hamburg. 1919. Preis M. 34,—; gebunden M. 40,—.

Hierzu Teuerungszuschläge